Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1 Limburg, 8. Januar 2021

Der Bischof von Limburg

Nr. 180	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor	225
Nr. 181	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: KODA-Geschäftsordnung	226
Nr. 182	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO – Entgeltordnung statt Vergütungsrichtlinie Streichen von Anlagen zur AVO	226
Nr. 183	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 10b – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, Anlage 33 zur AVO – Bereitschaftsdienst und Zusatzurlaub	227
Nr. 184	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 23 – Zuschuss zum Kinderkrankengeld	227
Nr. 185	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 24, Anlage 36 zur AVO – Dienstlich genutztes Fahrrad	227
Nr. 186	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen	229
Nr. 187	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 37 zur AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg	231
Nr. 188	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 47a – Übergangsregelungen	231
Nr. 189	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 18a zur AVO – FlexAZO	231
Nr. 190	Beschluss der KODA vom 18. Dezember 2020: Anlage 37 zur AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg	231

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 191	Dienstanweisung des Generalvikars vom 2. November 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 2. November 2020	231
Nr. 192	Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Dezember 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 17. Dezember 2020	234
Nr. 193	Profanierungen	236
Nr. 194	Feier der Zulassung am 21. Februar 2021 für erwachsene Taufbewerber	236
Nr. 195	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021	236
Nr. 196	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion	236
Nr. 197	Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern	237
Nr. 198	Pastoralstelle zur Besetzung	238
Nr. 199	Totenmeldung	238
Nr. 200	Dienstnachrichten	239

Der Bischof von Limburg

Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander einstehen, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders."

Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das

Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders."

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, 24. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 10. November 2020 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/62102/20/06/1 Generalvikar

Nr. 181 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: KODA-Geschäftsordnung

Die KODA-Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

A) In § 10 werden die Wort „§ 10 KODA-O„ durch die Worte „§ 15 KODA-O" ersetzt.

B) § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Der erste Termin eines Ausschusses wird während oder unmittelbarer nach Ende der Sitzung – auf Initiative der oder des Vorsitzenden der Kommission – vereinbart. Ansonsten bestimmt der Ausschuss – auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung – seinen Geschäftsgang selbst. Dazu zählt, dass er in seiner ersten Zusammenkunft eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmt. Diese oder dieser hat insbesondere die Aufgabe, den Geschäftsgang des Ausschusses zu befördern, Termine anzusetzen, dazu einzuladen und die Tätigkeit des Ausschusses zu koordinieren.

C) Änderung des § 13

1) In Abs. 1 wird das Datum „01.01.2016„ durch das Datum „01.12.2020„ ersetzt.

2) In Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„[2]Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Geschäftsordnung in Kraft.„

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

D) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.12.2020 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 182 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO – Entgeltordnung statt Vergütungsrichtlinie Streichen von Anlagen zur AVO

A) In folgenden Regelungen wird das Wort „Vergütungsrichtlinie„ durch das Wort „Entgeltordnung„ ersetzt:

1) AVO:
   a. Inhaltsverzeichnis, § 39a
   b. § 15 Abs. 1
   c. § 36 Abs. 2, Abs. 3
   d. § 39

2) Anlagen zur AVO:
   a. Anlage 22
      i. BEO 2 Erläuterungen Nr. 9
      ii. BEO 24 Besondere Eingruppierung
      iii. Inkrafttreten
   b. Anlage 29
      i. § 2 Abs. 1

B) Streichen von Anlagen zur AVO

Die Anlage 31, 31a, 31b und 31c werden ersatzlos gestrichen.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 183 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 10b – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, Anlage 33 zur AVO – Bereitschaftsdienst und Zusatzurlaub

A) Änderung des § 10b AVO:

In § 10b AVO wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

B) Änderung der Anlage 33 Bereitschaftsdienst

1) § 1 wird um einen Buchst. e) mit folgendem Wortlaut ergänzt:
   e) in sonstigen, nicht unter a) bis d) genannten Einrichtungen

2) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach „Buchst. d)„ die Worte „und e)“ ergänzt.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 184 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 23 – Zuschuss zum Kinderkrankengeld

A) Änderung des § 23 AVO:

In § 23 wird eine neuer Abs. 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2a) [1]Den Krankengeldzuschuss erhalten auch Beschäftigte, die nach § 45 SGB V Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes haben für die Zeit, für die ihnen ein Krankengeld nach § 45 SGB V gezahlt wird. [2]Absatz 3 findet keine Anwendung.

B) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 185 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 24, Anlage 36 zur AVO – Dienstlich genutztes Fahrrad

A) § 24 AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 24 Dienstlich genutztes Fahrrad

[1]Arbeitgeber und Beschäftigte können eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag abschließen, in der sie sich verpflichten, ein oder mehrere Fahrräder nach den in Anlage 36 getroffenen Bedingungen zu leasen, zu überlassen und mittels Entgeltumwandlung zu erstatten. [2]Ziel der Regelung ist es, ökologisch sinnvolles Verhalten zu fördern.

B) Es wird eine neue Anlage 36 zur AVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 36 – Leasing, Überlassung und Entgeltumwandlung bei dienstlich genutzten Fahrrädern

§ 1 Geltungsbereich

[1]Beschäftigte können dienstlich genutzte Fahrräder, Fahrräder mit Elektromotor oder Fahrräder mit Elektromotor und Versicherungskennzeichen – im Folgenden als Fahrräder bezeichnet – durch Entgeltumwandlung (Sachbezug) leasen. [2]Die Definition, ob ein Fahrrad dienstlich genutzt wird, richtet sich nach den steuerlichen Vorgaben[1].

§ 2 Leasingvertrag

(1) Die Betriebsparteien einigen sich auf ein Leasingunternehmen und der Arbeitgeber schließt einen Leasingvertrag mit einer Nutzungsdauer von i. d. R. 36 Monaten ab. [2]Aufgrund des Vertrags können die Beschäftigten unter den näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen (§ 3) Fahrräder fahren und die Leasingraten per Entgeltumwandlung übernehmen.

(2) Der Arbeitgeber bestimmt eine bei ihm zuständige Stelle für die Abwicklung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leasinggeber und der oder dem Beschäftigten und teilt deren Kontaktdaten den Beschäftigten in geeigneter Weise (z. B. Rundmail) mit.

(3) [1]Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Vollkaskoversicherung, die er für die geleasten Fahrräder abschließt, höchstens jedoch bis zur Höhe der durch diesen Vertrag eingesparten kumulierten Sozialabgaben des Arbeitgebers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages. [2]Er trägt

[1] Stand 09/2020: Ein Fahrrad wird im steuerrechtlichen Sinn dienstlich genutzt, wenn es zumindest für den Weg von und zur Arbeitsstätte eingesetzt wird.

ebenso die Kosten für den Full-Service für nicht mehr als ein Fahrrad zeitgleich entsprechend den Vorgaben des Leasinganbieters. [3]Darüber hinaus trägt die oder der Beschäftigte die Kosten.

§ 3 Voraussetzungen und Bedingungen

(1) [1]Die Laufzeit der Nutzung (Nutzungsdauer) beträgt in der Regel 36 Monate; über diesen Zeitraum ist eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren; weitere Zusatzvereinbarungen sind zulässig. [2]Das Arbeitsverhältnis des oder der Beschäftigten soll zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussichtlich für min. 36 Monate fortbestehen. [3]Bei einem vorzeitigen Ende oder beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – richtet sich das weitere Verfahren nach den Gegebenheiten, die sich aus dem Vertrag (§ 2) ergeben. [4]Je nach Grund ist es möglich, einen Nutzerwechsel innerhalb des Betriebs vorzunehmen, dem Arbeitgeber die Raten weiterhin zu erstatten, das Fahrrad käuflich zu erwerben oder das Fahrrad zurück zu geben. [5]Die Zusatzvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen. [6]Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die MAV an Gesprächen über eine vorzeitige Rückgabe zu beteiligen (§ 26 MAVO).

(2) [1]Die Beschäftigten treffen bei einem der Fachhandelspartner (im Folgenden: Händler) die Auswahl über das von ihnen gewünschte Fahrrad. [2]Der Mindestpreis des Fahrrads richtet sich nach dem Leasingvertrag (§ 2). [3]Die Beschäftigten können sog. leasingfähiges Zubehör entsprechend der Regelungen des Leasinggebers in den Vertrag einbeziehen; die monatliche Leasingrate erhöht sich entsprechend.

(3) [1]Die Beschäftigten erstatten dem Arbeitgeber die Leasingraten, die für das Leasing des von der oder dem Beschäftigten entsprechend Abs. 2 ausgesuchten Fahrrads entstehen. [2]Nach Ablauf der Leasingzeit können die Beschäftigten jene Fahrräder zum Restwert erwerben, für die der Leasingvertrag besteht bzw. bestanden hat; ihnen steht ein Vorkaufsrecht zu, sofern der Leasinggeber das Rad zum Kauf andient.

(4) Die Beschäftigten tragen den sog. geldwerten Vorteil entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften[2].

(5) Veränderungen am Fahrrad unterliegen den dafür einschlägigen Bestimmungen des Leasinggebers.

(6) [1]Die Beschäftigten haften für Schäden am Fahrrad, die durch gewaltsame oder unsachgemäße Behandlung entstehen soweit diese nicht durch einen etwaigen Unfallgegner, die Vollkaskoversicherung oder den Full-Service (§ 2) abgedeckt sind. [2]Bei Unfallschäden oder im Falle einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Fahrrades sind die Beschäftigten verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und evtl. strafrechtliche Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadensfalles hinzuzuziehen und den Händler sowie die zuständige Stelle des Arbeitgebers (§ 2 Abs. 2) zu informieren. [3]Vor der Abgabe von Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie von Schuldanerkenntnissen ist – wegen der Vorschriften des Leasinggebers bzw. der einschlägigen Versicherungen – das Einverständnis der zuständigen Stelle (§ 2) bzw. der eigenen Versicherung einzuholen. [4]Hinweis: die Beschäftigten sollen eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen, welche die Kosten für Gesundheits- oder Sachschäden an fremden Personen oder fremdem Eigentum aufgrund eines durch sie verursachten Unfalls abdeckt.

(7) [1]Sofern die Beschäftigten das Fahrrad nicht nach Abs. 3 käuflich erwerben, ist es nach Beendigung des Leasingvertrages in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem Händler zurückzugeben. [2]Befindet sich das Fahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem normalen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten der Beschäftigten. [3]Sinngemäß gleiches gilt, wenn das Fahrrad nicht termingerecht zurückgegeben wird.

(8) Die Beschäftigten müssen das Fahrrad von Rechten Dritter freihalten, sie dürfen es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder zur Sicherheit übereignen; die Abtretung von Unfallansprüchen ist unzulässig.

(9) [1]Die Beschäftigten sind für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) verantwortlich. [2]Sie

[2] Stand 09/2020: 0,25 % des Bruttolistenpreises mtl. für Fahrräder ohne Versicherungskennzeichen

haben dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrrad stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand erhalten wird und die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungsdienste pünktlich bei einem autorisierten Händler durchgeführt werden.

§ 4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

[1]Durch die Umwandlung des Entgeltes wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt reduziert. [2]Aus diesem Grund kann sich die Umwandlung nachteilig auf Ansprüche aus den jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungen auswirken. [3]Dieses Risiko tragen allein die Beschäftigten.

§ 5 Besondere Rechte des Arbeitgebers

(1) [1]Verhält sich die oder der Beschäftigte entgegen der hier aufgeführten Bedingungen, ist der Arbeitgeber berechtigt, sie oder ihn von der Überlassung eines Fahrrads auszuschließen und die Zusatzvereinbarung gesondert – mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss – zu kündigen. [2]Die Beendigung richtet sich nach § 3 Abs. 1.

(2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, personenbezogene Daten für den Zweck des Abschlusses, der Erfüllung und der Abwicklung des Leasingvertrages mit dem Leasinggeber auszutauschen.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 186 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen

Die Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert:

A. Änderungen in den „Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen" (Vorbemerkungen):

I. Fußnote zu Nrn. 3,4 und 5 der Vorbemerkungen

Die Nummern 3, 4 und 5 werden mit einer Fußnote versehen. Diese erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte, deren Ausbildung vergleichbar geeignet mit der geforderten Ausbildung ist und demselben Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet ist, werden so eingruppiert als läge die geforderte Ausbildung vor."

II. Nummer 2 der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

1. Die bisherigen Sätze 1–3 werden zu Absatz 1 und erhalten die Überschrift: „(1) Sonstige Beschäftigte":

   „(1) Sonstige Beschäftigte

   [1]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
   - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte" von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
   - wenn auch „sonstige Beschäftigte" von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten" erfüllen,

   bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von …") enthält.„

2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

   „(2) Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen von sonstigen Beschäftigten

   a) [1]Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen liegen vor, sofern Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens der Dauer der geforderten Ausbildung im entsprechenden Tätigkeitsbereich verfügen und sich bei der Übertragung der Tätigkeit zeigt, dass diese oder dieser Beschäftigte auch auf min. eine vergleichbare Stelle mit gleichem Entgeltniveau im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg versetzbar wäre; eine Stelle ist vergleichbar, wenn ein Beschäftigter mit geforderter Ausbildung auf dieser Stelle einsetzbar wäre. [2]Ist das der Fall, wird die oder der Beschäftigte entsprechend der bei Vorliegen der Aus-

bildungsvoraussetzung vorgesehenen Eingruppierung eingruppiert.

b) [1]Beschäftigte, bei denen bei Übertragung der Tätigkeit die Feststellung nach Abs. 2, Buchstabe a, Satz 1 nicht getroffen werden kann, werden um eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert. [2]Nach Ablauf von spätestens zwei Jahren hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob die oder der Beschäftigte auch auf min. eine andere Stelle mit gleichem Entgeltniveau im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg versetzbar wäre; eine Stelle ist vergleichbar, wenn ein Beschäftigter mit geforderter Ausbildung auf dieser einsetzbar wäre. [3]Ist diese Feststellung getroffen, sind die Beschäftigten mit Beginn des ersten Monats nach der Feststellung in die nächst höhere Entgeltgruppe höhergruppiert.

c) [1]Kann die Feststellung nach Buchstabe b, Satz 2 nicht getroffen werden, sind im Rahmen des Verfahrens nach Buchstabe b) die fehlenden Fähigkeiten zu identifizieren. [2]Sofern die Beschäftigten einverstanden sind, wird in einer Zielvereinbarung festgelegt, wie und bis wann diese Fähigkeiten erworben werden können. [3]Wird die Erfüllung der Zielvereinbarung festgestellt, sind die Beschäftigten mit Beginn des ersten Monats nach der Feststellung in die nächst höhere Entgeltgruppe höhergruppiert."

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft

B. Die Besonderen Entgeltordnungen werden wie folgt geändert:

I. BEO 14, BEO 18, BEO 19, BEO 20, BEO 22

BEO 14: Hausdienste

In BEO 14 werden jeweils nach dem Wort „mit tätigkeitsbezogener handwerklicher oder technischer Ausbildung" die Worte „ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben" ergänzt.

BEO 18: Beschäftigte im Druckereidienst

In BEO 18 werden jeweils nach den Worten „Ausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf" die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben" ergänzt.

BEO 19: Beschäftigte in Museen

In BEO 19 wird nach den Worten „Restaurator/Restaurator mit tätigkeitsbezogener Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation" die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben" ergänzt.

BEO 20: Domschweizer

In BEO 18 werden jeweils nach den Worten „mit abgeschlossener Berufsausbildung" die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben" ergänzt.

BEO 22: Beschäftigte in Registraturen:

In BEO 22 wird in Entgeltgruppe 6 nach den Worten „abgeschlossene berufsbezogene Ausbildung" und in Entgeltgruppe 8 nach den Worten „und abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung" die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben" ergänzt.

Die Änderungen in BEO 14, BEO 18, BEO 19, BEO 20 und BEO 22 treten zum 01.01.2021 in Kraft.

II. BEO 13 Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und in der Kategorialseelsorge

In BEO 13 wird in Entgeltgruppe 11 nach den Worten „Gemeindereferentinnen und -referenten nach der zweiten Dienstprüfung" und in Entgeltgruppe 14 nach den Worten „Pastoralreferentinnen und -referenten" jeweils die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben" ergänzt.

Die Änderung in BEO 13 tritt zum 01.03.2021 in Kraft, es sei denn die KODA beschließt bis zum 28.02.2021 eine Änderung der BEO 13, die (auch) eine Regelung zu Beschäftigten, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, enthält.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 187 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 37 zur AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

A) Änderung des § 11:

In § 11 wird das Datum „31.12.2020„ durch das Datum „31.12.2021„ ersetzt.

B) In der Niederschriftserklärung zu § 10 wird das Datum „31.10.2020“ durch das Datum 31.10.2021“ ersetzt.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 188 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 47a – Übergangsregelungen

Die AVO wird wie folgt geändert:

§ 47a AVO wird ersatzlos gestrichen.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 189 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 18a zur AVO – FlexAZO

Die Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte wird wie folgt geändert:

A) In § 15 wird das Datum „ 31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ und das Datum „1. Januar 2021“ durch das Datum 01. Januar 2023“ ersetzt.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 190 Beschluss der KODA vom 18. Dezember 2020: Anlage 37 zur AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

A) Anlage 37 :Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

In der Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg erhält § 3 folgenden Wortlaut:

„[3]Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu 21 Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2021.“

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/03/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 191 Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Dezember 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 17. Dezember 2020

Aufgrund der veränderten Verordnungslage der Bundesländer tritt diese Dienstanweisung für Gottesdienste mit dem heutigen Tag in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf das nun grundsätzlich geltende Verbot von Gemeindegesang in Kirchen wie im Freien (siehe A.4 und B.9). Wichtig ist, dass Gottesdienste weiterhin gefeiert werden können. Dies ist begründet in einer sorgfältigen Abwägung u. a. mit dem tatsächlichen Bedürfnis vieler Menschen, insbesondere jener, für die die zurückliegenden Wochen aufgrund von Sorgen oder Einsamkeit besonders schwer waren, und wird erleichtert durch offizielle Bestätigungen über die weitest gehende „Sicherheit“ unserer ja schon länger praktizierten Hygienekonzepte. Es ist allerdings darauf zu achten, dass eben all diese Hygienevorschriften strikt eingehalten werden. Unser Bischof schreibt dazu als Vorsitzender der Bischofskonferenz in einer Pressemeldung vom heutigen Tag: „Die Kirche weiß, dass es ein hohes Gut ist, den Glauben auch in diesen schwierigen Zeiten frei praktizieren und zur Messe gehen zu können. Sie will ein Äußerstes an Vorsicht praktizieren, um diese Freiheit verantwortlich auszuüben. Das ist sie auch den Vielen schuldig, die nicht religiös gebunden sind und deren Gesundheit nicht gefährdet werden darf“.

Im Hinblick auf den Heiligen Abend und mögliche regionale Ausgangssperren aufgrund einer Inzidenzzahl über 200 hat zumindest das Land Hessen festgelegt, dass am Heiligen Abend die Ausgangssperre erst um 24:00 Uhr in Kraft tritt. Damit dürften Besucher/innen

späterer Christmetten rechtzeitig wieder zu Hause sein. An Silvester gilt die Ausgangssperre allerdings ab 21:00 Uhr. Gottesdienste müssen also bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Für Rheinland-Pfalz liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Dienstanweisung noch keine gesonderte Regelung vor.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, die die maximale Sitzplatzzahl übersteigt, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung. Gleichwohl müssen die gesetzlichen Beschränkungen etwa der Teilnehmendenzahl bei Trauerfeiern eingehalten werden (in Verantwortung der beauftragten Pietät).

4. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen, das heißt. u. a. Maskenpflicht und kein Gemeindegesang. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 200 Personen nicht überschreiten, um alle Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können.

5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen dürfen nicht durchgeführt werden.

6. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

7. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Sollten Gottesdienste in engeren Zeitabständen bereits kommuniziert worden sein, ist zu überlegen, ob sich die Dauer der Gottesdienste noch etwas reduzieren lässt.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstleiter/in, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.

3. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. In jedem Fall muss jedoch der Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person aus einem anderen Haushalt eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Raumvolumen der Kirche ist gut einzuschätzen, dass sich die Gesamtzahl der Teilnehmenden durch diese Berechnung nicht zu stark erhöht. Eine Mischkalkulation von Einzelplätzen und zusammenhängen Plätzen für häusliche Gemeinschaften ist hier sicher sinnvoll.

4. Ein Mund-Nasen-Schutz ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die in der Liturgie

unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

5. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

6. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften" des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

7. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

8. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen. Da die Situation des gleichzeitigen Verlassens der Kirche nach dem Gottesdienst zu Ansammlungen führen kann, ist ein entsprechender Hinweis am Ende des Gottesdienstes von Zeit zu Zeit sicher hilfreich.

9. Gemeindegesang in Kirchen wie auch im Freien ist nicht erlaubt, auch nicht bei einem Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen.

10. Eine musikalische Begleitung kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe aus wenigen Einzelstimmen erfolgen. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 6 Meter in Singrichtung. Chorgesang ist nicht gestattet.

11. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die beispielsweise mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz, siehe „Handreichung" des Referats Ministrantenpastoral).

12. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.

13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend und erst nach dem Anlegen des Mund-Nasen-Schutzes werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit (insbesondere bei den Weihnachtsgottesdiensten) empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
    e. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.
    f. Der Spendedialog „Der Leib Christi" kann durch die Kommunionspendenden gesprochen werden.
    g. Mund- und Kelchkommunion sind weiterhin nicht möglich.
    h. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
    i. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant vornehmen.
    j. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Nr. 192 Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Dezember 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 17. Dezember 2020

Aufgrund der weiterhin ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens haben die Länder neue Verordnungen erlassen. Sie haben zudem die Arbeitgeber gebeten, den Mitarbeitenden soweit wie möglich häusliches Arbeiten zu ermöglichen (siehe E.1), um so einen Beitrag dafür zu leisten, dass direkte Begegnungen und damit die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum reduziert werden.

Um dem Anliegen der möglichst weitgehenden Kontaktreduzierung Rechnung zu tragen sind bis auf weiteres Hausbesuche ohne dringenden Grund untersagt (A.3), dies betrifft leider auch die Sternsingeraktion (A. 4) und ebenso Gremiensitzungen in Präsenzform (B.5).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig. Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte wieder die separate Dienstanweisung vom heutigen Tag.

Neben den Verordnungen der Bundesländer haben die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin die Möglichkeit, aufgrund regionaler Entwicklungen gesonderte Allgemeinverfügungen zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf Ausgangssperren.

A. Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche möglich. Alle anderen Hausbesuche müssen derzeit unterbleiben.

4. Die Sternsingeraktion kann in der bisherigen Form von Hausbesuchen – auch vor der Haustüre – nicht stattfinden. Wir folgen hier der Empfehlung des Kindermissionswerkes. Stattdessen sollen andere Formen praktiziert werden den Segen Gottes zu den Menschen zu bringen. Bitte beachten Sie dazu auch die Pressemeldung des Kindermissionswerkes in der Anlage, sowie die Ideen für ein kontaktloses Sternsingen auf der Homepage www.sternsinger.de.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Sofern derzeit Veranstaltungen überhaupt möglich und erlaubt sind, sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

4. Eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.

5. Treffen von Gremien und Sitzungstermine von kirchlichen Vereinen sind in Präsenzform nicht möglich. Es wird derzeit an einem Rechtstext gearbeitet, der in Kürze in Kraft gesetzt werden soll und der den rechtlich verlässlichen Rahmen für virtuelle Sitzungen mit Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG schafft.

6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit wenig körperlicher Interaktion sind nach gesetzlicher Regelung in Hessen möglich. Dies betrifft vorwiegend Maßnahmen mit Bildungscharakter. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind ebenfalls möglich. Es ist jedoch sinnvoll, hier grundsätzlich auf andere nichtpräsentische Formen auszuweichen.

7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

8. Konzerte sind untersagt, ebenso sind Chorproben und Auftritte von Chören untersagt. Proben von wenigen Einzelstimmen oder Instrumentalisten sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann in Hessen erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

9. Weitere Proben für Gottesdienste (z. B. Krippenspiel) sind möglich, müssen aber auf das Notwendigste im Hinblick auf Zeit und Beteiligte beschränkt sein.

zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).

2. Bei Bestattungen muss jeder Person eine Fläche vom 10m² zur Verfügung stehen.

3. Bildungsangebote sind nur digital zulässig.

4. Musikunterricht in Präsenzform ist untersagt.

D. Konferenzen von Hauptamtlichen

Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen sollen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Wo eine physische Präsenz unbedingt erforderlich ist, sind die Abstandsregeln einzuhalten. Es muss ein ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen und Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

E. Arbeitsplatz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten.

2. Wo ein Arbeiten vor Ort in einem Büro notwendig ist, dürfen die Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann.

3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

4. Die Hygienevorschriften des Arbeitsstabes Corona (siehe https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/) und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

F. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Pfarr-/Gemeindebüros können geöffnet bleiben. Bei Besucherverkehr ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können derzeit nicht geöffnet und nicht vermietet werden.

3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

G. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene

Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

(Verdachts-)Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei (Verdachts-)Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 193 Profanierungen

Mit Termin 27. Dezember 2020 hat der Bischof die Kirche St. Johannes in 65207 Wiesbaden, In der Lach, sowie die in der Kirche vorhandenen Altäre für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört.

Mit Termin 31. Dezember 2020 hat der Bischof die Kirche St. Bartholomäus in 56459 Pottum, Kirchweg, sowie den in der Kirche vorhandenen Altar für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört.

Mit Termin 4. Januar 2021 hat der Bischof die Kirche St. Elisabeth in 35578 Wetzlar, Kalsmuntstraße 62, sowie den in der Kirche vorhandenen Altar für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört.

Nr. 194 Feier der Zulassung am 21. Februar 2021 für erwachsene Taufbewerber

Die Feier der Zulassung zur Taufe mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 21. Februar 2021, im Dom zu Limburg statt.

Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln im Dom, wo sie vom Bischof begrüßt werden. Um 15:00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2021 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen, sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 8. Februar 2021 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Katechese, Tel. 06431 295-425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de, anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch zugesandt.

Die liturgischen Texte zur Feier der Zulassung finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 195 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 196 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den

Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders."

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels" wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen." (L. M. Sánchez)

Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine" geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten frühzeitig aus. Neben einem ausdrücklichen Hinweis in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu Online-Spenden empfehlen wir eine Sonderkachel auf Ihrer Homepage, die direkt mit der Spendenseite von Misereor verlinkt wird.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder" soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion" bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Nr. 197 Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen, beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in

der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für das Leseoratorium „Die Klagelieder". Wie in jedem Jahr wird es ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird eine Osterkarte mit verschiedenen Motiven angeboten.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter www.liturgie.de (Corona-Praxis) und im Online-Shop: shop.liturgie.de.

Nr. 198 Pastoralstelle zur Besetzung

Nachstehende Pastoralstelle (dynamische Stelle) für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht zur Besetzung an:

50 % Beschäftigungsumfang in St. Ursula Oberursel/Steinbach: Kirchliche Beteiligung am „Kulturcafé Windrose", einer in Gründung befindlichen Kooperation der Stadt Oberursel, dem Eine-Welt-Verein, dem Verein Windrose e. V. sowie der Kirchengemeinde St. Ursula. Das zu einem gemeinsam genutzten Kulturcafé umzubauende Ladenlokal in der Oberurseler Innenstadt soll kulturellen Angeboten dienen und als professionell bewirtschaftete Gastronomie als Begegnungsraum fungieren. Der/die Inhaber/in der dynamischen Stelle verantwortet, entwickelt und sichert innerhalb der Entwicklungs- und Durchführungsphase die pfarrlichen Perspektiven in der Projekt- und Programmgestaltung sowie Aufbau und Begleitung eines Teams von ehrenamtlich Tätigen.

Bei Interesse stehen Diözesanreferent Elmar Honemann (e.honemann@bistumlimburg.de) und Frau Henseler (b.henseler@bistumlimburg.de) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Nr. 199 Totenmeldung

Am 29. Dezember 2020 verstarb Herr Pfarrer i. R. Albert Schmitt im Alter von 84 Jahren in Trier.

Albert Schmitt wurde am 23. April 1936 in Wiesbaden geboren und wuchs mit seinen sechs Geschwistern in der Pfarrei St. Elisabeth in Wiesbaden auf. Von 1942 bis 1946 besuchte er die Volksschule, anschließend die Diltheyschule, wo er im Februar 1958 das Abitur machte. Seine musikalische Begabung übte er seit 1956 als Organist in der damals neu errichteten Kirche St. Mauritius aus. Geprägt von der Jugendarbeit seiner Heimatpfarrei begann er 1958 das Studium der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Die Freisemester verbrachte er in München.

Nach Abschluss des Studiums wurde Albert Schmitt am 18. Oktober 1964 zum Diakon geweiht. Die Priesterweihe empfing er am 8. Dezember 1964 durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zu Limburg. Danach absolvierte er das Neupriesterpraktikum in der Pfarrei in Hausen-Fussingen. 1965 bis 1967 war er als Kaplan in der Pfarrei St. Martin in Lahnstein eingesetzt. Weitere Kaplansstellen folgten in der Dompfarrei in Wetzlar, in den Pfarreien St. Josef in Frankfurt-Bornheim, St. Bonifatius in Frankfurt, Herz Jesu in Dillenburg und seit 1972 in der Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim. Hier wurde Albert Schmitt mit dem Aufbau der neuen Pfarrei St. Bonifatius beauftragt, in der er 1975 Pfarrvikar wurde.

Pfarrer Albert Schmitt hatte ein starkes Interesse an ökumenischen Fragen, gerade auch im Hinblick auf evangelische Freikirchen. Er engagierte sich zudem überdiözesan in der charismatischen Gemeindeerneuerung. Der Bischof stellte ihn daher vom 1. April 1975 bis 31. März 1976 für den Dienst im Erzbistum Paderborn frei, wo er zusammen mit Prof. Heribert Mühlen für die Verlebendigung charismatischer Gruppen im Erzbistum eingesetzt wurde.

Am 1. April 1976 übernahm Pfarrer Schmitt zunächst die Pfarrverwaltung in der Pfarrei St. Bartholomäus in Gackenbach; vier Monate später wurde er Pfarrer der Pfarrei. Von 1977 bis 1986 war er zusätzlich Pfarrverwalter in St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen. 1987 wechselte Pfarrer Schmitt in den Bezirk Wetzlar und übernahm zum 1. April 1987 die Pfarrverwaltung in den Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Oberkleen. In dieser Zeit lag Pfarrer Schmitt besonders die künstlerische Ausgestaltung der Kirchen und eine im Geiste des II. Vatikanischen Konzils orientierte Liturgie am Herzen.

Im pastoralen Raum Wetzlar-Süd hat Pfarrer Schmitt maßgeblich dazu beigetragen, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den synodalen Gremien gemeinsame Zielsetzungen erarbeiteten. Über viele Jahre engagierte sich Pfarrer Schmitt dabei auch in der Vorbereitung der Bezirksklausuren des Bezirks Wetzlar.

Zum 31. August 2003 trat Pfarrer Schmitt in den Ruhestand und nahm in Mainz Wohnung. Im Jahr 2014 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Vor drei Jahren erlaubte ein schwerer Sturz ihm nicht mehr, alleine in seine Wohnung zurückzukehren. Die letzten drei Jahre hat er so im Alten- und Pflegeheim Stift St. Irminen in Trier verbracht, in der Nähe seines Adoptivsohnes.

Geistige Heimat hatte Pfarrer Schmitt in der Fokularbewegung gefunden. In seinem Ringen um die Ökumene fand er im Wort des Johannesevangeliums, mit dem dieser Nachruf überschrieben ist und der als theologische Grundlage der Bewegung gilt, einen Ort, das Evangelium zu verwirklichen. Mit Engagement und Freude hat Pfarrer Schmitt seinen Dienst als Priester wahrgenommen. Dabei musste er immer wieder auch Grenzen erkennen und Konflikte ausstehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Schmitt für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für Herrn Pfarrer Schmitt wurde am 2. Januar 2021 in der Jesuitenkirche in Trier gefeiert. Die Trauerfeier und die Urnenbeisetzung werden am 22. Januar 2021 um 14:00 Uhr auf dem Friedhof in Gackenbach (Kirchstraße) stattfinden.

Nr. 200 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Januar 2021 wurde P. Andrzej KOCH CMF mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % mit der Leitung der slowenischen Seelsorgestelle Frankfurt beauftragt.

Mit Termin 1. Februar 2021 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Andreas UNFRIED zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Hochtaunus ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2021 bis 28. Februar 2021 wird Pfarrer Andreas UNFRIED zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land ernannt.

Mit Termin 1. November 2021 tritt Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 1. Februar 2021 wird Diakon Dr. Norbert HARK mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Bezirksreferent für den Bezirk Wetzlar eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2021 wird durch das Bistum Limburg Frau Dr. Regina HEYDER mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Dozentin für das Theologisch-Pastorale Institut angestellt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2 Limburg, 1. Februar 2021

Der Apostolische Stuhl

Nr. 201 Botschaft von Papst Franziskus zum 29. Welttag der Kranken: „‚Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder' (Mt 23, 8). Das Vertrauensverhältnis als Grundlage der Sorge um Kranke." 241

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 202 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020 243

Der Bischof von Limburg

Nr. 203 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) 251

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 204 Bewerbungen für ein Kommunikationsseminar mit Erik Flügge 251

Nr. 205 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 251

Nr. 206 Dienstnachrichten 252

Der Apostolische Stuhl

Nr. 201 Botschaft von Papst Franziskus zum 29. Welttag der Kranken: „‚Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder' (Mt 23, 8). Das Vertrauensverhältnis als Grundlage der Sorge um Kranke."

Liebe Brüder und Schwestern,

der 29. Welttag der Kranken am 11. Februar 2021, Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, ist eine gute Gelegenheit, um den Kranken und denen, die ihnen in Kranken- und Pflegeheimen oder im Schoß der Familie und in den Gemeinden beistehen, ein besonderes Augenmerk zu schenken. Ganz besonders denke ich dabei an alle, die auf der ganzen Welt an den Folgen der Coronavirus-Pandemie leiden. Ich versichere allen, und vorrangig den Ärmsten und Ausgeschlossenen, meine geistige Nähe und die liebevolle Fürsorge der Kirche.

1. Das Motto dieses Welttages stammt aus einem Abschnitt im Evangelium, wo Jesus die Heuchelei derer kritisiert, die reden aber nicht handeln (vgl. Mt 23, 1–12). Wenn sich der Glaube auf sterile Wortspielereien beschränkt, ohne mit der Geschichte und den Bedürfnissen des Nächsten zu tun zu haben, dann fehlt es an Kohärenz zwischen dem Glaubensbekenntnis und dem wirklichen Leben. Das ist eine große Gefahr; deshalb verwendet Jesus starke Ausdrücke, um vor der Gefahr der wachsenden Selbstvergötterung zu warnen. Er sagt: „Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder" (V. 8).

„Sie reden nur, tun es aber nicht" (V. 3): Das ist die Kritik Jesu, die immer und für alle heilsam ist, denn niemand ist gegen die Heuchelei, die ein sehr großes Übel ist, gefeit. Sie verhindert unser Wachstum als Kinder des einzigen Vaters, die zu einer universalen Geschwisterlichkeit gerufen sind.

Angesichts der Not unserer Brüder und Schwestern stellt uns Jesus ein der Heuchelei diametral entgegengesetztes Verhalten vor Augen. Er lädt dazu ein, anzuhalten, zuzuhören, einen direkten, persönlichen Kontakt zum anderen herzustellen, Empathie und Betroffenheit ihm oder ihr gegenüber zu zeigen und sich von dem Leid anrühren zu lassen, bis dahin, sich hierfür in den Dienst stellen zu lassen (vgl. Lk 10, 30–35).

2. Die Erfahrung der Krankheit lässt uns unsere Verwundbarkeit und gleichzeitig unsere angeborene Abhängigkeit vom anderen erfahren. Unser kreatürlicher Zustand wird dadurch noch deutlicher sichtbar, und wir erfahren unsere offensichtliche Abhängigkeit von Gott. Tatsächlich machen sich, wenn wir krank sind, Unsicherheit, Angst, manchmal Bestürzung, in Geist und Herz breit; wir sind hilflos, weil unsere Gesundheit nicht von unseren Fähigkeiten oder „all unseren Sorgen" (vgl. Mt 6,27) abhängt. Die Krankheit zwingt zu einer Sinnfrage, die sich im

Glauben an Gott richtet: eine Frage auf der Suche nach einer neuen Bedeutung und einer neuen Richtung der Existenz. Manchmal findet sie nicht sofort eine Antwort. Selbst Freunde und Verwandte können nicht immer auf dieser mühsamen Suche helfen.

In diesem Zusammenhang ist die biblische Figur des Ijob aufschlussreich. Weder seiner Frau noch seinen Freunden gelingt es, ihm in seinem Unglück beizustehen. Im Gegenteil, sie klagen ihn an und verschlimmern seine Einsamkeit und Hilflosigkeit. Ijob versinkt in einen Zustand der Verlassenheit und des Unverstandenseins. Aber genau durch diese extreme Gebrechlichkeit hindurch und indem er jede Heuchelei zurückweist und den Weg der Ehrlichkeit gegenüber Gott und den Nächsten wählt, dringt sein beharrliches Rufen bis zu Gott, der schließlich antwortet und ihm einen neuen Horizont eröffnet. Er bestätigt, dass sein Leiden keine Strafe ist, und auch kein Zustand der Gottesferne oder ein Zeichen seiner Gleichgültigkeit. Deshalb strömt aus dem verletzten und wieder geheilten Herzen Ijobs diese bewegte Aussage über den Herrn: „Vom Hörensagen nur hatte ich von dir gehört, jetzt aber hat mein Auge dich geschaut“ (42, 5).

3. Die Krankheit hat immer ein Antlitz, und nicht nur eines: sie besitzt das Antlitz jedes und jeder Kranken, auch von denen, die sich nicht wahrgenommen, vielmehr ausgeschlossen und als Opfer von sozialer Ungerechtigkeit fühlen, die ihnen ihre existentiellen Rechte verweigert (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 22). Die gegenwärtige Pandemie hat viele Unzulänglichkeiten der Gesundheitssysteme und Mängel bei der Betreuung Kranker ans Licht gebracht. Den Alten, Schwachen und Hilflosen wird nicht immer der Zutritt zu den Behandlungen gewährleistet, und nicht immer ist er gerecht geregelt. Das hängt von politischen Entscheidungen ab, von der Verwaltung der Ressourcen und dem Einsatz der Entscheidungsträger. Ressourcen für die Pflege und den Beistand der Kranken anzulegen hat Vorrang, denn damit wird das Prinzip erfüllt, dass die Gesundheit ein primäres Gemeingut ist. Zugleich hat die Pandemie auch die Einsatzbereitschaft und die Großherzigkeit des Personals im Gesundheitswesen, von Ehrenamtlichen, von Arbeitern und Arbeiterinnen, von Priestern und Ordensleuten deutlich gemacht, die mit Professionalität, Opferbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Nächstenliebe vielen Kranken und ihren Familienangehörigen geholfen, sie gepflegt, getröstet und versorgt haben. Eine schweigsame Schar von Männern und Frauen, die sich entschieden haben, in diese Gesichter zu schauen und sich der Wunden der Patienten anzunehmen, weil sie sich aufgrund der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie ihnen nahe fühlten.

Die Nähe ist in der Tat ein kostbares Balsam, das dem Leidenden in seiner Krankheit Stütze und Trost gibt. Für uns Christen ist die Nähe ein Ausdruck der Liebe Christi, des barmherzigen Samariters, der aus Mitleid jedem Menschen in seiner von der Sünde verletzten Existenz nahe kommt. Durch das Wirken des Heiligen Geistes sind wir mit ihm verbunden und daher berufen, barmherzig wie der Vater zu sein und besonders unsere kranken, schwachen und leidenden Geschwister zu lieben (vgl. Joh 13, 34–35). Und wir leben diese Nähe nicht nur individuell, sondern auch gemeinschaftlich; denn in der Tat schafft die geschwisterliche Liebe in Christus eine Gemeinschaft, die fähig ist zu heilen, die keinen fallen lässt, die einbezieht und besonders die Schwächsten aufnimmt.

Diesbezüglich möchte an die Bedeutung der geschwisterlichen Solidarität erinnern, die sich konkret im Dienst äußert und viele sehr verschiedene Formen annehmen kann, die alle auf die Unterstützung des Nächsten ausgerichtet sind. „Dienen bedeutet, für die Schwachen in unseren Familien, in unserer Gesellschaft, in unserem Volk zu sorgen“ (Homilie bei der Eucharistiefeier in Havanna, 20. September 2015). In diesem Engagement kann jeder seine Bedürfnisse, seine Erwartungen und sein Überlegenheitsgefühl gegenüber dem konkreten Blick der Schwächsten zurückstellen. „Der Dienst schaut immer auf das Gesicht des Mitmenschen, berührt seine Leiblichkeit, spürt seine Nähe und in manchen Fällen sogar das ‚Kranke‘ und sucht, ihn zu fördern. Darum ist der Dienst niemals ideologisch, denn man dient nicht Ideen, sondern man dient Menschen“ (Ebd.).

4. Für eine gute Therapie ist daher der relationale Aspekt wesentlich, weil man dadurch einen holistischen Ansatz für den Menschen anwenden kann. Wenn dieser Aspekt zur Geltung gebracht wird, hilft das auch den Ärzten, dem Pflegepersonal, den Fachleuten und Ehrenamtlichen, sich der Leidenden anzunehmen und sie in einem Prozess der Heilung zu begleiten. Dies geschieht dank einer vertrauensvollen interpersonalen Beziehung (vgl. Nuova Carta degli Operatori Sanitari [2016], 4). Es geht also darum, einen Pakt zwischen den Pflegebedürftigen und den Pflegenden zu schließen. Dieser Pakt gründet auf dem Vertrauen und dem gegenseitigen Respekt, auf der Aufrichtigkeit und auf der Hilfsbereitschaft, um damit jede Schwelle einer Verteidigungshaltung zu überwinden, die Würde des Kranken ins Zentrum zu stellen, die Professionalität des Pflegepersonals zu schützen und ein gutes Verhältnis zu den Familien der Patienten zu unterhalten. Eben diese Beziehung mit dem kranken Menschen findet eine unerschöpfliche Quelle an Motivation und Kraft in der Liebe Christi, wie das über ein Jahrtausend reichende Zeugnis der Männer und Frauen zeigt, die sich im Dienst für die Kranken gehei-

ligt haben. Tatsächlich geht aus dem Geheimnis des Todes und der Auferstehung Christi jene Liebe hervor, die in der Lage ist, sowohl der Situation des Patienten, wie auch der des Pflegenden einen echten Sinn zu geben. Das bestätigt das Evangelium viele Male, wenn es zeigt, dass die von Jesus gewirkten Heilungen keine magischen Gesten sind, sondern immer die Frucht einer Begegnung, einer interpersonalen Beziehung sind, bei der die von Jesus geschenkte Gabe Gottes im Glauben des Empfängers seine Entsprechung findet, wie es das von Jesus oft wiederholte Wort resümiert: „Dein Glaube hat dich geheilt".

5. Liebe Brüder und Schwestern, das Liebesgebot, das Jesus seinen Jüngern hinterlassen hat, findet seine konkrete Verwirklichung auch in der Beziehung mit den Kranken. Eine Gesellschaft ist umso menschlicher, wie sie sich ihrer schwachen und leidenden Glieder anzunehmen vermag und wie sie dies aus dem Geist einer geschwisterlichen Liebe leisten kann. Streben wir nach diesem Ziel und machen wir es in einer Weise, dass keiner einsam zurückbleibt und keiner sich ausgeschlossen oder fallengelassen fühlt.

Ich empfehle alle Kranken, die im Gesundheitswesen Tätigen und alle, die sich an der Seite der Leidenden engagieren, Maria, der Mutter der Barmherzigkeit und des Heils der Kranken, an. Von der Grotte zu Lourdes und von den zahllosen, ihr gewidmeten Heiligtümern überall auf der Welt stütze sie unseren Glauben und unsere Hoffnung, und sie stehe uns bei, dass sich einer des anderen annehme in geschwisterlicher Liebe. Von Herzen erteile ich allen meinen Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 20. Dezember 2020,
vierter Adventssonntag

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 202 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020[1]

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1 – Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands" (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2 – Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 3 – Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
   a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
   b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
   c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
   d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
   e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
   f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
   g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
   h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-Diözesen),
   i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
   j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
   k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
   l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
   m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 – Organe

Die Organe des Verbandes sind
   a) die Vollversammlung,
   b) der Verbandsrat,
   c) der Geschäftsführer.

§ 5 – Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

(2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 – Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
   a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
   b) Beschlüsse über den Haushalt,
   c) Festsetzung der Verbandsumlage,
   d) Aufsicht über den Verbandsrat,
   e) Berufungen in den Verbandsrat,
   f) Entlastung des Verbandsrates,
   g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
   h) Berufung des Geschäftsführers,
   i) Entlastung des Geschäftsführers.

(2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
   a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
   b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
   c) bei Auflösung des Verbandes,
   d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
   e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
   f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
   g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
   h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
   i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
   j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
   k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
   l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-) Diözesen,
   m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
   n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
   o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

(3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
   a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
   b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
   c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
   d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
   e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
   f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
   g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
   h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
   i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 – Sitzungen der Vollversammlung

(1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

(6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Zusammensetzung des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
   a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
   b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
   c) sechs Generalvikare,
   d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
   e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

(3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

   a) der Geschäftsführer des Verbandes und
   b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

(5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds

auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

(7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

(8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.

(9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9 – Aufgaben des Verbandsrates

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-) Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

(2) Der Verbandsrat
   a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
   b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
   c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
   d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
   e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
   f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
   g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
   h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
   i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
   j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
   k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
   l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

(3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 – Sitzungen des Verbandsrates

(1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

(2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur

dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

(3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

(9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 – Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

(3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

(4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
   a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
   b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
   c) die Vergabe von Mitteln.

(5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 – Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 – Kommissionen und Unterkommissionen

(1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

(5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 – Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

(1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 – Aufsicht über die KZVK

(1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.

(2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

(3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

(4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

(5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

(6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
   a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
   b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
   c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
   d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 – Haushaltsplan des Verbandes

(1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 – Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 – Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 – Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 – Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Der Bischof von Limburg

Nr. 203 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Art. 1. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

§ 1 a Absatz 3 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg {MAVO) erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für alle Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Bistum Limburg (Dezernat Personal oder Dezernat Pastorale Dienste) angestellt und in der pfarrlichen oder kategorialen Pastoral tätig sind, wird die Mitarbeitervertretung „Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter/innen" (MAV HPM) gebildet.

Art. 2 Änderung der Anlage 2 zur Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgenden Wortlaut:

Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg: Mitarbeitervertretung „Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter/innen" (MAV HPM)

Art. 3 lnkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. Februar 2021 in Kraft.

Limburg, 7. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 5655159085/20/02/3 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 204 Bewerbungen für ein Kommunikationsseminar mit Erik Flügge

Wie über Gott sprechen? Darüber wird immer wieder in der Kirche diskutiert. In seinem Blog schreibt Erik Flügge: „Verschrobene, gefühlsduselnde Wortbilder reiht ihr aneinander und wundert euch, warum das niemand hören will. Ständig diese in den Achtzigern hängen gebliebenen Fragen nach dem Sein und dem Sinn, nach dem wer ich bin und werden könnte, wenn ich denn zuließe, dass ich werde, was ich schon längst war. Hä?"

Oft hat sich dieser „churchy-speach" unterbewusst in unser Reden und auch den Klang unserer Stimme eingeschlichen. Gerne „teilen wir eine Erkenntnis, legen noch etwas dazu und laden schließlich dazu ein, das ganze nochmal anders zu beleuchten!"

Wie man bewusst mit Sprache umgeht, pastorale Floskeln vermeidet und das Evangelium so ins Wort bringt, dass es der Zeitgenosse versteht – dazu wird Erik Flügge in seinem Seminar Tricks und Tipps geben.

Da es eine begrenzte Anzahl von acht Plätzen gibt, bitten wir Sie, Ihre Bewerbung um Teilnahme mit einem kleinen Anschreiben (max. eine A-4-Seite) an das Ressort Kirchenentwicklung (kirchenentwicklung@bistumlimburg.de) zu richten. Aus diesem sollten Ihre Motivation, die Bedarfe Ihres Einsatzfeldes und Ihre Ziele für die Teilnahme hervorgehen.

Termin: 28. Juni bis 1. Juli 2021, Ort: Tagungs- und Gästehaus im Bischöflichen Priesterseminar Limburg, Bewerbungsschluss: 25. März 2021. Sie erhalten bis zum 30. April 2021 Nachricht, ob Sie teilnehmen können. Teilnahmebeitrag: 150 Euro.

Nr. 205 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Arbeitshilfen Nr. 317 – Trauerfeiern und Gottesdienste nach Katastrophen

Für Interessenten/Interessentinnen steht diese Broschüre unter https://www.dbk-shop.de/media/files_public/1f538854a8d35db7c4938f01bd2639ba/DBK_5317.pdf zum Download bereit oder kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz per E-Mail (broschueren@

dbk.de) oder unter dem Link https://www.dbk-shop.de/de/trauerfeiern-gottesdienste-katastrophen.html bestellt werden. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 206 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 15. Januar 2021 wurde P. Varghese AYYAMPILLY VAREED CM aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald als Kooperator in die Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar versetzt.

Mit Termin 7. März 2021 überträgt der Bischof Pfarrer Tobias BLECHSCHMIDT die Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land. Für die Zeit vom 1. bis 6. März 2021 wird Pfarrer Blechschmidt zum Pfarrverwalter der Pfarrei ernannt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2021 wurde Pastoralreferent Clemens WEIßENBERGER in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2021 wird Gemeindereferentin Angela KÖHLER mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in die Klinikseelsorge im Nordwestkrankenhaus Frankfurt eingesetzt. Zum 1. August 2021 erfolgt der Einsatz im Nordwestkrankenhaus Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Mit Termin 30. Juni 2021 scheidet Gemeindereferent André STEIN aus dem Dienst des Bistums aus.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3 Limburg, 1. März 2021

Der Apostolische Stuhl

Nr. 207 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit: „Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf“ (Mt 20, 18). Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe“ 253

Nr. 208 Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: „‚Komm und sieh‘ (Joh 1, 46). Kommunizieren, indem man den Menschen begegnet, wo und wie sie sind“ 255

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 209 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020 258

Nr. 210 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020 265

Nr. 211 Redaktionelle Änderung des § 20 Abs. 1 und § 34 Abs. 1a AVO-VDD 272

Der Bischof von Limburg

Nr. 212 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021) 273

Nr. 213 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2021: Mehr als du siehst – Schritte zur Einheit. Für einen neuen ökumenischen Aufbruch im 21. Jahrhundert Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2021 274

Nr. 214 Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz 276

Nr. 215 Rahmenordnung für virtuelle Sitzungen 279

Nr. 216 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) – hier: Änderung § 9 Absatz 5 der MAVO 280

Nr. 217 Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020 280

Nr. 218 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17. Dezember 2020 284

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 219 Verfahren zur Einrichtung von „Dynamischen Stellen“ im überpfarrlichen Bereich 284

Nr. 220 Festlegung des Termins der Wahl der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte 285

Nr. 221 Beschluss der Pastoralkammer vom 2. Februar 2021: Stiftung Crummenauer – Unselbständige Stiftung des Bischöflichen Stuhls zu Limburg KdöR, Festlegung von Förderkriterien 285

Nr. 222 Ankündigung der Diakonenweihe 285

Nr. 223 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 221 285

Nr. 224 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2022 286

Nr. 225 Totenmeldung 286

Nr. 226 Dienstnachrichten 287

Der Apostolische Stuhl

Nr. 207 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit: „Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf" (Mt 20, 18). Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe"

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich „erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz" (Phil 2, 8). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir unseren Glauben, schöpfen wir vom „lebendigen Wasser" der Hoffnung und empfangen mit offenem Herzen die Liebe Gottes, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

Fasten, Gebet und Almosen sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. Mt 6, 1–18), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (das Fasten), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (das Almosen) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (das Gebet) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern

Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und „sammelt" somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 93).

Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen" (vgl. Joh 14, 23). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich „voll Gnade und Wahrheit" (Joh 1, 14) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser", das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr „lebendiges Wasser" (Joh 4, 10) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: „Und am dritten Tag wird er auferweckt werden" (Mt 20, 19). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provo-

kation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika Laudato si', 32–33; 43–44). Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: „Lasst euch mit Gott versöhnen!" (2 Kor 5, 20) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, „Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen" (Enzyklika Fratelli tutti, 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, „ein freundlicher Mensch" zu sein, „der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen" (ebd., 224).

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. Mt 6, 6) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht" (vgl. Offb 21, 1–6). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich „stets bereit" zu sein, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt" (1 Petr 3, 15).

3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig … Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

„Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden" (Enzyklika Fratelli tutti, 183).

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. 1 Kön 17, 7–16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. Mk 6, 30–44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst" (Jes 43, 1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

„Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden" (Enzyklika Fratelli tutti, 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geist beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 11. November 2020,
Gedenktag des heiligen Martin von Tours

Nr. 208 Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: „‚Komm und sieh' (Joh 1,46). Kommunizieren, indem man den Menschen begegnet, wo und wie sie sind"

Liebe Brüder und Schwestern,

die Einladung, „zu kommen und zu sehen", von der die ersten stimulierenden Begegnungen Jesu mit den Jüngern geprägt sind, ist auch die Methode jeder echten menschlichen Kommunikation. Um die Wahrheit des Lebens, das zur Geschichte wird, erzählen zu können (vgl. Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 24. Januar 2020), ist es notwendig, die bequeme Überheblichkeit des „Weiß ich schon!" abzulegen und sich in Bewegung zu setzen; zu gehen, um zu sehen, bei den Menschen zu sein, ihnen zuzuhören und die Anregungen der Wirklichkeit zu sammeln, die uns unter vielerlei Gesichtspunkten immer wieder überraschen wird. „Halte staunend die Augen offen für das, was du siehst, und lass deine Hände von frischer Lebenskraft erfüllt sein, damit die anderen, wenn sie dich lesen, mit eigenen Händen das pulsierende Wunder des Lebens berühren", riet der selige Manuel Lozano Garrido[1] seinen Journalistenkollegen. Ich möchte daher die diesjährige Botschaft dem Aufruf „komm und sieh" widmen, als Anregung für jede kommunikative Ausdrucksform, die klar und ehrlich sein will: in der Redaktion einer Zeitung ebenso wie in der Welt des Internets, in der alltäglichen Verkündigung der Kirche wie in der politischen oder gesellschaftlichen Kommunikation. „Komm und sieh" ist die Art und Weise, auf die der christliche Glaube mitgeteilt wird, beginnend bei jenen ersten Begegnungen an den Ufern des Jordan und des Sees Gennesaret.

Sich die Schuhsohlen ablaufen

Wenden wir uns dem weiten Themenbereich der Information zu. Aufmerksame Stimmen beklagen seit langem die Gefahr einer Verflachung in „voneinander abkopierten Zeitungen" oder in einander stark ähnelnden Nachrichtensendungen in Radio und Fernsehen sowie auf Internetseiten, in denen das Genre der Recherche und Reportage an Raum und Qualität verliert und durch eine vorgefertigte, autoreferentielle Information in Form einer „Hofberichterstattung" ersetzt wird, der es immer weniger gelingt, die Wahrheit der Dinge und das konkrete Leben der Menschen einzufangen, und die weder die schwerwiegendsten gesellschaftlichen Phänomene, noch die positiven Kräfte, die von der Basis der Gesellschaft freigesetzt werden, zu erfassen vermag. Die Krise in der Verlagsbranche droht dazu zu führen, dass Informationen in Redaktionen, vor dem Computer, in den Presseagenturen und in sozialen Netzwerken hergestellt werden, ohne jemals auf die Straße zu gehen, ohne „sich die Schuhsohlen abzulaufen", ohne Menschen zu begegnen, um nach Geschichten zu suchen oder bestimmte Situationen de visu zu verifizieren. Wenn wir nicht für Begegnungen offen sind, bleiben wir außenstehende Zuschauer, trotz der technologischen Innovationen, die uns eine immer umfassendere Wirklichkeit vor Augen führen können, in der wir scheinbar versunken sind. Jedes Hilfsmittel ist nur dann nützlich und wertvoll, wenn es uns dazu führt, hinauszugehen und Dinge zu sehen, von denen wir sonst nichts wüssten, wenn es Erkenntnisse ins Netz stellt, die sonst nicht verbreitet würden, und wenn es Begegnungen ermöglicht, die sonst nicht stattfinden würden.

Jener detaillierte Bericht im Evangelium

Nach seiner Taufe im Jordan gibt Jesus den ersten Jüngern, die ihn kennenlernen wollen, zur Antwort: „Kommt und seht" (Joh 1,39), und er lädt sie ein, in der Beziehung zu ihm zu verweilen. Mehr als ein halbes Jahrhundert später, als Johannes in hohem Alter sein Evangelium schreibt, erinnert er an einige Details jenes „Berichts", die seine Anwesenheit vor Ort und die Auswirkungen, die jene Erfahrung auf sein Leben hatte, offenbaren: „Es war um die zehnte Stunde", schreibt er nieder, also um vier Uhr nachmittags (vgl. V. 39). Tags darauf – so Johannes weiter in seinem Bericht – erzählt Philippus dem Natanaël von der Begegnung mit dem Messias. Sein Freund ist skeptisch: „Kann aus Nazaret etwas Gutes kommen?" Philippus versucht nicht, ihn mit Argumenten zu überzeugen: „Komm und sieh", sagt er ihm (vgl. V. 45–46). Natanaël geht hin und sieht, und von jenem Moment an ändert sich sein Leben. Der christliche Glaube beginnt auf diese Weise. Und er wird so weitergegeben: als direkte Erkenntnis, hervorgegangen aus Erfahrung, nicht nur vom Hörensagen. „Nicht mehr aufgrund deiner Rede glauben wir, denn wir ha-

[1] Spanischer Journalist, geboren 1920 und gestorben 1971, seliggesprochen im Jahr 2010.

ben selbst gehört", sagen die Leute zu der Frau aus Samarien, nachdem sich Jesus in ihrem Dorf aufgehalten hatte (vgl. Joh 4, 39–42). Das „Komm und sieh" ist die einfachste Methode, eine Wirklichkeit zu erkennen. Es ist die ehrlichste Überprüfung jeder Verkündigung, denn um zu erkennen, muss man sich begegnen. Ich muss dem Menschen, den ich vor mir habe, ermöglichen, zu mir zu sprechen, und zulassen, dass sein Zeugnis mich erreicht.

Dank des Mutes vieler Journalisten

Auch der Journalismus als Erzählung der Wirklichkeit erfordert die Fähigkeit, dorthin zu gehen, wo sonst niemand hingeht, also einen Aufbruch und den Wunsch, zu sehen. Neugierde, Offenheit und Leidenschaft. Wir müssen danken für den Mut und den Einsatz so vieler Medienschaffender – Journalisten, Kameraleute, Filmeditoren und Regisseure, die oft unter großen Gefahren arbeiten –, wenn wir heute zum Beispiel etwas über die schwierige Lage verfolgter Minderheiten in verschiedenen Teilen der Welt erfahren; wenn die vielfältige Gewalt und Ungerechtigkeit gegen die Armen und gegen die Schöpfung angeprangert werden; wenn über so viele vergessene Kriege berichtet wird. Es wäre ein Verlust nicht nur für die Information, sondern für die gesamte Gesellschaft und für die Demokratie, wenn diese Stimmen verschwinden würden: unsere Menschheit würde ärmer werden.

Zahlreiche Begebenheiten auf unserem Planeten, erst recht in dieser Zeit der Pandemie, richten an die Welt der Kommunikation die Einladung, „zu kommen und zu sehen". Es besteht die Gefahr, die Pandemie und somit jede Krise nur unter dem Blickwinkel der reicheren Welt zu erzählen, eine „doppelte Buchführung" zu betreiben. Denken wir nur an die Frage der Impfstoffe wie auch an die medizinische Versorgung im Allgemeinen, an die Gefahr der Ausgrenzung der ärmsten Bevölkerungsteile. Wer wird uns über die Menschen berichten, die in den ärmsten Dörfern Asiens, Lateinamerikas und Afrikas auf Heilung warten? Es besteht also die Gefahr, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten auf weltweiter Ebene über die Reihenfolge bei der Verteilung von Anti-Covid-Impfstoffen entscheiden. Mit den Armen immer an letzter Stelle und dem Recht auf Gesundheit für alle, das zwar prinzipiell verkündet, aber seines realen Wertes beraubt wird. Doch selbst in der Welt der besser Gestellten bleibt das soziale Drama von Familien, die plötzlich in die Armut abrutschen, weitgehend verborgen: Menschen, die, nachdem sie ihre Scham überwunden haben, vor Caritas-Zentren Schlange stehen, um ein Paket mit Lebensmitteln zu erhalten, tun weh und machen nicht allzu viel von sich reden.

Chancen und Fallstricke im Internet

Das Internet mit seinen zahllosen Ausdrucksformen sozialer Netzwerke kann die Fähigkeit zum Erzählen und Teilen vervielfachen: viel mehr auf die Welt gerichtete Blicke, ein ständiger Fluss von Bildern und Zeugnissen. Die digitale Technologie gibt uns die Möglichkeit, Informationen aus erster Hand und zeitnah zu bekommen, was mitunter sehr nützlich ist: Denken wir nur an bestimmte Notsituationen, bei denen die ersten Nachrichten und auch die ersten amtlichen Durchsagen an die Bevölkerung über das Internet verbreitet werden. Es ist ein hervorragendes Instrument, das uns alle als Nutzer und als Anwender in die Verantwortung nimmt. Potenziell können wir alle zu Zeugen von Ereignissen werden, die sonst von den traditionellen Medien vernachlässigt worden wären, wir können unseren Beitrag als Bürger dazu leisten, mehr Geschichten, auch positive, bekannt zu machen. Dank des Internets haben wir die Möglichkeit, das, was wir sehen und was vor unseren Augen geschieht, zu erzählen und Zeugnisse miteinander zu teilen.

Aber auch die Risiken einer Kommunikation in den sozialen Netzwerken, die nicht nachgeprüft wurde, sind mittlerweile für jeden offenkundig geworden. Wir wissen seit geraumer Zeit, wie leicht Nachrichten und sogar Bilder manipuliert werden können, aus tausenderlei Gründen, manchmal auch nur aus banalem Narzissmus. Dieses kritische Bewusstsein führt nicht dazu, dieses Instrument an sich zu verteufeln, sondern es verhilft zu einem besseren Unterscheidungsvermögen und einem reiferen Verantwortungsbewusstsein sowohl bei der Verbreitung als auch beim Empfang von Inhalten. Wir alle sind verantwortlich für die Kommunikation, die wir betreiben, für die Informationen, die wir verbreiten, für die Kontrolle, die wir gemeinsam über falsche Nachrichten ausüben können, indem wir sie entlarven. Wir alle sind aufgerufen, Zeugen der Wahrheit zu sein: zu gehen, zu sehen und zu teilen.

Nichts kann das persönliche Sehen ersetzen

In der Kommunikation kann nichts jemals das persönliche Sehen komplett ersetzen. Einige Dinge kann man nur durch Erfahrung lernen. Denn man kommuniziert nicht nur mit Worten, sondern mit den Augen, mit dem Tonfall der Stimme, mit Gesten. Die starke Anziehungskraft, die Jesus auf all jene ausübte, die ihm begegneten, hing vom Wahrheitsgehalt seiner Verkündigung

ab, aber die Wirksamkeit dessen, was er sagte, war untrennbar mit seinem Blick, seiner Haltung und selbst mit seinem Schweigen verbunden. Die Jünger hörten nicht nur seine Worte, sie sahen ihn sprechen. Denn in ihm – dem fleischgewordenen Logos – wurde das Wort zum Antlitz, der unsichtbare Gott ließ sich sehen, hören und berühren, wie Johannes schreibt (vgl. 1 Joh 1, 1–3). Das Wort ist nur dann wirksam, wenn man es "sieht", nur dann, wenn es dich in eine Erfahrung einbezieht, in einen Dialog verwickelt. Aus diesem Grund war und ist das „Komm und sieh" von grundlegender Bedeutung.

Denken wir daran, wie viel leere Beredsamkeit es auch in unserer Zeit im Übermaß gibt, in jedem Bereich des öffentlichen Lebens, im Handel wie auch in der Politik. „Er spricht unendlich viel nichts … Seine Gedanken sind wie zwei Weizenkörner in zwei Scheffel Spreu versteckt; Ihr sucht den ganzen Tag, bis Ihr sie findet, und wenn Ihr sie habt, so verlohnen sie das Suchen nicht."[2] Diese beißenden Worte des englischen Dramatikers treffen auch auf uns christliche Kommunikatoren zu. Die frohe Botschaft des Evangeliums hat sich dank der Begegnungen von Mensch zu Mensch, von Herz zu Herz in der ganzen Welt ausgebreitet. Männer und Frauen, die der selben Einladung folgten: "Komm und sieh", und die beeindruckt waren von einem "Mehr" an Menschlichkeit, das in den Blicken, den Worten und den Gesten von Menschen durchschien, die Zeugnis von Jesus Christus gaben. Alle Hilfsmittel sind wichtig, und jener große Kommunikator namens Paulus von Tarsus hätte sicher von E-Mail und Mitteilungen in den sozialen Netzwerken Gebrauch gemacht. Aber es waren sein Glaube, seine Hoffnung und seine Liebe, die seine Zeitgenossen beeindruckten, die ihn predigen hörten und das Glück hatten, Zeit mit ihm zu verbringen, ihn bei einer Versammlung oder in einem persönlichen Gespräch zu sehen. An den Orten, an denen er sich befand, sahen sie ihn wirken und dachten darüber nach, wie wahr und fruchtbar für ihr Leben die Verkündigung des Heils war, die er durch Gottes Gnade brachte. Und selbst da, wo man diesem Mitarbeiter Gottes nicht persönlich begegnen konnte, wurde seine Art, in Christus zu leben, von den Jüngern bezeugt, die er aussandte (vgl. 1 Kor 4, 17).

„In unseren Händen sind Bücher, in unseren Augen Tatsachen", bekräftigte der heilige Augustinus,[3] und er mahnte uns, die Erfüllung der Prophezeiungen, von denen wir in der Heiligen Schrift lesen, in der Wirklichkeit zu finden. So ereignet sich das Evangelium auch heute jedes Mal von Neuem, wenn wir das klare Zeugnis von Menschen empfangen, deren Leben durch die Begegnung mit Jesus verändert wurde. Seit über zweitausend Jahren ist es eine Kette von Begegnungen, die die Faszination des christlichen Abenteuers vermittelt. Die Herausforderung, die uns erwartet, besteht also darin, zu kommunizieren, indem wir den Menschen dort begegnen, wo und wie sie sind.

> Herr, lehre uns, aus uns selbst herauszugehen,
> und uns auf den Weg der Suche nach Wahrheit zu machen.
> Lehre uns, zu gehen und zu sehen,
> lehre uns zuzuhören,
> nicht vorschnell zu urteilen,
> keine voreiligen Schlüsse zu ziehen.
> Lehre uns, dorthin zu gehen, wohin sonst niemand gehen will,
> uns die Zeit zu nehmen, zu verstehen,
> auf das Wesentliche zu achten,
> uns nicht von Überflüssigem ablenken zu lassen,
> den trügerischen Schein von der Wahrheit zu unterscheiden.
> Schenke uns die Gnade, deine Wohnstätten in der Welt zu erkennen,
> und die Ehrlichkeit, zu erzählen, was wir gesehen haben.

Rom, St. Johannes im Lateran Franziskus
am 23. Januar 2021,
Vigil des Gedenktags des heiligen Franz von Sales

[2] W. Shakespeare, Der Kaufmann von Venedig, Erster Aufzug, Erste Szene.
[3] Sermo 360/B, 20.

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 209 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung –

DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2 Beteiligte

(1) Beteiligte sind
   1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
   2. der Verantwortliche[1] im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
   3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
   4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
   1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
   2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
   1. Auskünfte jeder Art einholen,
   2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
   3. Urkunden und Akten beiziehen,
   4. den Augenschein einnehmen.

(4) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5 Anhörung

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
   1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
   2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
   3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
   4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7 Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
   1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
   2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
   3. einem Vorbehalt des Widerrufs

   oder verbunden werden mit

   4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
   5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
   1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
   2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
   3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
   1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
   2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
   1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
   2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
   1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
   2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
   3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er

   1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
   2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
   3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

   Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt.

Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

(1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

(2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.

(5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.

(6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Nr. 210 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2 Beteiligte

(1) Beteiligte sind
   1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
   2. der Verantwortliche im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
   3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
   4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
   1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
   2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
   1. Auskünfte jeder Art einholen,
   2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,

3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5 Anhörung

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7 Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,

1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
   1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
   2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
   1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
   2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
   3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
   4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
   5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

   § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
   1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
   2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
   3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

(1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

(2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.

(5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.

(6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Nr. 211 Redaktionelle Änderung des § 20 Abs. 1 und § 34 Abs. 1a AVO-VDD

§ 20 – (Bund) Jahressonderzahlung[38]

(1) [1]Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2]Der oder die· Beschäftigte erhält auf Antrag bei jedem Wechsel von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt, vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. [3]Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. [4]Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen. [5]Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.[39]

§ 34 – Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) [1]Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. [2]Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss
von mehr als einem Jahr	6 Wochen
von mindestens 5 Jahren	3 Monate
von mindestens 8 Jahren	4 Monate
von mindestens 10 Jahren	5 Monate
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(1a) [1]Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt, Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). [2]Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.

Limburg, 9. Februar 2021

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der
Vollversammlung des Verbandes
des der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 212 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können,

sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, 24. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 2. Februar 2021 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/58514/20/04/1 Generalvikar

Nr. 213 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2021: Mehr als du siehst – Schritte zur Einheit. Für einen neuen ökumenischen Aufbruch im 21. Jahrhundert Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2021

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Das Jahr 2021 ist das Jahr des 3. Ökumenischen Kirchentags. Gute Gastgeber wollten wir sein: als Bistum Limburg zusammen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den Bistümern Mainz und Fulda und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen. Ich weiß, dass sich viele Gemeinden und Gläubige mit Begeisterung und großem Engagement darauf vorbereitet haben. Ihnen allen ein herzlicher Dank und eine Ermutigung: Auch in veränderter Form kann der Ökumenische Kirchentag Impulse für unseren ökumenischen Weg geben. Daher ist es mir ein Anliegen, das diesjährige Wort zur Fastenzeit unter den Titel „Mehr als du siehst – Schritte zur Einheit" zu stellen, denn Ökumene ist ein wichtiges Stück der Kirchenentwicklung. Ich wünsche uns einen neuen ökumenischen Aufbruch zur Einheit.

Der Skandal der Trennung und gesunde Ungeduld

Ein gutes ökumenisches Miteinander ist für viele Menschen im Bistum Limburg ein Herzensanliegen. Sie leben es in ihren Ehen und Familien, im Freundeskreis und der Nachbarschaft, in Kindertagesstätten, Schulen und an vielen anderen Orten. Selbstverständlich ist in vielen Einrichtungen die Seelsorge ökumenisch aufgestellt. Es gibt in unserem Bistum zahlreiche ökumenische Bibelkreise, Taizé-Gebete, den Weltgebetstag der Frauen und viele gemeinsame karitative und soziale Projekte, die schon jetzt über die Grenzen von Kirchorten und Pfarreien hinaus organisiert sind.

Wir erleben aber auch die Last der Trennung, und viele werden einem Ausruf von Papst Franziskus zustimmen: „Die Spaltungen unter uns Christen sind ein Skandal."[1] Das Wort Skandal, Ärgernis, hatte schon fünfzig Jahre vorher das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Dekret über die Ökumene verwendet.[2] Ökumene hatte in der Kirche nicht immer einen selbstverständlichen Platz inne. Seit dem Konzil hat sich viel getan: große Konferenzen zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; die Charta Oecumenica, gemeinsam erarbeitete Erklärungen zur Taufe, zu Eucharistie und Abendmahl, zum kirchlichen Amt. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" der römisch-katholischen Kirche und des Lutherischen Weltbunds (1999) legte einen 500 Jahre alten Streit bei. Diese gemeinsame Arbeit trug wesentlich zum Gelingen des Reformationsjubiläums 2017 bei. Mit der Koptischen Kirche – deren Gläubige wir auch in unserem Bistum haben – fand sich ein gemeinsames Verständnis der göttlichen und menschlichen Natur Jesu Christi. Solche Ansätze galten vorher als undenkbar. Das Ziel, die sichtbare Einheit im Glauben, in den Sakramenten und in den Ämtern, ist noch nicht erreicht. Papst Franziskus sagte: „Ich teile die gesunde Ungeduld derer, die zuweilen denken, wir könnten und sollten uns mehr dafür einsetzen."[3] Aber auch der ungeduldige Papst mahnt, wir dürften es nicht an Dankbarkeit fehlen lassen. Und so hilft immer wieder ein dankbarer Blick auf gemeinsame Wege, die wir mit Gottes Hilfe bereits in der Ökumene gegangen sind.

Alle sollen eins sein

Die Sehnsucht nach der Einheit hat ihr Fundament im Wort Jesu: „Alle sollen eins sein". Beim letzten Abendmahl wendet sich Jesus in seinen Abschiedsreden an die Jünger und schließt mit einem Gebet an den Vater: „Ich bitte nicht nur für diese hier, sondern auch für alle, die durch ihr Wort an mich glauben. Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch

[1] Papst Franziskus: Generalaudienz vom 22. Januar 2014 in der Gebetswoche für die Einheit der Christen.
[2] Vgl. Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio", 21. November 1964.
[3] Schreiben von Papst Franziskus an Kurt Kardinal Koch zum 25. Jahrestag der Enzyklika „Ut unum sint" vom 24. Mai 2020.

sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast" (Johannesevangelium 17, 20–21). Jesus sieht bereits die Einheit bedroht und betet zum Vater. Einheit im Glauben ist kein Selbstzweck, sondern ist von Anfang an auf den Auftrag der Kirche bezogen, missionarisch zu sein.

„Für wen sind wir als Kirche da?" – so fragen wir uns bei der Kirchenentwicklung. Das steckt in dem Wort „Sendung". Deshalb bedeutet Kirchenentwicklung auch, auf die ökumenische Einheit der Kirche hin zu wirken, damit die Kirche ihren Auftrag in der Welt erfüllen und gestalten kann. Einheit will zum Glauben an Jesus und seine Sendung durch den Vater führen. Jesus hat uns hierfür den Heiligen Geist verheißen. „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist", heißt es im Epheserbrief (4, 4). Der Heilige Geist bewirkt in uns die Vielfalt der Gaben und auch die Einheit. Darum dürfen wir immer wieder mit Jesus um die Einheit bitten, wie wir es auch in der Gebetswoche für die Einheit der Christen und bei vielen Anlässen tun.

Mit geeinter Stimme

Auf dieser biblischen Grundlage beklagt das Zweite Vatikanische Konzil die Spaltungen in der Geschichte und formuliert: „Es gibt keinen echten Ökumenismus ohne innere Bekehrung" (Unitatis redintegratio 7). Der ökumenische Buß- und Versöhnungsgottesdienst im Jahr des Reformationsjubiläums am 11. März 2017 in Hildesheim war in dieser Hinsicht vorbildlich. Es brauchte eine „Heilung der Erinnerung"[4].

Wir erfahren heute immer mehr, dass christliche Botschaften in der Welt, in Politik und Gesellschaft stärker wahrgenommen werden, wenn sie gemeinsam vorgetragen werden. Die Corona-Krise gibt aktuelle Beispiele: der Umgang miteinander, die Problematik der Triage in Kliniken, der weltweit gerechte Zugang zu den Impfstoffen. Der wissenschaftliche Fortschritt erfordert Antworten auf ethische Fragen und verlangt nach Aussagen zur Menschenwürde, zum Beispiel beim assistierten Suizid. Ich denke ebenso an die gemeinsame Verantwortung und den Einsatz für Flüchtlinge und Notleidende. Wie viele Christinnen und Christen arbeiten hier seit Jahren ganz selbstverständlich zusammen, um anderen zu helfen und von ihnen zu lernen. Und auch den Dialog mit anderen Religionen können wir gut gemeinsam führen.

Gemeinsam am Tisch des Herrn

Die für viele drängendste Frage der Ökumene ist: Kann ich in Gottesdiensten der anderen Konfession zum Abendmahl oder zur Kommunion gehen? Seit Jahren wird das Thema ökumenisch beraten, viele Fragen wurden schon geklärt, es bleiben Unterschiede, deren Klärung jetzt umso nötiger wird. Der „Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen" hat im September 2019 ein Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn"[5] vorgelegt und will durch seine Arbeit den einzelnen Gläubigen bei einer Gewissensentscheidung unterstützen. Es wird zurzeit ausführlich und kontrovers erörtert.[6] Und diese intensive Debatte ist gut, denn es geht um Wesentliches und sehr Wertvolles. Ich hoffe sehr, dass das Votum zu einer solide begründeten und zugleich vorsichtig verantwortbaren Öffnung der bisherigen Praxis beiträgt.

Gemeinsam am Tisch des Herrn? – das ist vor allem für viele konfessionsverbindende Ehepaare seit Jahrzehnten eine drängende Frage, die Trennung und Spannungen mit sich bringt. Im Jahr 2018 hat die Deutsche Bischofskonferenz das Dokument „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur"[7] vorgelegt. Es empfiehlt das Gespräch mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin, um eine verantwortete Gewissensentscheidung über den Kommunionempfang treffen zu können. Konfessionsverbindende Paare und Familien geben ein Zeugnis, wie Ökumene im Alltag miteinander gelebt werden kann.

Einheit in Verschiedenheit

Was ist das Ziel der Ökumene? Die katholische Kirche ebenso wie der Ökumenische Rat der Kirchen sagen: Ziel ist die sichtbare Einheit aller Gläubigen. Einheit bedeutet dabei nicht Einförmigkeit. Deshalb wird auch von Einheit in versöhnter Verschiedenheit gesprochen.

Auch die katholische Kirche ist in sich nicht einförmig. Das erleben wir in vielen Zusammenhängen: durch die Orden und geistlichen Gemeinschaften, die die Vielfalt der Spiritualität und Nachfolge sichtbar machen, durch die weltkirchlichen Bezüge, über unsere Partnerbistümer, die Priester aus der Weltkirche, über die Gemein-

[4] Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland: Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017.

[5] Vgl. hierzu https://bistumlimburg.de/beitrag/gemeinsam-am-tisch-des-herrn: Votum im Textlaut sowie verschiedene Statements.

[6] Vgl. hierzu die Texte, die über https://www.dbk.de/themen/oekumene abrufbar sind.

[7] Deutsche Bischofskonferenz: Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur, Bonn: 2018.

den anderer Muttersprache. Und wir erleben Vielfalt auch am Beispiel der ostkirchlichen Gemeinden, die katholisch, aber nicht römisch-katholisch sind. Sie haben einen eigenen Ritus, eigene spirituelle Traditionen, ja sogar ein eigenes Kirchenrecht, das auch verheiratete Priester kennt. Die Feier der Liturgie ist in Texten und Symbolen, Gesängen und Gewändern ostkirchlich geprägt. Syro-malabarische und syro-malankarische Christen, Maroniten aus dem Libanon, katholische Eritreer, griechisch-katholische Christen aus der Ukraine gehören zu unserem Bistum. Sie kennenzulernen lässt uns die Vielfalt in der einen katholischen Kirche entdecken.

Und Ökumene selbst ist vielfältig, nicht nur evangelisch-katholisch. Wir haben wachsende orthodoxe Gemeinden; mit ihnen teilen wir unter anderem das Verständnis der Sakramente und die Verehrung der Heiligen, vor allem der Mutter Gottes. Ebenso gibt es verschiedene Freikirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind und die auch Regionen unseres Bistums prägen. Der Kontakt in die anderen Konfessionen kann spannend und inspirierend sein. Meist sind diese Kontakte durch persönliche Begegnungen geprägt. Die Erfahrung anderer Kirchen zeigt aber auch: Selbst wenn eine Predigt- und Mahlgemeinschaft erreicht ist, gibt es stets noch viel zu lernen und zu entdecken. Von anderen zu lernen, führt oft erst zu einem besseren Verständnis seiner selbst. Mit der eigenen Verwurzelung und Beheimatung ist ein wertschätzender Blick möglich. Eine Ökumene der Gaben ist dankbar für das, was der Geist den anderen schenkt, und sie erkennt respektvoll Unterschiede an.

Mit Zuversicht und Freude

Mich bewegt die Frage: Haben wir noch das brennende Herz, wenn es um die Einheit im Glauben geht? Spüren wir den Schmerz über die Trennung, oder finden wir uns mit der Tatsache der Spaltung ab? Die Sehnsucht nach der Einheit im Glauben und der Gemeinsamkeit am Tisch des Herrn darf uns, solange wir Kirche sind, nicht verlorengehen.

Ich möchte an dieser Stelle für ökumenische Gespräche und Begegnungen einen Dreischritt vorschlagen, der sich im Ringen um Einheit in anderen Zusammenhängen und auch in persönlichen Gesprächen bewährt hat. Erstens: Die anderen wirklich verstehen wollen mit ihren Anliegen und dem, was ihnen wichtig ist. Zweitens: Die Verschiedenheit zulassen und als Bereicherung begrüßen. Drittens: Davon ausgehen, dass das, was uns eint, viel größer ist als das, was uns trennt. Mir persönlich vermittelt ein solcher Weg Zuversicht und Freude am Kirche-Sein.

Ich wünsche uns für das 21. Jahrhundert einen neuen Aufbruch in der Ökumene und eine veränderte Haltung des Hinsehens wie es auch die Kirchenentwicklung umsetzt. Warum nicht Zukunftsthemen und Herausforderungen entweder ökumenisch oder zumindest in enger Abstimmung angehen? Das wird manche Anstrengung erfordern. Einheit kann es aber nicht erst am Zielpunkt geben. Sie wächst auf dem konkreten Weg, in gemeinsamen Projekten und im ehrlichen Miteinander.

Lassen Sie uns ökumenisch Kirche auf dem Weg sein, vereint mit allen, die an Jesus Christus glauben, in der Verantwortung für die Menschen und für unsere Welt und Umwelt. Dazu segne Sie alle der dreifaltige Gott, der + Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2021

Ihr Bischof
+ Georg

Nr. 214 Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz

Die Bistümer Fulda, Limburg und Mainz richten einen gemeinsamen Betroffenenbeirat ein. Betroffene, die in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als erwachsene Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche erfahren haben, sind eingeladen, sich im Betroffenenbeirat zu engagieren und damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in den genannten Bistümern zu unterstützen. Der Betroffenenbeirat ist ein Beratungsgremium und begleitet die Arbeit der beteiligten Bistümer im Themenfeld von Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Damit dient er der kontinuierlichen und organisatorisch festgeschriebenen Gewährleistung der Betroffenenperspektive in diesem Themenfeld.

I. Aufgaben und Stellung des Beirats

1. Der Beirat nimmt die Interessen und Perspektiven von Betroffenen von sexualisierter Gewalt gegenüber den beteiligten Bistümern wahr.

2. Der Beirat ist als solcher Stimme der Betroffenen, aber nicht der Anwalt einzelner Betroffener. Der Beirat stellt bei Anfragen Betroffener, die persönlicher Natur sind und bei ihm eingehen, den Kontakt zu den beauftragten Ansprechpersonen des jeweiligen Bistums her.

3. Der Betroffenenbeirat leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Verbesserung des Umgangs mit Fragen sexualisierter Gewalt in den beteiligten Diözesen
   a. in Fragen der Aufarbeitung struktureller und institutionalisierter Ursachen,
   b. in Fragen der Prävention,
   c. in Fragen der Intervention.

4. Der Betroffenenbeirat benennt den jeweiligen Diözesanbischöfen genau die Anzahl an Personen, die für die Berufung von Betroffenen als Mitglied in den von den Diözesen einzurichtenden Kommissionen für die Aufarbeitung bzw. Implementierung von Maßnahmen nach erfolgter Aufarbeitung in den beteiligten Diözesen vorgesehen sind. Für diese von ihm zu benennende Anzahl an Personen kann der Betroffenenbeirat auch Fachleute aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung nominieren, die nicht explizit zum Kreis der Betroffenen gehören. Bei den benannten Personen ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sie einen Bezug zu der Diözese haben, deren Kommission sie angehören sollen.

5. Der Betroffenenbeirat hat jederzeit das Recht, den Diözesanbischöfen gegenüber zu Fragen, die die Interessen und Rechte Betroffener sowie strukturelle Themen betreffen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten, Empfehlungen auszusprechen und Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen und die Empfehlungen werden nach Zuleitung an den jeweiligen Diözesanbischof durch den Betroffenenbeirat veröffentlicht, sofern der Veröffentlichung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

6. Der Betroffenenbeirat ist frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung, über geplante Regelungen zur Weiterentwicklung der Aufarbeitung, Intervention und Präventionsarbeit von sexualisierter Gewalt durch die jeweilige Diözese anzuhören.

7. Der Betroffenenbeirat setzt sich mit den in den beteiligten Diözesen bereits vorliegenden Konzepten im gegenständlichen Themenfeld kritisch auseinander.

8. Der Betroffenenbeirat steht im regelmäßigen Austausch mit Leitungsverantwortlichen der beteiligten Diözesen.

9. Der Betroffenenbeirat steht im Austausch mit den bischöflichen Beraterstäben der beteiligten Bistümer.

10. Der Betroffenenbeirat legt den Bischöfen von Fulda, Limburg und Mainz jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht wird nachfolgend vom Betroffenenbeirat veröffentlicht.

II. Zusammensetzung des Beirats

11. Der Beirat besteht aus neun Personen. Die beteiligten Bistümer müssen nicht mit identischen Anteilen vertreten sein, doch soll neben den unterschiedlichen Kontexten, in denen Betroffene sexualisierte Gewalt erfahren haben, auch jedes Bistum berücksichtigt werden.

12. In der Zusammensetzung des Betroffenenbeirats sollen unterschiedliche Kontexte, in denen Menschen sexualisierte Gewalt erlitten haben (institutionell, geographisch, zeitlich), im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

13. Als Mitglieder des Beirates berufen werden können Personen, an denen in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als erwachsene Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt von kirchlichen Beschäftigten im Bereich der beteiligten Diözesen verübt wurde oder die heute auf dem Gebiet einer der beteiligten Diözesen wohnen und an denen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Beschäftigte ausgeübt wurde, sowie auch sexualbezogene Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit nach dem Anwendungsbereich (A. Ziff. 2 und 3) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

14. Der Betroffenenbeirat soll sich aus Männern und Frauen zusammensetzen.

15. Das Mindestalter für die Berufung beträgt achtzehn Jahre.

16. Der Betroffenenbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand mit einfacher Mehrheit, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht. Die drei Vorstandsmitglieder haben ihren Bezug jeweils zu einem anderen Bistum. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

17. Sofern der Betroffenenbeirat für die Mitarbeit in den diözesanen Aufarbeitungskommissionen Betroffene benennen sollte, die nicht bereits Mitglied des gemeinsamen Betroffenenbeirats sind, nehmen diese Personen als Gäste an den Sitzungen des Betroffenenbeirates teil.

III. Auswahlverfahren

18. Für die Besetzung des Beirates wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses orientiert sich an den Standards des Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs.[1] Die Auswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium.

19. Für die Mitarbeit im Auswahlgremium kommen in Frage:
    - Betroffene von sexualisierter Gewalt
    - Mitarbeiter von unabhängigen Beratungsstellen
    - Fachleute aus Psychologie, Medizin, Pädagogik
    - Fachleute aus Justiz oder Verwaltung
    - Vertreter der beteiligten Bistümer
    - Personen mit Erfahrung in Aufarbeitungsprojekten
    - Personen mit Fachkompetenzen aus Prävention und Kinder- wie Jugendschutz.

20. Die Zusammensetzung des Gremiums wird veröffentlicht und im Internet transparent gemacht. Das Gremium wird für die Dauer der Amtszeit des Beirates eingerichtet. In seiner ersten Sitzung beschließt das Auswahlgremium die Auswahlkriterien für die Mitglieder des Betroffenenbeirates.

21. Die Diözesanbischöfe von Fulda, Limburg und Mainz schreiben die Mitgliedschaft im gemeinsamen Betroffenenbeirat öffentlich über die jeweiligen Internetseiten der Bistümer aus und informieren gleichzeitig über dessen Aufgaben sowie über das Auswahlverfahren. Es erfolgt eine Verbreitung über lokale und regionale Medien und kirchliche Portale sowie bundesweite Opferhilfestrukturen. Die in den beteiligten Bistümern ansässigen Ordensgemeinschaften werden ebenfalls gebeten, den Aufruf zu verbreiten.

22. In einem Interessenbekundungsverfahren können sich interessierte Personen für die Arbeit im Betroffenenbeirat bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit ihrer Interessenbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen (vgl. die „Erklärung der Bereitschaft zur Mitarbeit im gemeinsamen Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz“).

23. Die Büros der Generalvikare von Fulda, Limburg und Mainz nehmen die Interessenbekundungen entgegen und übergeben sie an das Auswahlgremium.

24. Entsprechend der Kriterien zur Zusammensetzung des Beirates (vgl. Ziffer 11 und 12) sichtet das Auswahlgremium die eingegangenen Interessenbekundungen und lädt darauf basierend Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch kann notfalls in digitaler Form stattfinden.

25. Das Auswahlgremium schlägt den Diözesanbischöfen der beteiligten Bistümer zur gemeinsamen Berufung so viele Personen vor, wie für den Betroffenenbeirat vorgesehen sind, sowie drei Ersatzkandidaten.

IV. Konstituierung, Amtszeit und Ausscheiden

26. Die Berufung erfolgt durch gemeinsames Dekret der Diözesanbischöfe der beteiligten Bistümer. Sie soll spätestens vier Monate nach der Ausschreibung erfolgt sein.

27. Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung der Mitglieder soll die konstituierende Sitzung des Betroffenenbeirats stattfinden. Diese kann erforderlichenfalls auch ganz oder teilweise als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

28. Mitglieder scheiden durch Rücktritt, der in Textform dem Vorsitzenden oder für den Fall des Vorsitzenden einem stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder durch Abberufung nach Nr. 29 aus dem Betroffenenbeirat aus.

29. Die Diözesanbischöfe der beteiligten Bistümer können ein Mitglied des Betroffenenbeirats abberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenbeirats dies beantragt.

30. Für jedes ausscheidende Mitglied wird ein nach Nr. 25 vorgeschlagener Ersatzkandidat berufen. Stehen keine Ersatzkandidaten mehr zur Verfügung, so erfolgt keine Nachbesetzung mehr.

[1] Vgl. https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat/verwaltungsvorschrift-ab-01012020.

31. Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern, die nicht durch Ersatzkandidaten ersetzt werden können, die Mitgliederzahl im Betroffenenbeirat unter sechs fällt oder keines der verbleibenden Mitglieder zu einem der beteiligten Bistümer einen Bezug hat.

32. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit ist ein neues Auswahlverfahren nach den Nummern 18 bis 25 durchzuführen. Dabei sind Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats, die erklären, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, bevorzugt vorzuschlagen. Die Erklärung, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, gilt in diesem Auswahlverfahren als Interessenbekundung nach Nr. 22. Sind in der ablaufenden Amtszeit keine Mitglieder ausgeschieden und erklären sich alle Mitglieder und alle Ersatzkandidaten dazu bereit, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, kann das Auswahlverfahren entfallen. In diesem Fall werden die Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats für eine weitere Amtszeit ernannt.

V. Arbeitsweise

33. Der Betroffenenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit innerhalb des Gremiums und die Vertretung nach außen regelt. Ein Formulierungsvorschlag wird den Mitgliedern mit der Einladung zur ersten Sitzung vorgelegt.

34. Der Betroffenenbeirat wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegt.

35. Der Betroffenenbeirat tagt mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahr. Aus aktuellem Anlass kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

36. Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 € für halbtägige und 350 € für ganztägige Sitzungen, zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten.

37. Im Sitzungsgeld inbegriffen ist die nötige Arbeit zu Hause, das Prüfen von Maßnahmen, etc. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen in dem gegebenen Themenfeld wird entsprechend der Teilnahme an Sitzungen finanziell entschädigt.

38. Nach zwei Jahren der Amtszeit erfolgt gemeinsam mit dem Betroffenenbeirat eine Evaluation. Für die Ausführung kann auf methodische und sachliche Unterstützung durch die Geschäftsstelle zurückgegriffen werden.

39. Ebenfalls nach zwei Jahren muss über ein Verfahren zur Findung oder Wiederbesetzung eines neuen Betroffenenbeirates entschieden werden.

40. Die Mitglieder des Betroffenenbeirates haben das Recht, hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Betroffenenbeirat auf Kosten der beteiligten Diözesen Supervision in Anspruch zu nehmen (Gruppen- oder Teamsupervision).

41. Der Betroffenenbeirat beachtet in jeglicher Hinsicht die Vorgaben der kirchlichen Datenschutzbestimmungen (KDG).

VI. Inkrafttreten

42. Die vorstehende Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirates der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz wird zum 10. Februar 2021 für die beteiligten Bistümer in Kraft gesetzt.

Fulda, Limburg, Mainz, 4. Februar 2021
Az.: 557O/64037/21/07/1

+ Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

+ Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Nr. 215 Rahmenordnung für virtuelle Sitzungen

§ 1

Sitzungen können im Einzelfall auch als Telefonkonferenz, Online- oder Hybridversammlungen erfolgen. Bei einer Onlineversammlung (Videokonferenz) sind alle Teilnehmer virtuell in der Sitzung, während bei einer Hybridversammlung ein Teil der Mitglieder an einem Ort versammelt ist und ein anderer Teil der Mitglieder virtuell zugeschaltet ist.

§ 2

Der Vorstand oder der Vorsitzende eines Gremiums in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden kann im Einzelfall festlegen, dass eine Sitzung als Online- oder Hybridversammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Videokonferenzraum oder als Telefonkonferenz durchgeführt wird.

§ 3

Wird zu einer Online- oder Hybridversammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zweck neben der fristgerecht zuzusendenden Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig auch die Zugangsdaten zur Online- oder Hybridversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online- oder Hybridversammlung weist den Teilnehmer als Berechtigten aus, sofern nicht zusätzliche Zugangsbeschränkungen vorhanden sind. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Telefonkonferenz.

§ 4

Während der Online- oder Hybridversammlungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Diese erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes durch Nutzung geeigneter technischer Mittel. Sofern geheime Abstimmungen oder Wahlen vorgesehen sind, ist ein entsprechendes Online-Tool bereit zu stellen oder die Abstimmung als Briefwahl/briefliche Abstimmung durchzuführen.

§ 5

Der Vorsitzende bzw. der Vorstand haben für die technisch einwandfreie Durchführung der Online- oder Hybridversammlung bzw. der Telefonkonferenz Sorge zu tragen.

§ 6

Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7

Diese Rahmenordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie gilt bis längstens zum 31.12.2021.

Limburg, 3. Februar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 007A/62178/21/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 216 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) – hier: Änderung § 9 Absatz 5 der MAVO

§ 9 Absatz 5 der MAVO für das Bistum Limburg wird für die Zeit der Corona-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt authentisch ausgelegt:

Aufgrund der Corona-Verordnungen der Bundesländer ist derzeit eine Einholung von schriftlichen Wahlvorschlägen, die von jeweils mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen, nicht zumutbar.

Um die Aufstellung von Kandidaten zu gewährleisten, wird § 9 Absatz 5 MAVO daher wie folgt ausgelegt, um Sinn und Zweck der Vorschrift, eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung zu ermöglichen:

Wahlvorschläge können schriftlich oder in Textform (primär E-Mail) eingereicht werden. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch mindestens drei Wahlberechtigte kann durch eine bestätigende E-Mail an eine festzulegende E-Mail-Adresse des Wahlausschusses durch den Wahlberechtigten ersetzt werden. Der Wahlausschuss hat den Wahlberechtigten den Eingang der E-Mail zu bestätigen. Die Erklärung der Kandidaten zur Zustimmung zur Wahl kann ebenfalls in Textform an den Wahlausschuss erfolgen.

Limburg, 8. Februar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565S/59085/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 217 Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. [1]Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. [2]Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. [1]Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. [2]Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) [1]Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

[2]Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. [3]Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. [4]Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen."

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege")

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

   Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen" die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet" angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

   In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

   „c) [1]Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. [2]Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienst-

bezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen."

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung" und „Hochschulbildung" wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

[1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. [4]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. [5]Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [6]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt."

„Hochschulbildung

[1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt."

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„[1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt."

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„[2]Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten."

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„[1]Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt."

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt."

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden."

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 12. Februar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 218 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17. Dezember 2020

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 12. Februar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/20/01/13 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 219 Verfahren zur Einrichtung von „Dynamischen Stellen" im überpfarrlichen Bereich

Der Stellenplan 2030 für das pastorale Personal im pfarrlichen Bereich (Amtsblatt Nr. 5/2018) sieht unter Punkt 5 die Möglichkeit der Einrichtung dynamischer Stellen für pastorale Innovationen vor. Diese Stellen können nur im Kontext und zur Förderung der Kirchenentwicklung eingerichtet werden.

Ab 2021 ist die Einrichtung einer dynamischen Stelle, neben der Pfarrei, auch im überpfarrlichen Bereich möglich. Sie werden durch für die Pastoral Ausgebildete besetzt. Die Einrichtung ist bis zum Ende des Jahres 2025 möglich.

Die Bedingungen und das Verfahren zur Einrichtung solcher überpfarrlicher Stellen werden wie folgt geregelt:

1. Die Stellenbeschreibung kann von verschiedensten Organisationen (Einrichtungen, Verbände, Bezirke …) erstellt werden. Das Ressort Kirchenentwicklung ist auf der Ebene des Bistums dabei beratend hinzuzuziehen. Die Beschreibung ist mit ggf. weiteren zuständigen Stellen zu beraten.

2. In der Stellenbeschreibung muss maßgeblich der Aspekt der Kirchenentwicklung erkennbar sein, z. B. wenn „Anders-Orte" in den Blick genommen werden oder der Gedanke des Netzwerkes mit anderen Akteuren im Sozialraum verfolgt wird. Leitend muss dabei immer die Frage sein, für wen wir als Kirche da sind. Innovation und Entwicklung müssen erkennbar sein.

3. Der Wirkungskreis der Stelle kann über den Kontext der Anbindung hinaus erweitert werden. Dazu bedarf es der Absprache mit dem Ressort Kirchenentwicklung und den Verantwortlichen auf dessen Gebiet/Tätigkeitsfeld sich der Wirkungskreis hin weitet.

4. Die Beantragung der Stelle erfolgt durch das Einreichen einer Stellenbeschreibung beim Ressort Kirchenentwicklung im Bistum.

5. Nach Prüfung und Befürwortung der Stelle durch das Ressort Kirchenentwicklung erfolgt die Genehmigung und Ausschreibung der Stelle durch das Dezernat Personal im Amtsblatt. Das Besetzungsverfahren wird durch das Dezernat Personal in Abstimmung mit dem Ressort Kirchenentwicklung und der antragstellenden Organisation durchgeführt.

6. Die Stellen werden befristet eingerichtet und besetzt, maximal bis Ende 2025.

7. Der/die Stelleninhaber/in einer dynamischen Stelle ist in der Regel Mitglied des entsprechenden Teams vor Ort.

8. Die Fachaufsicht liegt bei dem Ressort Kirchenentwicklung sowie beim Antragsteller. Die unmittelbare Dienstaufsicht liegt beim Ressort Kirchenentwicklung, die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Dezernat Personal.

Limburg, 23. Februar 2021 Wolfgang Rösch
Az.: 201M/61188/21/01/1 Generalvikar

Nr. 220 Festlegung des Termins der Wahl der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte

Hiermit lege ich fest, dass die Wahl der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg für die zweite Hälfte der 14. Amtszeit der synodalen Gre-

mien in der Zeit vom 1. November bis 30. November 2021 erfolgt.

Limburg, 8. Februar 2021
Az.: 760B/60635/21/01/1

Dr. Wolfgang Pax
Bischofsvikar für den syondalen Bereich

Nr. 221 Beschluss der Pastoralkammer vom 2. Februar 2021: Stiftung Crummenauer – Unselbständige Stiftung des Bischöflichen Stuhls zu Limburg KdöR, Festlegung von Förderkriterien

Die Pastoralkammer empfiehlt dem Kuratorium der Stiftung Crummenauer bei der Bewertung und Entscheidung zu Förderanträgen die folgenden Kriterien anzuwenden:

1. Formale Kriterien
   a. Anträge müssen über durch eine/einen Dezernentin/einen Dezernenten oder Bischofsvikar bzw. eine/eine Bischöfliche/-n Beauftragte/-n befürwortend in das Kuratorium eingebracht werden.
   b. Es werden nur projektbezogene Anträge der Antragsteller gefördert. Ab dem zweiten Folgeantrag wird eine strukturelle Aufgabe des Haushaltes des Antragstellers angenommen, die nicht förderungsfähig ist.
   c. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen aus Kirche, Kunst, Kultur und Wissenschaft sowie dem sozial-caritativen Bereich.
   d. Anträge können zu zwei Stichtagen p. a. (28. Februar und 30. September) eingereicht werden.
   e. Anträge müssen eine Zielbeschreibung inklusive der Zielgruppe, eine Kostenkalkulation mit einem Finanzierungsplan sowie einen Zeit- und Maßnahmenplan des Projektes enthalten.
   f. Nach Abschluss des Projektes ist unverzüglich ein Verwendungsnachweis einzureichen, der aus einem inhaltlichen Teil zu Umsetzung und Ergebnis des Vorhabens und einem finanziellen Teil der Realisierung besteht.

2. Inhaltliche Kriterien
   a. Projekt soll innovativ sein.
   b. Projekt soll Inklusionswirkung haben.
   c. Projekt soll einen Gesellschaftsbezug haben und gemeinwohlorientiert sein.
   d. Projekt soll sozial-caritativ, pastoral, kulturell oder politisch sein.
   e. Projekt soll vernetztes Handeln aufweisen.
   f. Projekt soll eine nachhaltige Wirkung haben.

Nach der Umsetzung des Transformationsprogramms im Bistum Limburg sollen die Kriterien nochmals hinsichtlich ihrer Effektivität und Wirkungsorientierung im Kuratorium im Frühjahr 2023 evaluiert werden. Das Ergebnis soll in der Pastoralkammer vorgestellt werden.

Nr. 222 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 20. März 2021, wird Bischof Dr. Georg Bätzing drei Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Diakonenweihe spenden. In dieser Feier werden Prof. Dr. Stephan Herzberg, Felix Predikant und Kristof Windolf zu Diakonen geweiht.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften ist eine persönliche Teilnahme am Gottesdienst leider nicht möglich. Die Weiheliturgie kann live über den Streamingdienst der Homepage des Bistums mitgefeiert werden.

Die Familien der Kandidaten, die Pfarreien und alle Gläubigen sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 223 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten: „Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten."

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die dortigen Christinnen und Christen sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Men-

schen an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Die Palmsonntagskollekte wird an Palmsonntag, 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Pfarreien über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Frau Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising, Tel.: 0221 9950650, E-Mail: t.haeussler@dvhl.de, Website: www.dvhl.de.

Nr. 224 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2022

A. Rückmeldefrist

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien und Pastoralen Räumen sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2022 bis zum 2. Juni 2021 mitzuteilen. Unmittelbare Terminabsprachen mit den Firmspendern sind nicht möglich.

Die Bezirke, die im Jahr 2022 durch Bischof Dr. Georg Bätzing (Westerwald) und Weihbischof Dr. Thomas Löhr (Wetzlar) visitiert werden, mögen die Termine mit den Bezirksbüros im Rahmen der Visitationsplanungen vereinbaren.

Bitte stellen Sie sicher, dass auch dann Firmtermine angemeldet werden, wenn (z. B. durch einen Stellenwechsel) absehbar ist, dass sich die derzeitige Zuständigkeit innerhalb des Pastoralteams ändern wird.

B. Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich (per E-Mail oder auf dem Postweg, siehe Punkt C.) mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmsakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 5. Juni 2022 (Pfingstsonntag),
- 16. Juni 2022 (Fronleichnam),
- 18. September 2022 (Kreuzfest)
- die Adventszeit 2022 (ab dem 27. November).
- In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden.

Die Pfarreien erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

C. Kontakt und Information

Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 225 Totenmeldung

Am 28. Januar 2021 verstarb Herr Pfarrer i. R. Walter Ballhausen im Alter von 94 Jahren in Nieder-Olm.

Walter Ballhausen wurde am 28. März 1926 in Frankenberg/Eder geboren. Im Jahr 1932 zog er mit seinen Eltern nach Bad Hersfeld, wo er zunächst die Volksschule und bis zum Abitur das humanistische Gymnasium besuchte. Nach Kriegseinsatz, Verwundung und Gefangenschaft begann er 1945 das Studium der Philosophie und der Theologie in Fulda, das er ab 1947 in München fortsetzte und als Theologiestudent der Diözese Limburg in Mainz abschloss.

Am 8. März 1952 wurde er im Mainzer Dom zum Priester geweiht.

Als Kaplan begann er am 16. August 1952 in Hachenburg seinen Dienst im Bistum Limburg. Es folgten weitere Kaplansstellen in Montabaur (16. September 1953 bis 31. Dezember 1955) und in Wiesbaden/St. Bonifatius (1. Januar 1956 bis 21. April 1963). Als Kaplan hatte er Freude an der Jugendseelsorge und zeigte ein großes pädagogisches Geschick. So ernannte ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum 22. April 1963 zum Schulpfarrer in Wiesbaden. In dieser Funktion leitete er das Amt für katholische Religionspädagogik in Wiesbaden und erteilte Religionsunterricht am neu gegründeten Pädagogischen Institut in Wiesbaden, am Hessenkolleg sowie an zwei Realgymnasien der Stadt. Hinzu kamen priesterliche Dienste in der Pfarrei St. Bonifatius. Im Januar 1966 wurde er zum Studienrat i. K., ein Jahr später zum Oberstudienrat i. K. ernannt.

Zum 16. März 1977 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden und stellte ihn mit der Hälfte seines Dienstes bis Sommer 1978 für überpfarrliche Aufgaben frei. Neben dem Religionsunterricht und der Leitung des religionspädagogischen Amtes übernahm Pfarrer Ballhausen auch einen Lehrauftrag an der Fachhochschule Mainz.

Ab dem 1. September 1979 war Pfarrer Ballhausen als Polizeiseelsorger in Wiesbaden tätig. Hier konnte er sowohl seine reichhaltige Erfahrung in der Seelsorge als auch seine pädagogischen Fähigkeiten beim Unterricht an der Polizeischule einbringen, bevor er ab dem 30. November 1983 als Polizeidekan für das Land Hessen eine verantwortungsvolle und überregionale Aufgabe übernahm.

Zum 1. September 1993 trat Pfarrer Ballhausen in den Ruhestand und verlegte seinen Wohnsitz nach Nieder-Olm. Dort konnte er am 8. März 2012 sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen. In all den Jahren blieb er der Benediktinerabtei Maria Laach, die für ihn zu einer geistigen Heimat geworden war, eng verbunden und fand dort im Gebet und in der Besinnung Kraft und Ermutigung.

Wir danken Herrn Pfarrer Ballhausen für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Auf Wunsch von Pfarrer Ballhausen finden Trauerfeier und Urnenbeisetzung im engsten Kreis in Nieder-Olm statt.

Nr. 226 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Februar 2021 wird Pfarrer Thomas BARTH zum Rector ecclesiae der Kapelle im Antoniushaus Wiesbaden ernannt.

Diakone

Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 wird Diakon mit Zivilberuf Bernd TROST zusätzlich zu seinem Dienstauftrag als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Marien in Limburg mit der Unterstützung des Referates 3. und 4. Lebensalter im Dezernat Kinder, Jugend und Familie bei der Entwicklung von Netzwerkstrukturen in der Alten(pflege)pastoral beauftragt.

Mit Termin 1. April 2021 tritt Diakon Janusz SOJKA in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. November 2020 ist Pastoralreferent Johannes BUREK in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. Januar 2021 ist Pastoralreferent Stefan HEROK in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 28. Februar 2021 ist Klinikseelsorgerin Gemeindereferentin Ursula WINTER in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 28. Februar 2021 ist Gefängnisseelsorger Pastoralreferent Raimund RUPPERT in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. April 2021 beendet Gemeindereferentin Lieselotte HARJUNG die Tätigkeit als Ausbildungsreferentin für Gemeindereferenten/innen und wird mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % im Rahmen eines Gestellungsvertrages in der Klinikseelsorge des St. Vincenz-Krankenhauses Limburg eingesetzt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4 Limburg, 1. April 2021

Der Apostolische Stuhl

Nr. 227 Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltgebetstag um geistliche Berufungen: „Der heilige Josef – der Traum der Berufung“ 289

Der Bischof von Limburg

Nr. 228 Dekret zur Feier der heiligen Woche sowie der Kar- und Ostertage 291

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 229 Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Seniorenheim „Maria Elisabeth“ in Hofheim 292

Nr. 230 Visitationen in den Jahren 2021 bis 2023 292

Nr. 231 Wohnraumoffensive als sozialer Impuls der Kirchenentwicklung im Bistum Limburg – Vergabeleitfaden 293

Nr. 232 Nachwahl der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg 294

Nr. 233 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 – Wahlaufruf 294

Nr. 234 Ausschreibung einer Pastoralstelle 294

Nr. 235 Dienstnachrichten 295

Der Apostolische Stuhl

Nr. 227 Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltgebetstag um geistliche Berufungen: „Der heilige Josef – der Traum der Berufung“

Liebe Brüder und Schwestern!

Am vergangenen 8. Dezember begann anlässlich des 150. Jahrestages der Erhebung des heiligen Josef zum Schutzpatron der ganzen Kirche ein ihm besonders gewidmetes Jahr (vgl. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie, 8. Dezember 2020). Ich selbst habe das Apostolische Schreiben Patris corde verfasst, um „die Liebe zu diesem großen Heiligen zu fördern“ (Apostolisches Schreiben Patris corde, Schluss). Er ist in der Tat eine außergewöhnliche Gestalt, die gleichzeitig „einem jeden von uns menschlich so nahe ist“ (ebd., Einleitung). Der heilige Josef erregte kein Aufsehen, er war nicht mit bestimmten Charismen ausgestattet, er war keine besondere Erscheinung in den Augen derer, die ihm begegneten. Er war nicht berühmt und fiel nicht einmal auf: Die Evangelien berichten kein einziges Wort von ihm. Doch durch sein gewöhnliches Leben erreichte er in Gottes Augen Außergewöhnliches.

Gott sieht das Herz (vgl. 1 Sam 16, 7), und im heiligen Josef erkannte er ein väterliches Herz, das im Alltag Leben zu schenken und hervorzubringen vermochte. Dazu nämlich neigen Berufungen: jeden Tag Leben hervorzubringen und wiederherzustellen. Der Herr möchte väterliche Herzen, mütterliche Herzen formen – offene Herzen, die fähig sind, sich mit vollem Schwung einzusetzen, die großzügig sind, sich selbst hinzugeben, mitfühlend, um Ängste zu trösten, und fest, um Hoffnungen zu stärken. Dessen bedürfen das Priestertum und das geweihte Leben, besonders heute, in Zeiten, die von Zerbrechlichkeit und Leid geprägt sind auch aufgrund der Pandemie, die Unsicherheiten und Ängste im Hinblick auf die Zukunft und den Sinn des Lebens selbst hervorgerufen hat. Der heilige Josef kommt uns mit seiner Sanftmut, als Heiliger von nebenan entgegen; gleichzeitig kann sein starkes Zeugnis uns auf unserem Weg leiten.

Der heilige Josef bietet uns drei Schlüsselwörter für die Berufung eines jeden von uns. Das erste ist Traum. Alle träumen im Leben davon, sich zu verwirklichen. Und es ist richtig, große Hoffnungen zu hegen, hohe Erwartungen, welche vergängliche Ziele – wie Erfolg, Geld und Vergnügen – nicht zu befriedigen vermögen. Wenn wir die Menschen bitten würden, den Traum des Lebens in einem einzigen Wort auszudrücken, wäre es in der Tat nicht schwer, sich die Antwort vorzustellen: „Liebe“. Es ist die Liebe, die dem Leben Sinn gibt, weil sie sein Geheimnis offenbart. Das Leben hat man nämlich nur dann, wenn man gibt, man besitzt es nur dann wirklich, wenn man sich vollständig schenkt. Der heilige Josef hat uns in dieser Hinsicht viel zu sagen, denn durch die Träume, die Gott ihm eingab, hat er sein Leben zu einer Gabe gemacht.

Die Evangelien berichten von vier Träumen (vgl. Mt 1,20; 2,13.19.22). Es waren göttliche Rufe, aber sie waren nicht leicht anzunehmen. Nach jedem Traum musste Josef seine Pläne ändern und sich selbst einbringen, dafür aber seine eigenen Pläne opfern, um Gottes geheimnisvollen Plänen nachzukommen. Er vertraute ganz und gar. Wir aber mögen uns fragen: „Was war denn schon ein nächtlicher Traum, dass man so viel Vertrauen in ihn setzen konnte?" Wie sehr auch in alter Zeit einem Traum viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde, so galt er dennoch wenig im Vergleich zur konkreten Lebenswirklichkeit. Der heilige Josef ließ sich jedoch ohne Zögern von Träumen leiten. Warum? Weil sein Herz auf Gott ausgerichtet war, ihm gegenüber schon bereit war. Seinem wachsamen „inneren Ohr" genügte ein kleiner Hinweis, um Gottes Stimme zu erkennen. Das gilt auch für unsere Berufungen: Gott liebt es nicht, sich auf spektakuläre Weise zu offenbaren und so unserer Freiheit Gewalt anzutun. Behutsam übermittelt er uns seine Pläne; er blendet uns nicht mit strahlenden Visionen, sondern wendet sich feinfühlig an unser Inneres, er macht sich uns vertraut und spricht zu uns durch unsere Gedanken und Gefühle. Und so, wie er es beim heiligen Josef tat, bietet er uns hohe und überraschende Ziele an.

Die Träume brachten Josef in der Tat in Abenteuer, die er sich niemals hätte vorstellen können. Der erste Traum brachte seine Verlobung aus dem Gleichgewicht, machte ihn aber zum Vater des Messias; der zweite ließ ihn nach Ägypten fliehen, rettete aber seiner Familie das Leben. Nachdem im dritten Traum die Rückkehr in die Heimat angekündigt wurde, ließ ihn der vierte seine Pläne erneut ändern und führte ihn zurück nach Nazaret, genau an den Ort, wo Jesus die Verkündigung des Reiches Gottes beginnen sollte. In all diesen ständigen Änderungen erwies sich der Mut, dem Willen Gottes zu folgen, also als erfolgreich. So geschieht es bei der Berufung: Der göttliche Ruf drängt einen immer dazu, hinauszugehen, sich selbst hinzugeben, weiter zu gehen. Es gibt keinen Glauben ohne Wagnis. Nur wenn man sich vertrauensvoll der Gnade überlässt und seine eigenen Pläne und Bequemlichkeiten zurückstellt, dann sagt man wirklich „Ja" zu Gott. Und jedes „Ja" bringt Frucht, da es in einen größeren Plan einwilligt, von dem wir nur Ausschnitte wahrnehmen, den aber der göttliche Künstler kennt und weiterführt, um jedes Leben zu einem Meisterwerk zu machen. In diesem Sinne stellt der heilige Josef ein Musterbeispiel für das Annehmen der Pläne Gottes dar. Es handelt sich bei ihm jedoch um ein aktives Annehmen: Niemals gibt er auf oder ergibt er sich, er „ist kein passiv resignierter Mann. Er ist ein mutiger und starker Protagonist" (Apostolisches Schreiben Patris corde, 4). Möge er allen helfen, besonders den jungen Menschen bei ihren Entscheidungen, die Träume, die Gott für sie hat, zu verwirklichen; möge er den mutigen Unternehmungsgeist erwecken, „Ja" zum Herrn zu sagen, der immer überrascht und nie enttäuscht!

Ein zweites Wort kennzeichnet den Weg des heiligen Josef und seiner Berufung: Dienst. Aus den Evangelien geht hervor, wie er ganz für andere und nie für sich selbst lebte. Das heilige Volk Gottes nennt ihn keuschester Bräutigam und offenbart damit seine Fähigkeit zu lieben, ohne etwas für sich zu behalten. Indem er die Liebe von jeder Form des Besitzens befreite, öffnete er sich nämlich für einen noch fruchtbareren Dienst: Seine liebevolle Fürsorge erstreckt sich über die Generationen hinweg, seine aufmerksame Obhut ließ ihn zum Schutzpatron der Kirche werden. Er ist auch der Patron eines guten Todes, denn er wusste die Selbstlosigkeit des Lebens zu verkörpern. Sein Dienst und seine Opfer waren jedoch nur möglich, weil sie von einer größeren Liebe getragen wurden: „Jede wahre Berufung kommt aus der Selbsthingabe, die die reifere Form des bloßen Opfers ist. Auch im Priestertum und im geweihten Leben ist diese Art von Reife erforderlich. Dort, wo eine eheliche, zölibatäre oder jungfräuliche Berufung nicht die Reife der Selbsthingabe erreicht und allein bei der Logik des Opfers stehen bleibt, wird sie kaum zu einem Zeichen für die Schönheit und die Freude der Liebe werden, sondern womöglich den Eindruck von Unglück, Traurigkeit und Frustration erwecken" (ebd., 7).

Der Dienst, konkreter Ausdruck der Selbsthingabe, war für den heiligen Josef nicht nur ein erhabenes Ideal, sondern gehörte zum täglichen Leben. Er bemühte sich, einen Ort für die Geburt Jesu zu finden und entsprechend herzurichten; er tat alles, um ihn vor der Wut des Herodes zu schützen und organisierte eine rechtzeitige Reise nach Ägypten; er kehrte unverzüglich nach Jerusalem zurück, um den verlorenen Jesus zu suchen; er unterhielt seine Familie durch seine Arbeit auch in einem fremden Land. Mit einem Wort, er passte sich den verschiedenen Umständen an mit der Haltung eines Menschen, der nicht den Mut verliert, wenn das Leben nicht so verläuft, wie er es sich wünscht, mit der Bereitschaft dessen, der lebt, um zu dienen. In diesem Geist nahm Josef die zahlreichen und oft unvorhergesehenen Reisen seines Lebens auf sich: von Nazaret nach Betlehem zur Volkszählung, dann nach Ägypten und wieder nach Nazaret sowie Jahr für Jahr nach Jerusalem – jedes Mal gewillt, neuen Umständen zu begegnen, ohne darüber zu klagen, was passierte, und bereit, Hand anzulegen, um die Situationen in Ordnung zu bringen.

Man könnte sagen, dass er die ausgestreckte Hand des himmlischen Vaters für seinen Sohn auf Erden war. Er kann also nur ein Vorbild für alle Berufungen sein, die eben dazu gerufen sind, die eifrigen Hände des Vaters für seine Söhne und Töchter zu sein.

Gerne denke ich also an den heiligen Josef, den Beschützer Jesu und der Kirche, als den Hüter der Berufungen. Von seiner Bereitschaft zu dienen rührt nämlich seine Sorgfalt beim Behüten her. „Da stand Josef auf und floh in der Nacht mit dem Kind und dessen Mutter" (Mt 2, 14), sagt das Evangelium und zeigt damit seine Bereitschaft und Hingabe für die Familie an. Er vergeudete keine Zeit damit, sich darüber aufzuregen, was nicht in Ordnung war, um die, die ihm anvertraut waren, nicht zu vernachlässigen. Diese wache und aufmerksame Sorge ist das Zeichen für eine gelungene Berufung. Sie ist das Zeugnis eines Lebens, das von der Liebe Gottes berührt wurde. Welch schönes Beispiel eines christlichen Lebens bieten wir, wenn wir nicht verbissen unsere Ambitionen verfolgen und uns nicht von unserer Sehnsucht nach früheren Zeiten lähmen lassen, sondern uns um das kümmern, was der Herr uns durch die Kirche anvertraut! Dann gießt Gott seinen Geist, seine schöpferische Kraft, über uns aus und wirkt er Wunder wie bei Josef.

Neben dem Ruf Gottes – der unsere größten Träume erfüllt – und unserer Antwort – die sich im bereitwilligen Dienst und in der aufmerksamen Sorge verwirklicht – gibt es einen dritten Aspekt, der sich durch das Leben des heiligen Josef und die christliche Berufung zieht und ihren Alltag prägt: die Treue. Josef ist „gerecht" (Mt 1, 19), in der arbeitsamen Stille eines jeden Tages hält er sich beharrlich an Gott und seine Pläne. In einem besonders schwierigen Moment fängt er an, „über alles nachzudenken" (vgl. V. 20). Er sinnt nach, überlegt: Er lässt sich nicht von der Eile beherrschen; er gibt nicht der Versuchung nach, vorschnelle Entscheidungen zu treffen; er handelt nicht impulsiv und lebt nicht nach dem Augenblick. Alles verrichtet er in Geduld. Er weiß, dass man die Existenz nur auf einem steten Festhalten an großen Entscheidungen aufbaut. Dies entspricht dem duldsamen und beständigen Fleiß, mit dem er den bescheidenen Beruf des Zimmermanns ausübte (vgl. Mt 13, 55). Damit füllte er nicht die Chroniken seiner Zeit, sondern beeinflusste den Alltag eines jeden Vaters, eines jeden Arbeiters, eines jeden Christen durch die Jahrhunderte hindurch. Denn wie das Leben reift auch die Berufung nur in der Treue eines jeden Tages.

Wie wird diese Treue genährt? – Im Licht der Treue Gottes. Die ersten Worte, die der heilige Josef im Traum vernahm, bestanden in der Aufforderung, sich nicht zu fürchten, denn Gott ist seinen Verheißungen treu: „Josef, Sohn Davids, fürchte dich nicht" (Mt 1, 20). Fürchte dich nicht: Diese Worte richtet der Herr auch an dich, liebe Schwester, und an dich, lieber Bruder, wenn du trotz deiner Unsicherheiten und deines Zögerns spürst, dass du den Wunsch, ihm dein Leben zu schenken, nicht mehr aufschieben kannst. Diese Worte sagt er immer wieder zu dir, wenn du dort, wo du dich befindest, vielleicht inmitten von Prüfungen und Missverständnissen, jeden Tag darum ringst, seinem Willen zu folgen. Diese Worte entdeckst du wieder neu, wenn du auf dem Weg des Rufes zu deiner ersten Liebe zurückkehrst. Wie ein Refrain begleiten diese Worte alle, die wie der heilige Josef mit ihrem Leben Ja zu Gott sagen: in der Treue eines jeden Tages.

Diese Treue ist das Geheimnis der Freude. Im Haus von Nazaret, so sagt ein liturgischer Hymnus, herrschte „eine klare Freude". Es war die tägliche und ehrliche Freude der Einfachheit, die Freude dessen, der das bewahrt, was zählt: die treue Nähe zu Gott und zum Nächsten. Wie schön wäre es, wenn die gleiche einfache und strahlende, schlichte und hoffnungsvolle Atmosphäre unsere Seminare, unsere Ordensinstitute, unsere Pfarrhäuser durchdringen würde! Diese Freude wünsche ich euch, liebe Brüder und Schwestern, die ihr großherzig Gott zum Traum eures Lebens gemacht habt, um ihm in den Brüdern und Schwestern, die eurer Obhut anvertraut sind, zu dienen, und dies in einer Treue, die an und für sich schon ein Zeugnis ist, und in einer Zeit, die von flüchtigen Entscheidungen und Gefühlen geprägt ist, die verblassen, ohne Freude zu hinterlassen. Der heilige Josef, der Hüter der Berufungen, begleite euch mit väterlichem Herzen!

Rom, St. Johannes im Lateran Franziskus
am 19. März 2021,
Hochfest des heiligen Josef

Der Bischof von Limburg

Nr. 228 Dekret zur Feier der heiligen Woche sowie der Kar- und Ostertage

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Pandemie hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung mit der Note vom 17. Februar 2021 (Prot. N. 96/21) Hinweise für die Feier der Heiligen Woche im Jahr 2021 vorgelegt.

Auf dieser Grundlage lege ich für den Bereich des Bistums Limburg fest:

1. Die Feier von Gottesdiensten mit der Gemeinde ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen möglich. Insbesondere die Feier der Heiligen Woche hat für die Gläubigen eine große Bedeutung und darf nur entfallen, wenn die Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können. Sie geschieht gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Dienstanweisung für die Feier der Gottesdienste.

2. Die Dauer der Gottesdienste ist zu beschränken. Bei der Auswahl der Schrifttexte ist daher den Kurzformen der Vorzug zu geben.

3. Die Chrisam-Messe wird am Dienstag der Karwoche im Dom zu Limburg gefeiert.

4. Das Gedenken an den Einzug des Herrn in Jerusalem am Palmsonntag wird im Innern der Kirchen begangen. Die Palmprozession unter Teilnahme aller Gläubigen ist nicht möglich.

5. In der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag entfällt der Ritus der Fußwaschung.

6. In der Feier vom Leiden und Sterben Christi am Karfreitag wird zwischen der neunten und zehnten Fürbitte eine zusätzliche Bitte mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   Lasst uns auch beten für alle Menschen, die in diesen Wochen schwer erkrankt sind;
   für alle, die in Angst leben und füreinander Sorge tragen;
   für alle, die sich in Medizin und in Pflege um kranke Menschen kümmern;
   für die Forschenden, die nach Schutz und Heilmitteln suchen,
   und für alle, die Entscheidungen treffen müssen und im Einsatz sind für die Gesellschaft,
   aber auch für die vielen, die der Tod aus dem Leben gerissen hat.
   (Beuget die Knie. – Stille – Erhebet euch.)
   Allmächtiger, ewiger Gott,
   du bist uns Zuflucht und Stärke;
   viele Generationen haben dich als mächtig erfahren, als Helfer in allen Nöten.
   Steh allen bei, die von dieser Krise betroffen sind,
   und stärke in uns den Glauben, dass du alle Menschen in deinen guten Händen hältst.
   Die Verstorbenen aber nimm auf in dein Reich, wo sie bei dir geborgen sind.
   Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

   Entsprechend der aktuellen Situation kann in der zehnten Fürbitte der Passus „den Pilgernden und Reisenden eine glückliche Heimkehr“ ausgelassen werden.

   Nach der Enthüllung des Kreuzes wird dieses auf oder unmittelbar vor den Altar gestellt. Die Verehrung durch die Gläubigen erfolgt durch Hinzutreten ohne Berührung des Kreuzes.

7. Die Osternacht wird in der vorgesehenen Form mit der Lichtfeier vor der Kirche, allerdings ohne Teilnahme der Gläubigen, eröffnet. Nach dem Einzug in die Kirche folgt das Exsultet in der Kurzform.

   Der Wortgottesdienst ist auf drei Lesungen aus dem Alten Testament (wobei die Lesung vom Durchzug durch das Rote Meer nicht entfallen darf) sowie auf zwei Lesungen aus dem Neuen Testament (Epistel und Evangelium) zu begrenzen. Taufen werden in der Osternacht nicht gespendet.

Limburg, 25. Februar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 251C/13814/21/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 229 Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Seniorenheim „Maria Elisabeth“ in Hofheim

Mit Termin 31. März 2021 hat der Bischof die Kapelle und den in ihr befindlichen Altar im Seniorenheim „Maria Elisabeth“ in 65719 Hofheim am Taunus, Rödersteinweg 6, profaniert. Die Einrichtung wird zum 30. Juni 2021 geschlossen.

Nr. 230 Visitationen in den Jahren 2021 bis 2023

Im Amtsblatt 2020, S. 165, wurde der Zeitplan der Visitationen der kommenden Jahre bekanntgegeben. Die Meldung wird wie folgt aktualisiert:

Im Jahr 2022 wird Bischof Dr. Georg Bätzing den Bezirk Westerwald und Weihbischof Dr. Thomas Löhr im 1. Halbjahr den Bezirk Wetzlar visitieren.

Im Jahr 2023 werden die Visitationen ausgesetzt.

Nr. 231 Wohnraumoffensive als sozialer Impuls der Kirchenentwicklung im Bistum Limburg – Vergabeleitfaden

Wohnen ist Voraussetzung für das persönliche Wohlergehen und ermöglicht das Ergreifen von Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten. Angemessener Wohnraum schafft die Grundlage für ein gelingendes Leben und eine eigenverantwortliche Lebensführung. Mit ihrer Grundfrage „Für wen sind wir da?" stellt Kirchenentwicklung jeden Menschen mit seiner Würde und seinen Bedürfnissen und Ressourcen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Dieser Grundhaltung entsprechend eröffnet die Wohnraumoffensive neue Perspektiven kirchlichen Wirkens und ermöglicht Austausch und Kooperation zu innovativem Planen und Bauen für bedarfsgerechten Wohnraum. Beispielhaft macht die Wohnraumoffensive im Bistum Limburg auf die Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit den zahlreichen offenen Wohnungsfragen aufmerksam und unterstreicht die gemeinwohlfördernde Bedeutung kirchlichen Engagements insgesamt.

Bischof Dr. Georg Bätzing hat die Wohnraumoffensive als sozialen Impuls der Kirchenentwicklung für das Bistum Limburg ausgerufen. Zur Förderung von sozialem und caritativem Wohnungsbau hat der bischöfliche Stuhl ein Sondervermögen eingerichtet, aus dem eine Finanzierung bzw. Kofinanzierung zur Erreichung des Förderziels ermöglicht wird.

Förderziel

Die Wohnraumoffensive soll die Verbesserung des Zugangs zu Wohnraum für auf dem Wohnungsmarkt aus verschiedensten Gründen Benachteiligte bewirken. Im Besonderen unterstützt die Wohnraumoffensive die Schaffung von bedürfnis- und größengerechten, barrierearm erreichbaren und gemeinschaftsfördernden Mietwohnungen im Gebiet der Diözese Limburg für Haushalte mit geringen bis mittleren Einkommen.

Wer kann gefördert werden?

Die Wohnraumoffensive möchte juristische Personen (z. B. Bauträger, Immobilienentwickler, gemeinnützige Einrichtungen) unterstützen, die gewerbsmäßig als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Verfügungsberechtigte eines geeigneten Grundstücks Mietwohnraum für die genannten Nachfragegruppen schaffen und die Durchführung des Bauvorhabens und die langfristige und bestimmungsgemäße Verwaltung des entstandenen Wohnraums gewährleisten können. Nicht förderfähig sind Vorhaben natürlicher Personen.

Was wird gefördert?

Vorrangig werden Maßnahmen im Mietwohnungsbau gefördert, bei denen mindestens vier neue Wohneinheiten entstehen, die zur dauerhaften, mindestens zehnjährigen, Fremdvermietung zweckbestimmt sind. Bevorzugt förderungswürdig sind Neubaumaßnahmen; nachrangig sind auch Nutzungsänderungen oder Gebäudeerweiterungen zugunsten neu entstehenden Wohnraums förderungswürdig. In Ausnahmefällen kann die Nutzbarmachung von Bestandswohnraum kirchlicher Eigentümer unterstützt werden, sofern diese auf zielgruppenspezifische und besondere Bedarfsnotlagen reagiert. Kirchliche Einrichtungen, deren Kernaufgabe nicht der gewerbliche Wohnungsbau ist, die aber den oben genannten Förderzweck durch ihre Verfügungsberechtigung über ein geeignetes Grundstück verwirklichen können und möchten, haben die Möglichkeit, eine Förderung auch für nichtinvestive Kosten (z. B. Konzept- und Projektentwicklung, Umsetzungsbegleitung) bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR zu erhalten.

Insgesamt sind im Rahmen der Wohnraumoffensive insbesondere solche Wohnungsbauvorhaben förderungswürdig, die modellhafte Ansätze in den Bereichen Raumprogramm und Umfeldintegration sowie explizit soziale und sozio-demografische Zielsetzungen in ihren Projektinhalten verankern.

Wie wird gefördert?

Die Wohnraumoffensive vergibt Zuschüsse für neu entstehenden Wohnraum. Wohnraum, der den Zielsetzungen dieses Programms entspricht, kann mit einer Fördersumme von bis zu 250 Euro pro entstehendem Quadratmeter Wohnrespektive Nutzfläche bezuschusst werden. Die Maximalfördersumme pro Projekt beträgt 1.000.000 EUR. Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und unterliegt in jedem Fall einer Einzelfallprüfung. Die Steuerungsgruppe Wohnraumoffensive bewertet jedes Projekt im Dialog mit den Bewerbern individuell im Hinblick auf die Verwirklichung des Förderziels. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Voraussetzung für eine Förderung durch die Wohnraumoffensive ist eine vertragliche Festlegung der durch die Bauherrenschaft bzw. durch die Wohnungsverwaltung sicherzustellenden Zielsetzungen und Verpflichtungen.

Nr. 232 Nachwahl der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/DiAG) im Bistum Limburg hat am 25. Februar 2021 eine Nachwahl der Vertreter/innen der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg durchgeführt.

Es wurden gewählt:
- ab 1. März 2021 (für Herrn Johannes Müller-Rörig): Patrick Feick,
- ab 1. November 2021 (für Herrn Udo Koser): Angela Kraft.

Nr. 233 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 – Wahlaufruf

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2021. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2021.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. Mai 2021 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl. Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.

Freiburg i. Br., 11. Januar 2021

Vorbereitungsausschuss
Helge Martin Krollmann
Marc Riede
Holger Sahner

Für den Wahlausschuss für die Diözese Limburg sind Martin Ebach, Julia Kleine und Stephan Kloos benannt worden. Kontakt: Martin Ebach (Justitiar), E-Mail: martin.ebach@dicv-limburg.de

Nr. 234 Ausschreibung einer Pastoralstelle

Nachstehende Pastoralstelle (dynamische Stelle außerhalb der Pfarrei) für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht zur Besetzung an:

100% Beschäftigungsumfang auf Ebene der Stadtkirche Frankfurt: „Arbeitswelt und Kirche“.

Die grundlegende Transformation der Arbeitswelt wird auf dem Gebiet der Stadtkirche Frankfurt besonders virulent. Neben Frankfurt als großem Industriestandort und Dienstleistungszentrum haben sich die Stadt und Region auch zu einem technologischen Zukunftslaboratorium entwickelt. Das geschieht weniger in tariflich abgesicherten, sondern vielfach in neuen prekären und befristeten Arbeitsformen. Aus Heimarbeit, mobilem und agilem Arbeiten ergeben sich völlig neue psychische, familiäre und persönliche Herausforderungen. Die Corona-Pandemie beschleunigt diese Entwicklung.

Der/die StelleninhaberIn realisiert in diesem Feld die Handlungsorientierung „Wozu und für wen sind wir Kirche?". Dazu zählen das exemplarische Erkunden und kritische Analysieren der aktuellen Arbeitswelt in Frankfurt, der Aufbau neuer Netzwerke mit außerkirchlichen Stakeholdern, das Ermitteln (sozial)pastoraler und seelsorglicher Bedarfe sowie die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte in diesem Feld. Zentrale Merkmale dieser Stelle sind mobiles und agiles Arbeiten.

Bei Interesse stehen Frau Henseler (b.henseler@bistumlimburg.de) und Frau Arnold-Rammé (arnold-ramme@stadtkirche-ffm.de) als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Nr. 235 Dienstnachrichten

Priester

Nach Wahl durch den Vorstand der Kolpingsfamilie St. Markus Ransbach-Baumbach am 7. Oktober 2020 ernennt der Generalvikar Herrn Pfarrer Michael WEBER zum Präses der Kolpingsfamilie.

Mit Termin 5. März 2021 ist Fritz BISCHOFF, vormals Priester im Ruhestand, aus dem Klerikerstand ausgeschieden.

Mit Termin 31. März 2021 entpflichtet der Bischof Pfarrer Dr. Andrzej MAJEWSKI von den Aufgaben als Kirchenanwalt und Ehebandverteidiger im Offizialat.

Mit Ablauf des 31. März 2021 hat der Bischof Herrn Domkapitular Prälat Dr. iur. can. Günter ASSENMACHER vom Amt des Offizials des Bischofs von Limburg entpflichtet.

Mit Termin 1. Mai 2021 bis 30. April 2026 ernennt der Bischof Pfarrer Josef BELÉNYESI zum Leiter der ungarischen Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 1. Mai 2021 wird Pfarrer Uwe MICHLER, dessen Amtszeit als BDKJ-Präses zum 30. April 2021 endet, von seiner Aufgabe als Diözesanjugendpfarrer entpflichtet.

Mit Termin 15. Oktober 2021 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Johannes WILHELMI SAC in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden gekündigt.

Diakone

Nach erfolgter Weihe am 20. März 2021 wird mit Termin 21. März 2021 Herr Prof. Dr. Stephan HERZBERG in der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land als Diakon im Zivilberuf eingesetzt.

Nach erfolgter Weihe am 20. März 2021 wird mit Termin 21. März 2021 Herr Felix PREDIKANT im Pastoralen Raum Main-Taunus Süd als Diakon im Zivilberuf eingesetzt.

Nach erfolgter Weihe am 20. März 2021 wird mit Termin 21. März 2021 Herr Kristof WINDOLF in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus als Diakon im Zivilberuf eingesetzt.

Mit Termin 1. Mai 2021 wird Diakon mit Zivilberuf Frank BODE aus der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus in den Pastoralen Raum Main-Taunus Ost versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Mai 2021 wird Gemeindereferentin Claudia LAMARGESE aus der Pfarrei St. Margaretha Frankfurt versetzt und mit in einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Ausbildungsreferentin für die Gemeindereferentinnen und -referenten im Dezernat Personal eingesetzt.

Mit Termin 2. Mai 2021 tritt Pastoralreferent Rupert LOTZ in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Juni 2021 wird Pastoralreferent Gunnar BACH aus der Pfarrei Liebfrauen Westerburg in die Pfarrei St. Peter Montabaur versetzt.

Mit Termin 1. Juli 2021 tritt Gemeindereferentin Martina JÜSTEL in den Ruhestand.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5 Limburg, 1. Mai 2021

Der Bischof von Limburg

Nr. 236	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis	297
Nr. 237	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 17 AVO	298
Nr. 238	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 17 AVO, Anlage 38 zur AVO	298
Nr. 239	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: Anlagen 22, 24 und 25 AVO	298
Nr. 240	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 32 AVO	300
Nr. 241	Ordnung für die Geistliche Begleitung im Bistum Limburg	300

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 242	Ankündigung der Priesterweihe	304
Nr. 243	Erfolgte Diakonenweihe	304
Nr. 244	Neuwahl der Mitarbeitervertretung MAV-BO	304
Nr. 245	Orte kirchlicher Trauungen während der Corona-Pandemie	305
Nr. 246	Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg – Ergänzung	305
Nr. 247	Pfarrexamen am 6. September 2021	306
Nr. 248	Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021	306
Nr. 249	Ausschreibung einer Pastoralstelle	307
Nr. 250	Dienstnachrichten	307

Der Bischof von Limburg

Nr. 236 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Limburg, 25. Februar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag, 16. Mai 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollek-

te am Pfingstsonntag, 23. Mai 2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 19. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az: 608B/47384/21/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 237 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 17 AVO

A) § 17 AVO um einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(7) [1]Lehrkräfte der St. Hildegard Schulgesellschaft mbH, die ein konkretes Planstellenangebot (Beamtenstelle) für eine staatliche Schule oder ein beamtenähnliches Anstellungsverhältnis für eine Privatschule in Hessen oder Rheinland-Pfalz nachweisen können, erhalten ab diesem Zeitpunkt eine außerordentliche Zulage in Höhe der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI und zur Arbeitslosenversicherung gemäß § 346 SGB III, die sich aus dem individuellen Bruttogehalt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 AVO ergibt. 2Der einmalige Nachweis des Angebots genügt."

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Limburg, 1. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 238 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 17 AVO, Anlage 38 zur AVO

A. § 17 Absatz 1 Satz 5 AVO erhält folgenden Wortlaut:

„Die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Regelungen sind in Anlage 38 aufgeführt."

B. Es wird eine neue Anlage 38 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Anlage 38

Regelungen für Lehrkräfte an Katholischen Schulen.

Bis zur Veröffentlichung der Unterlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 AVO bis spätestens 01.05.2021 können die entsprechenden Regelungen bei der St. Hildegard Schulgesellschaft, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, Tel.: 06431 997-352 Fax.: 06431 997-353 verwaltung@hildegard-schulgmbh.de angefordert werden."

C. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Limburg, 1. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 239 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: Anlagen 22, 24 und 25 AVO

A) Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung:

In Anlage 22 wird die Ziffer 4 der Allgemeinen Entgeltordnung wie folgt ergänzt:

„Entgeltgruppe 16 a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 16 b

Bistum Limburg: Justiziar/in, Abteilungsleiter/in Kirchliches Recht, stellv. Leiter/in der Zentralstelle, Geschäftsführer/in der Schulgesellschaft

Protokollerklärung:

Das Tarifmerkmal „deutlich höher zu bewerten" ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Tätigkeit überwiegend folgende Anforderungen erfüllt:

- außergewöhnlicher Charakter der Tätigkeit, da diese über die Bearbeitung schwieriger Grundsatzfragen mit richtungsweisender Bedeutung hinausgeht; sie gegenüber dem kommunalen und staatlichen Bereich hohe kirchenspezifische Besonderheiten mit Zusatzanforderungen aufweist oder eine außerordentlich hohe Leitungs- und Entscheidungsverantwortung (im Hinblick auf die Größe und Vielfalt der unterstellten Organisationseinheiten sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung des Budgets) aufweist,
- außerordentlich hohe Komplexität des Aufgabengebietes (im Hinblick auf den Umfang und die Heterogenität der Arbeitsfelder, den häufigen Wechsel zu verarbeitender Informationen und die Notwendigkeit neuer Erkenntnisse und Lösungen),

- außerordentlich hohe Kommunikationsanforderungen (im Hinblick auf die Erläuterungsbedürftigkeit von Positionen und außergewöhnlich schwierige Argumentationsanforderungen auf Grund kontroverser Standpunkte),
- außerordentlich hohe Außenwirkung des Leitungs- und Arbeitsverhaltens (im Hinblick auf die interne und externe Öffentlichkeit sowie die Bedeutung für das Ansehen des Bistums)

Die oben genannten Anforderungen müssen jeweils zu mindestens 50 Prozent erfüllt sein.

B) Ergänzung der AVO um einen neuen § 17a

Die AVO wir um einen neuen § 17a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 17a Regelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppen 16a und 16b

Sofern von der KODA nicht abweichend geregelt, richten sich die Ansprüche der Beschäftigten der Entgeltgruppe 16a bzw. Entgeltgruppe 16b nach den Regelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppe 15."

C) Änderung des § 16c AVO

§ 16c AVO wird um einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Beschäftigte der Entgeltgruppen EG 16a und EG 16b erhalten Entgelt nach Punkt II der Anlage 25."

D) Änderung der Anlage 25 zur AVO

1) Die Einleitung zu Anlage 25 wird um einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

   „(2) Abweichend von Abs. 1 richtet sich das monatliche Entgelt der Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 16a und EG 16b nach Punkt II dieser Anlage. Das monatliche Tabellenentgelt nimmt an den Tarifsteigerungen der EG 15 der Beschäftigten der Allgemeinen Entgeltordnung teil."

2) Die Entgelttabellen des TVöD/VKA (Anlagen A, C, D, E) werden zu einem Punkt I zusammengefasst.

3) Es wird ein neuer Punkt II mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   II. Entgelttabelle für EG 16a und EG 16b (gültig vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021)

   (monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16b	5.624,19 €	6.006,83 €	6.658,25 €	7.275,39 €	7.686,85 €	7.782,82 €
16a	5.242,18 €	5.598,82 €	6.108,86 €	6.669,07 €	7.133,65 €	7.351,91 €

E) Änderung der Anlage 24 zur AVO

Überleitung der Beschäftigten in die EG 16a bzw. EG 16b:

Die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA (Anlage 24 zur AVO) wird um einen neuen § 29e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 29e Überleitung in die Entgeltgruppen 16a und 16b zum 01.01.2021

(2) Die Stufenzuordnungen in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen, § 16e Abs. 4 AVO. Bisher aufgrund der übertragenen Tätigkeiten gezahlte Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet.

(1) Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt einschließlich der gezahlten Zulagen das Tabellenentgelt in der höheren Entgeltgruppe, wird die Differenz als Besitzstandszulage weitergezahlt. Sie wird mit der nächsten Stufensteigerung verrechnet.

(2) Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt einschließlich der gezahlten Zulagen das Tabellenentgelt der Stufe 6, erhalten die Beschäftigten eine individuelle Endstufe. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verändert sich die individuelle Endstufe um den gleichen Prozentsatz wie die Stufe 6 der entsprechenden Entgeltgruppe.

(3) Beim Caritasverband Frankfurt e.V. erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 16 a Stufe 5 unter Anrechnung bisher gezahlter Zulagen, einschließlich Besitzstandszulagen. Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt einschließlich der gezahlten Zulagen die Entgeltgruppe 16 a Stufe 5, so wird der Differenzbetrag als persönliche Zulage fortgeführt und mit zukünftigen Stufensteigerungen verrechnet, bis die persönliche Zulage aufgebraucht ist.

Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

F) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Limburg, 1. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 240 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 32 AVO

A. § 32 Abs. 2 AVO wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 2 wird zur Absatz 2 Satz 1.

2. In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

   „[2]Für Beschäftigte an katholischen Schulen der St. Hildegard Schulgesellschaft mbH sowie des Gymnasiums der Zisterzienser-Abtei Marienstatt kann der Arbeitgeber zur Realisierung des Anspruchs nach Abs. 1 Satz 1 auch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wählen. [3]In diesem Fall richtet sich der Anspruch gemäß Abs. 1 Satz 2 nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der für das Tarifgebiet der Länder (ATV-L) jeweils geltenden Fassung."

B. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Limburg, 1. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 241 Ordnung für Geistliche Begleitung im Bistum Limburg

Präambel

Geistliche Begleitung ist ein unentgeltliches Angebot, welches sich grundsätzlich uneingeschränkt an alle Menschen richtet, die danach fragen, da „Gott unser Retter will[1], dass alle Menschen das Leben haben und es in Fülle haben" (Joh 10, 10). Sie ist ein Dienst im Auftrag der Kirche und ein wesentlicher Teil der Seelsorge.[2] Regelmäßig stattfindende Gespräche lassen Geistliche Begleitung zu einem gemeinsamen Weg werden. Das „Ur-Vorbild" für alle Geistlichen Begleitenden ist dabei Jesus und *seine* Art, Menschen zu begleiten, damit ihr Leben auf Erden zu einem Weg zu Gott wird.[3] Somit ist der Inhalt Geistlicher Begleitung, anders als bei therapeutischen Maßnahmen, in erster Linie ein Lebensgespräch zwischen Gott und Mensch in und durch Christus. Dabei bringen Menschen ihre Glaubens- und Alltagsfragen, ihre Sehnsüchte und Wünsche, ihre Freude und Dank, kurz, alles, was ihr Leben ausmacht, ein. Geistlich Begleitende stellen dabei sich, die eigene Person und die eigenen Erfahrungen und Kompetenzen in den Dienst, dieses Gespräch zu ermöglichen und Wachstum zu fördern. Sie unterstützen Menschen, die auf der Suche nach einer gelingenden Beziehung mit Gott sind und helfen dabei, diese zu reflektieren.

Wichtige Bezugsdokumente für den Dienst der Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg sind:

- Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz: Grundlagenpapier „…. und Jesus ging mit ihnen"(Lk 24,15). Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 06.01.2014
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: „Da kam Jesus hinzu …"(Lk 24,15). Handreichung für geistliche Begleitung auf dem Glaubensweg, Bonn, 25.03.2001
- ADDES (Hg.): Fachdienst Geistliche Begleitung. Maßnahmen, um die Qualität Geistlicher Begleitung in den deutschen (Erz-)Bistümern langfristig zu sichern, Bingen 2016
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der DBK
- Die jeweils geltende Präventionsordnung für das Bistum Limburg
- Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) des Bistums Limburg
- Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO)

Die Ordnung ist Ausdruck des konkreten Verständnisses

[1] 1 Tim 2,4.

[2] Siehe weiterhin: „In dieser Offenbarung redet der unsichtbare Gott (vgl. Kol 1,15; 1 Tim 1,17) aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde (vgl. Ex 33,11; Joh 15,14-15) und verkehrt mit ihnen (vgl. Bar 3,38), um sie in seine Gemeinschaft einzuladen und aufzunehmen." DV 2. „Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte - so hat er in Güte verfügt - für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden." DV 7.

[3] Vgl. Jalics, Franz: Die Geistliche Begleitung im Evangelium, Würzburg 2012, 9.

von Geistlicher Begleitung im Bistum Limburg und richtet sich an die Geistlichen Begleiterinnen und Begleiter mit diözesaner Beauftragung sowie die Mitglieder der AG Geistliche Begleitung. Sie legt Standards fest, um sowohl Transparenz als auch Qualitätssicherung dieses Dienstes zu gewährleisten.

1. Die Ausbildung

Professionelles Handeln setzt eine fachspezifische Ausbildung voraus. Wer als Geistliche Begleiterin/Geistlicher Begleiter tätig werden möchte, braucht eine entsprechende Ausbildung. Geistliche Begleitung ist jedoch in all ihren Ausprägungen ein Charisma und eine Zusatzqualifikation – kein Berufsbild.[4]

Für das Bistum Limburg bietet das Theologisch-Pastorale-Institut (TPI) eine zweijährige Ausbildung in Geistlicher Begleitung an. Dieser Intervallkurs umfasst neben der notwendigen Reflexion der eigenen geistlichen Grundlagen und Einzelexerzitien auch das relevante Grundlagenwissen über geistliche Traditionen, Gesprächsführung und Psychologie, sowie eigene, reflektierte Praxiserfahrung in begleitenden Gesprächen. Ziel der Ausbildung ist neben der Vermittlung des notwendigen Referenzwissens auch die Hinführung zum Ethos der Geistlichen Begleitung und zur gelingenden Einhaltung der Standards.

Eine diesem Ausbildungskurs in Umfang und Inhalten entsprechende, bei einem anderen Träger besuchte Ausbildung oder eine anderweitig erworbene Qualifikation kann für die Zulassung zum Fachdienst Geistliche Begleitung im Bistum Limburg anerkannt werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Dezernat Pastorale Dienste. Die Ausbildung kann neben der Befähigung zur Einzelbegleitung auch die Zusatzausbildung zur Begleitung von Gruppen umfassen.

Bewerbung zur Ausbildung

Vor Beginn eines neuen Ausbildungskurses des TPI erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt, auf welche sich interessierte Personen bewerben können. Anhand eines Auswahlgespräches unter der Federführung des Dezernates Pastorale Dienste wird in der Personalkammer entschieden, wer zur Ausbildung entsandt wird.

Das Kurskonzept sieht einige verpflichtende Elemente vor. Die für die aktive Geistliche Begleitung sowie für die kollegiale Reflexionsgruppe eingesetzte Zeit ist Arbeitszeit. Fahrtkostenerstattungen können unmittelbar über die jeweilige Einsatzstelle abgerechnet werden.

Die passive Geistliche Begleitung ist grundlegender Bestandteil des geistlichen Lebens und wird somit zeitlich nicht berücksichtigt.

Die Vorgesetzte/ der Vorgesetzte vor Ort erhält über das Dezernat Pastorale Dienste in enger Absprache mit dem Dezernat Personal über die Fortbildungsmaßnahme und deren Bedingungen Kenntnis.[5]

Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein anderes Ausbildungsformat geeignet erscheint. Nach Nennung und Reflexion der Beweggründe liegt die Entscheidung hierüber bei der Personalkammer des Bistums.

2. Die Begleiteten

Jeder Mensch, der Gott im eigenen Leben sucht und einen geistlichen Weg gehen möchte, kann auf *eigene Initiative* Geistliche Begleitung in Anspruch nehmen.

Die Person kann sich frei an jede Geistlich Begleitende/ jeden Geistlich Begleitenden des Bistums wenden und um ein Vorgespräch bitten. Dieses ermöglicht *beiden Seiten* abzuklären, ob man einen gemeinsamen geistlichen Weg gehen möchte.

Daten, die die Begleiteten von sich preisgeben, sind nach den Datenschutzregelungen des Bistums Limburg streng vertraulich zu behandeln.

Das Angebot der Geistlichen Begleitung ist kostenfrei.

3. Die Begleitenden

Christinnen/Christen können einander Begleitende auf dem Glaubensweg sein.[6] Diese Ordnung bezieht sich jedoch auf eine Personengruppe, die besondere fachliche Qualifikationen erworben und somit eine diözesane Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg erhalten hat. Im Folgenden wird die Bezeichnung *Geistliche Begleitung* als feststehender Begriff gewählt.

Voraussetzungen für die Ausübung des Dienstes der Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg sind:

- Eine abgeschlossene Zusatzqualifikation in

[4] Vgl. Pastoralkommission, „… und Jesus ging mit ihnen“, 15, 22.

[5] Es wird auf die Ausführungen „Ausbildung für den Fachdienst der Geistlichen Begleitung“ in: Pastoralkommission der DBK „…. und Jesus ging mit ihnen“(Lk 24,15). Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 24-27, verwiesen.

[6] Vgl. „Da kam Jesus hinzu….“, 11.

Geistlicher Begleitung oder eine anderweitig erworbene und anerkannte Befähigung zur Geistlichen Begleitung
- Teilnahme an den Schulungen Prävention vor sexualisierter Gewalt sowie Prävention vor geistlichem Missbrauch; kirchlicher Datenschutz
- Eine diözesane Beauftragung (Nr. 4) bzw. einen Mitgliedsstatus in der AG Geistliche Begleitung (Nr. 6.1.2)
- Anerkennung der „Ordnung für Geistliche Begleitung im Bistum Limburg“ sowie der darin genannten Bezugsdokumente
- Regelmäßige Teilnahme an der jährlichen Vollversammlung und am Studientag der AG Geistliche Begleitung

Für die Wahrnehmung der Begleitaufgaben wird ein aktives geistliches Leben vorausgesetzt, wofür die Begleitenden selber Verantwortung tragen. Dazu gehört wesentlich ein persönliches Gebetsleben, der regelmäßige lebendige Kontakt zur Heiligen Schrift sowie passive Geistliche Begleit- und Exerzitienerfahrung. Die Begleitenden zeigen eine Offenheit für die Unterschiedlichkeit geistlicher Wege. Sie geben nicht das Ziel vor, sind nicht (machtvoll) Führende, sondern Hörende im Dienst geschwisterlicher Wegführung.[7]

Für Geistlich Begleitende ist es wichtig, das eigene Verhalten gegenüber sich selbst und gegenüber anderen zu reflektieren. Zur notwendigen Ausgeglichenheit trägt die Beachtung eines Gleichgewichtes zwischen Gebet, Arbeit, Freizeit und sozialen Kontakten bei. Ein sensibles Feld ist der Umgang mit Nähe und Distanz. In engem Zusammenhang damit steht die Achtsamkeit der Begleitenden für eigene unbewusste und unbeabsichtigte Signale oder Doppeldeutigkeiten in Worten und Handlungen. Regelmäßige Reflexionen darüber, auch mit Hilfe anderer Personen, sind unerlässlich.

Neben den Geistlich Begleitenden mit diözesaner Beauftragung gibt es Beschäftigte, die qua Dienstzuweisung im Tätigkeitsfeld der Geistlichen Begleitung tätig sind (Nr. 6.1.1) sowie Personen, die Mitglieder der AG sind (Nr. 6.1.2).

Die Kontaktdaten der Geistlichen Begleiterinnen/Begleiter werden auf der Homepage des Referates Liturgie und Glaubenskommunikation veröffentlicht.

[7] Vgl. ebd., 14.

4. Die Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt durch den Generalvikar – nach Befassung in der Personalkammer – für die Dauer von jeweils drei Jahren. Eine Verlängerung erfolgt nach einem Reflexionsgespräch, dessen Grundlage allen Beteiligten im Voraus bekannt ist und unter Einbeziehung der Personalkammer. Die Verantwortung dafür liegt beim Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“.

Ziel ist die Förderung der Begleitenden in ihrem Dienst sowie die Ermöglichung eines qualitativ guten Angebotes. Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung ist die begleitende Person Mitglied der AG Geistliche Begleitung.

Für Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter/innen, die während der Dauer der Beauftragung in Ruhestand gehen, kann nach Rücksprache mit dem Dezernat Pastorale Dienste sowie der Personalkammer eine Beauftragung über den Zeitpunkt des aktiven Dienstes im Bistum Limburg hinaus erfolgen.

4.1 Umfang der Beauftragung

Hauptamtlich Mitarbeitende werden für die Ausübung ihrer Beauftragung in einem Umfang von bis zu 10 % ihres Beschäftigungsumfangs freigestellt. Im Rahmen dieser Freistellung werden Prozesse begleitet.

Weiterhin können die Teilnahme an kollegialer Beratung, die Vollversammlung und der Studientag[8] auf diese Freistellung angerechnet werden.

Diese Zeiten sind rechtzeitig mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzustimmen.

4.2 Begleitung kollegialer Beratung

Mit Übernahme der Aufgabe erklären die Begleitenden die Bereitschaft zur Teilnahme an kollegialer Beratung.

Um die Qualität zu halten und zu fördern, stellt das Bistum zusätzlich halbjährliche Begleitung der kollegialen Beratung zur Verfügung, welche das Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“ koordiniert.

4.3 Räumlichkeiten

Geistliche Begleitung findet nicht in Privaträumen statt. Die Begleitenden sind zuständig für die Reservierung entsprechender Räume. Bei Bedarf kann Unterstützung durch das Referat „Liturgie und Glaubenskommunika-

[8] Die AG Geistliche Begleitung betreffend.

tion“ erfolgen. Um den Anspruch der Transparenz zu wahren sind Zeit und Ort der Begleitgespräche mindestens einer dritten Person bekannt.

4.4 Kosten

Fahrtkostenerstattungen können unmittelbar über die jeweilige Einsatzstelle gemäß der geltenden Reisekostenordnung (RKO)[9] abgerechnet werden.

Die Teilnahme an der Jahresversammlung der AG, am Studientag sowie an der Begleitung kollegialer Beratung ist kostenfrei.

4.5 Verschwiegenheit und Informations- sowie Mitteilungspflichten

(1) Über die allgemeine Dienstverschwiegenheit hinaus unterliegen die Inhalte der Beratung und Begleitung der Vertraulichkeit. Es ist nicht gestattet, außerhalb des vereinbarten Kontraktrahmens Informationen über den Beratungsprozess an jedwede Dritte weiterzugeben. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung schließt jede unbefugte Informationsweitergabe aus.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verschwiegenheitsverpflichtung ist begrenzt durch nachfolgende Informationsverpflichtungen. Bei Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte von Gefahr für Leib und Leben der in den Beratungs- und Begleitungsprozessen der Fachstelle befindlichen Personen oder von dritten Personen sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten:
   a. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung: Verständigung von Rettungsdiensten oder des sozialpsychiatrischen Dienstes;
   b. Bei Handlungs- oder Steuerungsunfähigkeit z.B. durch Suchtmittel oder Medikamentenmissbrauch: Verständigung von Rettungsdiensten;
   c. Bei sexualisierter Gewalt: Die Mitteilungspflicht über die im dienstlichen Kontext erlangte Kenntnis über sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen eines kirchlichen Beschäftigten an Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie an Personen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind richtet sich nach der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Amtsblatt 13/2019, Nr. 450, 684–692).

(3) Die in Absatz 1 genannte Verschwiegenheitspflicht ist ebenfalls begrenzt, wenn die Person der oder des Begleitenden gefährdet ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Eindruck entsteht, dass der oder die Begleitete der Geistlichen Begleitung physisch oder psychisch, trotz Aufforderung dies zu unterlassen, zu nahe kommt. In diesem Fall ist Kontakt zum Dezernat Pastorale Dienste aufzunehmen.‘

(4) Die Begleiteten werden über diese Regelungen zur Verschwiegenheit durch die Aushändigung eines Informationspapiers entsprechend informiert.

5. Ressourcennutzung

Die Geistliche Begleitung ist, wie viele andere Dienste auch, ein wichtiges Angebot des Bistums für die Menschen. Um deren Ermöglichung sicherzustellen und in diesem Sinne vorhandene Ressourcen bestmöglich zu nutzen sowie den Ausbildungsbedarf bemessen zu können, melden die Begleitenden dem Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“ zum 01.03. j. J. Anzahl und Umfang der Begleitvorgänge. Dies geschieht ohne Nennung des Namens der begleiteten Person und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

6. AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg

Mit der Beauftragung als Geistliche Begleiterin/Geistlicher Begleiter ist die Mitgliedschaft in der „AG Geistliche Begleitung des Bistums Limburg“ verbunden. Die AG dient dem Austausch sowie der Gewährleistung von Weiterbildungsmöglichkeiten und anderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

6.1 Zugehörigkeit zur AG Geistliche Begleitung

6.1.1 Zugehörigkeit Kraft Beauftragung

Kraft der Beauftragung durch den Generalvikar sind Geistlich Begleitende Mitglied der „AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg“.

Die Referentin/der Referent für „Liturgie und Glaubenskommunikation“ ist geborenes Mitglied der AG. Ihr/Ihm kommt die Geschäftsführung zu.

[9] Vgl. Arbeitsvertragsordnung (AVO) des Bistums Limburg; Reisekostenordnung für Priester (SVR I D 4) § 1; Priester erhalten Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenordnung für Angestellte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Über die Geistlich Begleitenden (mit Beauftragung) hinaus gehören der AG an:

- Die Mitarbeitenden der Einrichtungen, die qua Auftrag im Feld tätig sind. Dies sind insbesondere: Mitarbeitende des Refugiums sowie der Geistliche Mentor/die Geistliche Mentorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen.
- Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für christliche Meditation und Spiritualität sowie des Zentrums für Trauerpastoral. Sie/Er wird Mitarbeitende des jeweiligen Zentrums benennen, die ebenfalls in der AG mitwirken sollen und damit den Status einer Beauftragung Kraft ihrer Tätigkeit haben.
- Der Leiter des Exerzitienhauses Hofheim sowie die von ihm benannten Personen.

6.1.2 Mitgliedsstatus (ohne Beauftragung)

An den Veranstaltungen der AG (Vollversammlung, Studientag und Begleitung kollegialer Beratung) können in Einzelfällen weitere Mitglieder dauerhaft teilnehmen. Dieser Mitgliedsstatus wird durch eine schriftliche Information durch die Dezernentin/den Dezernenten Pastorale Dienste festgehalten. Die Zeiten der vorgenannten Veranstaltungen der AG gelten als Arbeitszeit und sind mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzustimmen.

Der Mitgliedsstatus (ohne Beauftragung) ist auf drei Jahre befristet und kann auf Ansuchen durch die Dezernentin/den Dezernenten Pastorale Dienste verlängert werden.

Ein Stimmrecht ist damit nicht gegeben. Die Kontaktdaten der Mitglieder werden ebenfalls auf der Homepage des Bistums Limburg veröffentlicht.

6.2 Sprecherinnen/Sprecher der AG Geistliche Begleitung

Die AG wählt aus den Reihen der unter 6.1.1 benannten Personengruppe zwei Personen, um die AG auf Bistumsebene zu vertreten und die entsprechende Perspektive einzubringen. Erste Kontaktstelle für die Sprecherinnen/ Sprecher ist das Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“, welches die Sprecherinnen/ Sprecher wiederum bei wesentlichen Fragen einbezieht. Die Wahl der Sprechergruppe erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Diese Ordnung der AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Limburg, 25. März 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 201A/51283/20/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 242 Ankündigung der Priesterweihe

Am Samstag vor Pfingsten, 22. Mai 2021, wird Bischof Dr. Georg Bätzing vier Diakonen die Priesterweihe spenden. In dieser Feier werden die Diakone Matthias Böhm, Mirko Millich, Matthias Thiel und Lucas Eduard Weiss zu Priestern geweiht.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften ist eine persönliche Teilnahme am Gottesdienst leider nicht möglich. Die Weiheliturgie kann live über den Streamingdienst der Homepage des Bistums mitgefeiert werden.

Die Familien der Kandidaten, die Pfarreien und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 243 Erfolgte Diakonenweihe

Am Samstag, 20. März 2021, wurden drei Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht:

- Prof. Dr. Stephan Herzberg aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land,
- Felix Predikant aus der Pfarrei St. Gallus Flörsheim sowie
- Kristof Windolf aus der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus

als Ständige Diakone.

Nr. 244 Neuwahl der Mitarbeitervertretung MAV-BO

Der Wahlausschuss gibt nachfolgend das endgültige Wahlergebnis der MAV-Wahl am 23.03.2021 bekannt.

Die Wahlbeteiligung betrug 55,32 %.

Gemäß § 11 Absatz 5 der MAVO wurden gewählt:

Evelyn Arthen, Birgit Wehner, Martin Richter, Martin Grether, Stefanie Matulla, Kai Speth, Diana Schuld, Daniel Best, Tabea Eberl, Stefan Eckert, Annette Börner, Kevin Heep, Dr. Georg Poell.

Als Ersatzmitglieder sind gewählt: Stella Bartels-Wu, Michael Grill, Alexandra Leinz, Michaela Nitz, Dr. Markus Breuer, Gustav Kesper, Marvin Diewock, Jürgen Reck, Florian Klees.

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt:
- zur Vorsitzenden: Frau Birgit Wehner,
- zu stellvertretenden Vorsitzenden: Herr Martin Grether und Herr Daniel Best.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gemäß § 13 Abs. 1 der MAVO am 30. April 2025.

Nr. 245 Orte kirchlicher Trauungen während der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie äußern Brautpaare gelegentlich den Wunsch, Eheschließungen außerhalb einer katholischen Kirche feiern zu können. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:

Eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner ist in der Pfarrkirche zu schließen; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder Kapelle geschlossen werden (vgl. can. 1118 § 1 CIC). Darüber hinaus kann der Ortsordinarius erlauben, dass eine solche Ehe auch an einem anderen passenden Ort geschlossen wird (vgl. can. 1118 § 2 CIC).

Sollte in Zeiten der Corona-Pandemie und aufgrund der geltenden kirchlichen und staatlichen Regelungen im Einzelfall eine Kirche für eine geplante Eheschließung zu klein sein (insbesondere wegen einzuhaltender Abstände), kann die Beantragung einer Genehmigung gemäß can. 1118 § 2 CIC erwogen werden:

1. Die Trauung wird in eine größere katholische Kirche vor Ort verlegt. Dabei sind die Bestimmungen hinsichtlich der Traubefugnis (Ziffer 27 des Ehevorbereitungsprotokolls) sowie der Traulizenz (Ziffer 28 des Ehevorbereitungsprotokolls) zu beachten.

2. Falls dies nicht möglich ist, vor Ort aber eine von der Größe her geeignete evangelische Kirche vorhanden ist, kann eine Trauung in Rücksprache mit der evangelischen Kirchengemeinde auch dort stattfinden.

3. Ist auch dies nicht möglich, kann die Trauung auf Wunsch des Brautpaares im Freien gefeiert werden. Eine Trauung außerhalb einer Kirche ist im Regelfall mit erhöhtem organisatorischem Aufwand verbunden; auch ist für eine solche Trauung Vorsorge für den Fall schlechten Wetters zu treffen („Regenplan"). Daher soll eine solche Trauung im unmittelbaren Umfeld einer Kirche stattfinden, wenn möglich bevorzugt an einem anderen liturgischen Ort (Grotte, Altar im Freien o. ä). Auch bei einer Trauung im Freien sind neben den liturgischen Vorgaben die Regelungen zu Mindestabständen und maximalen Teilnehmerzahlen gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstanweisung für die Feier von Gottesdiensten zu beachten.

Profane Orte (Orte der äußeren Feier wie Gaststätten, Gemeindesäle, „Event-Locations" usw., aber auch Privatgrundstücke) scheiden als Orte kirchlicher Trauungen aus.

Vor der Zusage einer Trauung in einer größeren evangelischen Kirche oder im Freien ist frühzeitig Kontakt mit der Abteilung Kirchenrecht aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

In allen Fällen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt vor Ort geltenden staatlichen und diözesanen Regelungen zu beachten.

Diese Regelungen gelten für den Zeitraum der coronabedingten Einschränkungen gemäß der Dienstanweisungen für die Feier von Gottesdiensten.

Nr. 246 Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg – Ergänzung

In Ergänzung zu den Hinweisen zur Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (vgl. Amtsblatt 2020, S. 149) wird für den nachfolgend beschriebenen Fall die Verpflichtung zur Vornahme einer nachrichtlichen Eintragung im Kirchenbuch bzw. Verzeichnis einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (missio cum cura animarum) aufgestellt: Erfolgt eine eintragungspflichtige kirchliche Amtshandlung auf der Grundlage einer überdiözesanen pastoralen Zuständigkeit durch einen Amtsträger einer Gemein-

de von Katholiken anderer Muttersprache an Katholiken der betreffenden Muttersprache außerhalb des Bistums Limburg, handelt es sich hinsichtlich der Kirchenbücher um keine eigene Amtshandlung der muttersprachlichen Gemeinde, sondern eine Angelegenheit der vom Ort des Geschehens betroffenen Territorialpfarrei, welche dort im Original eingetragen wird. Es ergeht allerdings eine nachrichtliche Eintragung im Kirchenbuch bzw. Verzeichnis der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, von der diese Amtshandlung ausging.

Für Rückfragen steht die Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg (Tel. 06431 295-209) gerne bereit.

Nr. 247 Pfarrexamen am 6. September 2021

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Montag, 6. September 2021, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 15. Juni 2021 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 30. Juli 2021.

Spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 248 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht. Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt. Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unterschiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18:30 Uhr im Kloster Vierzehnheiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden. Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9:30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2021

Ab Montag, 3. Mai 2021, können die Renovabis-Plakate in der Pfarrei ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die Pfingstnovene

2021 mit dem Titel „Sende aus deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski. Die 26. Renovabis-Pfingstnovene bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Digital gibt es die Novene erstmals auch in ukrainischer, kroatischer, polnischer und englischer Sprache. So soll nicht nur die grenzüberschreitende Aufgabe der Sorge um das von Papst Franziskus so benannte „gemeinsame Haus“ ausgedrückt werden. Es soll auch zum gemeinsamen Gebet der deutschen und muttersprachlichen Gemeinden anregen, die oft Seite an Seite leben, ohne sich näher zu kennen. Besonders hingewiesen wird auf das Gebetsbild zur Novene sowie Materialien für Gemeinden und Schulen (im Internet) hin.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021: Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Pfarreien am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22./23. Mai 2021: Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter. Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC. Ebenfalls am Pfingstsonntag, 23. Mai 2021, um 10:45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Die Pfarreien erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Nr. 249 Ausschreibung einer Pastoralstelle

Nachstehende Stelle in der Klinikseelsorge steht zum 1. Oktober 2021 zur Besetzung an:

Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken, Wiesbaden, Beschäftigungsumfang 50 %.

Interessierte wenden sich bitte an die zuständige Einsatzreferentin im Dezernat Personal, Frau Beate Greul, E-Mail: b.greul@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295-218.

Nr. 250 Dienstnachrichten

Mit Ablauf des 30. April 2021 hat der Bischof Pfarrer Dr. Wojciech STYS vom Amt des Leiters der Polnischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden entpflichtet.

Mit Termin 1. Mai 2021 ad quinquennium hat der Bischof Herrn Pfarrer Lic. iur. can. Olaf LINDENBERG zu seinem Offizial ernannt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % behält er die Tätigkeit im Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität bei.

Mit Termin 1. Mai 2021 bis zur Wiederbesetzung hat der Generalvikar Pfarrer Frank SCHINDLING zum Pfarrverwalter der Polnischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 2. Mai 2021 hat der Bischof Pfarrer Peter HOFACKER zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6 Limburg, 1. Juni 2021

Der Apostolische Stuhl

Nr. 251 Botschaft von Papst Franziskus zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2021 (26. September 2021): „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“ 309

Der Bischof von Limburg

Nr. 252 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 311

Nr. 253 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Limburg (Seelsorge-PatDSG) 315

Nr. 254 Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 317

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 255 Dienstanweisung des Generalvikars vom 4. Mai 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 4. Mai 2021 317

Nr. 256 Dienstanweisung vom 4. Mai 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 4. Mai 2021 320

Nr. 257 Verordnung: Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (cum cura) im Bistum Limburg – Verwendung der zugewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel 322

Nr. 258 Dienstnachrichten 323

Der Apostolische Stuhl

Nr. 251 Botschaft von Papst Franziskus zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2021 (26. September 2021): „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Enzyklika Fratelli tutti hatte ich eine Sorge und einen Wunsch geäußert, die weiterhin einen wichtigen Platz in meinem Herzen einnehmen: »Ist die Gesundheitskrise einmal überstanden, wäre es die schlimmste Reaktion, noch mehr in einen fieberhaften Konsumismus und in neue Formen der egoistischen Selbsterhaltung zu verfallen. Gott gebe es, dass es am Ende nicht mehr „die Anderen“, sondern nur ein ‚Wir‘ gibt“ (Nr. 35).

So kam mir der Gedanke, die Botschaft zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings unter das Motto „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“ zu stellen, um auf diese Weise eine klare Perspektive für unseren gemeinsamen Weg in dieser Welt aufzuzeigen.

Die Geschichte des „Wir“

Diese Perspektive erscheint bereits im göttlichen Schöpfungsplan: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch“ (Gen 1,27–28). Gott schuf uns als Mann und Frau, als unterschiedliche und komplementäre Wesen, auf dass wir gemeinsam zu einem Wir werden, das mit jeder neuen Generation weiter wächst. Gott hat uns nach seinem Bild geschaffen, nach dem Bild seines einen und dreifaltigen Seins, Gemeinschaft in Vielfalt.

Als sich der Mensch aufgrund seines Ungehorsams von Gott entfernt hatte, eröffnete Gott in seiner Barmherzigkeit einen Weg der Versöhnung. Dieses Angebot erging nicht an einzelne Individuen, sondern an ein Volk, an ein Wir, das die ganze Menschheitsfamilie, alle Völker umfassen soll: „Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein“ (Offb 21,3).

Sowohl am Anfang als auch am Ende der Heilsgeschichte steht also ein Wir, und im Zentrum steht das Geheimnis Christi, der gestorben und auferstanden ist, damit „alle eins seien“ (vgl. Joh 17,21). Heute sehen wir jedoch, dass jenes gottgewollte Wir zerbrochen und zersplittert, verwundet und entstellt ist. Und in den Zei-

ten größerer Krisen, wie jetzt während der Pandemie, wird dies besonders deutlich. Ein verbohrter und aggressiver Nationalismus (vgl. Fratelli tutti, 11) und ein radikaler Individualismus (vgl. ebd., 105) zerbröckeln oder spalten das Wir, sowohl in der Welt als auch innerhalb der Kirche. Und den höchsten Preis zahlen diejenigen, die besonders schnell als Andere gelten: die Ausländer, die Migranten, die Ausgegrenzten, all jene, die an den existentiellen Rändern leben.

In der Tat sitzen wir alle im selben Boot, und wir sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es keine Mauern mehr gibt, die uns trennen, dass es nicht mehr die Anderen gibt, sondern nur noch ein Wir, das die ganze Menschheit umfasst. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit des heutigen Welttags zu dem zweifachen Appell, gemeinsam den Weg zu einem immer umfassenderen Wir zu beschreiten, wobei ich mich zunächst an die katholischen Gläubigen und dann an alle Männer und Frauen in der Welt wende.

Eine immer katholischere Kirche

Für die Glieder der katholischen Kirche bedeutet dieser Appell konkret, sich darum zu bemühen, dem eigenen Katholisch-Sein immer mehr gerecht zu werden und das zu verwirklichen, was der heilige Paulus der Gemeinde von Ephesus empfohlen hatte: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 4–5).

Die Katholizität der Kirche, ihre Universalität, ist nämlich eine Realität, die zu allen Zeiten angenommen und gelebt werden will, so wie es dem Willen und der Gnade des Herrn entspricht, der versprochen hat, immer bei uns zu sein, bis zum Ende der Welt (vgl. Mt 28, 20). Sein Geist befähigt uns, eine alle umfassende Gemeinschaft in der Vielfalt zu bilden und dabei die Unterschiede in Einklang zu bringen, was niemals zu einer entpersönlichenden Uniformität führen darf. In der Begegnung mit der Vielfalt der Fremden, der Migranten, der Flüchtlinge und im interkulturellen Dialog, der daraus entstehen kann, haben wir die Möglichkeit, als Kirche zu wachsen und uns gegenseitig zu bereichern. Tatsächlich ist jeder Getaufte, wo auch immer er oder sie sich befinden mag, mit vollem Recht Glied der örtlichen kirchlichen Gemeinschaft, Glied der einen Kirche, Bewohner des einen Hauses, Teil der einen Familie.

Die katholischen Gläubigen sind gerufen, sich ausgehend von ihrer jeweiligen Gemeinschaft dafür einzusetzen, dass die Kirche immer inklusiver wird und so dem Auftrag gerecht wird, den Jesus Christus den Aposteln anvertraut hat: „Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe. Heilt Kranke, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt Dämonen aus! Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Mt 10, 7–8).

Heute ist die Kirche gerufen, hinauszugehen an die existenziellen Peripherien und sich um die zu kümmern, die verwundet sind, und die zu suchen, die sich verirrt haben. Das soll ohne Vorurteile oder Ängste und ohne Proselytismus geschehen, sondern mit der Bereitschaft, alle offen aufzunehmen. Unter den am Rande stehenden Menschen sind viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel, denen der Herr durch uns seine Liebe zeigen und sein Heil verkünden will. „Die gegenwärtigen Migrationsflüsse [stellen] einen neuen missionarischen ‚Horizont‘ dar, eine hervorragende Gelegenheit, Jesus Christus und sein Evangelium zu verkündigen, ohne das eigene Umfeld zu verlassen, und den christlichen Glauben in Liebe und tiefer Achtung gegenüber den anderen religiösen Ausdrucksformen zu bezeugen. Die Begegnung mit Migranten und Flüchtlingen anderer Konfessionen und Religionen ist ein fruchtbarer Boden für die Entwicklung eines aufrichtigen und bereichernden ökumenischen und interreligiösen Dialogs“ (Ansprache an die Nationaldirektoren für Migrantenpastoral, 22. September 2017).

Eine immer inklusivere Welt

An alle Männer und Frauen in der Welt appelliere ich, sich gemeinsam auf den Weg zu einem immer größeren Wir zu begeben und die Menschheitsfamilie wieder neu zusammenzubringen, um gemeinsam eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden aufzubauen und dafür zu sorgen, dass niemand außen vor bleibt.

Die Zukunft unserer Gesellschaften ist eine „bunte“ Zukunft, reich an Vielfalt und interkulturellen Beziehungen. Aus diesem Grund müssen wir heute lernen, in Harmonie und Frieden zusammenzuleben. Besonders lieb geworden ist mir die Szene, wie das Volk von Jerusalem an Pfingsten, dem „Tauftag“ der Kirche, unmittelbar nach der Herabkunft des Heiligen Geistes die Verkündigung der Heilsbotschaft vernimmt: „Parther, Meder, und Elamiter, Bewohner von Mesopotamien, Judäa und Kappadokien, von Pontus und der Provinz Asien, von Phrygien und Pamphylien, von Ägypten und dem Gebiet Libyens nach Kyrene hin, auch die Römer, die sich hier aufhalten, Juden und Proselyten, Kreter und Araber – wir hören sie in unseren Sprachen Gottes große Taten verkünden“ (Apg 2, 9–11).

Dies ist das Ideal des neuen Jerusalem (vgl. Jes 60; Offb 21, 3), wo alle Völker in Frieden und Harmonie vereint Gottes Güte und die Wunder der Schöpfung rühmen. Aber um dieses Ideal zu erreichen, müssen wir alle im Bewusstsein einer tiefen gegenseitigen Verbundenheit danach streben, die Mauern einzureißen, die uns trennen, und Brücken zu bauen, die eine Kultur der Begegnung fördern. In dieser Hinsicht geben uns die gegenwärtigen Migrationsbewegungen die Möglichkeit, unsere Ängste zu überwinden und uns von den vielen unterschiedlichen Gaben bereichern zu lassen. Dann können wir, wenn wir es denn wollen, die Grenzen in besondere Orte der Begegnung verwandeln, wo sich das Wunder eines immer umfassenderen Wir ereignen kann.

Ich bitte alle Männer und Frauen in der Welt, die Gaben, die der Herr uns anvertraut hat, gut einzusetzen, um seine Schöpfung zu bewahren und noch schöner zu machen. „Ein Mann von vornehmer Herkunft wollte in ein fernes Land reisen, um die Königswürde für sich zu erlangen und dann zurückzukehren. Er rief zehn seiner Diener zu sich, verteilte unter sie zehn Minen und sagte: Macht Geschäfte damit, bis ich wiederkomme" (Lk 19, 12–13). Der Herr wird von uns Rechenschaft über unser Tunverlangen! Damit aber sichergestellt ist, dass unserem gemeinsamen Haus eine angemessene Sorge zuteil wird, müssen wir ein immer umfassenderes Wir werden und Mitverantwortung übernehmen – in der festen Überzeugung, dass alles, was man der Welt an Gutem tut, der gegenwärtigen und den zukünftigen Generationen zugute kommt. Es geht dabei um eine persönliche und kollektive Anstrengung zugunsten aller weiterhin notleidenden Brüder und Schwestern und um den Versuch, eine nachhaltigere, ausgewogenere und inklusivere Entwicklung zu erreichen. Dieses Engagement macht keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Einwohnern und Gästen, denn es geht um einen gemeinsamen Schatz, um den sich ausnahmslos alle kümmern und von dem ausnahmslos alle profitieren sollen.

Der Traum beginnt

Der Prophet Joël sagte die messianische Zukunft als eine Zeit der vom Heiligen Geist eingegebenen Träume und Visionen voraus: „Ich werde meinen Geist ausgießen über alles Fleisch. Eure Söhne und Töchter werden Propheten sein, eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen" (3, 1). Wir sollen gemeinsam träumen. Wir dürfen keine Angst haben zu träumen, gemeinsam zu träumen als eine einzige Menschheit, als Gefährten auf dem gleichen Weg, als Söhne und Töchter dieser einen Erde, die unser gemeinsames Haus ist und wo wir alle Schwestern und Brüder sind (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 8).

Gebet

Heiliger und geliebter Vater,
dein Sohn Jesus lehrte uns,
dass im Himmel große Freude herrscht,
wenn jemand, der verloren war,
wiedergefunden wird,
wenn jemand, der ausgeschlossen, abgelehnt oder verworfen wurde,
wieder in unser Wir aufgenommen wird,
das auf diese Weise größer und größer wird.

Wir bitten dich: Gewähre allen Jüngern Jesu
und allen Menschen guten Willens die Gnade,
deinen Willen in der Welt zu tun.
Segne jede Geste des Willkommens und der Hilfe,
welche einen jeden im Exil Lebenden
wieder in das Wir des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens integriert,
damit unsere Erde so werden kann,
wie du sie geschaffen hast:
das gemeinsame Haus aller Brüder und Schwestern.
Amen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, Franziskus
am 3. Mai 2021,
Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus

Der Bischof von Limburg

Nr. 252 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021

Teil 1 Tarifrunde

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

Ausgangswert für die jeweils erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am 1. Januar 2021.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 AVR werden
   - zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
   - zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 AVR werden
   - zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
   - zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

3. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
   - zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
   - zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden
- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a. F. AVR werden
- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden
- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Weitere Vergütungsbestandteile

1. Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
   - zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
   - zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

   Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	99,57 Euro
ab 1. April 2022	101,36 Euro

   Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	89,64 Euro
ab 1. April 2022	91,25 Euro

3. Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach B.II.1. ergeben sich die nachfolgend in den Ziffern 3.1 bis 3.6 aufgeführten neuen mittleren Werte:

3.1. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

   Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. April 2021	125,93 Euro
ab 1. April 2022	128,20 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2021 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,12 Euro	35,57 Euro
VG 9a	7,12 Euro	28,42 Euro
VG 8	7,12 Euro	21,33 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2022 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,25 Euro	36,21 Euro
VG 9a	7,25 Euro	28,93 Euro
VG 8	7,25 Euro	21,71 Euro

3.2. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. April 2021	21,51 Euro
ab 1. April 2022	21,90 Euro

3.3. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2021
1 bis 2	148,63 Euro
3 bis 5b	148,63 Euro
5c bis 12	141,55 Euro

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2022
1 bis 2	151,31 Euro
3 bis 5b	151,31 Euro
5c bis 12	144,10 Euro

3.4. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. April 2021	115,82 Euro	139,00 Euro	153,49 Euro	169,96 Euro	141,64 Euro	188,59 Euro
1. April 2022	117,90 Euro	141,50 Euro	156,25 Euro	173,02 Euro	144,19 Euro	191,98 Euro

3.5. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. April 2021	1,70 Euro
ab 1. April 2022	1,73 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. April 2021	0,84 Euro
ab 1. April 2022	0,86 Euro

3.6. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	335,44 Euro
ab 1. April 2022	341,48 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	436,05 Euro
ab 1. April 2022	443,90 Euro

D. Änderungen in Anlage 7 AVR

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 25,00 Euro und
- zum 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

E. Anlage 17a AVR - Altersteilzeit

I. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2023 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat."

F. Änderungen in Anlage 9 AVR

I. § 1 der Anlage 9 AVR wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „monatlich" das Wort „mindestens" eingefügt:

„(3) [1]Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich mindestens
a) für den vollbeschäftigten Mitarbeiter EUR 6,65
b) b) (weggefallen)
c) für den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter vom Betrag nach Buchstabe a den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht,
d) für den zu seiner Ausbildung Beschäftigten EUR 13,29,
e) für die in Buchstabe d Genannten, deren Ausbildungsvergütung bzw. Entgelt monatlich mindestens 971,45 Euro beträgt, Euro 6,65."

G. Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

I. In Anlage 1 AVR wird Abschnitt X „Zusatzbestimmungen zu den Bezügen" um einen neuen Absatz g ergänzt:

„(g) Bestandteile der Vergütung bzw. des Entgelts können einzelvertraglich zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO umgewandelt werden."

H. Zulagen

Alle nachfolgenden Euro-Beträge sind mittlere Werte.

I. Pflegezulage

In § 12 der Anlagen 31 und 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 jeweils ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) [1]Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 70 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. März 2022 auf 120 Euro erhöht. [2]Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil."

II. Intensivzulage

Die monatliche Intensivzulage gemäß Anmerkung Nr. 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D der Anlagen 31 und 32 AVR wird zum 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro erhöht:

In Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang D zu den Anlagen 31 und 32 AVR wird der Wert 46,02 Euro durch 100,00 Euro ersetzt.

III. Wechselschichtzulage

Die Wechselschichtzulage wird für alle Mitarbeiter in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR auf monatlich 155 Euro zum 01. März 2021 pro Monat erhöht. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

§ 6 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und 33 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) [1]Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 155 Euro monatlich. [2]Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde."

IV. In § 12 der Anlage 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro."

I. Weitere Regelungen

I. Streichung Anlage 15 AVR

Die Anlage 15 AVR „Übergangsgeld“ wird ersatzlos gestrichen.

II. Befristete Regelungen

1. In Anlage 2 AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. In § 5 der Anlage 22 AVR („Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege“) wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 der Anlage 23 AVR („Besondere Regelungen für Fahrdienste“) wird um einen neuen Satz 7 ergänzt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8:

   „[7]In den Jahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 96,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3.“

4. Anlage 33 zu den AVR
   a) In § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.
   b) Im Anhang B der Anlage 33 AVR wird in der Anmerkung 31 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

J. Nachbesserung

Sofern sich aus den endgültigen Tariftexten des Tarifabschlusses TVöD-VKA vom 25.10.2020 zu den Regelungen unter B. bis H. dieses Beschlusses abweichende Formulierungen, Inhalte oder betreffend die Anlagen 7, 31 bis 33 AVR abweichende Vergütungswerte ergeben, wird die Bundeskommission in ihrer nächsten auf die Veröffentlichung der endgültigen Tarifvertragstexte folgenden Sitzung diese behandeln und Beschlüsse hierzu fassen.

Teil 2 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 28. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/21/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 253 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Limburg (Seelsorge-PatDSG)

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten[1] bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Limburg wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von §107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.

b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.

c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemein-

de des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die „Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken in der Diözese Limburg – PatDSO“ vom 29. August 2006 (Amtsblatt 2006, S. 295ff) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 4. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 555B/62238/20/04/2 Bischof von Limburg

Nr. 254 Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 7. Dezember 2020 (Amtsblatt 2020, 213–220) wird wie folgt geändert:

In Punkt 4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen, Buchstabe c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen, Absatz (4) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

Die Änderung tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

Limburg, 17. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 557O/64037/21/06/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 255 Dienstanweisung des Generalvikars vom 4. Mai 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 4. Mai 2021

Ergänzend zur Dienstanweisung für die Seelsorge und Organisation in den Pfarreien setze ich diese aktualisierte Dienstanweisung für Gottesdienste bis auf Weiteres in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, die die maximale Sitzplatzzahl übersteigt, ist notwendig ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung. Gleichwohl müssen eventuell örtliche Beschränkungen der Teilnehmendenzahl bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen eingehalten werden (in Verantwortung der beauftragten Pietät). Die im

Infektionsschutzgesetz für „Veranstaltungen bei Todesfällen“ enthaltene Beschränkung auf maximal 30 teilnehmende Personen ab einer Inzidenz von 100 wird unterschiedlich ausgelegt. Hier können Kommunen bzw. sicher auch örtliche Pietäten verlässliche Auskünfte über die Regelung vor Ort geben.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).

5. Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen, sind von der Ausgangssperre 22:00 bis 5:00 Uhr ausgenommen. Der Besuch eines Gottesdienstes stellt einen hinreichenden Grund dar, die eigene Wohnung innerhalb dieses Zeitraums zu verlassen.

6. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen, d. h. u. a. Maskenpflicht und kein Gemeindegesang. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 200 Personen nicht überschreiten, um alle Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.

7. Zusammenkünfte und Gottesdienste von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde. In beiden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz wurden entsprechende Absprachen getroffen.

8. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen dürfen nicht durchgeführt werden. Die gilt auch für Bitt- und Fronleichnamsprozessionen.

9. Die Weihwasserbecken müssen weiterhin leer bleiben.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

11. Unabhängig vom Infektionsschutzgesetz des Bundes mit der sogenannten Notbremse erlassen Länder und zum Teil auch Kreise und Kommunen weitergehende Regelungen, die vor Ort zu beachten sind.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstleiter/in, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortungsträger vor Ort zurückgreifen. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.

3. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. In jedem Fall muss jedoch der Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person aus einem anderen Haushalt eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Raumvolumen der Kirche ist gut einzuschätzen, dass sich die Gesamtzahl der Teilnehmenden durch diese Berechnung nicht zu stark erhöht. Eine Mischkalkulation von Einzelplätzen und zusammenhängen Plätzen für häusliche Gemeinschaften ist hier sicher sinnvoll.

4. Ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines MundNasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

5. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

6. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften" des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

7. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

8. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen. Da die Situation des gleichzeitigen Verlassens der Kirche nach dem Gottesdienst zu Ansammlungen führen kann, ist ein entsprechender Hinweis am Ende des Gottesdienstes von Zeit zu Zeit sicher hilfreich.

9. Gemeindegesang in Kirchen wie auch im Freien ist nicht erlaubt, auch nicht bei einem Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen.

10. Eine musikalische Begleitung kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe aus wenigen Einzelstimmen erfolgen. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 6 Meter in Singrichtung. Chorgesang ist nicht gestattet.

11. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bsp. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und MNS; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).

12. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.

13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender den Mund-Nasen-Schutz an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
    e. Der Spendedialog „Der Leib Christi" kann durch die Kommunionspendenden gesprochen werden, sofern er nicht zuvor vom Zelebranten für alle gesprochen wurde.
    f. Mund- und Kelchkommunion sind weiterhin nicht möglich.
    g. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
    h. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
    i. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten,

aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Nr. 256 Dienstanweisung vom 4. Mai 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 4. Mai 2021

Die Dynamik des Infektionsgeschehens erfordert weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens.

Mit dieser aktualisierten Dienstanweisung wird der gegenwärtigen Entwicklung und auch den zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen. Diese betreffen in erster Linie die Maßgaben für häusliches Arbeiten (D.1), die verpflichtende Vorhaltung von Schnell-Tests (D.6) sowie etwaige Impfpriorisierungen (Abschnitt G).

In pastoraler Sicht ist vor allem auf die Bedeutung von Freizeitenangeboten für Kinder und Jugendliche hinzuweisen (Abschnitt H).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig. Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom heutigen Tag.

Die zurückliegende Zeit zeigt, dass es gesetzliche Veränderungen mitunter auch in recht kurzen Zeitabständen geben kann. Über kleinere Änderungen wird jeweils der Arbeitsstab Corona kurzfristig informieren. Maßgeblich für die aktuellen Regelungen sind das Bundesinfektionsgesetz und hier insbesondere § 28 a und b, sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche möglich. Alle anderen Hausbesuche müssen derzeit unterbleiben.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Sofern Veranstaltungen überhaupt möglich und erlaubt sind, sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

4. Eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.

5. Treffen von Gremien und Sitzungstermine von kirchlichen Vereinen sind in Präsenzform nicht möglich. Für die Beschlussfassung bei virtuellen Sitzungen im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG liegt eine entsprechende Regelung vor.

6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind (unbeschadet der „Bundesnotbremse") im Sinne der Religionsausübung möglich. Es ist jedoch sinnvoll, hier grundsätzlich auf nichtpräsentische Formen auszuweichen bzw. präsentische Zusammenkünfte den jeweiligen Bedingungen anzupassen.

7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen.

8. Konzerte sind untersagt, ebenso sind Chorproben und Auftritte von Chören untersagt. Proben von

wenigen Einzelstimmen oder Instrumentalisten sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann in Hessen erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).

2. Bildungsangebote sind nur digital zulässig. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes möglich. Ab einer Inzidenz von 165 sind diese Angebote nur als Einzelangebote zulässig.

3. Musikunterricht in Präsenzform in Räumen ist möglich mit Lehrer/in und Musikschüler/in oder mit mehreren Schülerinnen und Schülern, wobei jeder Person 20 m² zur Verfügung stehen müssen. Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt die vorherige Testpflicht.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen sollen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Wo eine physische Präsenz erforderlich oder angeraten ist, sind die Abstandsregeln einzuhalten. Es muss ein ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen und Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) getragen werden.

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten. Soweit keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, sind insbesondere Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten von zu Hause aus durchzuführen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Mögliche entgegenstehende Gründe könnten sein: räumliche Gegebenheiten, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung.

2. Wo ein Arbeiten vor Ort in einem Büro notwendig ist, dürfen die Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann.

3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche eine Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Pfarr-/Gemeindebüros können geöffnet bleiben. Bei Besucherverkehr ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können derzeit nicht geöffnet und nicht vermietet werden. Ausnahmen sind das Zur-Verfügung-Stellen für Gespräche der Erziehungs- und EFL-Beratungsstellen, um deren Hilfsangebote zu unterstützen bzw. zu ermöglichen.

3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Impfpriorisierungen

1. Alle im Religionsunterricht eingesetzten Pastoralen Mitarbeiter/innen können sich unabhängig von der Schulform aufgrund der Zugehörigkeit zur zweiten Impfkategorie impfen lassen.

2. Darüber hinaus können alle Seelsorgerinnen und Seelsorger seit kurzem der dritten Impfkategorie zugeordnet werden. Entsprechende Bestätigungen dafür können unter dezernatpersonal@bistumlimburg.de angefordert werden. Die Entscheidung zur tatsächlichen Durchführung der Impfung liegt dann beim jeweiligen Impfzentrum.

3. Nach der Impfverordnung § 4 Abs. 1 Nr. 8 können die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe haupt- und ehrenamtlich Tätigen in die dritte Impfkategorie mit erhöhter Priorität eingeordnet werden. Voraussetzung ist, dass diese auch aktuell in unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen arbeiten.

4. Die dafür notwendigen Bestätigungsformulare für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz liegen vor. Für in Pfarreien Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch die Pfarrei erfolgen. Für in Verbänden und Einrichtungen Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch den Verband bzw. die Einrichtung erfolgen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, beim Ausstellen der Bescheinigungen gewissenhaft auf das tatsächliche Vorliegen der genannten Voraussetzungen (unmittelbarer Kontakt beispielweise im Zuge geplanter Kinder- und Jugendfreizeiten) zu achten.

H. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Kinder und Jugendliche erweisen sich zunehmend als eine der hauptleidtragenden Gruppen dieser Pandemie. Ihnen so schnell wie möglich wieder eine Perspektive zu geben, ist auch das Anliegen von Kirche im Bistum Limburg (vgl. dazu auch die Position des Bistums und des Diözesancaritasverbandes).

2. Alle Engagierten in der Jugendarbeit sind zu ermutigen, die Planungen für Kinder- und Jugendangebote im Sommer nicht vorschnell aufzugeben und nach Alternativen zu suchen. Die nun zügigen Impffortschritte und die entstehenden Möglichkeiten zu Teststrategien lassen zudem auf Spielräume hoffen.

3. Um bei den Vorüberlegungen zu unterstützen, wird von den Jugendabteilungen und -verbänden ein Konzept für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt; es wird ein Hygienekonzept sowie Vorschläge zu Umsetzung von Teststrategien enthalten. Diesbezügliche Abstimmungen mit den Landesregierungen werden vorgenommen.

4. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014 316 eine Hotline zur Verfügung.

I. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

J. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 257 Verordnung: Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (cum cura) im Bistum Limburg – Verwendung der zugewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel

§ 1 Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache – Rechtsnatur

Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist nicht rechtsfähig. Die Mittel der Gemeinde von Ka-

tholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden Einnahmen aus Schlüsselzuweisung, freien Kollekten, eventuellen Rücklagen und Spenden (zugewiesene und verfügbare Haushaltsmittel) sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg (§ 38 Abs. 1 SynO).

§ 2 Vorschlag über die Verwendung von Haushaltsmitteln

1. Der Vorschlag über die Verwendung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Der Vorstand des Gemeinderates besteht aus dem Pfarrer oder dem/der Pfarrbeauftragten nach can. 517 §2 CIC, dem/der Vorsitzenden des Gemeinderates und seinem/seinen oder ihrem/ihren Stellvertreter/inne/n (§ 32 Abs. 2 SynO). Der Vorstand des Gemeinderates beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates (§ 38 Abs. 3 SynO) sowie über den Vorschlag über die Verwendung der Mittel im Einzelfall unter Anwendung des unten beschriebenen Verfahrens.

2. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Gottesdienstorte, so ist auch deren Bedarf an Haushaltsmitteln bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 3 Beschlussfassung über den Vorschlag zur Verwendung von Haushaltsmitteln

1. Der Vorsitzende des Gemeinderates lädt zu Sitzungen des Vorstandes zur jährlichen Beratung und Beschließung über den Vorschlag zur Verwendung der der Gemeinde zugewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsplan) ein.

2. Über die Beratung nach Ziffer 1. hinaus ist der Vorstand des Gemeinderates einzuberufen, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der in dieser Verordnung genannten Aufgaben erforderlich ist. Das gilt insbesondere bei Maßnahmen bzw. Anschaffungen, die nicht Teil der jährlichen Beratung nach Ziffer 1. waren und deren Kosten € 500,- überschreiten.

3. Der Vorsitzende des Gemeinderates hat den Vorstand des Gemeinderats auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates Limburg unverzüglich einzuberufen.

4. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

5. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden nur nach vorheriger Anhörung des Gemeinderates gültig gefasst.

6. Der Vorstand des Gemeinderates ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 7 Abs. 1 SynO).

7. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 4 Antragsverfahren

1. Das Bischöfliche Ordinariat sendet bis zum 15. September des laufenden Jahres das Formular „Vorschlag zur Verwendung jährlicher Haushaltsmittel" an die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.
   a) Darauf sind die zugewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel bereits vermerkt.
   b) Der Vorstand des Gemeinderates macht auf diesem Formular folgende Angaben:
      i) Erläuterung der Vorhaben und Maßnahmen sowie der kalkulierten Kosten,
      ii) Ort und Datum der Beratung im Gemeinderat und
      iii) Namen der bei Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder nebst Unterschriften.
   c) Nach der Beratung in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird das ausgefüllte Formular bis zum 31. Oktober dem Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zugestellt.

2. Für Maßnahmen im laufenden Jahr, die nicht Bestandteil der Jahresplanung waren und deren Ausgaben € 500,- überschreiten, steht ein eigenes Formular zur Verfügung.

§ 5 Genehmigungsverfahren

1. Die Jahresplanung gemäß § 4 Abs. 1 und evt. Einzelmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 werden im Bischöflichen Ordinariat Limburg geprüft. Die Leitung des Dezernates Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg entscheidet über die Freigabe.

2. Wird die Jahresplanung oder eine Einzelmaßnahme nicht oder nur teilweise genehmigt, wird der

Vorstand des Gemeinderates unverzüglich unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis gesetzt. Das Bischöfliche Ordinariat Limburg kann den Vorstand des Gemeinderates unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, den Vorschlag zu überarbeiten. In diesem Fall hat der Vorstand des Gemeinderates gemäß § 3 Abs. 3 zu einer Sitzung mit entsprechendem Tagesordnungspunkt einzuladen. Der überarbeitete Vorschlag zur Verwendung von Haushaltsmitteln ist zur erneuten Prüfung einzusenden.

§ 6 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

Kommt der Vorstand des Gemeinderates seinen in dieser Verordnung beschriebenen Pflichten nicht nach, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Vorstandes des Gemeinderates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Limburg, 6. Februar 2020 Wolfgang Rösch
Az.: 224A/50717/20/02/1 Generalvikar

Nr. 258 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. April 2021 wurde P. John LAZAR CM als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald eingesetzt.

Mit Termin 5. Juli 2021 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Martin WEBER auf die Pfarrei St. Anna Biebertal angenommen.

Mit Termin 31. Juli 2021 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Matthias RUMMEL SAC gekündigt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Mai 2021 hat der Bischof Herrn Dr. Walter PIETSCH von seiner Aufgabe als stellvertretende beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht des Bistums Limburg entpflichtet.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7 Limburg, 1. Juli 2021

Der Apostolische Stuhl

Nr. 259 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 25. Juli 2021: „Ich bin alle Tage mit euch“ 326

Nr. 260 Botschaft des Heiligen Vaters zum V. Welttag der Armen am 14. November 2021, 33. Sonntag im Jahreskreis: „Die Armen habt ihr immer bei euch“ (Mk 14, 7) 328

Der Bischof von Limburg

Nr. 261 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 332

Nr. 262 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021 332

Nr. 263 Gemeinsame Ausbildungsordnung für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg 333

Nr. 264 Prüfungsordnung im Rahmen der Priesterausbildung 351

Nr. 265 Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – erneute Verlängerung der Geltungsdauer 356

Nr. 266 Statut für die hauptamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Limburg 356

Nr. 267 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17. März 2021, Tarifrunde 2021/2022 358

Nr. 268 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. April 2021 358

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 269 Dienstanweisung des Generalvikars vom 28. Mai 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 28. Mai 2021 358

Nr. 270 Dienstanweisung des Generalvikars vom 21. Juni 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 21. Juni 2021 361

Nr. 271 Dienstanweisung des Generalvikars vom 21. Juni 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 21. Juni 2021 364

Nr. 272 Dienstanweisung des Generalvikars vom 25. Juni 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 25. Juni 2021 366

Nr. 273 Dienstanweisung des Generalvikars vom 25. Juni 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 25. Juni 2021 368

Nr. 274 Instruktion zu den cc. 868 § 3 und 1116 § 3 CIC 371

Nr. 275 Veränderungen im XV. Priesterrat der Diözese Limburg 372

Nr. 276 Wahl zur Haupt-MAV/DiAG 372

Nr. 277 Welttag der Großeltern und Senioren am 25. Juli 2021 372

Nr. 278 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021 372

Nr. 279 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021 373

Nr. 280 Totenmeldung 374

Nr. 281 Dienstnachrichten 375

Der Apostolische Stuhl

Nr. 259 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 25. Juli 2021: „Ich bin alle Tage mit euch“

Liebe Großeltern, liebe ältere Menschen,

„Ich bin alle Tage mit euch“ (vgl. Mt 28, 20b). So lautet die Verheißung, die der Herrn seinen Jüngern gab, bevor er in den Himmel auffuhr. Dies sagt er heute auch zu einem jeden von euch. „Ich bin alle Tage mit dir, lieber Großvater, liebe Großmutter.“ Auch ich möchte mich als Bischof von Rom und als ein Mensch, der ebenfalls schon älter ist, anlässlich dieses ersten Welttags der Großeltern und älteren Menschen mit diesen Worten an euch wenden. Die ganze Kirche ist euch nahe. Oder sagen wir besser: sie ist uns nahe. Du bist ihr nicht gleichgültig, sie liebt dich und möchte dich nicht allein lassen!

Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass diese Botschaft euch in einer schwierigen Zeit erreicht. Die Pandemie war ein unerwarteter und heftiger Sturm, eine harte Prüfung, die das Leben aller getroffen hat, insbesondere aber uns ältere Menschen. Sehr viele von uns sind krank geworden, viele von uns sind heimgegangen oder mussten mit ansehen, wie das Leben ihres Ehepartners oder eines geliebten Menschen zu Ende ging, zu viele waren für sehr lange Zeit zur Einsamkeit gezwungen und isoliert.

Der Herr kennt alle unsere Leiden in dieser Zeit. Er ist denen nahe, die die schmerzliche Erfahrung machen, bei Seite geschoben zu werden; unsere Einsamkeit – die durch die Pandemie noch verschlimmert wurde – ist ihm nicht gleichgültig. Der Überlieferung nach wurde der heilige Joachim, der Großvater Jesu, von seiner Gemeinschaft verstoßen, weil er keine Kinder hatte; sein Leben wurde – wie das seiner Gattin Anna – als nutzlos angesehen. Aber der Herr schickte ihm einen Engel, um ihn zu trösten. Als er traurig außerhalb der Stadttore verweilte, erschien ihm ein Bote des Herrn und sagte: „Joachim, Joachim! Der Herr hat dein eindringliches Gebet erhört“.[1] Giotto scheint in einem seiner berühmten Fresken[2] diese Begebenheit nachts anzusiedeln, in einer jener vielen schlaflosen Nächte voller Erinnerungen, Sorgen und Wünsche, die auch viele von uns aus eigener Erfahrung gut kennen.

Aber selbst wenn alles dunkel erscheint wie in diesen Monaten der Pandemie, schickt der Herr weiterhin Engel, um uns in unserer Einsamkeit zu trösten und uns wieder und wieder zu sagen: „Ich bin alle Tage mit dir“. Das sagt er zu dir, zu mir, zu allen. Das ist der Sinn dieses Welttages, und es war mir ein Anliegen, ihn gerade in diesem Jahr zum ersten Mal zu begehen, nach dieser langen Zeit der Isolierung und der langsamen Wiederaufnahme des sozialen Lebens. Mögen alle Großeltern, jeder ältere Mensch – vor allem diejenigen von uns, die besonders einsam sind – den Besuch eines Engels erhalten!

Manchmal werden sie das Gesicht unserer Enkelkinder haben, manchmal das Gesicht von Familienmitgliedern, von guten alten Freunden oder von Menschen, die wir gerade in dieser schwierigen Zeit kennengelernt haben. In dieser Zeit haben wir gelernt zu verstehen, wie wichtig Umarmungen und Besuche für einen jeden von uns sind. Wie traurig stimmt es mich, dass dies an manchen Orten immer noch nicht möglich ist!

Der Herr aber sendet uns seine Boten, auch durch das Wort Gottes, diesen immerwährenden Zuspruch für unser Leben. Lasst uns jeden Tag einen Abschnitt des Evangeliums lesen, lasst uns mit den Psalmen beten, lasst uns die Propheten lesen! Wir werden von der Treue des Herrn innerlich bewegt sein. Die Schrift wird uns auch helfen zu verstehen, was der Herr heute von unserem Leben erwartet. Denn er sendet Arbeiter in seinen Weinberg zu jeder Stunde des Tages (vgl. Mt 20, 1–16) und in jeder Lebensphase. Ich selbst kann bezeugen, dass ich den wichtigsten Ruf meines Lebens, der mich auf den Stuhl Petri brachte, erhielt, als ich das Ruhestandsalter erreicht hatte und mir schon dachte, dass ich nicht mehr viel Neues anfangen könne. Der Herr ist uns immer nahe, auf immer neue Weise lädt er uns ein, mit neuen Worten, mit seinem Trost, aber immer ist er uns nahe. Ihr wisst, dass Gott ewig ist und dass er nie in den Ruhestand geht, niemals.

Im Matthäusevangelium sagt Jesus zu den Aposteln: „Darum geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe“ (Mt 28, 19–20). Diese Worte gelten auch uns heute, und sie helfen uns, besser zu verstehen, dass es unsere Berufung ist, unsere Wurzeln zu bewahren, den Glauben an die Jungen weiterzugeben und sich um die Kleinen zu kümmern. Hört gut zu: Was ist unsere Berufung, jetzt, in unserem Alter? Die Wurzeln bewahren, den Glauben an die Jungen weitergeben und sich der Kleinen annehmen. Vergesst das nicht.

[1] Davon erzählt das Protoevangelium des Jakobus.
[2] Dieses Bild wurde als Logo für den Welttag der Großeltern und älteren Menschen ausgewählt.

Es spielt keine Rolle, wie alt du bist, ob du noch arbeitest oder nicht, ob du allein bist oder eine Familie hast, ob du in jungen Jahren Großmutter oder Großvater geworden bist, oder später, ob du noch selbständig bist oder Hilfe brauchst. Denn es gibt kein Pensionsalter für die Aufgabe der Verkündigung des Evangeliums oder der Weitergabe von Traditionen an die Enkel. Es ist notwendig, sich auf den Weg zu machen und vor allem aus sich herauszugehen, um etwas Neues anzufangen.

Es gibt also auch für dich noch eine neue Berufung in diesem entscheidenden Moment der Geschichte. Du wirst dich fragen: Wie aber ist das möglich? Meine Kräfte gehen zur Neige, und ich glaube nicht, dass ich viel tun kann. Wie kann ich anfangen, mich anders zu verhalten, wenn inzwischen die Gewohnheit mein Leben bestimmt? Wie kann ich mich denen widmen, die ärmer sind als ich, wenn ich gedanklich schon so mit meiner eigenen Familie beschäftigt bin? Wie kann mein Blick sich weiten, wenn ich nicht einmal die Wohnung verlassen darf, in der ich wohne? Ist meine Einsamkeit nicht eine zu schwere Last? Wieviele von euch stellen sich diese Frage: Ist meine Einsamkeit nicht eine zu schwere Last? Jesus selbst bekam eine ähnliche Frage von Nikodemus gestellt: „Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden?“ (Joh 3, 4). Das kann geschehen, antwortet der Herr, wenn man sein Herz für das Wirken des Heiligen Geistes öffnet, der weht, wo er will. Der Heilige Geist ist frei – er gelangt überall hin und tut, was er will.

Wie ich bereits einige Male sagte, werden wir aus der Krise, in der sich die Welt befindet, nicht unverändert hervorgehen: wir werden besser oder schlechter daraus hervorgehen. „Gott gebe es, dass [...] es nicht das x-te schwerwiegende Ereignis der Geschichte gewesen ist, aus dem wir nicht zu lernen vermocht haben.“ Wir sind ganz schön dickköpfig! Gott gebe, „dass wir nicht die älteren Menschen vergessen, die gestorben sind, weil es keine Beatmungsgeräte gab [...]. Dass ein so großer Schmerz nicht umsonst war, dass wir einen Sprung hin zu einer neuen Lebensweise machen und wir ein für alle Mal entdecken, dass wir einander brauchen und in gegenseitiger Schuld stehen. So wird die Menschheit wiedergeboren“ (Enzyklika Fratelli tutti, 35). Niemand rettet sich allein. Wir stehen in gegenseitiger Schuld. Wir sind alle Brüder und Schwestern.

Daher möchte ich euch sagen, dass wir euch brauchen, um in Geschwisterlichkeit und sozialer Freundschaft die Welt von morgen aufzubauen: die Welt, in der wir leben werden – wir mit unseren Kindern und Enkeln –, wenn sich der Sturm gelegt hat. Wir alle müssen „aktiv Anteil haben beim Wiederaufbau und bei der Unterstützung der verwundeten Gesellschaft“ (ebd. 77). Unter den vielen Pfeilern, die diesen Wiederaufbau tragen werden, gibt es drei, die ihr besser als andere mitaufbauen könnt. Drei Pfeiler: Träume, Erinnerung und Gebet. Die Nähe des Herrn wird selbst den Schwächsten unter uns die Kraft geben, einen neuen Weg einzuschlagen – durch das Träumen, durch das Erinnern und durch das Gebet.

Eine Verheißung des Propheten Joël lautete: „Eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen“ (Joël 3, 1). Die Zukunft der Welt liegt in diesem Bund zwischen Jung und Alt. Wer, wenn nicht die Jungen, kann die Träume der Älteren aufnehmen und weitertragen? Aber dafür ist es notwendig, weiter zu träumen: In unseren Träumen von Gerechtigkeit, von Frieden, von Solidarität liegt die Möglichkeit, dass unsere jungen Menschen neue Visionen haben und wir gemeinsam die Zukunft aufbauen können. Es ist nötig, dass auch du bezeugst, dass es möglich ist, erneuert aus einer harten Prüfung hervorzugehen. Und ich bin sicher, dass die aktuelle Prüfung nicht die einzige sein wird, denn in deinem Leben hast du bestimmt schon einige durchgemacht, und du warst in der Lage, sie zu bestehen. Lerne auch aus diesen Erfahrungen, damit du jetzt gut aus der Krise kommst.

Daher ist das Träumen mit dem Erinnern verknüpft. Ich denke daran, wie wertvoll die schmerzhafte Erinnerung an den Krieg ist und wie viel die neuen Generationen daraus über den Wert des Friedens lernen können. Und du bist es, der das weitervermittelt, du, der du das Leid der Kriege erlebt hast. Das Erinnern ist eine echte Aufgabe eines jeden älteren Menschen. Das Erinnern und die Weitergabe der eigenen Erinnerung. Edith Bruck, die die Tragödie der Shoah überlebt hat, sagte einmal, dass „schon die Erleuchtung eines einzigen Gewissens die Mühe und den Schmerz wert ist, die Erinnerung an das, was gewesen ist, wachzuhalten.“ Und sie fährt fort: „Leben bedeutet für mich Erinnerung“.[3] Ich denke auch an meine Großeltern und an diejenigen von euch, die auswandern mussten und wissen, wie schwer es ist, seine Heimat zu verlassen, wie es so viele auch heute noch auf der Suche nach einer Zukunft tun. Einige von ihnen befinden sich vielleicht in unserer Nähe und kümmern sich um uns. Diese Erinnerung kann dazu beitragen, eine menschlichere, gastlichere Welt zu schaffen. Aber ohne Erinnerung kann man nichts aufbauen; ohne Fundamente kann man kein Haus bauen. Niemals. Und das Fundament des Lebens ist die Erinnerung.

[3] Erinnerung ist Leben, Schreiben ist Atem. L'Osservatore Romano, 26. Januar 2021.

Kommen wir schließlich zum Gebet. Mein Vorgänger, Papst Benedikt, ein heiligmäßiger Greis, der weiterhin für die Kirche betet und wirkt, sagte einmal: „Das Gebet der alten Menschen kann die Welt schützen und ihr vielleicht entscheidender helfen als die rastlosen Anstrengungen vieler Menschen."[4] Das hat er 2012, fast am Ende seines Pontifikats gesagt. Das ist schön. Dein Gebet ist ein sehr kostbares Gut: es ist eine Lunge, welche die Kirche und die Welt dringend brauchen (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 262). Gerade in dieser für die Menschheit so schwierigen Zeit, in der wir alle im selben Boot die stürmische See der Pandemie durchqueren, ist euer Gebet für die Welt und für die Kirche nicht vergeblich, sondern für alle ein Zeichen gelassener Zuversicht auf ein gutes Ende.

Liebe Großeltern und ältere Menschen, zum Abschluss dieser meiner Botschaft möchte ich auch euch auf das Beispiel des seligen – und bald heiligen – Charles de Foucauld hinweisen. Er lebte als Einsiedler in Algerien und äußerte dort an der Peripherie „den Wunsch, sich als Bruder eines jeden Menschen empfinden zu können" (Enzyklika Fratelli tutti, 287). Seine Geschichte zeigt, wie es auch in der Einsamkeit der eigenen Wüste möglich ist, für die Armen der ganzen Welt fürbittend einzutreten und wirklich allen zum Bruder und zur Schwester zu werden.

Ich bitte den Herrn, dass, auch dank seines Beispiels, jeder von uns das eigene Herz weitet und empfänglich macht für die Leiden der Geringsten und fähig, im Gebet für sie einzutreten. Möge jeder von uns lernen, allen, und besonders den Jüngsten, jene Worte des Trostes zu wiederholen, die wir heute auf uns bezogen haben: „Ich bin alle Tage bei dir". Vorwärts, nur Mut! Der Herr segne euch.

Rom, St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 31. Mai 2021,
Fest Mariä Heimsuchung

Nr. 270 Botschaft des Heiligen Vaters zum V. Welttag der Armen am 14. November 2021, 33. Sonntag im Jahreskreis: „Die Armen habt ihr immer bei euch" (Mk 14, 7)

1. „Die Armen habt ihr immer bei euch" (Mk 14, 7). Jesus spricht diese Worte wenige Tage vor dem Pascha-Fest bei einem Mahl in Bethanien im Haus eines gewissen Simon „des Aussätzigen". Wie der Evangelist erzählt, war eine Frau mit einem Alabastergefäß voll wohlriechenden Öls gekommen und hatte es über Jesu Haupt gegossen. Diese Geste rief große Verwunderung hervor und gab Anlass zu zwei verschiedenen Interpretationen.

Die erste ist die Entrüstung einiger Anwesender, die Jünger eingeschlossen, die angesichts des Werts dieses Öls – etwa 300 Denare, was dem Jahreslohn eines Arbeiters entsprach – meinen, dass es besser gewesen wäre, es zu verkaufen und den Erlös den Armen zu geben. Im Johannesevangelium ist es Judas, der diese Position vertritt: „Warum hat man dieses Öl nicht für dreihundert Denare verkauft und den Erlös den Armen gegeben?" Und der Evangelist merkt an: „Das sagte er aber nicht, weil er ein Herz für die Armen gehabt hätte, sondern weil er ein Dieb war; er hatte nämlich die Kasse und veruntreute die Einkünfte" (12, 5–6). Nicht ohne Grund kommt diese harte Kritik aus dem Mund des Verräters: Es beweist, dass derjenige, der die Armen nicht anerkennt, die Lehre Jesu verrät und nicht sein Jünger sein kann. Erinnern wir uns diesbezüglich an die harten Worte von Origenes: „Judas scheint sich der Armen anzunehmen […]. Wenn es jetzt noch jemanden gibt, der die Kasse der Kirche verwaltet und zugunsten der Armen spricht wie Judas, sich aber dann nimmt, was hineingetan wird, dem soll zusammen mit Judas sein Los bestimmt sein" (Kommentar zum Matthäusevangelium, 11, 9).

Die zweite Deutung gibt Jesus selbst, und sie erlaubt es, den tiefen Sinn dieser von der Frau vollzogenen Geste zu verstehen. Er sagt: „Hört auf! Warum lasst ihr sie nicht in Ruhe? Sie hat ein gutes Werk an mir getan" (Mk 14, 6). Jesus weiß, dass sein Tod nahe ist, und er sieht in dieser Geste eine Vorwegnahme der Salbung seines Leichnams vor der Grablegung. Diese Sicht übersteigt alle Vorstellungen der Tischgenossen. Jesus erinnert sie daran, dass er selbst der erste Arme ist, der Ärmste unter den Armen, weil er für alle Armen steht. Und auch im Namen der Armen, der Einsamen, der Ausgegrenzten und Diskriminierten akzeptiert der Sohn Gottes die Geste jener Frau. Mit ihrer weiblichen Sensibilität zeigt sie, dass sie die einzige ist, die den Gemütszustand des Herrn versteht. Mit dieser namenlosen Frau – die deshalb vielleicht dazu bestimmt ist, das gesamte weibliche Universum zu repräsentieren, das im Lauf der Jahrhunderte keine Stimme hat und Gewalt erleidet – beginnt die bedeutsame Anwesenheit von Frauen, die am Höhepunkt des Lebens Christi Anteil nehmen: an seiner Kreuzigung, seinem Tod, seiner Grablegung und seiner Erscheinung als Auferstandener. Die Frauen, die häufig diskriminiert und denen verantwortungsvolle Posten vorenthalten wurden und

[4] Benedikt XVI., Besuch im Seniorenheim „Viva gli anziani", 12. November 2012.

werden, sind auf den Seiten der Evangelien dagegen Protagonistinnen in der Geschichte der Offenbarung. Und vielsagend ist das abschließende Wort Jesu, der diese Frau mit der großen Mission der Evangelisierung in Zusammenhang bringt: „Amen, ich sage euch: Auf der ganzen Welt, wo das Evangelium verkündet wird, wird man auch erzählen, was sie getan hat, zu ihrem Gedächtnis“ (Mk 14, 9).

2. Diese starke „Empathie“ zwischen Jesus und der Frau und die Art und Weise, wie er im Gegensatz zur empörten Sicht von Judas und den anderen die Salbung deutet, erschließen einen fruchtbaren Weg der Reflexion über die untrennbare Verbindung, die zwischen Jesus, den Armen und der Verkündigung des Evangeliums besteht.

Denn das Antlitz Gottes, das er offenbart, ist das Antlitz eines Vaters für die Armen, ein den Armen nahes Antlitz. Das gesamte Wirken Jesu bestätigt, dass Armut nicht die Folge schicksalhaften Unglücks ist, sondern konkretes Zeichen seiner Gegenwart unter uns. Wir finden ihn nicht, wann und wo wir wollen, sondern wir erkennen ihn im Leben der Armen, in ihrem Leiden, ihrer Bedürftigkeit, in den zuweilen unmenschlichen Situationen, in denen zu leben sie gezwungen sind. Ich werde nicht müde zu wiederholen, dass die Armen wahrhaft evangelisieren, weil sie zuerst evangelisiert und berufen wurden, die Seligkeit des Herrn und sein Reich zu teilen (vgl. Mt 5, 3).

Die Armen jeglicher Situation und auf der ganzen Welt evangelisieren uns, weil sie es uns ermöglichen, auf immer neue Weise die wahren Züge des väterlichen Antlitzes zu entdecken. „Sie haben uns vieles zu lehren. Sie haben nicht nur Teil am sensus fidei, sondern kennen außerdem dank ihrer eigenen Leiden den leidenden Christus. Es ist nötig, dass wir alle uns von ihnen evangelisieren lassen. Die neue Evangelisierung ist eine Einladung, die heilbringende Kraft ihrer Leben zu erkennen und sie in den Mittelpunkt des Weges der Kirche zu stellen. Wir sind aufgerufen, Christus in ihnen zu entdecken, uns zu Wortführern ihrer Interessen zu machen, aber auch ihre Freunde zu sein, sie anzuhören, sie zu verstehen und die geheimnisvolle Weisheit anzunehmen, die Gott uns durch sie mitteilen will. Unser Einsatz besteht nicht ausschließlich in Taten oder in Förderungs- und Hilfsprogrammen; was der Heilige Geist in Gang setzt, ist nicht ein übertriebener Aktivismus, sondern vor allem eine aufmerksame Zuwendung zum anderen, indem man ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet. Diese liebevolle Zuwendung ist der Anfang einer wahren Sorge um seine Person, und von dieser Basis aus bemühe ich mich dann wirklich um sein Wohl“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 198-199).

3. Jesus steht nicht nur auf der Seite der Armen, sondern er teilt mit ihnen das gleiche Schicksal. Das ist eine eindringliche Lehre auch für seine Jünger aller Zeiten. Sein Wort „Die Armen habt ihr immer bei euch“ weist auch darauf hin: Ihre Gegenwart unter uns ist ständig gegeben, aber sie darf nicht zur Gewohnheit werden, die zur Gleichgültigkeit führt, sondern muss vielmehr zu einem Teilen des Lebens führen, das nicht an andere delegiert werden kann. Die Armen sind keine „Außenstehenden“ in Bezug auf die Gemeinschaft, sondern Brüder und Schwestern, deren Leid geteilt werden muss, um ihre Not und Ausgrenzung zu lindern, damit ihnen so die verlorene Würde zurückgegeben und die notwendige soziale Inklusion gesichert wird. Zudem ist bekannt, dass eine wohltätige Geste einen Wohltäter und einen Empfänger der Wohltat voraussetzt, während das Teilen Geschwisterlichkeit wachsen lässt. Das Almosen ist etwas Gelegentliches; Teilen ist dagegen dauerhaft. Ersteres birgt die Gefahr, den, der es gibt, zufriedenzustellen, und den, der es empfängt, zu demütigen. Das Teilen hingegen stärkt die Solidarität und schafft die notwendigen Voraussetzungen, um Gerechtigkeit zu erreichen. Kurz gesagt: Wenn die Gläubigen Jesus persönlich sehen und ihn mit Händen greifen wollen, dann wissen sie, wohin sie sich wenden müssen, denn die Armen sind das Sakrament Christi, sie repräsentieren seine Person und verweisen auf ihn.

Wir haben viele Beispiele heiliger Männer und Frauen, die das Teilen mit den Armen zu ihrem Lebensprogramm gemacht haben. Ich denke unter anderen an Pater Damian de Veuster, den heiligen Apostel der Leprakranken. Großherzig antwortete er auf den Ruf, sich auf die Insel Molokai zu begeben, die zu einem nur für Leprakranke zugänglichen Ghetto geworden war, um mit ihnen zu leben und zu sterben. Er machte sich an die Arbeit und tat alles, um dem Leben jener kranken und ausgegrenzten Armen in größter Verelendung Würde zu verleihen. Er wurde zum Arzt und Krankenpfleger, unbekümmert um die Risiken, die er einging, und brachte in jene „Todeskolonie“, wie die Insel genannt wurde, das Licht der Liebe. Die Lepra befiel auch ihn, Zeichen vollkommenen Teilens mit den Brüdern und Schwestern, für die er das Leben hingegeben hatte. Sein Zeugnis ist hochaktuell in unseren Tagen, die von der Coronavirus-Pandemie gezeichnet sind: Die Gnade Gottes ist sicherlich in den Herzen der vielen am Werk, die sich in aller Stille durch konkretes Teilen für die Ärmsten aufopfern.

4. Wir müssen also mit ganzer Überzeugung der Aufforderung des Herrn folgen: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1, 15). Diese Umkehr besteht in erster Linie darin, unser Herz zu öffnen, um die vielfältigen Formen der Armut zu erkennen und das Reich Gottes durch einen Lebensstil zu bezeugen, der mit dem Glauben, den wir bekennen, übereinstimmt. Häufig werden die Armen als von uns getrennte Menschen betrachtet, als Kategorie, die einen besonderen karitativen Dienst erfordert. Jesus nachzufolgen bedeutet in diesem Zusammenhang auch einen Mentalitätswandel, das heißt, die Herausforderung des Teilens und der Teilnahme zu akzeptieren. Seine Jünger zu werden, das umfasst die Entscheidung, auf der Erde keine Schätze anzuhäufen, die die Illusion einer in Wirklichkeit zerbrechlichen und vergänglichen Sicherheit vorgaukeln. Vielmehr erfordert es die Bereitschaft, sich von jeder Bindung zu befreien, die das Erreichen des wahren Glücks und der wahren Seligkeit verhindert, um das zu erkennen, was dauerhaft ist und von nichts und niemandem zerstört werden kann (vgl. Mt 6, 19–20).

Die Lehre Jesu geht auch in diesem Fall gegen den Strom, weil sie verheißt, was nur die Augen des Glaubens sehen und mit absoluter Gewissheit erfahren können: „Und jeder, der um meines Namens willen Häuser oder Brüder oder Schwestern oder Vater oder Mutter oder Kinder oder Äcker verlassen hat, wird dafür das Hundertfache erhalten und das ewige Leben erben“ (Mt 19, 29). Wenn man sich nicht entscheidet, arm an vergänglichem Reichtum, an weltlicher Macht und Eitelkeit zu werden, dann wird man niemals in der Lage sein, das Leben aus Liebe hinzugeben; man wird eine zersplitterte Existenz leben, voll guter Vorsätze, aber unwirksam für eine Veränderung der Welt. Daher geht es darum, sich entschieden der Gnade Christi zu öffnen, die uns zu Zeugen seiner grenzenlosen Liebe machen und unserer Gegenwart in der Welt neue Glaubwürdigkeit verleihen kann.

5. Das Evangelium Christi drängt uns, eine ganz besondere Aufmerksamkeit für die Armen zu haben, und es erfordert, die vielfachen – zu vielen – Formen moralischer und sozialer Unordnung zu erkennen, die stets neue Formen der Armut hervorrufen. Es scheint sich immer mehr die Auffassung durchzusetzen, dass die Armen nicht nur für ihre Situation selbst verantwortlich sind, sondern dass sie auch eine unerträgliche Last für ein Wirtschaftssystem darstellen, das die Interessen einiger privilegierter Gruppen in den Mittelpunkt stellt. Ein Markt, der die ethischen Prinzipien ignoriert oder selektiv betrachtet, schafft unmenschliche Bedingungen, welche Menschen in Mitleidenschaft ziehen, die bereits in prekären Verhältnissen leben. So entstehen immer neue Fallstricke des Elends und der Ausgrenzung, die von skrupellosen Wirtschafts- und Finanzakteuren ohne humanitäres Bewusstsein und ohne soziale Verantwortung verursacht werden.

Im vergangenen Jahr kam eine weitere Plage hinzu, die die Zahl der Armen noch mehr ansteigen ließ: die Pandemie. Sie klopft weiterhin an die Türen von Millionen von Menschen, und auch wo sie nicht Leid und Tod mit sich bringt, ist sie jedenfalls ein Vorbote der Armut. Die Zahl der Armen hat überdurchschnittlich zugenommen, und das wird leider auch in den kommenden Monaten der Fall sein. Einige Länder leiden unter gravierendsten Folgen der Pandemie, so dass die Schwächsten sich selbst des Allernötigsten beraubt sehen. Die langen Warteschlangen vor den Essensausgaben für Arme sind ein sichtbares Zeichen für diese Verschlechterung. Ein aufmerksamer Blick verlangt, dass geeignete Lösungen gefunden werden, um das Virus auf Weltebene zu bekämpfen, ohne Partikularinteressen nachzugeben. Insbesondere ist es dringend notwendig, denen konkrete Antworten zu geben, die unter den Folgen der Arbeitslosigkeit leiden, die auf dramatische Weise so viele Familienväter, Frauen und junge Menschen trifft. Die soziale Solidarität und die Großherzigkeit, zu der viele, Gott sei Dank, fähig sind, leisten in Verbindung mit weitblickenden Projekten der menschlichen Förderung schon jetzt einen sehr wichtigen Beitrag in diesem Bereich und werden dies weiterhin tun.

6. Dennoch bleibt die keineswegs selbstverständliche Frage offen: Wie ist es möglich, den Millionen Armen eine konkrete Antwort zu geben, denen häufig nur Gleichgültigkeit, wenn nicht sogar Verdruss entgegenschlägt? Welcher Weg der Gerechtigkeit ist einzuschlagen, damit die sozialen Ungleichheiten überwunden werden können und ihnen die so oft mit Füßen getretene Menschenwürde zurückgegeben werden kann? Ein individualistischer Lebensstil ist mitschuldig an der Entstehung von Armut und schiebt den Armen oft die gesamte Verantwortung für ihre Situation zu. Aber Armut ist nicht das Ergebnis des Schicksals, sie ist die Folge von Egoismus. Daher ist es entscheidend, Entwicklungsprozesse anzustoßen, bei denen die Fähigkeiten aller genutzt und geschätzt werden, damit die Komplementarität der Kompetenzen und die Verschiedenheit der Rollen zu einer gemeinsamen Ressource der Teilnahme führt. Es gibt viele Formen der Armut bei den „Reichen“, die durch den Reichtum der „Armen“ geheilt werden könnten, wenn sie nur einander begegnen und sich kennenlernen würden! Niemand ist so arm, dass er nicht wechselseitig etwas

von sich selbst geben könnte. Die Armen dürfen nicht nur Empfangende sein; sie müssen in die Lage versetzt werden, geben zu können, denn sie wissen sehr gut, wie man dem entspricht. Wie viele Beispiele des Teilens haben wir vor Augen! Die Armen lehren uns häufig Solidarität und das Teilen. Es ist wahr, es sind Menschen, denen etwas fehlt, häufig fehlt ihnen viel und sogar das Notwendige, aber es fehlt ihnen nicht alles, denn ihnen bleibt die Würde der Gotteskinder, die ihnen nichts und niemand nehmen kann.

7. Daher ist ein anderer Umgang mit der Armut notwendig. Es ist eine Herausforderung, die die Regierungen und globalen Institutionen mit einem weitblickenden sozialen Modell in Angriff nehmen müssen, das in der Lage ist, den neuen Formen der Armut zu begegnen, die die ganze Welt betreffen und die kommenden Jahrzehnte entscheidend prägen werden. Wenn die Armen an den Rand gedrängt werden, als wären sie schuld an ihrer Situation, dann gerät das Konzept der Demokratie selbst in die Krise und jegliche Sozialpolitik ist zum Scheitern verurteilt. Mit großer Demut sollten wir bekennen, dass wir angesichts der Armen oft inkompetent sind. Man spricht von ihnen in abstrakter Weise, beschränkt sich auf Statistiken und meint, mit einigen Dokumentarfilmen die Menschen zu rühren. Armut sollte im Gegenteil zu einer kreativen Projektplanung anregen, die eine größere effektive Freiheit möglich macht, durch die jeder Mensch sein Leben mit den eigenen Fähigkeiten verwirklichen kann. Eine Illusion, vor der man sich hüten sollte, ist, zu denken, dass Freiheit durch den Besitz von Geld ermöglicht und vergrößert wird. Den Armen wirksam zu dienen veranlasst zum Handeln und erlaubt es, die geeignetsten Wege zu finden, um diesen Teil der Menschheit wiederaufzurichten und zu fördern, der allzu oft namen- und stimmlos ist, dem aber das Antlitz des um Hilfe flehenden Erlösers eingeprägt ist.

8. „Die Armen habt ihr immer bei euch" (Mk 14, 7). Das ist eine Aufforderung, niemals die sich bietende Gelegenheit, Gutes zu tun, aus den Augen zu verlieren. Dahinter ist das alte biblische Gebot zu erkennen: „Wenn bei dir ein Armer lebt, irgendeiner deiner Brüder […], dann sollst du nicht hartherzig sein und sollst deinem armen Bruder deine Hand nicht verschließen. Du sollst ihm deine Hand öffnen und ihm gegen Pfand leihen, was der Not, die ihn bedrückt, abhilft. […] Du sollst ihm etwas geben, und wenn du ihm gibst, soll auch dein Herz nicht böse darüber sein; denn wegen dieser Tat wird dich der Herr, dein Gott, segnen in allem, was du arbeitest, und in allem, was deine Hände schaffen. Die Armen werden niemals ganz aus deinem Land verschwinden" (Dtn 15, 7–8.10–11). Auf derselben Linie bewegt sich der Apostel Paulus, wenn er die Christen seiner Gemeinden aufruft, den Armen der ersten Gemeinde in Jerusalem zu Hilfe zu kommen und dies „nicht verdrossen und nicht unter Zwang [zu tun]; denn Gott liebt einen fröhlichen Geber" (2 Kor 9, 7). Es geht nicht darum, unser Gewissen zu beruhigen, indem wir Almosen geben, sondern vielmehr darum, der Kultur der Gleichgültigkeit und Ungerechtigkeit gegenüber den Armen entgegenzutreten.

In diesem Zusammenhang ist es gut, auch an die Worte des heiligen Johannes Chrysostomus zu erinnern: „Wer nämlich ein Werk großherziger Menschenfreundlichkeit üben will, muss von dem Bedürftigen keine Rechenschaft über seinen Lebenswandel fordern, sondern nur seiner Armut aufhelfen und seine Bedürfnisse stillen. Der Arme hat einen einzigen Fürsprecher, und dieser ist eben seine Armut und Hilfsbedürftigkeit; und darum sollst du bei ihm nach nichts Weiterem fragen. Und wenn er auch ein großer Sünder wäre, aber an der nötigen Nahrung Mangel litte, so sollen wir doch seinen Hunger stillen. […] Der Barmherzige ist ein Hafen der Notleidenden; ein Hafen aber nimmt alle Schiffbrüchigen ohne Unterschied auf und rettet sie aus der Gefahr. Mögen sie Gerechte oder Ungerechte oder was auch immer sein, so sie nur in Gefahr sind, nimmt er sie in seine rettende Bucht auf. Wenn nun auch du einen Menschen am Boden siehst, der in den Schiffbruch der Armut geraten ist, so sitze nicht über ihn zu Gericht und fordere nicht Rechenschaft von ihm, sondern rette ihn aus seinem Unglück" (De Lazaro, II, 5).

9. Entscheidend ist eine wachsende Sensibilität, um die Bedürfnisse der Armen zu verstehen, die – ebenso wie die Lebensbedingungen – in beständiger Veränderung begriffen sind. Heute ist man in der Tat in den ökonomisch entwickelteren Gegenden der Welt weniger als in der Vergangenheit bereit, sich mit der Armut auseinanderzusetzen. Die Situation relativen Wohlstands, an den man sich gewöhnt hat, macht es schwieriger, Opfer und Verzicht zu akzeptieren. Man ist zu allem bereit, um nur nicht das zu verlieren, was man leicht erreicht hat. So gerät man in verschiedene Formen von Unmut, von krampfhafter Nervosität und von Ansprüchen, die zu Furcht, Angst und in manchen Fällen zu Gewalt führen. Das ist nicht das Kriterium, auf das man die Zukunft aufbauen kann; und doch sind auch dies Formen der Armut, die man nicht übersehen darf. Wir müssen offen sein, die Zeichen der Zeit zu deuten, die Ausdruck sind für neue Modalitäten, wie man die Welt von heute evangelisieren kann. Die unmittelbare Hilfe für die Nöte der Armen darf kein Hindernis sein für einen Weitblick, um neue Zeichen der Liebe und christlicher Caritas zu

verwirklichen, als Antwort auf die neuen Formen der Armut, die die Menschheit heute erlebt.

Ich hoffe, dass der Welttag der Armen, der nun schon zum fünften Mal begangen wird, in unseren Ortskirchen immer mehr Wurzeln schlagen und sich einer Bewegung der Evangelisierung öffnen möge, die den Armen in erster Linie dort begegnet, wo sie sind. Wir dürfen nicht darauf warten, dass sie an unsere Tür klopfen; es ist dringend notwendig, dass wir sie in ihren Häusern erreichen, in Krankenhäusern und Pflegeheimen, auf der Straße und in den dunklen Winkeln, wo sie sich manchmal verstecken, in Notunterkünften und Aufnahmezentren ... Es ist wichtig zu verstehen, wie sie sich fühlen, was sie empfinden und welche Wünsche sie im Herzen tragen. Machen wir uns die eindringlichen Worte von Don Primo Mazzolari zu eigen: „Ich möchte euch bitten, mich nicht zu fragen, ob es arme Menschen gibt, wer sie sind und wie viele es sind, denn ich fürchte, dass solche Fragen eine Ablenkung oder einen Vorwand darstellen, um einem klaren Hinweis des Gewissens und des Herzens auszuweichen. [...] Ich habe die Armen nie gezählt, weil sie nicht gezählt werden können: Die Armen müssen umarmt, nicht gezählt werden" („Adesso" Nr. 7, 15. April 1949). Die Armen sind mitten unter uns. Wie sehr würde es dem Evangelium entsprechen, wenn wir in aller Wahrheit sagen könnten: Auch wir sind arm. Denn nur so kann es uns gelingen, dass wir sie wirklich anerkennen und sie zu einem Teil unseres Lebens und zu Werkzeugen des Heils werden lassen.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 13. Juni 2021, dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua — Franziskus

Der Bischof von Limburg

Nr. 271 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun" (Gal 6, 9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

Für das Bistum Limburg — + Dr. Georg Bätzing
25. Februar 2021 — Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag, 17. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 21. Juni 2021 — Wolfgang Rösch
Az.: 367J/16755/21/01/1 — Generalvikar

Nr. 272 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben". Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13, 34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!" Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschaf-

ter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

Für das Bistum Limburg + Dr. Georg Bätzing
25. Februar 2021 Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag, 14. November 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, 21. November 2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Limburg, 21. Juni 2021 Wolfgang Rösch
Az.: 362A/38663/21/01/1 Generalvikar

Nr. 273 Gemeinsame Ausbildungsordnung für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg

1. Ziel der Ausbildung

Die Kirche ist die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe (LG 8,1). Praktisch ausgedrückt ist sie das Werkzeug, das Reich Gottes im hier und jetzt anbrechen zu lassen und die Menschen in die innerste Vereinigung mit Gott zu führen (LG 1), der das Leben in Fülle für alle will (Joh 10, 10).

Menschen, die sich für eine Ausbildung zu einem pastoralen Beruf im Bistum Limburg (Priester, Diakon, Pastoral- und Gemeindereferentin und -referent[1]) entscheiden, dürfen als Christen und Christinnen in ihrer Berufung für den kirchlichen Dienst ihre Ausbildung in einem Klima der Wertschätzung, des Zutrauens und der Achtsamkeit absolvieren, um befähigt zu werden, diesen Grundauftrag für andere erfahrbar zu machen und umzusetzen.

Bestehende Regelungen zur Ausbildung der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten auf weltkirchlicher und nationaler Ebene bilden die Grundlage dieser Ordnung[2].

Ausbildung wird im Bistum Limburg innerhalb eines Prozesses lebenslangen Lernens verstanden und umfasst damit sowohl Lernende wie Lehrende. Zusammen mit den Ausbildungsverantwortlichen ist es vor allem der Habitus Christi, der den gemeinsamen Referenzpunkt bildet, und antreibt an- und miteinander zu wachsen, sich in einen Prozess der Persönlichkeitsentwicklung zu begeben, entsprechende Haltungen zu entwickeln, zu entfalten und konkret beschriebene Kompetenzen zu trainieren und zu internalisieren. Diese Haltungen und Kompetenzen sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ näher umschrieben.

Dabei erfolgt die Ausbildung der zukünftigen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Hinblick auf die spätere Berufsrealität kooperativ, d.h. soweit wie möglich gemeinsam und soweit wie nötig differenziert in den Berufsgruppen.

Ziel der Ausbildung ist dabei die Befähigung von Menschen, in einer sich entwickelnden und wandelnden Kirche tätig zu werden bzw. zu sein die wiederum Teil einer sich entwickelnden und wandelnden Gesellschaft ist.

2. Persönlichkeit der Seelsorgerin/des Seelsorgers

Die Abteilung Personalausbildung bereitet Menschen auf einen späteren seelsorglichen Beruf im Bistum Limburg vor. Die damit verbundene Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zielt nicht allein auf einen Beruf im Bistum Limburg ab. Der dazugehörige Kompetenzerwerb kann auch in vielen anderen Bereichen des Lebens

[1] Zum Zeitpunkt der Abfassung des neuen Ausbildungskonzeptes und der neuen Ausbildungsordnung sind gesamtgesellschaftlich noch keine Standards in Bezug auf eine geschlechtergerechte Schreibweise vereinbart. Es wurde aber bereits die Diversität der Geschlechterfrage mitgedacht und ernst genommen.

[2] Vgl. hierzu: Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. (Kleruskongregation 08. Dezember 2016, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 209); Rahmenordnung für die Priesterbildung (Deutsche Bischofskonferenz, 12. März 2003, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 73); Rahmenstatuten und Rahmenordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referentinnen/-Referenten, (Deutsche Bischofskonferenz 01. Oktober 2011, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 96); Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone. (Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Kongregation für den Klerus, 22.02.1998, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 132); Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bischofskonferenz, 19. Mai 2015, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 101).

hilfreich sein. Ziel ist, Menschen zu fördern und in ihrer Lebensbiographie zu unterstützen.

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Entwicklung der Persönlichkeit des Seelsorgers/der Seelsorgerin angesichts des Rufs Gottes. Sie entfaltet sich vor allem in drei Dimensionen, die sich gegenseitig durchdringen: integrierte Persönlichkeit, theologische Kompetenz, adäquates Handlungsvermögen.

Außerdem gehören zu den persönlichen und sozialen Voraussetzungen die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit und weitere in den Rahmenordnungen der DBK festgelegte Voraussetzungen. Eine entsprechende, vielfältige Eignungsdiagnostik begleitet diesen Prozess der Ausbildung.

Hierbei gilt es, während der Ausbildung und in einem Prozess lebenslangen Lernens entsprechende Haltungen zu entwickeln, zu entfalten und konkret beschriebene Kompetenzen zu trainieren und zu internalisieren. Diese Haltungen und Kompetenzen sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ näher umschrieben.

Dazu ist es unerlässlich, ein eigenes Glaubens- und Gebetsleben zu praktizieren, sich der eigenen Berufung, der persönlichen Motivation und Entscheidung bewusst zu werden und dadurch eine persönliche Spiritualität zu entwickeln und zu pflegen.

2.1 Haltungen

Eine Haltung ist eine innere Grundeinstellung oder Gesinnung der Person, die das Denken und Handeln prägt. Haltungen sind vorhanden bzw. entwickeln sich. Sie können nicht wie bestimmte Kenntnisse oder handwerkliche Fertigkeiten erworben werden. Wohl aber können Haltungen vertieft, gefördert, verändert und weiterentwickelt werden. Die Arbeit an den eigenen Haltungen stellt eine lebenslange Aufgabe dar.

Die Auszubildenden entwickeln ihre spirituell-christliche Lebenshaltung und die Grundhaltungen des Vertrauens und der Vertrauenswürdigkeit weiter. Sie sind innovativ, fehlerfreundlich und gestalten mit Neugier und Entdeckerfreude die Pastoral. Sie sind bereit, sich selbst und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten beständig weiter zu entwickeln.

Die Haltungen sind im Ausbildungskonzept konkreter gefasst.

2.2 Kompetenzen

Kompetenzen werden als geistige und physische Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, selbstorganisiert und kreativ in (zukunfts-) offenen Problem- und Entscheidungssituationen zu handeln.[3]

Neben den grundlegenden Kompetenzen werden berufsgruppenspezifische Anforderungen in den Amts- und Rollenverständnissen als Ankerkompetenzen identifiziert und in der Ausbildung berücksichtigt.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in unterschiedlichen Handlungsfeldern analog der kirchlichen Grundvollzüge (Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeinschaft) tätig. Um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu erfüllen, sollen sie Kompetenzen in der Ausbildung erwerben, trainieren und in konkreten Handlungsfeldern anhand von Kursformaten erproben.

Grundlegend müssen diese Kompetenzen von den zukünftigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wahrgenommen werden. Je nach Persönlichkeit und Berufsziel können sie unterschiedlich ausgeprägt sein.

Kompetenzen, die in den folgenden Bereichen besonders eingeübt werden sollen:

a) Im Bereich der Diakonie

Sozialräumliches Arbeiten
- Wahrnehmungskompetenz
- Systemkompetenz

Milieuspezifisches und zielgruppenspezifisches Arbeiten
- Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen
- Gesellschaftliche Feldkompetenz

Seelsorgliche Beratung und Begleitung
- Kompetenz der seelsorglichen Beratung
- Geistliche Prozesse begleiten – spirituelle Dimension einbringen und erfahrbar machen

Umgang mit dem Fremden und dem Anderen
- Ambiguitätstoleranz (Zulassen und Aushalten von Diversitäten)
- Gottesgegenwart im Anderen anerkennen

[3] Vgl. Erpenbeck, J.: Was sind Kompetenzen? In: Faix, W. G./Auer, M. (Hrsg.): Talent. Kompetenz. Management. Stuttgart 2009, S. 79–136.

- Fähigkeit zum theologischen Diskurs in Gesellschaft und Politik

b) Im Bereich der Verkündigung

Religionspädagogik
- Theologische Sprachfähigkeit und Elementarisierungskompetenz (Inhalte konzentrieren, in angemessener Sprache hörergerecht ins Wort fassen und kommunizieren)
- Methodisch-didaktisches Repertoire
- Digitale Kompetenz und Medienkompetenz

Glaubenskommunikation
- Urteilsfähigkeit in der Vielfalt spiritueller Ausprägungen
- Theologische Sprachfähigkeit und Elementarisierungskompetenz (Inhalte konzentrieren, in angemessener Sprache hörergerecht ins Wort fassen und kommunizieren)
- Fähigkeit zum (theologischen) Dialog mit Menschen in verschiedenen Lebenswirklichkeiten
- Geistliche Prozesse begleiten – spirituelle Dimension einbringen und erfahrbar machen

c) Im Bereich der Liturgie

Gottesdienstliche Formen gestalten
- Kompetenzen im Bereich der liturgischen Vollzüge (Wortverkündigung, liturgische Feiern und kreative Umsetzung)
- Kompetenz für Ästhetik
- Digitale Kompetenz und Medienkompetenz

Sakramentenrecht
- Institutionelle Kompetenz: Gesetzmäßigkeiten der Kirche als Institution kennen und mit ihnen angemessen umgehen können
- Institutionelle Kompetenz: Grundsätze und Ziele der katholischen Kirche kompetent und loyal vertreten

d) Im Bereich der Gemeinschaft

Arbeit in Netzwerken
- Wahrnehmungskompetenz
- Konflikt-, Kritik- und Entwicklungsfähigkeit
- Fähigkeit zum theologischen Diskurs in Gesellschaft und Politik
- Networking (nach „innen“ und nach „außen“)
- Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen

Charismenorientierung und Engagementförderung
- Aufmerksamkeitskompetenz
- Vermittlungsfähigkeit („theologische/r Lernbegleiter/in“ sein – Dienst an der Berufung anderer)

Partizipation
- Leitungs- und Kooperationskompetenz (Partizipation ermöglichen)
- Diskurs- und Kommunikationsfähigkeit
- Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen
- Methodisch-didaktisches Repertoire
- Beziehungsfähigkeit (angemessen mit Nähe und Distanz umgehen)
- Konflikt-, Kritik- und Entwicklungsfähigkeit
- Teamfähigkeit, Sensibilität und Achtsamkeit

Organisation
- In vorgegebenen Strukturen arbeiten und eigene setzen können
- Digitale Kompetenz und Medienkompetenz

Führen und Leiten
- Entscheidungsfähigkeit
- Leitungs- und Kooperationskompetenz (Partizipation ermöglichen)
- Institutionelle Kompetenz: Grundsätze und Ziele der katholischen Kirche kompetent und loyal vertreten

Projektmanagement
- Bereitschaft für Neues/Kreativität und Innovationsfähigkeit
- Prozesskompetenz (Ziele definieren, Prozesse initiieren, organisieren und beenden)
- Konzepte entwickeln können
- Systemkompetenz (Wie funktionieren Systeme und wie können sie beeinflusst und verändert werden?)

Umgang in und mit der Öffentlichkeit
- Diskurs- und Kommunikationsfähigkeit
- Networking (nach „innen“ und nach „außen“)
- Kompetenz für Ästhetik

Missbrauchsprävention
- Emotional und sexuell gereifte Persönlichkeitsentwicklung
- Angemessene Affektivität
- Sensibilität für Abhängigkeitsverhältnisse, insbesondere in geistlicher Kommunikation
- Adäquater Umgang mit Macht
- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der eigenen sexuellen Identität beizutragen

Sexuelle Bildung
- Emotional und sexuell gereifte Persönlichkeitsentwicklung
- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der eigenen sexuellen Identität beizutragen
- Sicherer und wertschätzender Umgang mit Menschen verschiedener sexueller Orientierungen/Identitäten und mit vielfältigen Lebens- und Partnerschaftsformen
- Kenntnis zentraler Aspekte sexueller Bildung und der Sexualethik
- Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen

e) Im Bereich der Persönlichkeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger

Eigene Spiritualität
- Rezipieren christlicher Spiritualitätsformen
- Urteilsfähigkeit in der Vielfalt spiritueller Ausprägungen
- Aufmerksamkeitskompetenz

Eigene Rolle als Seelsorgerin/Seelsorger
- Selbstreflexivität
- Verortung der theologischen Reflexion (in Bezug auf die eigene Person, die Kirche und die Gesellschaft)
- Philosophische, soziologische und psychologische Reflexionsfähigkeit und Reflexionsbereitschaft
- Identifizierung mit der je eigenen Berufsrolle und Akzeptanz ihrer Spezifika
- Angemessene Affektivität

Selbstmanagement
- Begeisterungsfähigkeit und Leidenschaft (Freude am Leben, am Glauben und an der Arbeit zeigen, Berufung leben)
- Selbststeuerung des Lernens und des Weiterentwickelns
- Übertragungskompetenz
- Selbstmanagement und Ressourcenmanagement

Umgang mit eigenen Grenzen
- Reflektierter Umgang mit eigenen Belastbarkeitsgrenzen (physisch und psychisch)
- Ambiguitätstoleranz (Zulassen und Aushalten von Diversitäten)
- Scheitern zulassen können
- Bereitschaft zu einem Prozess der Persönlichkeitsentwicklung (ggf. auch unter Hinzuziehung therapeutischer Hilfen)
- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der sexuellen Identität beizutragen

3. Personen in der Ausbildung

3.1 Auszubildende

Die Auszubildenden sind die Hauptpersonen in der Ausbildung. Sie tragen die Hauptverantwortung dafür, dass sie menschlich, geistlich, intellektuell und pastoral unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Geschichte wachsen und reifen, sowohl in Bezug auf den späteren Beruf als auch für den je eigenen persönlichen Lebensweg. Das Bistum Limburg bietet dazu verschiedene Formen der Unterstützung im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung an und fördert diese sowohl ideell als auch finanziell. Dazu ist ein intensiver Austausch notwendig, um die Belange der Auszubildenden und die Anforderungen des Bistums Limburg abzugleichen, um so die einzelnen Ausbildungsabschnitte (in einem bestimmten Rahmen) gemeinsam zu gestalten.

Die Auszubildenden sind außerdem mitverantwortlich, dass eine gute und offene Ausbildungsatmosphäre entstehen und aufrechterhalten werden kann.[4] So ist das eigenverantwortliche Handeln in der Ausbildung ein wichtiger und integraler Bestandteil der Ausbildung.

[4] Vgl. Ratio fundamentalis, Nr. 130, gültig aber für alle Pastoralen Berufsgruppen.

3.1.1 Bezeichnungen

Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten

Die Mitglieder des Bewerbungskreises werden als Bewerbungskreismitglied Gemeindereferentin und -referent – im Folgenden auch als „Bewerbungskreismitglied" (Abkürzung: BWK-GR) bezeichnet.

Ab der II. Phase der Ausbildung bis zur II. Dienstprüfung Abschlussprüfung sind sie „Gemeindeassistentinnen und -assistenten" (Abkürzung: GA).

Nach der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen für Gemeindereferentinnen und -referenten sind sie „Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten" (Abkürzung GR).

Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten

Die Mitglieder des Bewerbungskreises werden als Bewerbungskreismitglied Pastoralreferentin und -referent – im Folgenden auch als „Bewerbungskreismitglied" (Abkürzung: BWK-PR) bezeichnet.

Ab der II. Phase der Ausbildung bis zur II. Dienstprüfung sind sie „Pastoralassistentinnen und -assistenten" (Abkürzung: PA).

Nach der erfolgreichen Absolvierung der II. Dienstprüfung sind sie „Pastoralreferentinnen und -referenten" (Abkürzung PR).

Ausbildung zum Priester

In der Propädeutischen Phase werden die Auszubildenden „Bewerber für die Aufnahme in das Priesterseminar" genannt – im Folgenden „Bewerber".

Als Studenten werden sie als „Priesterkandidaten" (Abkürzung: PK) bezeichnet.

Ab der Admissio bis zur Diakonenweihe sind sie „Weihekandidaten" (Abkürzung: WK) und ab der Diakonenweihe bis zur Priesterweihe sind sie „Weihekandidaten für das Priesteramt" – im Folgenden auch als „Weihekandidaten" bezeichnet.

Nach der Priesterweihe sind sie „Kapläne".

Ausbildung zum Ständigen Diakon

Bewerber für den Ständigen Diakonat werden bezeichnet als „Bewerber".

Ab der Aufnahme als Weihekandidat sind sie „Weihekandidaten für den Ständigen Diakonat" – im Folgenden auch als „Weihekandidaten" (Abkürzung: WK-StD) bezeichnet.

Nach der Diakonenweihe sind sie Ständige Diakone im Zivilberuf (Abkürzung: StDZ) bzw. Ständige Diakone im Hauptberuf (Abkürzung: StDH).

3.2 Ausbildungsreferentinnen und Ausbildungsreferenten

Der Leiter der Abteilung Personalausbildung wird als Ausbildungsleiter bezeichnet und ist somit der Letztverantwortliche für die gesamte Ausbildung.[5]

Für die Ausbildung der jeweiligen pastoralen Berufsgruppe sind die Ausbildungsreferentinnen und –referenten verantwortlich, wobei der Regens in dem Zusammenhang Ausbildungsreferent für die Priester ist.

Diese verantworten als Ausbildungsteam den Gesamtrahmen der Ausbildung. Sie sind auch über den je eigenen Verantwortungsbereich hinaus für die Auszubildenden der jeweils anderen Berufsgruppen ansprechbar und beraten gemeinsam berufsgruppenübergreifend über die Entwicklungen der einzelnen Auszubildenden.

Die Teammitglieder vertreten sich gegenseitig.

Der Regens verantwortet die Ausbildung der Seminaristen bis zum Ende der Kaplanszeit bzw. bis zum Ablegen des Pfarrexamens.

Die Ausbildungsreferentinnen und -referenten verantworten die Ausbildung bis zur Aussendungsfeier bzw. Diakonenweihe.

Die Ausbildungsreferentinnen und -referenten für die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten sind darüber hinaus in Kooperation mit den jeweiligen Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten für die Kurseinheiten in der Berufseinführungsphase zuständig.

[5] Zur Zeit ist der Regens zugleich Abteilungsleiter; deshalb wird hier nur die männliche Form benutzt.

3.3 Geistliche Mentorinnen und Mentoren

Der Bischof bestellt für die jeweiligen Bildungsphasen Spirituale bzw. Geistliche Mentorinnen und Mentoren, die für die Durchführung der Geistlichen Ausbildung zur Verfügung stehen und Verantwortung tragen. Soweit wie möglich konzipieren diese die Ausbildungsmodule berufsgruppenübergreifend.

Die Spirituale und die Geistlichen Mentorinnen und Mentoren sind nicht an Entscheidungen über die Eignung/Nichteignung oder an Gutachten beteiligt. Der Ausbildungsleitung geben sie lediglich Auskunft, ob die Auszubildenden an angebotenen Veranstaltungen teilgenommen haben.

Die Inhalte der Geistlichen Ausbildung unterliegen dem Forum Internum.

3.4 Supervisorinnen und Supervisoren

Supervisorinnen/Supervisoren reflektieren mit den Auszubildenden die (zukünftige) Berufsrolle, das Konfliktverhalten, institutionelle Zusammenhänge, die eigene Persönlichkeit, das Zusammenwirken im Team, den beruflichen Alltag, um nur einige Beispiele zu nennen.

Während der ersten Bildungsphase gibt es anlassbezogen nach den Praktika eine Gruppensupervision sowie gegen Ende der ersten Bildungsphase eine Einzelsupervisionssitzung zur Klärung der Berufsentscheidung.

In der zweiten Bildungsphase findet Gruppensupervision berufsgruppenübergreifend statt.

Die Supervision unterliegt dem Forum Internum und erfolgt im Rahmen eines Dreieckskontraktes. Die Supervisorin/der Supervisor kann aber in vorheriger Absprache und nur mit Zustimmung des Auszubildenden und der Supervisionsgruppe mit dem Team der Abteilung Personalausbildung Kontakt aufnehmen, um Problemstellungen zu bearbeiten. Bei einem Konflikt soll ein Dreier-Gespräch geführt werden.

3.5 Mentorinnen und Mentoren

Ein Teammitglied der Einsatzpfarrei übernimmt nach Absprache mit der Ausbildungsleitung die Aufgabe der Mentorin/des Mentors für die Auszubildende/den Auszubildenden. Während eines Praktikums oder in der zweiten Bildungsphase begleitet sie/er fachlich die/den Auszubildenden und übt die Fachaufsicht aus. Eine Mentorin/ein Mentor sollte grundsätzlich derselben Berufsgruppe angehören wie die/der Auszubildende.

Mentorinnen und Mentoren haben die Möglichkeit eine Supervision wahrzunehmen.

3.5.1 Folgende Voraussetzungen gelten für die Mentorinnen/Mentorentätigkeit:

Die Mentorin/der Mentor soll

- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben
- mindestens ein Jahr in der Einsatzpfarrei tätig sein
- Fähigkeit zum partnerschaftlichen Arbeitsstil aufweisen
- Fähigkeit zur theologischen Reflexion besitzen
- bereit sein, das eigene pastorale Handeln kritisch hinterfragen zu lassen
- bereit sein, das eigene Berufsbild konstruktiv weiterzugeben
- an einer Einführung zur Mentor/innentätigkeit teilnehmen
- an der Mentor/innenschulung des TPI teilgenommen haben[6]
- dem Weihekandidaten/der Assistentin/dem Assistenten ermöglichen, eigene Konzepte zu erproben
- die Mentor/innentätigkeit ernst nehmen, besonders die Aufgabe der kritischen, offenen Reflexion mit der/dem Auszubildenden und der Beurteilung der/des Auszubildenden
- bereit sein, mit der Ausbildungsleitung und den Fachreferentinnen und Fachreferenten konstruktiv zusammen zu arbeiten.

Das Team der Abteilung Personalausbildung schlägt Mentor/innen, in Rücksprache mit den Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten, vor. Die Entscheidung fällt daraufhin der Personaldezernent nach Beratung in der Personalkammer.

3.6 Pfarrer als Dienstvorgesetzter

Grundsätzlich ist der Pfarrer Dienstvorgesetzter der/des Auszubildenden und für das Gelingen der Ausbildung mitverantwortlich. Kommt es in einem Bereich der Dienstaufsicht der/des Auszubildenden zu einem Konflikt zwischen Pfarrer und Mentorin/Mentor, so ist die Ausbildungsleitung einzuschalten.

[6] Die Kosten für diese Schulung werden komplett von der Abteilung Personalausbildung übernommen und die Tage der Fortbildung werden nicht auf das persönliche Fortbildungskontingent angerechnet.

Der konkrete Einsatz in den verschiedenen pastoralen Feldern, Dienstzeiten, Urlaubsregelungen der/des Auszubildenden ist durch die Mentorin/den Mentor mit der/dem Auszubildenden abzusprechen. Der Pfarrer ist als Dienstvorgesetzter einzubeziehen.

Der Pfarrer trägt Sorge dafür, dass die/der Auszubildende an den regelmäßig stattfindenden Dienstgesprächen und Pastoralbesprechungen, soweit dies die Ausbildungssituation zulässt, teilnimmt.

Der Pfarrer soll weiterhin dafür Sorge tragen,

- dass die Auszubildende/der Auszubildende Aspekte von geteilter Leitung und Team-Arbeit erlebt;
- dass die Auszubildende/der Auszubildende ausreichend Gelegenheiten zur Predigt und Wortverkündigung hat;
- dass der/dem Auszubildenden genügend Praxiserfahrung im liturgischen Bereich ermöglicht wird (Wortgottesfeier, Krankenkommunion, Bußgottesdienst, Andachten, etc.);
- dass sie/er bei Tauf-, Trau- und Trauergesprächen hospitieren und zum gegebenen Zeitpunkt auch selbst führen kann,
- dass sie/er nach dem Kursmodul „Abschiede gestalten" im Einzelfall Trauergespräche führen und unter Anwesenheit der Anleiterin/des Anleiter der Feier des kirchlichen Begräbnisses vorstehen kann.

Die Beurteilung der Mentorin/des Mentors wird vom Pfarrer gegengezeichnet (und evtl. von weiteren Anleiterinnen und Anleitern aus dem Pastoralteam). Sie kann, falls notwendig, durch einen Zusatz ergänzt werden.

3.7 Anleiterinnen und Anleiter im Pastoralteam

In Absprache mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten/dem Regens sowie der Mentorin/dem Mentor übernehmen einzelne Mitglieder des Pastoralteams je nach ihren Möglichkeiten und Einsatzgebieten Mitverantwortung in der Ausbildung der Assistentin/des Assistenten/des Weihekandidaten. In klar definierten Ausbildungsfeldern sorgen sie für die notwendige Einführung, Einarbeitung, Unterstützung und Reflexion. Sie sind „Anleiter" für einen Ausbildungsbereich. Ihre Wahrnehmung wird im Abschlussbericht berücksichtigt.

3.8 Fachreferentinnen und Fachreferenten

Fachreferentinnen und Fachreferenten verantworten einzelne Ausbildungsmodule in Rücksprache mit dem Team der Abteilung Personalausbildung. Sie werden vom Team der Abteilung Personalausbildung angefragt und für konkrete Ausbildungsbereiche beauftragt. Bei der Kursgestaltung orientieren sie sich an den im Ausbildungskonzept festgelegten und definierten Kompetenzen und Haltungen.

3.9 Ombudsperson

Im Bistum Limburg gibt es eine Ombudsperson, die für Auszubildende zuständig ist.

Auszubildende können sich an diese Ombudsperson wenden, wenn Fragen oder Konflikte nicht mit den Ausbildungsverantwortlichen geklärt werden können.

4. Orte der Ausbildung

4.1 Erste Bildungsphase

4.1.1 Priesterkandidaten

In der Regel nehmen Bewerber vor Beginn des Studiums an einem Propädeutikum teil, dessen Ort und Dauer zwischen Priesterkandidat und Regens besprochen wird.

Während der Studienzeit wohnen und studieren die Priesterkandidaten in der Regel in Sankt Georgen, Frankfurt am Main.

Hinzu kommt das Studium an der Päpstlichen Universität Gregoriana für Priesterkandidaten, die in das Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum de Urbe nach Rom entsandt werden. In begründeten Ausnahmefällen und für Aufbaustudien können auf Vorschlag der Personalkammer abweichende Regelungen getroffen werden.

Studienort für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges ist das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen, in Grafschaft.

4.1.2 Interessenten für den Ständigen Diakonat

Den Kandidaten für den Ständigen Diakonat ist es freigestellt, an welchem Ort sie die notwendigen Voraussetzungen für die erste Bildungsphase erwerben.

4.1.3 Interessenten für den Beruf der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten

Den Mitgliedern des Bewerbungskreises PR ist es freigestellt, an welchem Ort sie die theologischen Voraus-

setzungen (Hochschulstudium) für die zweite Bildungsphase erwerben.

Alle weiteren Voraussetzungen sind in Absprache mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten zu treffen.

4.1.4 Interessenten für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten

In der Regel erwerben Interessentinnen/Interessenten für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten ihre theologische Qualifikation (Studiengang Praktische Theologie und den entsprechenden Studienabschluss) an der Katholischen Hochschule Mainz, der Fachakademie Freiburg oder durch Theologie im Fernkurs an der Katholischen Akademie Domschule Würzburg.

Alle weiteren Voraussetzungen sind in Absprache mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten zu treffen.

4.1.5 Gemeinsamkeiten

Um Interessentinnen und Interessenten weiteren Kompetenzerwerb bereits in der ersten Bildungsphase im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen, bietet das Bistum Limburg sowohl an den einzelnen Studienorten als auch im Priesterseminar in Limburg sowie an weiteren Orten des Bistums (z.B. in Pfarreien, Schulen und anderen Einrichtungen wie Beratungsstellen, Fachstellen, Jugendkirchen, …) diverse Module an (z. B. Praktika, Reflexionen, Geistliche Ausbildung, …).[7]

4.2 Zweite Bildungsphase

Ort der Ausbildung ist i. d. R. die Pfarrei. Der konkrete Einsatz des/der Auszubildenden richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich der Mentorin/des Mentors, den konkreten Absprachen im Pastoralteam bzw. nach der Absprache mit dem dienstvorgesetzten Pfarrer.

Die Pfarrei, in dem der Weihekandidat/die Assistentin/der Assistent ihre/seine praktische Ausbildung durchführt, soll vielfältige Arbeits- und Erfahrungsmöglichkeiten aufweisen. Es sollen geeignete Arbeitsbedingungen für den Weihekandidaten/die Assistentin/den Assistenten vorhanden sein.

Weitere Praxisfelder neben der Pfarrei sind Schule und Klinik, ggf. auch weitere Einrichtungen des Bistums wie Beratungsstellen, Fachstellen, Jugendkirchen,…

Der Weihekandidat/die Assistentin/der Assistent nimmt darüber hinaus an verbindlichen Kursmodulen teil, welche das Team der Abteilung Personalausbildung verantwortet. Diese finden in der Regel im Priesterseminar Limburg oder an anderen Orten des Bistums Limburg und ggf. weiterer Bistümer statt und werden bezüglich einer optimalen Verzahnung mit den Mentorinnen und Mentoren zeitlich abgestimmt.

5. Ausbildungswege

Gemeinsam ist:

Im Verlauf der Ausbildung zu diesen verantwortungsvollen Berufen prüfen die jeweils zuständigen Ausbildungsreferentinnen und Ausbildungsreferenten als auch die Auszubildenden immer wieder selbst, ob der Ausbildungsweg weiter gemeinsam fortgeführt werden soll und wie dieser Lernweg weiter zu gestalten ist. Dazu dienen unter anderem Aufnahme- und Reflexionsgespräche, eine Eignungsdiagnostik am Ende des Propädeutikums bei Priesterkandidaten, die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Development Center während der ersten Ausbildungsphase, ein Assessment Center mit Potentialanalyse am Übergang zwischen der ersten und der zweiten Ausbildungsphase und verschiedene Referenzen und Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung.

Jederzeit können Auszubildende aus eigener Entscheidung die Ausbildung beenden.

Falls die Ausbildungsleitung zu der Entscheidung kommt, dass eine Ausbildung nicht (mehr) zielführend ist, wird gemeinsam besprochen, wie der Ausstieg kommuniziert werden kann (Ausnahme: Bewerbungsverfahren für die Assistentinnen- und Assistentenzeit).

Auszubildende, die ihre Ausbildung beenden, haben die Möglichkeit, sowohl mit den geistlichen Mentorinnen/Mentoren wie auch mit den Ausbildungsreferentinnen/Ausbildungsreferenten ein Gespräch über alternative berufliche Möglichkeiten entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zur beruflichen Umorientierung zu führen. Dabei kann auch gemeinsam eruiert werden, welche Hilfestellungen bei dieser Umorientierung von Seiten des Bistums in den Blick genommen werden könnten.

[7] In diesem Sinne kann auch gelten, was Prof. Arnold an einer anderen Stelle schreibt: „Kompetenzreifung setzt […] eine Infrastruktur voraus: Räume der Kompetenzreifung […]. Bei ihnen handelt es sich um eine didaktische Infrastruktur." (vgl. Arnold, R. In: Arnold, R./Erpenbeck, J.: Wissen ist keine Kompetenz. Baltmannsweiler 2019, S. 114.).

5.1 Ausbildung zum Priester[8]

5.1.1 Die erste Bildungsphase: Die Zeit als Priesterkandidat

Die erste Bildungsphase umfasst folgende Elemente (RO 20):

Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg

Interessenten am Priesterberuf stellen sich dem Regens des Bistums Limburg vor.

Nach Einreichen der Bewerbungsunterlagen entscheidet der Regens über die vorläufige Aufnahme. Nach dem ersten Semester und nach Ableistung eines Pastoralpraktikums schreibt der Priesterkandidat eine handschriftliche Bewerbung an den Bischof mit der Bitte um endgültige Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg.

Die Propädeutische Phase

In der Regel nehmen Bewerber an einem Propädeutikum teil. Es endet mit einer Eignungsdiagnostik.

Für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges gelten die Regelungen im Studienhaus St. Lambert.

Die Studienphase bis zum theologischen Abschlussexamen

In der gesamten Studienphase ist eine geistliche und supervisorische (ggf. auch eine psychologische) Begleitung vorgesehen.

Die Studienphase dient der menschlichen, geistlichen und fachlichen Bildung für den priesterlichen Dienst (RO 21).

Studieninhalte

Für die Studieninhalte und die entsprechenden Prüfungsleistungen sind die Leitungen der jeweiligen Studienorte verantwortlich.

Ordnung des Zusammenlebens

Priesterkandidaten, die in Sankt Georgen studieren, wohnen – soweit keine anderen Regelungen getroffen werden – im dortigen Priesterseminar. Für sie gilt die „Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen".

Für Priesterkandidaten, die in das Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum de Urbe entsandt werden, gilt der „Ordo Pontificii Collegii Germanici et Hungarici".

Für Priesterkandidaten im Studienhaus St. Lambert gilt die dortige „Lebensordnung".

Semestergespräche/Trimestergespräche

Während der Studienphase führen die Priesterkandidaten Gespräche (mind. zwei pro Jahr) sowohl mit der Seminarleitung des Priesterseminars des Studienortes als auch mit dem Regens des Bistums Limburg. Die Gespräche sollen dazu dienen, die Persönlichkeit des Priesterkandidaten und seine Reflexionsfähigkeit zu entwickeln bzw. ihn in dieser Entwicklung zu unterstützen. Dazu sind klare Rückmeldungen durch die Regenten notwendig, auch in Bezug auf die Eignung/Nichteignung.

Die Gespräche werden vom Priesterkandidaten dokumentiert und vom Regens gegebenenfalls ergänzt und schließlich von beiden unterzeichnet. Diese gesamte Dokumentation liegt sowohl dem Priesterkandidaten als auch beiden Regenten vor.

Andere Gespräche im Verlauf der Ausbildungsphase werden ebenfalls in dieser Weise dokumentiert, sobald ein Gesprächsteilnehmer dies wünscht.

Praktika

Während der Studienphase sind in der vorlesungsfreien Zeit Praktika abzuleisten.

Veranstaltungen während der ersten Bildungsphase

Während der ersten Ausbildungsphase sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern der Bewerbungskreise PR und GR vorgesehen.

Nach den Praktika und vor der Anstellung sind Gruppensupervisionen (zusammen mit anderen Limburger Bewerbungskreismitgliedern und Priesterkandidaten) vorgesehen.

Außerdem kann in Absprache mit dem Bewerbungskreismitglied die Ausbildungsleitung Supervision (ggf. auch eine psychologische Begleitung) veranlassen.

[8] Vgl. hierzu: Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. (Kleruskongregation 08. Dezember 2016, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 209) Rahmenordnung für die Priesterbildung (Deutsche Bischofskoferenz, 01. Dezember 1988, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 42).

5.1.2 Die zweite Bildungsphase: Hinführung zur Priesterweihe und Berufseinführung[9]

In Fortführung zur ersten Bildungsphase beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die zweite Bildungsphase umfasst weiterhin folgende Elemente (RO 145–148):

a) Von der Aufnahme in den Pastoralkurs bis zur Priesterweihe

Die Aufnahme in das Pastoralseminar bzw. in den Pastoralkurs

Nach den Eindrücken aus einem „Assessment Center" (incl. einer Potentialanalyse), dem Votum der beiden Regenten, dem erfolgreich abgeschlossenen Theologiestudium und der Annahme (Admissio) durch den Bischof beginnt ab dem darauffolgenden 1. September der Pastoralkurs.

Für Kandidaten, die nicht den vorgeschriebenen Weg durch das Priesterseminar gegangen sind, ist zur Prüfung der Eignung zum Priesterberuf eine Probezeit von mindestens einem Jahr vor der Zulassung zum Pastoralkurs erforderlich (RO 145).

Ab Beginn des Pastoralkurses besteht für die Weihekandidaten ein Ausbildungsverhältnis mit dem Bistum Limburg. Sie erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Das Pastoralpraktikum

Das Pastoralpraktikum dient dem vertieften Kennenlernen einer Pfarrei und verschiedener pastoraler Felder. Hierzu gehören das aktive Mitleben und nach Möglichkeit die geistliche Gemeinschaft im Pfarrhaus, das Sammeln von Erfahrungen in allen pastoralen Bereichen (Liturgie, Verkündigung und Diakonie) sowie das Bekanntwerden mit den Ämtern, Diensten und Gremien vor Ort.

Die genauen Ausführungen des Pastoralpraktikums regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Der Diakonatskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungskurse

Integriert in den Zeitraum zwischen dem Beginn des Pastoralkurses und der Diakonenweihe findet ein zusammenhängender Diakonatskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg statt. Hierzu kann die Diözese Kooperationen mit anderen Bistümern bilden. Inhaltliche Schwerpunkte während des Diakonatskurses sind u. a.:

- Theologie und Spiritualität des diakonalen Dienstes
- Lebenskultur und Lebensform
- Weiheversprechen
- Pastoralliturgik
- Homiletik und Kasualien
- Kirchenrecht (Ehevorbereitung, Rechte und Pflichten als Kleriker, Treueid)

Ergänzend zu diesem zusammenhängenden Diakonatskurs finden weitere Ausbildungsmodule wochen- oder tageweise zusammen mit den Parallelkursen im Rahmen des Pastoralpraktikums statt.

Das Skrutinium, die Weiheexerzitien und die Diakonenweihe

Rechtzeitig vor dem Termin der Diakonenweihe und nach erfolgter Vorbereitung durch den Regens findet gemäß can. 1025; 1051f. CIC das Skrutiniumsgespräch mit dem Bischof statt.

Das Diakonatspraktikum in einer Pfarrei

Das Diakonatspraktikum dient der Einübung in die Lebensform und in die Dienste des Diakons. Es wird in der Regel unter denselben örtlichen und personalen Rahmenbedingungen des Pastoralpraktikums abgeleistet.

Gemäß den Weiheversprechen stellen die Sorge für die Bedürftigen, die Verkündigung und das Gebet den Schwerpunkt der Tätigkeiten dar.

Rechtzeitig zum Termin des Skrutiniums vor der Priesterweihe erstellen der Praktikumspfarrer und weitere Pfarreimitglieder ein Gutachten mit Votum und übersenden dieses an den Regens.

Der Presbyteratskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungsmodule

Als Vorbereitung auf die Priesterweihe findet ein vierwöchiger Presbyteratskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg statt. Hierzu kann das Bistum Limburg Kooperationen mit anderen Bistümern bilden.

Inhaltliche Schwerpunkte während des Presbyteratskurses sind u. a.:

[9] Vgl. zum Folgenden: Rahmenordnung DBK für die Priesterausbildung, S. 80ff.

- Pastorale Kompetenzen/Praxisreflexion: Erfahrungen im Diakonat
- Theologie und Spiritualität des priesterlichen Dienstes
- Lebenskultur und Lebensform
- Weiheversprechen
- Liturgie und Homiletik
- Sakramente der Heilung
- Kirchenrecht (Ökumene, Taufe, Ehe, Beichte)

Ergänzend zum Presbyteratskurs finden während des Diakonatspraktikums zusätzliche Ausbildungsmodule im Priesterseminar Limburg und ggf. an anderen Orten innerhalb und außerhalb der Diözese gemeinsam mit den Parallelkursen statt.

Das Skrutinium, die Weiheexerzitien und die Priesterweihe

Rechtzeitig vor dem Termin der Priesterweihe und nach erfolgter Vorbereitung durch den Regens findet gemäß can. 1025; 1051f. CIC das Skrutiniumsgespräch mit dem Bischof statt.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

Wenn durch schwerwiegenden Grund einzelne Ausbildungsmodule versäumt wurden, sind diese nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten nachzuholen.

b) Berufseinführung von der Priesterweihe bis zum Abschluss des Pastoralexamens

Dieser Teil der Berufseinführung umfasst die Zeit von der Priesterweihe bis zum Abschluss des Pastoralexamens (vgl. RO 161). Dazu wechselt der Neupriester in der Regel zum 01. August auf seine erste Kaplansstelle.

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Im engeren Sinn schließt diese Phase der Berufseinführung die ersten zwei Jahre nach der Priesterweihe ein, in denen der Kaplan in der Regel seine erste Stelle innehat. Ziel dieser Berufseinführungsphase ist die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die persönlich verantwortete und geistlich vollzogene selbständige Ausübung des priesterlichen Amtes.

Folgende Elemente charakterisieren diese Berufseinführungsphase:

- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsinhalte, die zum Pastoralkurs gehören.
- Eine Sozialraumerkundung (siehe Prüfungsordnung)
- Spezifische sozialpastorale Aufgaben im Blick auf die Pastoralexamensarbeit (siehe Prüfungsordnung)
- Ausbildungsmodule
- Exerzitien
- Treffen mit dem Spiritual
- Tag der Priester und Diakone
- Regensgespräche

Näheres regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Den Ausbildungsmodulen ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Außerhalb dieser Regelungen gilt für die Freistellung zum Zweck der Ausbildung die „Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg“ (SVR I C 1 § 3).

Das Pastoralexamen

Zu Beginn des dritten Kaplansjahres wird das Pastoralexamen abgeschlossen.

Die näheren Einzelheiten zum Pastoralexamen regelt die Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Priester und das ausführliche jeweils aktuelle Ausbildungskonzept.

c) Berufseinführung nach dem Pastoralexamen bis zum Ende der Kaplanszeit

Dieser Teil der Berufseinführung umfasst die Zeit vom Abschluss des Pastoralexamens bis zum Ende der Kaplanszeit. (vgl. RO 161).

Dazu bleibt der Kaplan in der Regel zunächst noch das dritte Jahr auf seiner ersten Kaplansstelle und wechselt dann zum 01. August auf die zweite Kaplansstelle (viertes bis sechstes Kaplansjahr).

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Ziel dieser Berufseinführungsphase ist die weitere Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die persönlich verantwortete und geistlich vollzogene selbstän-

dige Ausübung des priesterlichen Amtes.

Folgende Elemente charakterisieren diese Berufseinführungsphase in Fortführung:

- Ausbildungsmodule
- Exerzitien
- Treffen mit dem Spiritual
- Regensgespräche

Den Ausbildungsmodulen ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Außerhalb dieser Regelungen gilt für die Freistellung zum Zweck der Ausbildung die „Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg" (SVR I C 1 §3).

Pfarrexamen

Zur Übernahme der Leitung einer Pfarrei bzw. der Ernennung zum Pfarrer ist das Pfarrexamen (RO 162) abzulegen.

Das Pfarrexamen soll den Nachweis erbringen, dass der Priester die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den Dienst als Pfarrer erforderlich sind.

Frühestens nach den ersten drei Kaplansjahre können Priester sich beim Regens (während der Kaplanszeit) bzw. Personaldezernenten (nach der Kaplanszeit) für das Pfarrexamen bewerben.

Der Regens bzw. der Personaldezernent schlägt nach erfolgter Anmeldung des Priesters und in Rücksprache mit dem Ausbildungsteam bzw. dem Team der Abteilung Personaleinsatz der Personalkammer den Kandidaten zur Prüfung vor.

Die Personalkammer entscheidet über die Zulassung zum Pfarrexamen unter Hinzuziehung diverser Voten.

Die näheren Einzelheiten zum Pfarrexamen regelt die Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Priester und das aktuelle Ausbildungskonzept.

5.1.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Die dritte Bildungsphase beginnt nach dem Pfarrexamen und umfasst das ganze weitere Berufsleben des Priesters (RO 163). Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat.

5.2 Ausbildung zum Ständigen Diakon

Die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Bistum Limburg dient vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonat (Persönlichkeitsentwicklung) und darüber hinaus zur Befähigung zum pastoralen Dienst als Ständiger Diakon.

Es ist Aufgabe der Weihekandidaten für den Ständigen Diakonat, in der Ausbildungszeit sowohl wichtige Traditionen als auch Veränderungen des gesellschaftlichen und des kirchlichen Lebens wahrzunehmen. Sie üben sich darin, zukünftig ihr Diakonat auch im Zeugnis in der eigenen Ehe und mit der Familie zu leben.

5.2.1 Die erste Bildungsphase: Theologiestudium

Ständiger Diakon im Hauptberuf im Bistum Limburg kann werden, wer bereits im pastoralen Dienst des Bistums tätig ist und die dafür notwendigen Qualifikationen erworben hat.[10]

Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Limburg kann werden, wer eine der beiden im Folgenden beschriebenen theologischen Ausbildungen vorweisen kann:[11]

a) Theologie im Fernkurs

Erfolgreiches Absolvieren des Grund- und Aufbaukurses „Theologie im Fernkurs" der Domschule Würzburg. Während des ersten Ausbildungsjahres zum Ständigen Diakon muss der Pastoraltheologische Kurs abgeschlossen werden.

b) Vollstudium Katholische Theologie

Erfolgreiches Absolvieren eines Vollstudiums in katholischer Theologie (Abschluss mit Diplom, Magister, Lizentiat oder vergleichbar).

Bestehen Zweifel über den genauen Umfang der theologischen Studien und die damit erworbenen Qualifikationen, werden in Absprache mit der Domschule Würzburg (Theologie im Fernkurs) Vereinbarungen über mögliche Zusatzleistungen oder Ergänzungsprüfungen getroffen.

Nach dem Abschluss der entsprechenden theologischen Studien erfolgt die Bewerbung.

[10] Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 23, Nr. 4.4.1. Im Bistum Limburg ist der zweite und dritte beschriebene Zugangsweg möglich.

[11] Vgl. zum Folgenden: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 20, Nr. 4.3.1.

5.2.2 Die zweite Bildungsphase: Diakonatskreis[12]

Die Ausbildung und Formung in der zweiten Bildungsphase erfolgt im Diakonatskurs.

Die Ausbildung geschieht bei Bewerbern für den Ständigen Diakonat im Zivilberuf nebenberuflich. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses (ThiF) wird ein Praktikumsentgelt entrichtet. Bei Bewerbern für den Ständigen Diakonat im Hauptberuf wird die Ausbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit absolviert.

Vorläufige Aufnahme in den Bewerbungskreis

Die vorläufige Aufnahme in den Bewerbungskreis durch den Bischof erfolgt nach der erfolgreichen Absolvierung des Bewerbungsverfahrens (Assessmentcenter, Bewerbungsgespräch, Einholung von Referenzen).

Aufnahme in den Bewerbungskreis

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis durch den Bischof erfolgt am Ende des ersten Jahres der Ausbildung mit der Beauftragung der Dienste des Akolythates und Lektorates. Vor dieser Aufnahme erfolgt eine kanonistische Prüfung durch den Rechtsdirektor des Bistums. Voraussetzung zur Beauftragung für Bewerber um den Ständigen Diakonat im Zivilberuf ist außerdem (je nach theologischer Vorbildung) der erfolgreiche Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses (ThiF).

Ausbildungscurriculum

Die Ausbildung in der Zeit des Bewerbungskreises und des Weihekurses erfolgt in einem in der Regel dreijährigen modularisierten Ausbildungscurriculum in den jeweiligen Diakonatskreisen und in Praktikumspfarreien unter Anleitung eines Mentors/einer Mentorin. Diese Treffen sind geprägt von einer Einführung in das geistliche Leben, der Klärung der Berufung, dem Austausch von Erfahrungen und der Hilfe bei der Ausbildung.[13] Es erfolgt überdies eine adäquate Einbindung der Ehefrauen bzw. der Familien der Bewerber in die Ausbildung bei konkreten einzelnen Treffen zum Erfahrungsaustausch und der geistlichen Vertiefung.

Die Module des Ausbildungscurriculums im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ beschrieben. Für das Ausbildungsziel „Ständiger Diakon im Hauptberuf“ werden nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten jene Module absolviert, die nicht bereits Bestandteil einer vorherigen Ausbildung (etwas zum Gemeinde- oder Pastoralreferenten) waren.

Pastoralpraktikum

Während der Ausbildungszeit im Diakonatskreis wird unter Begleitung und Anleitung eines Mentors/einer Mentorin ein Pastoralpraktikum in einer Pfarrei nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten absolviert. Die im Pastoraltheologischen Kurs vorgesehenen 150 Stunden Praktikum werden damit verrechnet. Das Pastoralpraktikum dient dem vertieften Kennenlernen einer Pfarrei und der Reflexion pastoraler Arbeit. Hierzu gehören das Sammeln von Erfahrungen in allen pastoralen Bereichen (Liturgie, Verkündigung und Diakonie) sowie das Bekanntwerden mit den Ämtern, Diensten und Gremien vor Ort.

Unter Anleitung der Mentorin bzw. des Mentors sind folgende Lernziele anzugehen:

- Projekte aus den Grundvollzügen pastoralen Handelns selbständig durchführen,
- den Gemeindealltag in seinen Spannungen, Anforderungen und Verpflichtungen leben lernen,
- die eigene Arbeit in Auseinandersetzung mit dem gewonnenen theologischen Wissen und den pastoraltheologischen Erkenntnissen kritisch reflektieren,
- Seelsorge lernen in Unterstützung und Begleitung einzelner, in Fragen des Glaubensweges und der Lebensführung,
- Menschen der Gemeinde befähigen, ihre Sendung in Kirche und Welt anzunehmen und auszuüben,
- Formen der Kooperation auf den verschiedenen Ebenen der pastoralen Tätigkeit erlernen und einüben: mit den Gruppen der Gemeinde, den synodalen Gremien und den hauptberuflichen Trägern der Pastoral,
- einen Überblick gewinnen in Verwaltung und Organisation einer Gemeinde, sowie das Einüben pastoraler Grundkompetenzen.

Der Diakonatskreis wird abgeschlossen mit dem Ablegen der Pastoralprüfung gemäß Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg, vom 25. Juni 2018.

[12] Zu den Zulassungsschritten zur Diakonenweihe siehe im Detail: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 18f. und Ratio fundamentalis, Nr. 45.

[13] Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 17.

Weihekurs[14]

Die Aufnahme in den Weihekurs und unter die Weihekandidaten (Admissio) erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss der Pastoralprüfung.

Die Module des Ausbildungscurriculums des Weihekurses bis zur Weihe sind in dem „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ umschrieben.

Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Der Bischöfliche Beauftragte für die Diakone schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor werden mit einem Referenzfragebogen Stellungnahmen der Pfarrgemeinde des Kandidaten, des Pfarrers und des Mentors eingeholt. Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium (gemäß can. 1025; 1051f. CIC) durch den Bischof.[15]

Diakonenweihe

Die Weihe erfolgt in der Regel gemeinsam mit den Kandidaten für das Priesteramt am Samstag vor dem Christkönigssonntag.

5.2.3 Die dritte Bildungsphase: Berufseinführungsphase[16]

Die Berufseinführungsphase schließt sich an die Weihe an. Sie erfolgt gemäß der Ordnung für die Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Limburg vom 25. Juni 2018 und umfasst zwei Jahre. In dieser Zeit ist der Bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone zuständig.

5.2.4 Die vierte Bildungsphase: Fortbildungen

Die vierte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Ständigen Diakone. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat (Abteilung Personalentwicklung) und nach der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg.

5.3 Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten

5.3.1 Die erste Bildungsphase: Theologiestudium und Bewerbungskreis

Die erste Bildungsphase dient

- dem Studium der Theologie
- dem Kennenlernen des Berufsbildes des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin in der Diözese Limburg
- der Klärung der Frage nach der eigenen Berufung
- der Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Auseinandersetzung mit den Kompetenzen für den Beruf)
- dem Zusammenwirken der verschiedenen pastoralen Berufe
- der Klärung der persönlichen Eignung für die Arbeit im Zusammenhang der verschiedenen Dimensionen des kirchlichen Lebens und der Kirche als Institution und Arbeitgeberin
- dem Einüben von pastoralen Kompetenzen
- dem Kennenlernen und Einüben von Grundvollzügen des geistlichen Lebens
- dem Kennenlernen des Bistums Limburg und seiner Entwicklungen
- der Auseinandersetzung mit weiteren Themen, die Kirche und Gesellschaft betreffen.

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis PR des Bistums Limburg

Im Bewerbungskreis PR sind diejenigen Personen zusammengeschlossen, die sich für den Beruf des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin interessieren. Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR bildet die Voraussetzung zur Bewerbung für die zweite Bildungsphase (die Pastoralassistenzzeit) in der Diözese Limburg.

Die Aufnahme ist für Personen des Studienganges und mit dem Studienabschluss Magister Theologiae möglich.

Zukünftige Studierende können auf eigenen Wunsch ein Orientierungsjahr (z. B. im Felixianum Trier) absolvieren.

In Ausnahmefällen können auch Studierende mit dem abgeschlossenen 1. Staatsexamen in Katholischer Theologie für die Sekundarstufe II und anstehender oder erfolgreich abgeschlossener theologischer, insbesondere pastoraltheologischer, Ergänzungsstudien in den Bewerbungskreis PR aufgenommen werden.

Die Mindestzeit der aktiven Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR beträgt zwei Jahre. (Außer in begründeten Ausnahmefällen z. B. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger).

[14] Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 19 Nr. 4.2.5.
[15] Siehe hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 19 Nr. 4.2.4.
[16] Vgl. hierzu Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 20, Nr. 4.3.

Interessenten am Beruf der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten stellen sich dem Ausbildungsreferenten/der Ausbildungsreferentin für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vor.

Nach Einreichen der Unterlagen entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent über die Aufnahme.

Die Zeit im Bewerbungskreis[17]

In der Regel sind während dieser Zeit ein vierwöchiges Pastoralpraktikum und ein vierwöchiges Wahlpraktikum sowie ein Praktikum in Seelsorglicher Gesprächsführung (1 Woche) verbindliche Elemente. Außerdem sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern des Bewerbungskreises GR und den Priesterkandidaten vorgesehen.

Ende der Mitgliedschaft im Bewerbungskreis

Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR endet in der Regel durch Austritt der Kandidatin/des Kandidaten oder durch die Aufnahme oder Ablehnung für die Pastoralassistenzzeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen und in Absprache mit dem Regens des Bistums Limburg als Abteilungsleiter der Abteilung Personalausbildung und dem Personaldezernent des Bistums Limburg kann auch ein Mitglied aus dem Bewerbungskreis ausgeschlossen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR in Form einer passiven Mitgliedschaft geführt werden – jedoch nur bei weiterhin bestehender Option für den pastoralen Dienst. In dieser Zeit muss die betreffende Person an keiner Veranstaltung des Bewerbungskreises PR teilnehmen, nimmt aber jährlich mindestens einmal von sich aus Kontakt zur Ausbildungsreferentin/zum Ausbildungsreferenten auf.

5.3.2 Die zweite Bildungsphase: Pastoralassistenzzeit und Berufseinführung[18]

Zur zweiten Bildungsphase gehören die Assistenzzeit und die ersten beiden Dienstjahre als Berufseinführungsphase.

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die Ausbildung geschieht durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten.

In der Pastoralassistenzzeit geschieht die Ausbildung ebenfalls unter Anleitung einer Mentorin bzw. eines Mentors im Zusammenwirken mit dem Pastoralteam. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Pfarrer, bzw. bei dem leitenden Priester.

In der Berufseinführungsphase geschieht die Ausbildung ebenfalls durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten im Zusammenwirken mit der Diözesanreferentin bzw. dem Diözesanreferenten.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für den Pastoralassistenzkurs besteht aus folgenden Elementen:

- den Lern- und Entwicklungsschritten während der Zeit im Bewerbungskreis PR
- den schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- den Beobachtungen aus dem Assessment Center
- dem Einzelbewerbungsgespräch.

Ausbildungszeit, Anstellung und Einsatz

Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten werden mit einem für die Dauer der Ausbildung befristeten Arbeitsvertrag als Pastoralassistent bzw. Pastoralassistentin durch das Bistum angestellt. Die Ausbildungszeit beträgt i. d. R. 2 Jahre.

In Ausnahmefällen kann bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsumfang von 66 % auch ein dreijähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Ausbildungsinhalte auf drei Jahre der Assistenzzeit zu verteilen.

Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten werden in einer Pfarrei eingesetzt und ausgebildet.

Verbindlichkeit

Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind verpflichtet, an den Ausbildungsmodulen teilzunehmen.

[17] Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 24f, Nr. 4.1 und S. 64ff.
[18] Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 26, Nr. 4.2.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

Wenn jemand durch Krankheit oder einem anderen schwerwiegenden Grund einzelne Tage versäumt, entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent, wie diese Elemente nachgeholt werden. Sollte die/der Auszubildende ein ganzes Ausbildungsmodul versäumen, hat er/sie dies gegebenenfalls mit einem anderen Ausbildungskurs nachzuholen. Falls das Nachholen der versäumten Module innerhalb der Ausbildungszeit nicht möglich oder sinnvoll ist, kann das Ausbildungsmodul auch in der Berufseinführungsphase nachgeholt werden oder die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent kann in Rücksprache mit der Ausbildungsleitung ein Äquivalent festlegen.

Prüfungsrelevante Ausbildungsmodule müssen vor den entsprechenden Prüfungen absolviert werden, sonst kann nicht zu der entsprechenden Prüfung angetreten werden.

Wenn drei oder mehr Ausbildungsmodule nicht absolviert werden konnten, entscheidet der Personaldezernent in Verbindung mit der Ausbildungsleitung und der zuständigen Ausbildungsreferentin/dem zuständigen Ausbildungsreferenten, ob und in welcher Form die Ausbildung weitergeführt werden kann.

Nachzuholende Ausbildungsmodule werden im Rahmen einer Abordnung geregelt und haben vor dienstlichen Verpflichtungen in der Pfarrei Vorrang. In solchen Fällen verfällt der Anspruch auf Fortbildung nicht und die Kosten werden vom Bistum übernommen.

Abschluss der Assistenzzeit

Die Assistenzzeit wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung PR. Die Zweite Dienstprüfung PR besteht aus drei praktischen Prüfungsabschnitten, die schriftlich festgehalten werden, und drei mündlichen Prüfungsteilen.

Die drei praktischen Prüfungsabschnitte sind:

- die Lehrprobe
- die Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
- die schriftliche Hausarbeit

Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus:

- dem Bereich der Gemeindepastoral
- dem Kirchenrecht
- dem pastoralen Schwerpunktthema der Hausarbeit

Eine eigene Prüfungsordnung regelt die Voraussetzung, die Zulassung und die Inhalte der Zweiten Dienstprüfung der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten.[19]

Sendung durch den Diözesanbischof[20]

Nach erfolgreichem Abschluss der Assistenzzeit werden die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vom Diözesanbischof in den Dienst des Bistums Limburg gesandt. Diese Aussendung geschieht in einer gottesdienstlichen Feier. Dabei erhalten sie die Bischöfliche Sendung, die konstitutive Voraussetzung für den hauptberuflich pastoralen Dienst ist.

Berufseinführungsphase

In den ersten beiden Dienstjahren, der Berufseinführungsphase, sind folgende ggf. mehrtägige Bildungsmaßnahmen verpflichtend, die nicht mit dem Fortbildungskontingent verrechnet werden:

- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsmodule, die zum Pastoralassistenzkurs gehören.
- Ausbildungsmodule: Dabei können mehrere Ausbildungsjahrgänge mit jährlich wechselnden Themen zusammengefasst werden.

Darüber hinaus ist in besonderen Bedarfsfällen oder aus entsprechenden Anlässen die Verpflichtung zu mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (ggf. in Form von Studien- und Pilgerfahrten) möglich.

Den Ausbildungsmodulen in der Berufseinführungsphase ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Für diese Ausbildungsmodule ist die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent verantwortlich.

5.3.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung[21]

Die dritte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten. Sie

[19] Vgl. Prüfungsordnung PA vom 01.09.2018, Az.: 565R/36904/18/01/1.
[20] Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 29, Nr. 6.
[21] Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 26, Nr. 4.3.

erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat und nach der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg.

5.4 Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten

5.4.1 Die erste Bildungsphase: Studium und Bewerbungskreis

Die erste Bildungsphase dient

- dem Studium der Religionspädagogik und Theologie
- dem Kennenlernen des Berufsbildes der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten in der Diözese Limburg
- der Klärung der Frage nach der eigenen Berufung
- der Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten
- (Auseinandersetzung mit den Kompetenzen für den Beruf)
- dem Zusammenwirken der verschiedenen pastoralen Berufe
- der Klärung der persönlichen Eignung für die Arbeit im Zusammenhang der verschiedenen Dimensionen des kirchlichen Lebens und der Kirche als Institution und Arbeitgeberin
- dem Einüben von pastoralen Kompetenzen
- dem Kennenlernen und Einüben von Grundvollzügen des geistlichen Lebens
- dem Kennenlernen des Bistums Limburg und seiner Entwicklungen
- der Auseinandersetzung mit weiteren Themen, die Kirche und Gesellschaft betreffen.

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis GR des Bistums Limburg

Die Studierenden mit dem Berufswunsch Gemeindereferentin/Gemeindereferent bilden den Bewerbungskreis GR.

Die Mindestzeit der aktiven Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR beträgt zwei Jahre.

Die Aufnahme ist für Personen des Studiengangs Praktische Theologie und dem entsprechenden Studienabschluss an der Katholischen Hochschule Mainz, für Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie Freiburg oder von „Theologie im Fernkurs" der Katholischen Akademie Domschule Würzburg möglich.

Zukünftige Studierende können auf eigenen Wunsch ein Orientierungsjahr (z.B. im Felixianum Trier) absolvieren.

Interessentinnen und Interessenten am Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten stellen sich der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vor.

Nähere Einzelheiten zu einzureichenden Unterlagen regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Nach Einreichen der Unterlagen entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent über die Aufnahme in den Bewerbungskreis.

Die Zeit im Bewerbungskreis

Während der Zeit im Bewerbungskreis sind Praktika abzuleisten. Außerdem sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern des Bewerbungskreises PR und den Priesterkandidaten vorgesehen.

Nach den Praktika und vor der Anstellung sind Gruppensupervisionen (zusammen mit anderen Limburger Bewerbungskreismitgliedern und Priesterkandidaten) vorgesehen.

Außerdem kann in Absprache mit dem Bewerbungskreismitglied die Ausbildungsleitung Supervision (ggf. auch eine psychologische Begleitung) veranlassen.

Ende der Mitgliedschaft im Bewerbungskreis

Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR endet in der Regel durch Austritt der Kandidatin/des Kandidaten oder durch die Aufnahme oder Ablehnung für die Gemeindeassistenzzeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen und in Absprache mit dem Regens des Bistums Limburg als Abteilungsleiter der Abteilung Personalausbildung und dem Personaldezernent des Bistums Limburg kann auch ein Mitglied aus dem Bewerbungskreis ausgeschlossen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR in Form einer passiven Mitgliedschaft geführt werden – jedoch nur bei weiterhin bestehender Option für den pastoralen Dienst. In dieser Zeit muss die betreffende Person an keiner Veranstaltung des Bewerbungskreises GR teilnehmen, nimmt aber jährlich mindestens einmal von

sich aus Kontakt zur Ausbildungsreferentin/zum Ausbildungsreferenten auf.

5.4.2 Die zweite Bildungsphase: Gemeindeassistenzzeit und Berufseinführung

Zur zweiten Bildungsphase gehören die Assistenzzeit und die ersten beiden Dienstjahre als Berufseinführungsphase.

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die Ausbildung geschieht durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten.

In der Gemeindeassistenzzeit geschieht die Ausbildung ebenfalls unter Anleitung einer Mentorin/eines Mentors im Zusammenwirken mit dem Pastoralteam. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Pfarrer bzw. bei dem leitenden Priester.

In der Berufseinführungsphase erfolgt die Ausbildung ebenfalls durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten im Zusammenwirken mit der Diözesanreferentin bzw. dem Diözesanreferenten.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für den Gemeindeassistenzkurs besteht aus folgenden Elementen:

- den Lern- und Entwicklungsschritten während der Zeit im Bewerbungskreis GR
- den schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- den Beobachtungen aus dem Assessment Center
- dem Einzelbewerbungsgespräch

Ausbildungszeit, Anstellung und Einsatz

Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten werden mit einem für die Dauer der Ausbildung befristeten Arbeitsvertrag als Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent durch das Bistum angestellt. Die Ausbildungszeit beträgt i. d. R. 2 Jahre.

In Ausnahmefällen kann bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsumfang von 66 % auch ein dreijähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Ausbildungsinhalte auf drei Jahre der Assistentenzeit zu verteilen.

Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten werden in einer Pfarrei eingesetzt und ausgebildet.

Verbindlichkeit

Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten sind verpflichtet, an den Ausbildungsmodulen teilzunehmen.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

Wenn jemand durch Krankheit oder einem anderen schwerwiegenden Grund einzelne Tage versäumt, entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent, wie diese Elemente nachgeholt werden. Sollte die Auszubildende/der Auszubildende ein ganzes Ausbildungsmodul versäumen, hat er/sie dies gegebenenfalls mit einem anderen Ausbildungskurs nachzuholen. Falls das Nachholen der versäumten Module innerhalb der Ausbildungszeit nicht möglich oder sinnvoll ist, kann das Ausbildungsmodul auch in der Berufseinführungsphase nachgeholt werden oder die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent kann in Rücksprache mit der Ausbildungsleitung ein Äquivalent festlegen.

Prüfungsrelevante Ausbildungsmodule müssen vor den entsprechenden Prüfungen absolviert werden, sonst kann nicht zu der entsprechenden Prüfung angetreten werden.

Wenn drei oder mehr Ausbildungsmodule nicht absolviert werden konnten, entscheidet der Personaldezernent in Verbindung mit der Ausbildungsleitung und der zuständigen Ausbildungsreferentin/dem zuständigen Ausbildungsreferenten, ob und in welcher Form die Ausbildung weitergeführt werden kann.

Nachzuholende Ausbildungsmodule werden im Rahmen einer Abordnung geregelt und haben vor dienstlichen Verpflichtungen in der Pfarrei Vorrang. In solchen Fällen verfällt der Anspruch auf Fortbildung nicht und die Kosten werden vom Bistum übernommen.

Abschluss der Assistenzzeit

Die Assistenzzeit wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung GR. Die Zweite Dienstprüfung GR

besteht aus drei praktischen Prüfungsabschnitten, die schriftlich festgehalten werden, und einem mündlichen Prüfungsteil.

Die drei praktischen Prüfungsabschnitte sind:
- die Lehrprobe
- die Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
- die schriftliche Hausarbeit

Die mündliche Prüfung besteht aus:
- dem Thema der Hausarbeit und sich daraus ergebenden (pastoral-)theologischen Kenntnissen

Eine eigene Prüfungsordnung regelt die Voraussetzung, die Zulassung und die Inhalte zur Zweiten Dienstprüfung der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten.[22]

Sendung durch den Diözesanbischof

Nach erfolgreichem Abschluss der Assistenzzeit werden die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vom Diözesanbischof in den Dienst des Bistums Limburg gesandt. Diese Aussendung geschieht in einer gottesdienstlichen Feier. Dabei erhalten sie die Bischöfliche Sendung, die konstitutive Voraussetzung für den hauptberuflich pastoralen Dienst ist.

Berufseinführungsphase

In den ersten beiden Dienstjahren, der Berufseinführungsphase, sind folgende ggf. mehrtägige Bildungsmaßnahmen verpflichtend, die nicht mit dem Fortbildungskontingent verrechnet werden:
- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsmodule, die zum Gemeindeassistenzkurs gehören.
- Ausbildungsmodule: Dabei können mehrere Ausbildungsjahrgänge mit jährlich wechselnden Themen zusammengefasst werden.

Darüber hinaus ist in besonderen Bedarfsfällen oder aus entsprechenden Anlässen die Verpflichtung zu mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (ggf. in Form von Studien- und Pilgerfahrten) möglich.

Den Ausbildungsmodulen in der Berufseinführungsphase ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Für diese Ausbildungsmodule ist die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent verantwortlich.

5.4.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Die dritte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat und nach der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg.

6. Module

Die hier und ausführlicher im Ausbildungskonzept beschriebenen Haltungen und Kompetenzen bilden den Zielhorizont für konkrete Ausbildungsmodule, die in dem „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ ausformuliert sind und aus denen die Ausbildung besteht. Diese werden in regelmäßigem Abstand evaluiert und entsprechend angepasst.

7. Ausführungen

Ausführungen zu dieser Ausbildungsordnung regelt das gemeinsame Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg.

Diese Ausbildungsordnung wird ad experimentum bis zum 31. August 2026 in Kraft gesetzt, vorbehaltlich einer Veröffentlichung und Inkraftsetzung der ratio nationalis für die Priesterausbildung.

Diese Ausbildungsordnung gilt für alle Auszubildenden im Sinne dieser Ordnung, die mit dem 1. September 2021 oder später in die Bildungsphase 2 eintreten.

Limburg, 17. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565R/36904/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 274 Prüfungsordnung im Rahmen der Priesterausbildung

1. Pastoralexamen

§ 1 Ziel des Pastoralexamens

1 Das Pastoralexamen bildet den Abschluss der pastoralpraktischen Ausbildung in der Priesterausbildung. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Priester die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben

[22] Vgl. Prüfungsordnung GA vom 01.09.2018, Az.: 565L/17932/18/04/1.

hat, die für den priesterlichen Dienst erforderlich sind.

2 Das Bestehen des Pastoralexamens bedeutet nicht die Zulassung zum Pfarrexamen.

3 Das Pastoralexamen besteht aus fünf Prüfungsleistungen, die in der Zeit als Weihekandidat und bis zu Beginn des dritten Kaplansjahres zu erbringen sind:
- Eherecht
- Probepredigt
- Lehrprobe
- Pastoralexamensarbeit
- Mündliche Prüfung zum Pastoralexamen

§ 2 Eherechtsprüfung

1 Dieser Prüfungsteil findet kurz vor der Diakonenweihe statt.

2 Für jeden Kandidaten sind 15 Minuten Prüfungszeit vorgesehen. Der eingeplante Zeitrahmen von insgesamt 25 Minuten dient außer der Prüfung der Begrüßung und Notenfindung.

3 Der Prüfungskommission gehören an: Generalvikar (Vorsitz), Regens (Protokollant), Personaldezernent, Rechtsdirektor/in (Fachprüfer/in)

§ 3 Probepredigten

1 Die unbenotete Homiletikprüfung wird in der Regel während des Diakonatskurses abgenommen.

2 Vortrag von mindestens zwei Probepredigten mit anschließender Nachbesprechung.

3 Prüfer: Dozent für Liturgik

§ 4 Lehrprobe

Es ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Dezernat Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Religionspädagogischen Amt abgenommen und benotet wird. Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe findet ein Kolloquium von 45 Minuten statt, in dem der Weihekandidat nachzuweisen hat, dass die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben wurden. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem Kolloquium werden zu einer Note zusammengefasst.

Die Benotung setzt sich zusammen aus:

Unterrichtsvorbereitung	20 %
Unterricht	40 %
Stundenanalyse	20 %
Kolloquium	20 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilbereiche mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 5 Pastoralexamensarbeit

1 Die Pastoralexamensarbeit ist als „Pastoraltheologisches Tagebuch“ in den ersten zwei Kaplansjahren zu führen. Die einzelnen Teile dieses Tagebuches sollen und müssen aufeinander aufbauen, so dass letztlich eine zusammenhängende Arbeit von 40–50 Seiten entsteht.

2 Die einzelnen Teile dieses Tagebuches sind dem Regens vorzulegen.

3 Fragestellungen sind:

- Am Ende des ersten halben Jahres an der Kaplansstelle (i. d. R. zum 1. Februar) ist eine Sozialraumerkundung der Pfarrei vorzulegen (Umfang ca. 10 Seiten).

- Zum Ende des ersten Kaplansjahres (i. d. R. bis zum 31. Juli) sollen mit kirchenentwicklerischer Perspektive Handlungsfelder identifiziert und beschrieben werden, die bisher nicht oder nur wenig pastoral bedacht wurden.

  Außerdem soll in diesem Teil der Arbeit in den Blick genommen werden, welche eigenständigen Lernentwicklungen angegangen werden sollen.

  Der Umfang dieses Teils der Pastoralexamensarbeit beträgt ca. 10 Seiten.

- Ausgehend von den erkannten Handlungsfeldern und den definierten Lernfeldern soll der Kaplan im zweiten Jahr verschiedene pastorale Formate unter der Fragestellung „Für wen sind wir da?“ ausprobieren und evaluieren. Außerdem soll ein Resümee gezogen werden, wie die Lernentwicklung verlaufen ist.

  Der Umfang dieses Teils der Pastoralexamensarbeit beträgt ca. 25–30 Seiten.

Am Ende des zweiten Jahres (i. d. R. zum 31. Juli) ist die gesamte Pastoralexamensarbeit dem Regens vorzulegen.

4 Das Team der Abteilung Personalausbildung benotet die vorgelegte Arbeit und erstellt davon ausgehend ein erstes Votum, ob der Kaplan später (i. d. R. im Laufe des sechsten Kaplansjahres) zum Pfarrexamen zugelassen werden soll.

§ 6 Die mündliche Prüfung

1 Zu Beginn des dritten Kaplansjahres wird die mündliche Prüfung des Pastoralexamens abgenommen.

2 Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:

- allgemeine Fragen der Gemeindepastoral unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Pastoralexamensarbeit

- aktuelles pastoraltheologisches Thema

  Das Thema wird 4 Wochen vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

3 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin/des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend" erreicht wird und in höchstens einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend" gegeben wurde.

4 Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 7 Prüfungskommission

1 Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.

2 Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören außerdem an: der Regens, der Personaldezernent und als Fachprüferin/Fachprüfer für den Bereich der Pastoraltheologie die Dezernentin/der Dezernent Pastorale Dienste.

3 Auf Vorschlag der Abteilung Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.

4 Der Regens ist Protokollführer während der mündlichen Prüfung.

§ 8 Benotung

1 Es wird jeweils eine Gesamtnote für die einzelnen benoteten Prüfungsteile errechnet.

2 Die Gesamtnote für das Pastoralexamen ergibt sich als Mittelwert der Noten der vier benoteten Prüfungsteile. Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote sehr gut
von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote gut
von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote befriedigend
von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

3 Am Ende des zweiten Kaplanjahres wird dem Priester ein Zeugnis über das bestandene Pastoralexamen ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsteilen

1 Wird ein Prüfungsteil schlechter als „ausreichend" bewertet, kann dieser frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden,

wird das Pastoralexamen als nicht bestanden dokumentiert.

2 Bei Nichtbestehen des Pastoralexamens teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kaplan dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10 Unterbrechung der Prüfung

Kann ein Weihekandidat, bzw. bei späteren Prüfungsteilen ein Kaplan, aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, eine begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Weihekandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

2. Pfarrexamen

§ 1 Ziel des Pfarrexamens

1 Jeder Priester muss vor der Übernahme der Leitung einer Pfarrei bzw. der Ernennung zum Pfarrer das Pfarrexamen (vergleich RO 162) abgelegt haben. Das Pfarrexamen ist eine notwendige Voraussetzung für die Übernahme einer Pfarrstelle. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Priester die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den Dienst als Pfarrer erforderlich sind.

2 Frühestens nach den ersten drei Kaplansjahren können Priester sich beim Regens (während der Kaplanszeit) bzw. Personaldezernenten (nach der Kaplanszeit) für das Pfarrexamen bewerben.

3 Nach dem Pastoralexamen findet ein Gespräch zwischen Kaplan, Regens und Personaldezernenten statt, um weitere Perspektiven des Dienstes zu klären.

4 Die Beschäftigung mit pastoralen Fragestellungen im Rahmen von Fortbildungen ist als Zulassungsbedingung zum Pfarrexamen nachzuweisen.

5 Das Pfarrexamen besteht aus einer 45 minütigen mündlichen Prüfung.

6 Zur Vorbereitung des Pfarrexamens wird eine Literaturliste erstellt, die Grundlage für die Prüfung ist.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Pfarrexamen

1 Der Regens (während der Kaplanszeit) bzw. Personaldezernent (nach der Kaplanszeit) schlägt nach erfolgter Anmeldung des Priesters und in Rücksprache mit dem Ausbildungsteam bzw. dem Team der Abteilung Personaleinsatz der Personalkammer den Kandidaten zur Prüfung vor.

Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:

1.1 Bestandene Pastoralexamensarbeit und das erste darauf basierende positive Votum des Ausbildungsteams;

1.2 die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsmodulen im Bereich Pfarrverwaltung;

1.3.1 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Kaplanszeit in der Pfarrei durch den zuständigen Mentor, das Pastoralteam und den Pfarrgemeinderat;

oder

1.3.2 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Zeit als Kooperator in der Pfarrei durch den zuständigen Pfarrer, das Pastoralteam und den Pfarrgemeinderat;

1.4 ein Votum des Regens bzw. des Personaldezernenten;

1.5 der Nachweis über das bestandene Pastoralexamen.

2 Die Personalkammer entscheidet unter Heranziehung der unter § 2, Absatz 1.1–1.4 genannten Gutachten und Nachweise über die Zulassung zum Pfarrexamen zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Die Entscheidung wird schriftlich dem Kandidaten mitgeteilt.

3 Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

Kandidaten können im Falle einer Ablehnung beim Generalvikar innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen.

Dieser muss den Kandidaten nochmals anhören

und die Zulassung einer erneuten Prüfung unterziehen.

§ 3 Prüfungskommission

1 Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.

2 Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören außerdem an: der Regens bzw. der Personaldezernent, eine Fachreferentin/ein Fachreferent aus dem Pfarrverwaltungsbereich und der Leiter der Abteilung Kirchliches Recht als Fachprüfer für den Teil Kirchenrecht.

3 Auf Vorschlag der Abteilung Personalausbildung bzw. der Abteilung Personaleinsatz legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.

4 Als Fachprüferin/Fachprüfer werden für den Bereich Pfarrverwaltungskurs eine sachkundige Prüferinnen/ein sachkundiger Prüfer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag des Regens bzw. des Personaldezernenten ernannt.

5 Der Regens bzw. der Personaldezernent ist Protokollführer während der mündlichen Prüfung.

§ 4 Die mündliche Prüfung

1 Die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:

- Führen, Leiten und Steuern

- Ein Bereich aus dem kirchlichen Recht: Sakramentenrecht oder Synodalrecht.

  Der Bereich wird 3 Monate vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

- Themen aus dem Pfarrverwaltungsbereich. Die Themen werden 4 Wochen vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

2 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin/des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend" erreicht wird und in höchstens einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend" gegeben wurde.

3 Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 5 Benotung

1 Es wird jeweils eine Gesamtnote für die einzelnen benoteten Prüfungsteile errechnet.

2 Die Gesamtnote für das Pfarrexamen ergibt sich als Mittelwert der drei benoteten Prüfungsteile der mündlichen Prüfung einerseits und der Note des Pastoralexamens andererseits. Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote sehr gut
von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote gut
von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote befriedigend
von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

3 Nach der Prüfung wird dem Priester ein Zeugnis über das bestandene Pfarrexamen ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

4 Mit dem Bestehen des Pfarrexamens kann der Bischof dem Priester eine Pfarrei übertragen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsteilen

1 Wird die Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Pfarrexamen als nicht bestanden dokumentiert.

2 Bei Nichtbestehen des Pfarrexamens teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 7 Unterbrechung der Prüfung

Kann ein Kandidat aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, eine begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Kandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

Limburg, 17. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 025A/62194/21/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 275 Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – erneute Verlängerung der Geltungsdauer

Mit Blick auf die im Implementierungsauftrag vorgesehen zeitlichen Abläufe für die Anpassung der „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“ vom 30. September 2016 (vgl. Amtsblatt 2016, S. 578–582) wird die durch Verfügung vom 18. August 2020 bis zum 1. Juli 2021 verlängerte Geltung der Interventionsordnung (vgl. Amtsblatt 2020, 148) verlängert bis zum 31. Dezember 2021.

Limburg, 1. Juni 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 557O/64037/21/20/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 276 Statut für die hauptamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Limburg

Präambel

Die Sorge der Kirche um Kranke und Sterbende nimmt, ausgehend von dem Auftrag und dem Vorbild Christi (vgl. Mk 1, 32–34), in der Rangfolge pastoraler Verpflichtungen einen hohen und zentralen Stellenwert ein.[1] Die Kirche stellt sich seit ihrem Bestehen dieser christlichen Verpflichtung.

Auch unter den Bedingungen eines sich wandelnden Gesundheitssystems will Kirche nahe bei den Menschen sein, denn in ihnen begegnen wir dem Herrn: „Ich war krank und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36).

Ein Krankendienst, der dem Menschen gerecht werden will, schließt nach christlichem Verständnis immer die Seelsorge mit ein. Krankenhausseelsorge ist ein notwendiger Dienst im Krankenhaus. Krankenhausseelsorge will Menschen in diesen Zeiten nicht allein lassen, sondern ihnen menschliche und spirituelle Zuwendung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Ermutigung im Glauben und in den Sakramenten und Zeichen der Kirche anbieten. Seelsorge im Krankenhaus ist diakonische Pastoral und lebt Kirche am Ort.

Im Sinne einer umfassenden Patientenorientierung arbeitet die Seelsorge als ganzheitliche Begegnung mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Horizont des christlichen Glaubens.

§ 1 Inhalt und Geltung des Statuts

Dieses diözesane Statut beschreibt verbindlich die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Krankenhaus. Es gilt für alle durch das Bistum Limburg beauftragten und hauptberuflich in der Krankenhausseelsorge eingesetzten Mitarbeiter/innen.

§ 2 Rechtliche Voraussetzungen

Das Angebot der Krankenhausseelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und dient der Grundrechtssicherung und -ausübung. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV

[1] „Ich war krank und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36). Ein Impulspapier zur Sorge der Kirche um die Kranken/hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission Nr. 46), Bonn 2018, S. 5.

steht der Kirche ein Zutrittsrecht zu öffentlichen Krankenhäusern zu. Dies ist ebenso in Art. 54 HV und § 6 (5) HKHG 2011 sowie in Art. 48 RhPfVerf dargelegt.

§ 3 Einsatz und Aufgaben

(1) Der/die Krankenhausseelsorger/-innen werden vom Bischof ernannt bzw. beauftragt und in Absprache mit dem Träger/der Leitung des Krankenhauses in geeigneter Weise in ihren Dienst eingeführt.

(2) Arbeitsweise, Aufgabenbereiche, persönliche und fachliche Anforderungen werden in den Qualitätsstandards für die Katholische Krankenhausseelsorge im Bistum Limburg benannt.

(3) Die Krankenhausseelsorger/-innen bilden im Bistum eine Arbeitsgemeinschaft. Sie dient dem fachlichen und kollegialen Austausch. Die Arbeitsgemeinschaft wählt den Sprecherkreis. Er berät die in der Krankenhausseelsorge anstehenden Fragen und wirkt an der Konzeptionsentwicklung mit. Er kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und veranstaltet die Jahrestagungen der Arbeitsgemeinschaft, die die inhaltlichen und strukturellen Themen der Klinikseelsorge erörtert. Die Teilnahme an den Jahrestagungen ist für die Krankenhausseelsorger/innen verpflichtend.

§ 4 Einzelbestimmungen

(1) Der Einsatz und die Anzahl hauptamtlicher Seelsorger/innen richten sich nach Größe und Struktur des jeweiligen Krankenhauses.

(2) Der/die Krankenhausseelsorger/-in hat die Verantwortung für die Krankenhausseelsorge und die Gottesdienste gemäß der Aufgabenumschreibung.

(3) Wird die Krankenhausseelsorge von mehreren Hauptamtlichen wahrgenommen (in einem Krankenhaus oder einem Verbund von Krankenhäusern), kann eine Leiterin/ein Leiter der Seelsorge ernannt werden.

(4) Ist ein Priester als Leiter der Krankenhausseelsorge ernannt, ist er in der Regel „Krankenhausseelsorger mit dem Titel Pfarrer".

(5) Ist für ein Krankenhaus kein Priester als Krankenhausseelsorger ernannt worden, werden durch den Ortspfarrer Priester zur Übernahme der priesterlichen Dienste benannt.

(6) Der/Die Krankenhausseelsorger/-in ist Mitglied in den örtlichen Pastoralkonferenzen und vernetzt sich mit dem Pastoralteam vor Ort.

(7) In Krankenhäusern, in denen kein/e hauptamtlicher/e Krankenhausseelsorger/in tätig ist, wird die Seelsorge im Rahmen der pastoralen Planung der Diözese und in Abstimmung mit dem zuständigen Ortspfarrer und in Absprache mit dem Pastoralteam geregelt.

§ 5 Zuordnung zum Träger/zur Leitung des Hauses

(1) Der Krankenhausleitung ist das Konzept der Krankenhausseelsorge im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Gottesdienstordnung, die Anwesenheit im Krankenhaus, die Erreichbarkeit und die Vertretungsordnung werden im Krankenhaus und in der Pfarrei kommuniziert.

(3) Abzustimmen sind der Einsatz in der innerbetrieblichen Fortbildung und der Zugang zu den für die Seelsorge erforderlichen Daten.

§ 6 Einbindung in die diözesane Struktur

(1) Die Dienstaufsicht über die Krankenhausseelsorger/-innen wird durch den/die ggf. ernannte/n Leiter/in der Krankenhausseelsorge wahrgenommen.

(2) Ist eine solche Leitung nicht ernannt, liegt die Dienstaufsicht bei dem/der beauftragten Referent/in im Dezernat Personal, der/die zudem die Dienstaufsicht über die ggf. ernannten Leitungen der Krankenhausseelsorge wahrnimmt.

(3) Die Fachaufsicht wird von der/dem Referent/in im Dezernat Pastorale Dienste wahrgenommen.

Inkrafttretung

Dieses Statut tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft und löst das Statut vom 1. Juni 1968 (Amtsblatt Nr. 7, Nr. 89) ab.

Limburg, 14. Juni 2021
Az.: 009K/56163/21/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 277 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17. März 2021, Tarifrunde 2021/2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/21/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 278 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. April 2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5–15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 9. Juni 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/21/01/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 279 Dienstanweisung des Generalvikars vom 28. Mai 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 28. Mai 2021

Das Infektionsgeschehen nimmt derzeit einen positiven Verlauf. In der Folge kommen die staatlichen Verordnungen in Bewegung, selbst wenn sie aktuell noch nicht weitreichende Lockerungen zulassen. Diese Dienstanweisung will dennoch weitere Möglichkeiten in Bezug auf Gremiensitzungen als auch auf dienstliche Zusammenkünfte eröffnen (siehe Abschnitte B.5 und C.1).

In pastoraler Sicht ist weiterhin auf die Bedeutung von Freizeitenangeboten für Kinder und Jugendliche hinzuweisen (Abschnitt H).

Bezüglich des Arbeitens gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese bislang keine Regeln für Geimpfte und Genesene enthält, so dass die Vorschriften der Verordnung weiterhin für alle Mitarbeitenden gültig sind (siehe Abschnitt D.7).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert

sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche möglich. Alle anderen Hausbesuche müssen derzeit unterbleiben.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Sofern Veranstaltungen möglich und erlaubt sind, sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten.

5. Sitzungstermine von Gremien und kirchlichen Vereinen sollen weiterhin nach Möglichkeit nicht in Präsenzform stattfinden. Für die Beschlussfassung bei virtuellen Sitzungen im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG liegt eine entsprechende Regelung vor. Wo es aber angeraten ist, aufgrund wichtiger Themen in Präsenz zu tagen, ist dies möglich. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz sind die einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten (u. a. 10 m² pro teilnehmender Person, Abstandsregel, Maskenpflicht etc.)

6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind (unbeschadet der „Bundesnotbremse") im Sinne der Religionsausübung möglich. Präsentische Zusammenkünfte sind den jeweiligen Bedingungen anzupassen.

7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen.

8. Konzerte, Chorproben und Auftritte von Chören sind untersagt. Proben von wenigen Einzelstimmen oder Instrumentalisten sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann in Hessen erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

9. Im Freien und bei bestimmten Inzidenz-Zahlen gibt es im hessischen Bistumsteil weitergehende Möglichkeiten zum Proben der Chöre. Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de. Im rheinland-pfälzischen Bistumsteil sind die Probemöglichkeiten noch sehr gering und die Landesverordnungen haben aufgrund des Stufenplans des Landes nur eine geringe Geltungsdauer. Aktuelle Informationen können beim Referat für Kirchenmusik oder bei den Bezirkskantoren Rhein-Lahn und Westerwald erfragt werden.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte).

2. Bildungsangebote sind nur digital zulässig. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes möglich. Ab einer Inzidenz von 165 sind diese Angebote nur als Einzelangebote zulässig.

3. Musikunterricht in Präsenzform in Räumen ist möglich mit Lehrer/in und Musikschüler/in oder

mit mehreren Schülerinnen und Schülern, wobei jeder Person 20 m² zur Verfügung stehen müssen. Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt die vorherige Testpflicht.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen sollen weiterhin nach Möglichkeit in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Wo eine physische Präsenz erforderlich oder angeraten ist, sind Sitzungen in Präsenz möglich. Die einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten (10 m² pro teilnehmender Person, Abstandsregel, Maskenpflicht etc.).

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten. Soweit keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, sind insbesondere Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten von zu Hause aus durchzuführen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Mögliche entgegenstehende Gründe könnten sein: räumliche Gegebenheiten, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung.

2. Wo ein Arbeiten vor Ort in einem Büro notwendig ist, dürfen die Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann.

3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche eine Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Pfarr-/Gemeindebüros können geöffnet bleiben. Bei Besucherverkehr ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können derzeit nicht generell geöffnet und nicht vermietet werden. Ausnahmen sind das Zur-Verfügung-Stellen für Gespräche der Erziehungs- und EFL-Beratungsstellen, um deren Hilfsangebote zu ermöglichen, die Kinder- und Jugendarbeit, sowie Sitzungen von Gremien und Pastoralteams.

3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Impfpriorisierungen

1. Alle im Religionsunterricht eingesetzten Pastoralen Mitarbeiter/innen können sich unabhängig von der Schulform aufgrund Zugehörigkeit zur zweiten Impfkategorie impfen lassen.

2. Darüber hinaus können alle Seelsorgerinnen und Seelsorger der dritten Impfkategorie zugeordnet werden. Entsprechende Bestätigungen dafür können unter dezernatpersonal@bistumlimburg.de angefordert werden. Die Entscheidung zur tatsächlichen Durchführung der Impfung liegt dann beim jeweiligen Impfzentrum.

3. Nach der Impfverordnung § 4 Abs. 1 Nr. 8 können die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe haupt- und ehrenamtlich Tätigen in die dritte Impfkategorie mit erhöhter Priorität

eingeordnet werden. Voraussetzung ist, dass diese auch aktuell in unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die dafür notwendigen Bestätigungsformulare für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz liegen vor. Für in Pfarreien Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch die Pfarrei erfolgen. Für in Verbänden und Einrichtungen Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch den Verband bzw. die Einrichtung erfolgen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, beim Ausstellen der Bescheinigungen gewissenhaft auf das tatsächliche Vorliegen der genannten Voraussetzungen (unmittelbarer Kontakt beispielweise im Zuge geplanter Kinder- und Jugendfreizeiten) zu achten.

H. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Kinder und Jugendliche erweisen sich zunehmend als eine der hauptleidtragenden Gruppen dieser Pandemie. Ihnen so schnell wie möglich wieder eine Perspektive zu geben, ist auch das Anliegen von Kirche im Bistum Limburg.

2. Alle Engagierten in der Jugendarbeit sind zu ermutigen, die Planungen für Kinder- und Jugendangebote im Sommer nicht vorschnell aufzugeben und nach Alternativen zu suchen. Die nun zügigen Impffortschritte und die entstehenden Möglichkeiten zu Teststrategien lassen zudem auf Spielräume hoffen.

3. Um bei den Vorüberlegungen zu unterstützen, wird von den Jugendabteilungen und -verbänden ein Konzept für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt; es wird ein Hygienekonzept sowie Vorschläge zu Umsetzung von Teststrategien enthalten. Diesbezügliche Abstimmungen mit den Landesregierungen werden vorgenommen.

4. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind insbesondere auch Veranstaltungen im Freien in Erwägung zu ziehen (z. B. bei der Gestaltung von Gruppenstunden).

5. In Hessen sind bei einer Inzidenz unter 100 in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 20 Personen (in Stufe 1) bzw. 50 Personen (in Stufe 2) möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen zählen hier nicht mit. (vgl. Auslegungshinweise zur Jugendarbeit)

6. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014 316 eine Hotline zur Verfügung.

I. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

J. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 280 Dienstanweisung des Generalvikars vom 21. Juni 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 21. Juni 2021

Ergänzend zur Dienstanweisung für die Seelsorge und Organisation in den Pfarreien setze ich diese aktualisierte Dienstanweisung für Gottesdienste bis auf Weiteres in Kraft. Es finden sich darin – angepasst an die derzeitigen Entwicklungen und neue Landesverordnungen – einige Lockerungen, etwa in der Frage von Gemeindegesang und (entfallender) Maskenpflicht bei Gottesdiensten im Freien (A.5); auch brauchen Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht mehr mitgezählt zu werden (B.3). Eine deutliche Entlastung für Erstkommunion- und Firmgottesdienste ergibt sich durch die Möglichkeit des Zusammensitzens mehrerer Hausgemeinschaften (B.2).

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonsti-

ge Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximale Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen" finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten in Hessen die Regeln für Gottesdienste. In Rheinland-Pfalz gilt eine Begrenzung von 10 m² pro Person. In Trauerhallen kann in Rheinland-Pfalz am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).

5. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht. Gemeindegesang ist im Freien erlaubt. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 200 Personen nicht überschreiten, um alle Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.

6. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

7. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

8. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze, wobei in Hessen bis zu zehn Personen und in Rheinland-Pfalz bis zu fünf Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen dürfen. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zum nächsten Hausstand und in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortungsträger vor Ort zurückgreifen. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.

3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.

4. Ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist in Gottesdiensten zu tragen. In Hessen gilt die Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes. In Rheinland-Pfalz kann am Sitzplatz die Maske abgenommen werden. Bei Gottesdiensten im Freien gibt es am Sitzplatz generell keine Maskenpflicht. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

5. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

6. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

7. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

8. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

9. Gemeindegesang innerhalb von Kirchen ist nicht erlaubt, auch nicht bei einem Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen. Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang möglich.

10. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 6 Meter in Singrichtung.

11. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bspw. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und Maske; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).

12. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender den Mund-Nasen-Schutz an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
    e. Beim Kommuniongang müssen auch in Rheinland-Pfalz die Gläubigen Maske tragen.
    f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ kann durch die Kommunionspendenden gesprochen werden.
    g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
    h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (Handkommunion) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
    i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Die Konzelebranten tragen Maske.
    j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
    k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall

nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Nr. 281 Dienstanweisung des Generalvikars vom 21. Juni 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 21. Juni 2021

Das Infektionsgeschehen nimmt derzeit einen weiterhin positiven Verlauf; ebenso nimmt die Zahl der Geimpften stetig zu. Mit dieser Dienstanweisung können daher weitere Lockerungen zum Tragen kommen. Diese beziehen sich insbesondere auf den Bereich des häuslichen Arbeitens (s. D.1 und D.2), sofern die gesetzliche Verpflichtung dazu mit Auslaufen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 30. Juni 2021 wegfällt. Auch die Nutzung und Vermietung von Pfarrheimen u. ä. ist wieder möglich (E.2). In der Jugendarbeit haben sich die Gestaltungsmöglichkeiten erweitert (vgl. G).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten. In der sogenannten Stufe 2 in Hessen sind derzeit Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Räumen (mit Pflicht zu aktuellem Test) und bis zu 200 Personen im Freien erlaubt. In Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen im Innenraum mit bis zu 100 Personen zulässig (mit Pflicht zu aktuellem Test), im Freien bis zu 250 Personen. Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten.

5. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz sind die einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten (Abstandsregel, Maskenpflicht).

6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. In Rheinland-Pfalz entfällt bei Veranstaltungen der Katechese am Sitzplatz die Maskenpflicht.

7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen.

8. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören sind gemäß der Verordnungen der Länder im Sinne von Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. Für Innenräume gilt die Maskenpflicht und die Testpflicht. Unter den Sängerinnen und Sängern muss

ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte).

2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen (oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre) zulässig. Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, etc.).

D. Arbeitsplatz

1. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung läuft zum 30. Juni 2021 aus. Sofern keine Verlängerung der Ordnung erfolgt, entfällt damit ab diesem Zeitpunkt die Pflicht zu vorrangigem Arbeiten von zu Hause aus. Das Arbeiten von zu Hause aus bleibt aber nach Absprache mit den Vorgesetzten möglich. Gegebenenfalls wird der Arbeitsstab Corona über Neuregelungen der Arbeitsschutzverordnung kurzfristig informieren.

2. Beim Arbeiten vom Arbeitsplatz aus dürfen Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann oder ob teilweise auf die Fortsetzung von häuslichem Arbeiten zurückgegriffen wird.

3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.

2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.

3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 282 Dienstanweisung des Generalvikars vom 25. Juni 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 25. Juni 2021

Jüngste Veränderungen in der hessischen Landesverordnung lassen weitere Lockerungen für den hessischen Teil des Bistums zu und erfordern eine kurzfristige Anpassung der Dienstanweisung für die Gottesdienste, wobei das Land Hessen die Festlegung der Regelungen für Gottesdienste jetzt größtenteils den Kirchen selbst überlässt. Die Veränderungen in dieser Dienstanweisung beziehen sich in erster Linie auf das Tragen von Masken und den Gemeindegesang und die Einführung einer Inzidenzgrenze für diese Lockerungen (A.5 und 6).

In Rheinland-Pfalz ergeben sich bislang keine Veränderungen zur bisherigen Dienstanweisung für die Feier von Gottesdiensten.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Mindestanforderungen für Gottesdienste dürften mittlerweile an allen Orten erfüllbar sein. Damit ist die Feier von Gottesdiensten auch wieder in allen Kirchen möglich.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximale Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten in Hessen die Regeln für Gottesdienste. In Rheinland-Pfalz gilt eine Begrenzung von 10m² pro Person. In Trauerhallen kann auch in Rheinland-Pfalz am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).

5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt.

6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:

   a. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
   b. In Rheinland-Pfalz entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. Kommuniongang) ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. Gemeindegesang ist nicht erlaubt.
   c. In Hessen entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. Kommuniongang) ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. Gemeindegesang ist möglich. Die Wiederaufnahme des Gesangs sollte behutsam, in Maßen (z. B. durch eine angemessene Anzahl der Strophen) und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z. B. der Raumhöhe) erfolgen. Da der Aerosolausstoß beim Gesang deutlich höher ist, ist es sinnvoll in kleineren Kirchen den Gesang noch sehr reduziert einzusetzen. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden. Steigt die Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis über 35, ist am Folgetag Gemeindegesang untersagt, nd am Sitzplatz sind wieder Masken zu tragen.

7. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 250 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.

8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze, wobei in Hessen bis zu zehn Personen und in Rheinland-Pfalz bis zu fünf Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen dürfen. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zum dann nächsten Hausstand und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortungsträger vor Ort zurückgreifen. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.

4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe oder einen Chor erfolgen. In diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 3 Meter in Singrichtung.

9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bspw. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und Maske; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).

10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender den Mund-Nasen-Schutz an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
    e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
    f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.
    g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
    h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (Handkommunion) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
    i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Da offene Gefäße auf dem Altar stehen, tragen die Konzelebranten Maske.
    j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
    k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 283 Dienstanweisung des Generalvikars vom 25. Juni 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 25. Juni 2021

Die neue Verordnungslage in Hessen macht eine kurzfristige Aktualisierung der Dienstanweisung notwendig. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf Veranstaltungen in Hessen (B.1, 5 und 8). Die Bundesregierung hat zudem mitgeteilt, dass die Pflicht zu vorrangigem häuslichen Arbeiten zum 1. Juli 2021 tatsächlich entfällt (D.1).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Ver-

dacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten. In Hessen gelten bei Veranstaltungen und Zusammenkünften bis 25 Personen keinerlei Regeln (auch keine Kontaktnachverfolgung). Darüber hinaus sind Veranstaltungen in Räumen mit bis zu 250 Personen (mit Pflicht zu aktuellem Test) und bis zu 500 Personen im Freien erlaubt (jeweils mit Kontaktnachverfolgung). In Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen im Innenraum mit bis zu 100 Personen zulässig (mit Pflicht zu aktuellem Test), im Freien bis zu 250 Personen (jeweils mit Kontaktnachverfolgung). Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgung mehr.

5. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht nur bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung nur in Rheinland-Pfalz).

6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht.

7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist in Rheinland-Pfalz dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. In Hessen gilt es als Empfehlung, auch am Sitzplatz Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

8. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören sind nach den Verordnungen der Länder gemäß den Anforderungen für Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Veranstaltungen (siehe B.1). Beim Proben ohne Maske ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. In Rheinland-Pfalz gelten für Innenräume Maskenpflicht und Testpflicht. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Bei Chorproben in Innenräumen empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte).

2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen (oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre) zulässig. Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes).

D. Arbeitsplatz

1. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung läuft zum 30. Juni 2021 aus. Zum 1. Juli 2021 entfällt damit die Pflicht zu vorrangigem Arbeiten von zu Hause aus.

2. Beim Arbeiten vom Arbeitsplatz aus dürfen Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb" geregelt werden kann oder ob teilweise auf die Fortsetzung von häuslichem Arbeiten zurückgegriffen wird.

3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften.

7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus" zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.

2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.

3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 284 Instruktion zu den cc. 868 § 3 und 1116 § 3 CIC

Mit dem Motu proprio „De Concordia inter Codices" vom 31. Mai 2016 hat Papst Franziskus einige Normen des Kirchenrechts geändert, um diese an das für die katholischen Ostkirchen geltende Recht anzupassen. Diese betreffen vor allem die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen durch katholische Amtsträger an nichtkatholischen Christen. Um mögliche Unklarheiten in der ökumenischen Praxis zu vermeiden, wird gemäß c. 34 CIC folgende Instruktion erlassen:

I. Taufen nach c. 868 § 3 CIC

Katholische Taufspender, die von der Möglichkeit des c. 868 § 3 CIC Gebrauch machen und ein Kind nichtkatholischer Eltern auf deren Bitte hin so taufen wollen, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört, haben vorher zu prüfen, ob kein Taufspender der entsprechenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angegangen werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich unter der Angabe der Personalien des Täuflings und der Eltern sowie deren Zugehörigkeit zu einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft in Form einer Bitte um die Tauferlaubnis vorzulegen.

Für die orthodoxen Kirchen, die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands, die evangelischen Freikirchen und die altkatholische Kirche liegt diese Voraussetzung des c. 868 § 3 CIC im Bistum Limburg grundsätzlich nicht vor.

Soll ein Kind nichtkatholischer orientalischer Christen getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen und in derselben Feier das Sakrament der Firmung zu spenden. Die dazu nötige Vollmacht erhält er mit der Tauferlaubnis.

II. Eheschließungen nach c. 1116 § 3 CIC

Für die Eheschließung von nichtkatholischen orientalischen Christen bedarf es gemäß c. 1116 § 3 CIC einer Delegation durch den Ortsordinarius. Diese kann aufgrund der ostkirchlichen Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe nur Priestern erteilt werden. Dazu muss das mit den gebotenen Anpassungen ausgefüllte Ehevorbereitungsprotokoll samt Anlagen im Bischöflichen Ordinariat vorgelegt werden. Darüber hinaus ist zu erklären, dass die Voraussetzungen des c. 1116 § 3 CIC im Rahmen der Ehevorbereitung überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

III. Ritus, Eintragung in die Matrikelbücher und Unterrichtung der zuständigen Autorität

Katholische Spender haben die in I. und II. genannten Amtshandlungen gemäß c. 846 § 2 CIC nach ihrem eigenen Ritus vorzunehmen. Für die Gültigkeit der Eheschließung darf der Brautsegen nicht entfallen.

Die in I. und II. genannten Amtshandlungen sind mit Angabe der Zugehörigkeit des Täuflings bzw. der Nupturienten zur entsprechenden nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft mit laufender Nummer in die Matrikelbücher der Pfarrei einzutragen und die Unterlagen im Pfarrarchiv zu verwahren.

Die Unterrichtung der zuständigen Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft über die in I. und II. genannten Amtshandlungen obliegt dem Bischöflichen Ordinariat.

IV. Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

Limburg, 21. Mai 2021
Az.: 008R/9044/21/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 285 XV. Veränderungen im XV. Priesterrat der Diözese Limburg

Mit Termin 19. April 2021 hat der Bischof Herrn Thomas Schön in Nachfolge von Frau Dorothee Heinrichs zum Sekretär des Priesterrats bestellt.

Mit Termin 5. Mai 2021 hat der Bischof Herrn Pfarrer John Priya Dharson Manickaraj in Nachfolge von Herrn Pfarrer Dr. Christof Strüder in den Priesterrat berufen.

Nr. 286 Wahl zur Haupt-MAV/DiAG

Gemäß der Wahlordnung zur Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg hat das Gremium beschlossen, die Wahl zur Haupt-MAV/DiAG für die nächste Amtsperiode am Mittwoch, 28. Juli 2021, im Wilhelm-Kempf-Haus in Wiesbaden-Naurod durchzuführen.

Der Wahlausschuss ruft alle im Amt befindlichen Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen aus Einrichtungen, die die Mitarbeitervertretung des Bistums Limburg anwenden, zu dieser Wahl auf und lädt sie hiermit ein.

Die Wahl erfolgt ordnungsgemäß in den vier Wahlgruppen:

- Gruppe 1: Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat
- Gruppe 2: Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter
- Gruppe 3: Mitarbeitervertretungen bei Gesamtverbänden von Kirchengemeinden und bei Kirchengemeinden
- Gruppe 4: Mitarbeitervertretungen bei sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträgern

Um den derzeit geltenden Hygienebestimmungen entsprechen zu können, findet die Wahl in der Wahlgruppe 4 zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr und die Wahl in den Wahlgruppe 1, 2 und 3 ab 14:00 Uhr statt.

Die konstituierende Sitzung der neu gewählten Haupt-MAV/DiAG findet im unmittelbaren Anschluss an die Wahl am Nachmittag im Wilhelm-Kempf-Haus statt.

Weitere Informationen über die Anmeldung zur Wahl, die Kandidaturoptionen und die erforderlichen Hygienemaßnahmen werden auf der Internetpräsenz der Haupt-MAV/DiAG Limburg unter http://www.diag-mav-limburg.de bekannt gegeben.

Nr. 287 Welttag der Großeltern und Senioren am 25. Juli 2021

Papst Franziskus hat einen eigenen katholischen „Welttag der Großeltern und Senioren“ ausgerufen. Unter der Themenstellung „Ich bin mit dir alle Tage“ (vgl. Mt 28, 20) feiert die Kirche diesen Welttag zu Ehren der Großeltern und der Seniorinnen und Senioren am 25. Juli dieses Jahres. Jeweils am vierten Sonntag im Juli eines Jahres gefeiert, liegt der Welttag zugleich immer in der Nähe des Gedenktages der Großeltern Jesu, der Heiligen Anna und Joachim.

Ältere Menschen tragen einen reichen Schatz an Lebens- und Glaubenserfahrung in sich, den es lohnt, mit den nachfolgenden Generationen, den Enkelinnen und Enkeln, zu teilen. Ein langes Leben ist reich an Begegnungen, Erlebnissen und Geschichten. Papst Franziskus weist in seiner Botschaft vom 22. Juni 2021 (vgl. Amtsblatt Bistum Limburg 2021, S. 326–328) darauf hin, dass an diesen Erfahrungen auch die junge Generation Anteil haben soll. „Wer, wenn nicht die Jungen, kann die Träume der Älteren aufnehmen und weitertragen? Aber dafür ist es notwendig, weiter zu träumen: In unseren Träumen von Gerechtigkeit, von Frieden, von Solidarität liegt die Möglichkeit, dass unsere jungen Menschen neue Visionen haben und wir gemeinsam die Zukunft aufbauen können. […] Daher ist das Träumen mit dem Erinnern verknüpft. […] Das Erinnern ist eine echte Aufgabe eines jeden älteren Menschen.“

Der Tag der Großeltern und Senioren kann in vielen Formen begangen werden. Er bietet die Chance, dass die Generationen zusammenkommen, Erlebnisse teilen und sich zu gemeinsamen Aktivitäten treffen. Auch die Seelsorgenden in unseren Gemeinden können viel zum Austausch vor allem von Glaubenserfahrung beitragen. Der Welttag kann zum Anlass genommen werden, einen Gottesdienst zur Themenstellung des Tages der Großeltern und Senioren zu gestalten, eine daraufhin thematisch ausgerichtete Heilige Messe zu feiern oder einfach Gelegenheit zu schaffen, Großeltern mit Enkelinnen und Enkeln in einer gemeinsamen Veranstaltung oder Aktivität zusammenzubringen.

Weitere Anregungen, Ideen, Gottesdienstbausteine und Fürbitten stehen unter https://lebensalter.bistumlimburg.de.

Nr. 288 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das

Gute zu tun" begehen wir am 24. Oktober 2021 den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag, 3. Oktober 2021, offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.

Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffnungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober 2021

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Bischöfliche Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de. Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 289 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und sie erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!".

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 7. November 2021, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 21. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat

überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!". Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2021: Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2021: Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft" sowie das Themenheft „Werde Liebesbote!", die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2021: Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 290 Totenmeldung

Am 27. Mai 2021 verstarb Herr Diakon i. R. Hermann-Josef Scherer im Alter von 79 Jahren in Heidelberg.

Hermann-Josef Scherer wurde am 4. Oktober 1941 in Frankfurt geboren. Als Jugendlicher half er häufig dem Küster in seiner Heimatpfarrei St. Gallus in Frankfurt und stellte sich so schon früh die Frage, ob es für ihn nicht eine Möglichkeit gäbe, im kirchlichen Bereich tätig zu werden. Beruflich führte sein Weg jedoch erst in eine kaufmännische Ausbildung an der privaten Fachschule für Kurzschrift und Maschinenschreiben seines Vaters, in der er nach dessen frühem Tod die kaufmännische Leitung übernahm.

Im Jahr 1962 begann er seine Tätigkeit als Sekretär bei der Italienischen Katholischen Mission in Frankfurt. Am 1. Mai 1963 wechselte er das Aufgabenfeld und übernahm die Stelle eines Küsters in Frankfurt-Sindlingen. Es war für ihn, wie er später einmal sagte, in jeder Beziehung ein Neuanfang, denn im gleichen Monat schlossen seine Frau Monika und er den Bund der Ehe. In der folgenden Zeit engagierte sich Hermann-Josef Scherer in der Arbeitsgemeinschaft der Küster auf Bistumsebene, wurde 1968 zusätzlich Pfarrsekretär und gestaltete in seiner Pfarrei Kinder-Wortgottesdienste. Er tat dies mit Freude, weil er auf diese Weise etwas von seinem Glauben weitergeben konnte. Um in der Sakramentenkatechese und dem Religionsunterricht das nötige Wissen zu erwerben, belegte er über mehrere Jahre hinweg theologische Fernkurse. Als im Jahr 1969 im Bistum Limburg unter der Leitung von Regens Niederberger ein Arbeitskreis für das Diakonat ins Leben gerufen wurde, meldete er sich für diesen an. Nach der Teilnahme am Aufbaukurs für Gemeindeassistenten erhielt er 1972 die Unterrichtserlaubnis für katholische Religionslehre und 1973 die Missio Canonica. Seit August 1972 erteilte er an der Grundschule in Frankfurt-Sindlingen Religionsunterricht. 1974 wurde er Gemeindeassistent und 1981 Gemeindereferent in der Pfarrei St. Dionysius. In der Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim übernahm er 1983 die Stelle einer Bezugsperson.

Da er nach der Teilnahme am ersten Diakonatskurs noch nicht das für die Weihe notwendige Alter hatte, musste er seinen Wunsch und die Bitte, Ständiger Diakon zu werden, zurückstellen und nahm von 1987 bis 1989 an einem weiteren Diakonatskurs teil.

Am 21. Oktober 1989 wurde er im Limburger Dom von Weihbischof Gerhard Pieschl zum Diakon geweiht.

Als Ständiger Diakon war er danach in den Gemeinden Bad Endbach-Hartenrod und Gladenbach eingesetzt. Geprägt von einem tiefen Glauben und Freude am seelsorglichen Dienst assistierte er in Eucharistiefeiern, leitete Wort-Gottes-Feiern und übernahm Beerdigungen, Taufen und Trauungen.

Zum 3. August 2008 trat er in den Ruhestand. Er zog mit seiner Ehefrau nach Nidda-Unterschmitten, wo er im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Gemeinde mit Freude seinen Dienst als Diakon aktiv einbrachte. Nach einer Krebsdiagnose im Dezember 2020 zog er für die letzten Monate nach Zwingenberg in die Nähe seiner ältesten Tochter. Die letzten Wochen waren geprägt von vielen Begegnungen im Kreis der Familie verbunden mit einem liebevollen Abschiednehmen.

Wir danken Herrn Diakon Scherer für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Seiner Frau und seinen vier Kindern, die ihn in seinem Dienst mitgetragen und unterstützt haben, gilt unser Mitgefühl.

Die Beisetzung erfolgte am 2. Juni 2021 auf dem Friedhof in Zwingenberg. Das Requiem wurde zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes gefeiert.

Nr. 291 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Mai 2021 wurde P. Wendelin KÖSTER SJ als Spiritual für die Priesterkandidaten im Bischöflichen Priesterseminar in Limburg und die Kapläne entpflichtet.

Mit Termin 1. Juni 2021 hat der Generalvikar Personaldezernent Domkapitular Georg FRANZ bis auf Weiteres die kommissarische Leitung des Dezernates Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat übertragen.

Mit Termin 1. Juni 2021 hat der Bischof Pfarrer i. R. Paul LAWATSCH zum Spiritual für die Ständigen Diakone in Ausbildung und Einsatz sowie für die Priesterkandidaten im Bischöflichen Priesterseminar in Limburg und die Kapläne ernannt.

Mit Termin 5. Juli 2021 bis zur Wiederbesetzung hat der Generalvikar Bezirksdekan Peter HOFACKER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna Biebertal ernannt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Neupriester Matthias BÖHM als Kaplan im Pastoralen Raum Main-Taunus Süd eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Kaplan Sven MERTEN aus der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar in die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Neupriester Mirko MILLICH als Kaplan in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Neupriester Matthias THIEL als Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Neupriester Lucas WEISS als Kaplan in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 1. September 2021 hat der Bischof die Beauftragung von Diakon Hans-Jürgen BRAUN als bischöflichem Beauftragten für den ständigen Diakonat um weitere drei Jahre verlängert.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2021 wird Gemeindereferentin Bettina FRITZ aus der Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel mit einem Beschäftigungsumfgang von 50 % in den Schuldienst an der Helene-Lange-Schule in Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Frau Anka CORDES-LEICK als Gemeindereferentin in den Pastoralen Raum Main-Taunus Ost mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Frau Susanne ERDMANN-SEITHER als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Main-Taunus Süd eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 bis 30. August 2026 wird Herr Jörg HEUSER als Gemeindereferent auf der dynamischen Stelle Arbeit und Kirche in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Frau Marina JUNG als Gemeindereferentin in der Pfarrei Liebfrauen Westerburg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Herr Tobias KUBETZKO als Pastoralreferent in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Herr Marvin NEUROTH als Pastoralreferent in der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Herr Enrico WAGNER als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Main-Taunus Mitte eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Ablauf des 30. Juni 2021 hat der Generalvikar Frau Dezernentin Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS von der Aufgabe der kommissarischen Leitung des Dezernates Schule und Bildung im Bischöflichen Ordinariat entpflichtet.

Mit Termin 1. Juli 2021 hat der Bischof Herrn Ralf STAMMBERGER zum Dezernenten des Dezernates Schule und Bildung im Bischöflichen Ordinariat ernannt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8 Limburg, 1. August 2021

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 282 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz für den Verband der Diözesen Deutschlands und die Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz (KDS-VwVfG-VDD) 377

Nr. 283 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 384

Nr. 284 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA 385

Der Bischof von Limburg

Nr. 285 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 385

Nr. 286 Beschluss der KODA vom 7. Juni 2021: Geschäftsordnung der KODA Limburg 386

Nr. 287 Beschluss der KODA vom 7. Juni 2021: AVO Anlage 22, BEO 7, AVO Anlage 27b 386

Nr. 288 Beschluss der KODA vom 7. Juni 2021: AVO Anlage 24 – OzÜ 393

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 289 Profanierung der Kirche Heilig Geist in Lahnstein und des in ihr befindlichen Altars 393

Nr. 290 Dienstanweisung des Generalvikars vom 8. Juli 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 8. Juli 2021 393

Nr. 291 Dienstanweisung des Generalvikars vom 8. Juli 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 8. Juli 2021 396

Nr. 292 Förderrichtlinie für die Errichtung von Gedenk- und Erinnerungszeichen für profanierte bzw. niedergelegte Kirchen und Kapellen im Bistum Limburg 398

Nr. 293 Erfolgte Priesterweihe 399

Nr. 294 Wahl der Haupt-MAV/DiAG für die Wahlperiode 2021 bis 2024 399

Nr. 295 Dienstnachrichten 400

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 282 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz für den Verband der Diözesen Deutschlands und die Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz (KDS-VwVfG-VDD)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2021

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz für den Verband der Diözesen Deutschlands und die Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz (KDG-VDD) handelt.

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG-VDD errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG-VDD.

§ 2 Beteiligte

(1) Beteiligte sind
   1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG-VDD,
   2. der Verantwortliche[1] im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG-VDD,
   3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG-VDD,
   4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
   1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
   2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
   1. Auskünfte jeder Art einholen,
   2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
   3. Urkunden und Akten beiziehen,
   4. den Augenschein einnehmen.

(5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5 Anhörung

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG-VDD Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
   1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
   2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
   3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
   4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7 Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2: Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf

dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

1. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
2. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,

1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(4) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird da-

durch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3: Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
   1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
   2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
   1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
   2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16

nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4: Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht
1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5: Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

(1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG-VDD mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

(2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 KDG-VDD zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.

(5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.

(6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG-VDD gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG-VDD.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Limburg, 1. Juli 2021

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der
Diözesen Deutschlands

Nr. 283 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21. Juni 2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern:

§ 2 Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebe-

dürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Nr. 284 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Nachdem das Redaktionsverfahren für die Änderungstarifverträge zur Umsetzung der Tarifeinigung, soweit der Bund betroffen ist, abgeschlossen ist, werden die nachfolgenden Beschlüsse der 58. Sitzung der Verbands-KODA vom 3. Februar 2021 im Umlaufverfahren mit Wirkung des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt.

56. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt einstimmig im schriftlichen Umlaufverfahren die Übernahme
folgender Änderungstarifverträge:

a) Änd.-TV Nr. 18 zum TVöD-Bund v. 25.10.2020,
b) And.-TV Nr. 14 zum TVÜ-Bund v. 25.10.2020,
c) Änd.-TV Nr. 8 zum TV EntgO Bund v. 25.10.2020,
d) Änd.-TV Nr. 7 zum KraftfahrerTV Bund v. 25.10.2020,
e) Änd.-TV Nr. 9 zum TVAöD – Allgemeiner Teil v. 29.1.2020 und
Änd.-TV Nr. 10 zum TVAöD – Allgemeiner Teil v. 25.10.2020
f) Änd.-TV Nr. 11 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – v. 25.10.2020,
g) Änd.-TV Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 25.10.2020.

54. Beschluss:

Die Verbands-KODA empfiehlt der Vollversammlung des VDD die Neufassung von § 15 Abs. 4 Verbands-KODA-Ordnung.

Die Vollversammlung des VDD hat in ihrer Sitzung am 21.06.2021 die Neufassung von § 15 Abs. 4 Verbands-KODA-Ordnung wie folgt beschlossen:

„(4) [1]Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. [2]In Ausnahmefällen können Sitzungen auch ganz oder teilweise mittels Videokonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. [3]Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Sinne des Satzes 2 entscheiden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam. [4]In diesen Fällen steht die Videozuschaltung der Anwesenheit gleich. [5]Während einer Videokonferenz sind Beschlussfassungen im Sinne des § 16 Verbands-KODA-Ordnung und Wahlen im Sinne des § 6 Verbands-KODA-Ordnung möglich. [6]Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware."

In Kraft gesetzt:

Limburg, 23. Juli 2021

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der
Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 285 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam" setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!"

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!" möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte

Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegende und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, 22. Juni 2021 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 12. September 2021 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 15. Juli 2021 Wolfgang Rösch
Az.: 359S/60502/21/04/1 Generalvikar

Nr. 286 Beschluss der KODA vom 7. Juni 2021: Geschäftsordnung der KODA Limburg

Die Geschäftsordnung der KODA-Limburg wird in § 1 Abs. 6 um folgenden Satz 3 ergänzt:

> [3]Zur Sicherstellung des organisatorischen Ablaufs der Sitzung kann im Einvernehmen der Vorsitzenden der beiden Seiten der KODA die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der KODA eine oder einen Beschäftigten beauftragen; diese oder dieser ist während der Sitzung in notwendigem Umfang anwesend.

Limburg, 14. Juli 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 287 Beschluss der KODA vom 7. Juni 2021: AVO Anlage 22, BEO 7, AVO Anlage 27b

A) BEO 7 erhält folgenden Wortlaut:

BEO 7 Praktikantinnen und Praktikanten[1]

Sofern § 22 Mindestlohngesetz oder andere spezielle Regelungen (z. B. TVPöD) nicht einschlägig sind, gelten nachfolgende Regelungen:

I. Vergütung

An Praktikantinnen und Praktikanten ist eine Vergütung nach dieser Regelung zu zahlen, es sei denn die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten Zuwendungen von Dritten oder es handelt sich um ein Schülerpraktikum. Voraussetzung ist, dass die Praktikantin/der Praktikant während der gesamten praktischen Zeiten voll in die Verwaltung, Dienststelle oder Einrichtung eingegliedert ist.

1. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muss. Ein Vorpraktikum setzt voraus, dass die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten für die Zeit des Praktikums eine Vergütung von 200 Euro (monatlich). Sofern für einen Vorpraktikantinnen oder einen Vorpraktikanten ein Arbeitsverhältnis begründet wird, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

2. Praktika, die im Rahmen der Ausbildung oder eines Studiums erbracht werden

Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Ausbildung in einer Hochschule, Fachhochschule oder Fachschule teilweise erbracht wird, wird eine Vergütung wie folgt gezahlt:

a) Studierende an Hochschulen monatlich 500 Euro,
b) Schülerinnen und Schüler an Fachschulen für Katechetik und Gemeindepastoral monatlich 125 Euro,
c) Studierende der Sozialarbeit/Sozialpädagogik,

[1] BEO 7 gilt nicht für ausbildungsintegrierte und praxisintegrierte duale Studiengänge; siehe hierzu Anlage 27a bzw. Anlage 27b zur AVO.

die eine berufspraktische Ausbildung von mindestens 6 Monaten oder 800 Stunden Dauer ableisten, erhalten 80 % der Vergütung nach § 8 des Tarifvertrages für Praktikantinnen und Praktikanten des Öffentlichen Dienstes (TVPöD).

3. Weitere Praktika

Praktika, die z. B. der Berufsorientierung oder zur ausbildungs-/studienbegleitenden Vertiefung der Erfahrung dienen sowie Praktika, die zur Erprobung der Belastungsfähigkeit (z. B. im Rahmen einer Rehabilitations- oder Werkstattmaßnahme) erfolgen, werden wie folgt vergütet:

a) Freiwilliges Praktikum bis 3 Monate monatlich 100 Euro
b) Freiwilliges Praktikum über 3 Monate monatlich gemäß Mindestlohngesetz
c) Praktikum zur Erprobung der Belastungsfähigkeit monatlich 100 €.

4. Praktika, die zu Teilen aus betriebspraktischer Tätigkeit und aus schulischer Ausbildung bestehen

Praktikantinnen und Praktikanten, deren Praktikum zu Teilen aus betriebspraktischer Tätigkeit und zu anderen Teilen aus schulischer Ausbildung besteht, erhalten je Monat eine Vergütung von 300 Euro. Dies sind insbesondere Fachoberschülerinnen bzw. Fachoberschüler und Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten. Die Regelung gilt für jeden Monat eines laufenden Schuljahres unabhängig davon, ob der Betriebs- und Schulblock sich jeweils auf eine Woche oder einen Monat bezieht.

5. Pastoralpraktikantinnen und Pastoralpraktikanten

Auf Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pastoralpraktisches Jahr ableisten (Pastoralpraktikantinnen/ Pastoralpraktikanten), findet der TVPöD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung (abgedruckt als Anlage 28 zur AVO); die Praktikumsvergütung richtet sich nach § 8 Abs. 1, 1. Spiegelstrich TVPöD. Abweichend von Satz 1 wird Pastoralpraktikantinnen oder Pastoralpraktikanten, die unmittelbar vor Beginn des Praktikums seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 2a AVO gestanden haben, als Praktikumsvergütung mindestens Entgelt entsprechend der zuletzt erreichten Entgeltgruppe und -stufe einschließlich Stufenlaufzeit gezahlt, maximal jedoch das Entgelt der Entgeltgruppe 9b. Handelt es sich bei dem vorherigen Arbeitsverhältnis um ein Teilzeitarbeitsverhältnis, wird die Praktikumsvergütung nach Satz 2 entsprechend anteilig gezahlt.

II. Vergütung bei nicht vollbeschäftigten Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder Dienststelle zurückbleibt, erhalten den Anteil, der dem Beschäftigungsumfang entspricht. Ausgenommen sind Praktika nach I Ziffer 5 sowie Praktika nach I Ziffer 6, sofern die dort genannte Sonderregelung anwendbar ist.

III. Vergütung für Teile eines Monats

Ist die Vergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, so ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der Monatsvergütung zu zahlen.

IV. Verzicht auf Vergütung

Auf Antrag können Praktikantinnen und Praktikanten auf Vergütung aus einem in eigener Person liegenden Grund ganz oder teilweise verzichten.

V. Fortzahlung der Vergütung

Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Ausgenommen sind Entgeltfortzahlungsansprüche von Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten nach I Ziffer 1 sowie Pastoralpraktikantinnen und Praktikanten nach I Ziffer 56 bis zur Dauer von sechs Wochen während einer unverschuldeten Krankheit.

VI. Urlaub

Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach folgender Maßgabe:

- der Urlaubsanspruch minderjähriger Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- der Urlaubsanspruch von Vorpraktikantinnen und Praktikanten nach I Ziffer 1 richtet sich nach § 33 AVO
- der Urlaubsanspruch von Pastoralpraktikantinnen und Praktikanten nach I Ziffer 5 richtet sich nach § 33 AVO
- der Urlaubsanspruch für freiwillige Praktika, die länger als 1 Monat dauern, richtet sich nach § 33 AVO

Für Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten, die keiner spezielleren Regelung unterliegen, wird ab dem 7. Monat der Zeit ihrer praktischen Tätigkeit ein Urlaubsanspruch von 2,5 Tagen pro Monat gewährt.

Der Urlaubsanspruch ist je nach Anzahl der Praktikumstage anteilig zu gewähren, siehe Anlage 2 AVO

VII. Gewährung sonstiger Leistungen

Neben der Vergütung sind andere Leistungen, z. B. Zuwendungen oder vermögenswirksame Leistungen nicht zu zahlen. Weitere Ansprüche aus Regelungen der AVO bestehen nicht. Werden den Praktikantinnen und Praktikanten Sachleistungen, z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte anzurechnen.

VIII. Übergangsregelung

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien an vorhandene Praktikantinnen und Praktikanten nach bestehenden Regelungen höhere Vergütungen als in diesen Richtlinien vorgesehen gezahlt werden, sind diese weiter zu zahlen.

B) Inkrafttreten:

Die Besondere Entgeltordnung (BEO) 7 tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 30.06.2021 gültige BEO 7.

C) Es wird eine neue Anlage 27b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 27b: Ordnung für praxisintegrierte duale Studiengänge

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ein praxisintegriertes duales Studium nach Absatz 3 absolvieren.

(2) [1]Die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – und – Besonderer Teil BBiG – oder – Besonderer Teil Pflege – finden für den praxisintegrierten dualen Studiengang Anwendung, soweit dieser Abschnitt der Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. 2§§ 16a und 17 TVAöD – Allgemeiner Teil – finden keine Anwendung.

(3) [1]Wird in dieser Ordnung der Richtlinie auf Regelungen der Besonderen Teile des TVAöD verwiesen, gelten für Studierende im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege[2] die Regelungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege. [2]Im Übrigen gelten die Regelungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG.

(4) Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (§ 2) fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

§ 2 Studienvertrag

(1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Studienvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Ausbildenden zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
   a) Verweis auf diese Ordnung, maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
   b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
   c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
   d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
   e) die Dauer der Probezeit.

(2) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist

§ 3 Probezeit, Kündigung,

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Abweichend davon beträgt die Probezeit für Studierende im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhält-

[2] Darunter werden alle Studiengänge im Gesundheitswesen (insbesondere in der Pflege, Krankenhausmanagement und Hygienemanagement) eingeordnet.

nis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
   a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
   b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

(1) [1]Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. [2]Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) [1]Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. [2]Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

(3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

(1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) [1]Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

(1) [1]Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. [2]Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Ausbildenden vorzulegen.

(2) [1]Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. [2]Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. [3]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Studienzeit

(1) [1]Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit der Studierenden während des praxisintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. [2]In dem Studienvertrag nach Ziffer 3 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Studienabschnitte verbindlich in einem Studienplan vereinbart. [2]Sofern die Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen enthält, richtet sich die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, während der berufspraktischen Abschnitte beim Ausbildenden nach den

für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Arbeitszeit als erfüllt.

(3) Studierende im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege dürfen im Rahmen des Studienzwecks während berufspraktischer Studienabschnitte auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht eingesetzt werden.

§ 8 Studienentgelt, Studiengebühren

(1) [1]Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt das mindestens den Vorgaben des § 8 des TVSöD und höchstens den Vorgaben des § 8 TVPöD entspricht. [2]Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(2) Das Studienentgelt ist steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren sowie vergleichbare Gebühren (z. B. die von der Hochschule Fulda erhobenen Gebühren für die Betreuung der Studierenden).

(4) (4) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

§ 9 Sonstige Entgeltregelungen

(1) [1]Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen sinngemäß. [2]Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.

(2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Abs. 5 bzw. 6 TVöD eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

§ 10 Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) [1]Studierende im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, die im praktischen Teil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Studiums Ausbildungsteils entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – jeweils einen Tag Zusatzurlaub. [2]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

[1]Bei Dienstreisen, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.

§ 12 Schutzkleidung

[1]Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind. [2]Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. [3]Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Ausbildenden.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettostudienentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

[1]Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. [2]Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 16 Jahressonderzahlung

(1) [1]Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Studierende, die ein Studienentgelt nach TVSöD erhalten, richtet sich die Höhe der Jahressonderzahlung nach den Regelungen des TVSöD. [2]Studierende, die ein Studienentgelt nach TVPöD erhalten, richtet sich die Höhe der Jahressonderzahlung nach den Regelungen des TVPöD. [3]Liegt das Studienentgelt zwischen den Vorgaben des TVSöD und TVPöD ist die Jahressonderzahlung entsprechend zu ermitteln.

(2) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Studienentgelt erhalten haben. [3]Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den praxisintegrierten dualen Studiengang von ihrem Ausbildenden in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach §§ 20, 21 TVöD haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis.

§ 17 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des praxisintegrierten dualen Studiums

(1) [1]Das praxisintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. [2]Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) [1]Das Vertragsverhältnis endet:
a) bei wirksamer Kündigung,

b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
c) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.

[2]Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) [1]Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiums zulässig ist. [2]Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

(4) Das Vertragsverhältnis kann einmalig bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies der Studierenden/dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(6) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres praxisintegrierten Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Studienentgelt (§ 8 Abs. 1) und den Studiengebühren (§ 8 Abs. 3), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:
a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen
b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Da berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.

(5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 19 Zeugnis

[1]Der Ausbildende hat den Studierenden bei Abschluss des Studiums ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. [2]Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. [3]Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

Übergangsregelung

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit Studierenden im praxisintegrierten dualen Studiengang günstigeren Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese weiterhin Bestand.

D) Inkrafttreten:

Die Anlage 27 b tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Limburg, 14. Juli 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 288 Beschluss der KODA vom 7. Juni 2021: AVO Anlage 24 – OzÜ

A) Die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA (OzÜ) wird wie folgt geändert. In § 29bb OzÜ wird in Absatz 6 folgender Satz 3 ergänzt:

[3]Die Einmalzahlung ist ab dem 01.10.2020 bis zum Auszahldatum mit dem Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 BGB (5 Prozentpunkten über Basiszinssatz) zu verzinsen.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Limburg, 14. Juli 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 289 Profanierung der Kirche Heilig Geist in Lahnstein und des in ihr befindlichen Altars

Mit Termin 23. Juni 2021 hat der Bischof die Kirche Heilig Geist in 56112 Lahnstein, Rheinhöhenweg 16, sowie den in ihr befindlichen Altar für profan erklärt. Der Priesterrat wurde auf seiner Sitzung am 7. Juni 2021 angehört.

Nr. 290 Dienstanweisung des Generalvikars vom 8. Juli 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 8. Juli 2021

Aufgrund der Veränderungen in der Landesverordnung von Rheinland-Pfalz wird die Dienstanweisung für die Gottesdienste hier aktualisiert. Die Änderungen betreffen insbesondere die Zulassung von Gemeindegesang (A.6), eine erhöhte Teilnehmendenzahl bei Bestattungen (A.3) sowie die Regelung der Anzahl der Gottesdienstbesucher (B.2).

Für Pfarreien und Gemeinden auf dem Gebiet von Hessen ergeben sich mit dieser Dienstanweisung keine grundsätzlichen Änderungen zur Dienstanweisung vom 25. Juni 2021.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Mindestanforderungen für Gottesdienste dürften mittlerweile an allen Orten erfüllbar sein. Damit ist die Feier von Gottesdiensten wieder in allen Kirchen möglich.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximale Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht

ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten in Hessen die Regeln für Gottesdienste, sofern Kommunen keine eigenen Regelungen erlassen haben. In Rheinland-Pfalz müssen 5 m² pro Person zur Verfügung stehen. In Trauerhallen kann auch in Rheinland-Pfalz am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).

5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht; diese entfällt jedoch am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt.

6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
   a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
   b. In Rheinland-Pfalz entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. Kommuniongang) ist eine Maske zu tragen. Gemeindegesang ist erlaubt, soll jedoch auf ein Minimum reduziert sein.
   c. In Hessen entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. Kommuniongang) ist eine Maske zu tragen. Gemeindegesang ist möglich.
   d. Die Wiederaufnahme des Gesangs sollte behutsam, in Maßen (z. B. durch eine angemessene Anzahl der Strophen) und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z. B. der Raumhöhe) erfolgen. Da der Aerosolausstoß beim Gesang deutlich höher ist, ist es sinnvoll in kleineren Kirchen den Gesang noch sehr reduziert einzusetzen. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden. Steigt die Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis über 35, ist am Folgetag Gemeindegesang untersagt, und am Sitzplatz sind wieder Masken zu tragen.

7. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können.

8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personenregelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.

4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die

Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe oder einen Chor erfolgen. In diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 3 Meter in Singrichtung.

9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bspw. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und Maske; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).

10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
    e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
    f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.
    g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
    h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (Handkommunion) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
    i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten.
    j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
    k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 291 Dienstanweisung des Generalvikars vom 8. Juli 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 8. Juli 2021

Änderungen in der Verordnungslage von Rheinland-Pfalz bedingen die vorliegende Aktualisierung der Dienstanweisung. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Veranstaltungen, für die nun höhere Teilnehmendenzahlen gelten – verbunden allerdings mit einer Testpflicht sowohl im Innenraum wie auch im Freien (s. B.1 und E.2), sofern die Maskenpflicht entfallen soll.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

   In Hessen gelten bei Veranstaltungen und Zusammenkünften bis 25 Personen keinerlei Regeln (auch keine Kontaktnachverfolgung). Darüber hinaus sind Veranstaltungen in Räumen mit bis zu 250 Personen (mit Pflicht zu aktuellem Test) und bis zu 500 Personen im Freien erlaubt (jeweils mit Kontaktnachverfolgung).

   In Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen – unter der Voraussetzung einer Inzidenz von unter 35 – im Innenraum mit bis zu 350 Personen zulässig, im Freien bis zu 500 Personen (jeweils mit Pflicht zu aktuellem Test oder Maskenpflicht, sowie Kontaktnachverfolgung).

   Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgung.

5. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht nur bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung nur in Rheinland-Pfalz).

6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht.

7. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören sind nach den Verordnungen der Länder gemäß den Anforderungen für Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich. Darüber

hinaus gelten die Regelungen für Veranstaltungen (siehe B.1). Beim Proben ohne Maske ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. In Rheinland-Pfalz gelten für Innenräume Maskenpflicht oder Testpflicht. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Bei Chorproben in Innenräumen empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte).

2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen (oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre) zulässig. Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes).

D. Arbeitsplatz

1. Beim Arbeiten vom Arbeitsplatz aus dürfen Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann oder ob teilweise auf die Fortsetzung von häuslichem Arbeiten zurückgegriffen wird.

2. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

3. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

4. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

5. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften.

6. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren. In Rheinland-Pfalz sind private Feiern oder Feiern mit einem zuvor definierten Personenkreis mit bis zu 100 Personen im Innenraum möglich, wobei die Testpflicht gilt.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.

2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.

3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 292 Förderrichtlinie für die Errichtung von Gedenk- und Erinnerungszeichen für profanierte bzw. niedergelegte Kirchen und Kapellen im Bistum Limburg

Präambel

Mit der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 405f.) werden die Verantwortung, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sowie das Verfahren für die mögliche Umnutzung und ggf. Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg beschrieben.

Ist das Profanierungsverfahren abgeschlossen, ist zu empfehlen, dass ein Gedenk- und Erinnerungszeichen an dem profanierten und nun anderweitig genutzten Gotteshaus bzw. an seinem ehemaligen Standort angebracht wird.

Indem ein solches Objekt auf einen vormaligen Ort des Heiligen verweist, wird es über seinen Erinnerungs- und Informationsgehalt hinaus zum Bedeutungsträger. Als relationales Zeichen übernimmt es damit die Funktion, die einstmals der Kirche bzw. Kapelle selbst zukam: über sich hinauszuweisen und „heiliges Zeichen“ in profaner Umwelt zu sein.

§ 1 Zuwendungszweck

Das Bistum Limburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Errichtung von Gedenk- und Erinnerungszeichen an ehemalige Kirchen und Kapellen, die entweder für inner- oder außerkirchliche Zwecke umgenutzt oder niedergelegt wurden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Empfänger der in § 1 genannten Zuschüsse sind insbesondere die Kirchengemeinden, in deren Eigentum die ehemalige Kirche oder Kapelle stand oder auf deren Grundstück sie errichtet war bzw. ist.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Für die Zuwendung durch das Bistum müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
   a) Die profanierte Kirche oder Kapelle befindet oder befand sich im Besitz des Bistums Limburg oder einer Kirchengemeinde des Bistums Limburg,
   b) die Profanierung ist erfolgt,
   c) für den Fall, dass das Gebäude bzw. das Grundstück nicht mehr im Eigentum der Kirchengemeinde bzw. des Bistums steht, liegt mit dem künftigen Eigentümer des Gebäudes bzw. des Grundstücks eine vertragliche Vereinbarung vor, nach der ein Gedenk- und Erinnerungszeichen angebracht bzw. errichtet werden kann und für die Pflege zugänglich ist.

(2) Das Gedenk- und Erinnerungszeichen muss folgende Elemente enthalten:
   a) ein christliches Symbol, bevorzugt die Darstellung eines Kreuzes,
   b) das ehemalige Patronat,
   c) das Datum der Errichtung und Umnutzung bzw. Niederlegung des Gebäudes.

(3) Bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden.

§ 4 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt max. 5.000 Euro und wird einmalig gewährt.

§ 5 Verfahren

(1) Der schriftliche Antrag ist gemeinsam vom Pfarrgemeinderat und vom Verwaltungsrat an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen" zu richten.

(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens, eine Begründung für die Wahl der Darstellung (vgl. § 3 Absatz 2), ein zeitlicher Plan für die Umsetzung, ggf. die vertragliche Vereinbarung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

(3) Nach Eingang des Antrags erfolgt eine technische Prüfung durch das Diözesanbauamt und eine inhaltliche Prüfung durch die Kunstkommission.

(4) Unter Würdigung der Voten des Diözesanbauamts und der Kunstkommission trifft die Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen" eine Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung.

(5) Der Zuwendungsempfänger legt spätestens sechs Monate nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen einen Verwendungsnachweis vor, der die erfolgte Umsetzung, die Kosten, die Gestaltung und eine visuelle Dokumentation enthält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Limburg, 14. Juli 2021 Wolfgang Rösch
Az.: 267B/13852/21/02/2 Generalvikar

Nr. 293 Erfolgte Priesterweihe

Bischof Dr. Georg Bätzing hat am Samstag, 22. Mai 2021, im Hohen Dom zu Limburg vier Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe gespendet:
- Matthias Böhm, St. Marien Frankfurt am Main,
- Mirko Millich, St. Laurentius Nentershausen
- Matthias Thiel, St. Margareta Frankfurt am Main
- Lucas Eduard Weiss, St. Peter und Paul Rheingau

Nr. 294 der Haupt-MAV/DiAG für die Wahlperiode 2021 bis 2024

Gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg und der Wahlordnung zur Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg wurde das Gremium am Mittwoch, 28. Juli 2021 neu gewählt. Folgende Personen sind gewählt worden:

Für die Wahlgruppe 1 (Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat)
- Birgit Wehner, katholische Erwachsenenbildung Hochtaunus
- Daniel Best, katholisches Rentamt Süd, Kelkheim
- als Nachrückerin Evelyn Arthen, Pastorale Dienste

Für die Wahlgruppe 2 (Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter)
- Ralph Messer, Zentrum für Trauerseelsorge St. Michael, Frankfurt
- als Nachrücker: Richard Ackva, katholisches Pfarramt St. Josef, Schöffengrund

Für die Wahlgruppe 3 (Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände von Kirchengemeinden und von Kirchengemeinden)
- Marientraud Altmeier, katholische Kirchengemeinde St. Martin, Lahnstein
- Patric Feick, katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt, Hachenburg
- Ingrid Müller, katholische Kirchengemeinde St. Peter in Ketten, Montabaur
- Thomas Monjau, katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Frankfurt
- als 1. Nachrückerin: Andrea Kraft, katholische Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt

Für die Wahlgruppe 4 (Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger)
- Martin Thielicke, Pflegegesellschaft Marienheim, Geisenheim
- Monika Eichhorn, Marienschule Limburg

- Angela Kraft, Caritasverband Frankfurt a. M.
- Sascha Leßmann, Caritasverband Frankfurt a. M.
- Thomas Schmidt, Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirk Rettungsdienst Hessen
- Michael Jaschina, St.-Josefshospital Wiesbaden
- als 1. Nachrücker: Andreas Rittirsch, Haus der Volksarbeit, Frankfurt

Im Anschluss an die Wahlversammlung hat die konstituierende Sitzung der neu gewählten Haupt-MAV/DiAG stattgefunden. Dabei wurde Patric Feick als Vorsitzender und Marientraud Altmeier und Thomas Schmidt als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Nr. 295 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Juli 2021 hat der Bischof für den Fall, dass sowohl sein Generalvikar als auch der stellvertretende Generalvikar Domkapitular Georg Franz abwesend oder verhindert sind Domkapitular Dr. Wolfgang PAX zum stellvertretenden Generalvikar ernannt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Kaplan Ngongang Clement TCHUISSEU mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt. Seine bisherige Tätigkeit im Wiesenhüttenstift in Frankfurt entfällt zu diesem Zeitpunkt.

Mit Termin 1. September 2021 wird für die Dauer von fünf Jahren Kaplan Rafał WASIELEWSKI als Leiter der polnischen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt. Zudem verleiht der Bischof ihm mit Blick auf dieses Amt zu dem vorgenannten Termin den Titel „Pfarrer".

Mit Termin 1. September 2021 wird Kaplan Nikolaus VON MAGNIS für ein Aufbaustudium in Kirchenrecht freigestellt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2021 scheidet Pastoralreferentin Marina THEBBE aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 15. August 2021 wird Gemeindereferentin Divya HEIL aus der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land in die Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus versetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Herr Jonas STRÄßER als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Frau Szilvia BODROGI mit einem Beschäftigungsumfang von 66,6 %) als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Herr Salvatore TIRENDI mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % verbleibt Herr Tirendi in der italienischen katholischen Gemeinde Wiesbaden.

Mit Termin 1. Oktober 2021 wird Gemeindereferentin Angela KÖHLER mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Klinikseelsorge im Nordwestkrankenhaus Frankfurt eingesetzt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9 Limburg, 1. September 2021

	Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 296	Durchführung der Kollekte an Allerseelen	401
Nr. 297	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2022	401
Nr. 298	Dienstnachrichten	401

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 296 Durchführung der Kollekte an Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kollektengelder sind gemäß Kollektenplan an die Bistumskasse abzuführen. Das Bistum leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Weitere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de.

Nr. 297 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2022

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: www.gebetswoche.de.

Nr. 298 Dienstnachrichten

Mit Termin 30. November 2021 wird P. Heinz-Georg GOLDKUHLE SAC als Leiter der Flughafenseelsorge entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2021 wird im Rahmen eines Gestellungsvertrages P. Dr. Edward FRÖHLING SAC als Leiter der Flughafenseelsorge eingesetzt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10 Limburg, 1. Oktober 2021

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 299 Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en) 403

Der Bischof von Limburg

Nr. 300 Beschluss der KODA vom 15. Juli 2021: § 14 KODA-Ordnung 404

Nr. 301 Änderung der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg 404

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 302 Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. September 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 1. September 2021 404

Nr. 303 Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. September 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 1. September 2021 406

Nr. 304 Dienstanweisung des Generalvikars vom 22. September 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 22. September 2021 409

Nr. 305 Dienstanweisung des Generalvikars vom 22. September 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 22. September 2021 412

Nr. 306 Diakonenweihe 415

Nr. 307 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021 415

Nr. 308 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2021 415

Nr. 309 Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d) 415

Nr. 310 Dienstnachrichten 416

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 299 Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en)

Mit Inkrafttreten der neuen Verbands-KODA-Ordnung in Verbindung mit der Entsendeordnung für den/die Vertreter der Gewerkschaften in die arbeitsrechtliche Kommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Verbands-KODA) vom 1. Januar 2017 ruft die Verbands-KODA die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich am Entsendeverfahren zu beteiligen. Die Entsendung erfolgt nach dem Ende der 8. Amtsperiode frühestens ab dem 14. Juni 2022 mit der konstituierenden Sitzung für die neue Amtsperiode.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 8 der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Verbands-KODA-Ordnung) in Verbindung mit der Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften die Möglichkeit, Vertreter in diese Kommission auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen.

Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Verbands-KODA örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Verbands-KODA beteiligen wollen, zeigen

dies gegenüber dem Wahlvorstand über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. Diese Anzeige ist zu richten an:

Herr
Bernhard Moormann
Verband der Diözesen Deutschlands
Kaiserstr. 161
53113 Bonn

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist spätestens am 1. Dezember 2021 erfolgen. Anzeigen, die nach dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Verbands-KODA (Organisationsstärke). Ungeachtet der Organisationsstärke ist gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Arbeitnehmerkoalition vorbehalten wird. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Arbeitnehmerkoalition beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 5 Abs. 2 und 8 der Verbands-KODA-Ordnung und die Entsendeordnung (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 28. Februar 2017).

Bonn, 6. September 2021

Der Bischof von Limburg

Nr. 300 Beschluss der KODA vom 15. Juli 2021: § 14 KODA-Ordnung

§ 14 KODA-Ordnung wird um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Kirchliche Arbeitgeber können vom Bistum Ersatz verlangen, wenn sie aufgrund des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit eines Mitarbeitenden als gewähltes Mitglied der Kommission eine Ersatzkraft bestellen müssen. Der kirchliche Arbeitgeber hat die Bestellung einer Ersatzkraft gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission nachzuweisen (in der Regel durch Vorlage eines Arbeitsvertrages).

Limburg, 10. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 301 Änderung der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg

Verlängerung der Geltungsdauer der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg in der Fassung vom 28.08.2020:

Die Geltungsdauer der o. g. Verordnung wird hiermit bis zum 31.07.2022 verlängert, da die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen für den Bedarfsfall Alternativen zur Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen in Präsenz erforderlich machen.

Limburg, 9. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228AG/63583/20/11/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 302 Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. September 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 1. September 2021

Nach Ende der Sommerferien erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung für die Feier der Gottesdienste. Wesentliche Änderung, die Ihnen vorab durch den Arbeitsstab schon mitgeteilt wurde, ist der Wegfall der Einschränkung des Gemeindegesangs (s. A 6 c). Ebenso wird auch der Dienst der Ministrantinnen und Ministranten wieder vollumfänglich ermöglicht (s. B 9). Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximale Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen. Zu beachten ist jedoch, dass Kommunen eigene Regelungen für diesen Bereich erlassen können.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021, Nr. 245).

5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht; diese entfällt jedoch am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können

6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
   a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
   b. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. zum Kommuniongang) ist eine Maske zu tragen.
   c. Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden, da beim Gesang der Aerosolausstoß deutlich höher ist. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.

7. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

8. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

9. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.

4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.

9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten die Hände.

10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
    e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
    f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.
    g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
    h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (Handkommunion) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
    i Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten.
    j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
    k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 303 Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. September 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 1. September 2021

Aufgrund von Änderungen in den Verordnungslagen der Bundesländer erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Bereich von Veranstaltungen und die Anwendung der sogenannten 3G-Regel (s. B 1, E 2 u. a.). Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert

sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

4.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten. Bei Veranstaltungen gilt im Innenraum die 3G-Regel (Zutritt für Geimpfte, Genese oder Getestete).

2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Hier gilt dann auch die 3G-Regel nicht. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen.

3. Die Personenbegrenzungen sind bei Veranstaltungen wie folgt festgelegt:

   in Hessen:
   bis 750 Personen im Innenraum, bis 1.500 Personen im Freien
   ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50: bis 250 Personen im Innenraum, bis 500 Personen im Freien
   ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100: bis 100 Personen im Innenraum, bis 200 Personen im Freien, 3G-Regel auch im Freien

   in Rheinland-Pfalz:
   bis 350 im Innenraum; bis 500 Personen im Freien

   Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

6. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.

7. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. Die 3G-Regel kann daher hier nicht zur Anwendung kommen.

8. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht. Die 3G-Regel kommt nicht zur Anwendung.

9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den Anforderungen für Veranstaltungen stattfinden. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich, also auch ohne 3G-Regel. Ab 26 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz sind Chorproben bis 50 Personen möglich, wobei Geimpfte und Genese nicht mitgezählt werden. Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 3G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen

und große Pfarrsäle. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen:

Sofern die 3G-Regel gilt, gilt die Testpflicht für nicht geimpfte bzw. genesene Kinder ab 7 Jahren. Die regelmäßige Testung wird hier in der Regel durch das „Testheft" für Schülerinnen und Schüler nachgewiesen.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte.

2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes). Die 3G-Regel kann hier nicht zur Anwendung kommen.

D. Arbeitsplatz

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich weiterhin, die dienstlichen Büros möglichst nur mit einem Mitarbeitenden zu besetzen.

2. Wo Mitarbeitende eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.

3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.

4. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

5. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

6. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

8. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers darüber besteht nicht.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren. In Hessen gilt auch bei privaten Vermietungen ab 26 Personen die 3G-Regel. In Rheinland-Pfalz sind private Feiern oder Feiern mit einem zuvor definierten Personenkreis mit bis zu 100 Personen im Innenraum möglich, wobei die 3G-Regel gilt.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.

2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.

3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 01522 2014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Bitte beachten Sie, dass Stadt- und Landkreise, sowie Kommunen aufgrund von Inzidenzzahlen zusätzlich eigene Regelungen erlassen können, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 304 Dienstanweisung des Generalvikars vom 22. September 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 22. September 2021

Die Umstellung der staatlichen Corona-Verordnungen auf die neu eingeführten Warnstufen macht eine Aktualisierung der Dienstanweisung erforderlich. Für Gottesdienste beschränkt sich die Änderung auf den rheinland-pfälzischen Teil, wo nun eine durchgängige Maskenpflicht für Gottesdienstbesucher gilt (vgl. A.6)

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen

für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).

5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht; diese entfällt jedoch am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können

6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
   a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
   b. Für Hessen gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. zum Kommuniongang) ist jedoch auch in Hessen eine Maske zu tragen.
   c. Für Rheinland-Pfalz gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass weniger als 26 nichtimmunisierte (= nichtgenesene, nichtgeimpfte) Personen am Gottesdienst teilnehmen. Bei Warnstufe 2 verringert sich diese Zahl auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen. Diese Regel dürfte in der Regel bei Werktagsgottesdiensten Anwendung finden. Bei Sonntagsgottesdiensten ist von einer höheren Zahl nichtimmunisierter Personen auszugehen, sodass die Maskenpflicht auch am Sitzplatz besteht. Wo aufgrund dieser Regelungen die Maskenpflicht am Sitzplatz entfällt, besteht auch kein Abstandsgebot mehr.
   d. Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden, da beim Gesang der Aerosolausstoß deutlich höher ist. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.

7. Die jeweils im Stadt-/Landkreis geltende Warnstufe ist zu beachten.

8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.

4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

8. Da beim liturgischen Ein- und Auszug Maskenpflicht besteht, können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.

9. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.

10. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten die Hände.

11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

12. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
    e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
    f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.
    g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
    h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
    i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten.
    j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur der Zelebrant übernehmen.
    k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 305 Dienstanweisung des Generalvikars vom 22. September 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 22. September 2021

Aufgrund von Änderungen in den Verordnungslagen der Bundesländer mit den neu eingeführten Kriterien und Berechnungsfaktoren erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Bereich von Veranstaltungen (s. B.2 und B.3), Katechesen (B.8) und Kirchenmusik (B.9).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).

3. Für Veranstaltungen (zu denen beispielsweise auch Martinsumzüge zählen) gelten nachstehende Personenbegrenzungen:

   in Hessen (nach CoSchuV vom 16. September 2021):

   für Veranstaltungen im Innenraum: bis 500 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener); genehmigungsfrei. Es gilt bei den Veranstaltungen Abstandsgebot oder Maskenpflicht am Sitzplatz.

   für Veranstaltungen im Freien: bis 1000 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener); genehmigungsfrei.

   Bei mehr als 1000 Teilnehmenden besteht Testpflicht (3G-Regel). Bei Veranstaltungen unter 1000 Personen kann die 3G-Regel durch den Veranstalter generell angewandt werden. Dann entfallen Abstandsgebot und Maskenpflicht (gilt im Innenraum wie im Freien).

   Über die kurzfristig änderbaren Vorgaben der jeweils gültigen Warnstufe für Hessen informiert die Homepage des Landes Hessen.

   In Rheinland-Pfalz (nach 26. CoBeLVO vom 8. September 2021)

   für Veranstaltungen im Innenraum:
   - bei Warnstufe 1: bis zu 250 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)
   - bei Warnstufe 2: bis zu 150 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)
   - bei Warnstufe 3: bis zu 50 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)

   für Veranstaltungen im Freien:
   - bei Warnstufe 1: bis 1000 Ungeimpfte (mit festem Sitzplatz) bzw. 500 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz), zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener,
   - bei Warnstufe 2: bis 400 Ungeimpfte (mit festem Sitzplatz) bzw. 200 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz),
   - bei Warnstufe 3: bis 200 Ungeimpfte (bei festem Sitzplatz) bzw. 100 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz).

Bei Veranstaltungen im Innenraum wie im Freien entscheidet der Veranstalter zwischen Maskenpflicht oder Abstandspflicht. Bei Einhalten der Abstandspflicht entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Es gelten Kontakterfassung und Testpflicht und damit generell die 3G-Regel.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 26 nichtimmunisierten Personen (bei beliebig vielen Genesenen und Geimpften) entfallen sowohl Abstands- als auch Maskenpflicht. Kontakterfassung und 3G-Regel gelten allerdings. Bei Warnstufe 2 verringert sich die Zahl auf 10 und bei Warnstufe 3 auf 5 nichtimmunisierte Personen.

Über die jeweils geltende aktuelle Warnstufe informieren die Stadt-/Landkreise.

4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

6. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.

7. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. Die 3G-Regel kann daher hier nicht zur Anwendung kommen.

8. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht bei Unterschreiten einer Teilnehmendenzahl je nach gesetzlicher Warnstufe. Die 3G-Regel kommt bei der Religionsausübung nicht zur Anwendung.

9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den Anforderungen für Veranstaltungen stattfinden. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich, also auch ohne 3G-Regel. Ab 26 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz sind Chorproben bis 50 Personen möglich, wobei Geimpfte und Genese nicht mitgezählt werden. Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 3G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen:

Sofern die 3G-Regel Anwendung findet, gilt für nicht geimpfte bzw. genesene Kinder ab 7 Jahren die Testpflicht. Die geforderte regelmäßige Testung wird hier jedoch bereits durch das „Testheft" für Schülerinnen und Schüler nachgewiesen. Da in anderen Bundesländern ebenfalls Testkonzepte für Schüler/innen bestehen, genügt bei aus anderen Bundesländern kommenden Schüler/innen bei Veranstaltungen auf dem Gebiet von Hessen ein Schüler/innenausweis.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte fin-

den sich unter: https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte.

2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes). Die 3G-Regel kann hier nicht gefordert werden.

D. Arbeitsplatz

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich weiterhin, die dienstlichen Büros möglichst nur mit einem Mitarbeitenden zu besetzen.

2. Wo Mitarbeitende eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.

3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.

4. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

5. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

6. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

8. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers darüber besteht nicht.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 nichtimmunisierten Personen möglich. Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des Hygienekonzeptes des Landes möglich. Dabei gilt als Grundregel die 3G-Regel.

2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Bitte beachten Sie, dass Stadt- und Landkreise, sowie Kommunen aufgrund von Inzidenzzahlen zusätzlich eigene Regelungen erlassen können, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 306 Diakonenweihe

Am Samstag vor dem Christkönigsfest, 20. November 2021, wird Weihbischof Dr. Thomas Löhr den Priesterkandidaten Markus Dillmann und Tomasz Kruszewski die Diakonenweihe spenden. Die Weiheliturgie beginnt um 15:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften ist eine persönliche Teilnahme am Gottesdienst leider nicht möglich. Die Weiheliturgie kann live über den Streamingdienst der Homepage des Bistums mitgefeiert werden.

Die Familien der Kandidaten, die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 307 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. November 2021) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn" im Emip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 308 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2021

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2021" auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen freigeschaltet hat.

Wir bitten zu beachten, dass seit drei Jahren die Eingabe der Gottesdienstteilnehmer/innen immer schon unmittelbar nach dem jeweiligen Zählsonntag auf dem Zusatzbogen „Gottesdienstteilnehmer" eingetragen werden können und dann automatisch in den Erhebungsbogen übernommen werden.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2022 ein. Denken Sie bitte daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Kontakt: Herr Jonas Bechtold, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Statistik und Pastoral, Tel.: 06431 295-413.

Nr. 309 Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d)

Die Fachgruppe der internen Organisationsberatung & -entwicklung sucht zum nächst möglichen Termin Interessierte für die Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d).

Systemische Organisationsberatung und -entwicklung wendet sich an das Bischöfliche Ordinariat, an die Kir-

che in der Region und vor Ort, synodale Gremien sowie an kirchliche und caritativdiakonische Dienste. Sie vereint systemische Organisationsberatung mit dem Wissen um kirchliche Strukturen, Traditionen und Werte. So unterstützt sie kirchliche Einrichtungen, Führungskräfte und Mitarbeitende bei ihrer Aufgabe, in Zeiten zunehmender Komplexität ihre Entscheidungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zu steuern.

Beratung will so intervenieren, dass ihre Kundinnen und Kunden die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen angesichts sich stark verändernder Umwelten und Bedingungen weiter vorantreiben. Kirchliche Organisationsberatung kann so als Teil der strategischen Entwicklung eines Bistums verstanden werden. Eine spannende und spannungsreiche Aufgabe!

Seit den 70er-Jahren haben fast alle Diözesen in Deutschland das Instrument der kirchlichen Organisationsberatung als interne Beratung etabliert. Im Bistum Limburg arbeiten in der Fachgruppe der internen Organisationsberatung derzeit zwölf Beraterinnen und Berater. Zur Verstärkung und Verjüngung der Fachgruppe werden an dem Arbeitsfeld Interessierte gesucht. Weitere Informationen zur Fachgruppe und ihrer Arbeit finden Sie unter https://gemeindeberatung.bistumlimburg.de/.

Voraussetzung
- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- Sie haben mindestens fünf Jahre Berufserfahrung und arbeiten im Bistum Limburg.
- Sie sind neugierig auf das Thema Organisationen und was sie bewegt.
- Sie haben Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Gruppen und Teams.
- Sie haben Interesse an einer Ausbildung, die zu einem Perspektivenwechsel und eigener Entwicklung einlädt.
- Sie haben Interesse daran, nach der Ausbildung 10 % Ihrer Arbeitszeit im Bereich der Organisationsberatung & -entwicklung auszufüllen.

Bewerbung und Kontakt: Sollten wir Ihr Interesse für eine 2½-jährige Ausbildung, die mit einem Zertifikat abschließt, geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung mit einem Lebenslauf und Motivationsschreiben bitte bis 31.Oktober 2021 an: Frau Alexandra Schmitz, Leiterin der internen kirchlichen Organisationsberatung im Dezernat Pastorale Dienste, a.schmitz@bistumlimburg.de.

Die Ausbildung findet am Institut für Personalentwicklung, Organisationsberatung und Supervision (IPOS) der EKHN in Friedberg statt. Informationen zum Curriculum finden Sie hier: https://www.ipos-ekhn.de/ausbildung-oe-gb-details.

Detaillierte Informationen über Zeitaufwand, mögliche Kosten und Freistellungen werden wir im Gespräch mit Ihnen klären. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Alexandra Schmitz, Tel.: 06431 295-741, E-Mail: a.schmitz@bistumlimburg.de.

Nr. 310 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. August 2021 wurde Surseh Kumar SURE aus der Diözese Nellore/Indien als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wurde P. John LAZAR CM von der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald als Pastoralpraktikant in die Pfarrei St. Anna Biebertal versetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wurde George Eugin Raj ANTONY zusätzlich zu seinem Dienst in der Pfarrei St. Marien Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 14,66 % in der Seelsorge im Wiesenhüttenstift in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 7. September 2021 bis auf Weiteres wurde Bezirksdekan Andreas FUCHS während der Abwesenheit von Pfarrer Ernst-Martin Benner zum Pfarrverwalter der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn ernannt.

Mit Termin 30. September 2021 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Ernst-Martin BENNER auf die Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn angenommen.

Mit Termin 1. Oktober 2021 wird P. Kurian Kizhakkemalil CHACKO CMI als Kooperator in der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2021 wird Pfarrer Christof FORST in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2021 bis zur Wiederbesetzung wird Bezirksdekan Andreas FUCHS zum Pfarrverwalter der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2021 verleiht der Bischof Kaplan Stefan SALZMANN den Titel „Pfarrer“.

Mit Termin 1. Oktober 2021 wird Pfarrer Michael VOGT aus der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn als Kooperator in die Pfarrei St. Peter Montabaur versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2021 bis 30. September 2026 ernennt der Bischof Herrn Pfarrer Klaus WALDECK für eine erneute Amtszeit zum Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus.

Mit Termin 3. Oktober 2021 überträgt der Bischof Pfarrer Ernst-Martin BENNER die Pfarrei St. Anna Biebertal.

Mit Termin 1. November 2021 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Benjamin ATANGA SAC, Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg, gekündigt.

Mit Termin 1. November 2021 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Stefan SALZMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter Montabaur ernannt.

Mit Termin 26. November 2021 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer P. Anto BATINIC OFM auf die Pfarrei St. Franziskus Frankfurt an.

Mit Termin 1. März 2022 wird Pfarrer Christian ENKE mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Krankenhausseelsorge in Wetzlar eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt wird Pfarrer Enke von der Beauftragung für die Gehörlosenseelsorge im Bistum entpflichtet.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach erfolgter Wahl durch die Diözesankonferenz hat der Bischof Herrn Gemeindereferenten Ruben MANGER zum Geistlichen Leiter der Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg vom 10. Juli 2021 an für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Mit Termin 31. August 2021 scheidet Gemeindereferentin Carolin ENENKEL aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. November 2021 wird Pastoralreferent Manuel GALL mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Klinikseelsorge der Helios Dr. Horst Schmidt-Kliniken in Wiesbaden eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % verbleibt er in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11 Limburg, 1. November 2021

Der Apostolische Stuhl

Nr. 311 Botschaft von Papst Franziskus zum 36. Weltjugendtag am 21. November 2021: „‚Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast' (vgl. Apg 26, 16)." 419

Der Bischof von Limburg

Nr. 312 Ergänzung des Namens der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden 419

Nr. 313 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst 423

Nr. 314 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz –KVVG) 424

Nr. 315 Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) 432

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 316 Dienstanweisung des Generalvikars vom 19. Oktober 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 19. Oktober 2021 439

Nr. 317 Dienstanweisung des Generalvikars vom 19. Oktober 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 19. Oktober 2021 441

Nr. 318 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Vertretung der Dienstgeberseite 444

Nr. 319 Neuwahl der diözesanen Schwerbehindertenvertretung bei der Haupt-MAV/DiAG 444

Nr. 320 Direktorium für das Kirchenjahr 2021/2022 und Kalender des Bistums für das Jahr 2022 445

Nr. 321 Dienstnachrichten 445

Der Apostolische Stuhl

Nr. 311 Botschaft von Papst Franziskus zum 36. Weltjugendtag am 21. November 2021: „‚Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast' (vgl. Apg 26, 16)."

Liebe junge Menschen,

noch einmal möchte ich euch an die Hand nehmen, um unseren gemeinsamen geistlichen Pilgerweg fortzusetzen, der uns zum Weltjugendtag 2023 in Lissabon führt.

Letztes Jahr unterzeichnete ich kurz vor Ausbreitung der Pandemie die Botschaft, deren Thema lautete: „Jüngling, ich sage dir: Steh auf!" (vgl. Lk 7, 14). In seiner Vorsehung wollte der Herr uns bereits auf die äußerst harte Herausforderung vorbereiten, die wir erleben sollten.

Überall auf der Welt mussten wir leidvoll den Verlust so vieler geliebter Menschen und die soziale Isolation ertragen. Die gesundheitliche Notlage hat auch euch junge Menschen, die ihr von Natur aus weltoffen seid, daran gehindert, zur Schule, zur Universität, zur Arbeit zu gehen, euch zu treffen … Ihr fandet euch in schwierigen Situationen wieder, die ihr nicht gewohnt wart zu bewältigen. Diejenigen, die weniger vorbereitet waren und denen es an Unterstützung fehlte, fühlten sich orientierungslos. In vielen Fällen traten familiäre Probleme auf, aber auch Arbeitslosigkeit, Depressionen, Einsamkeit und Abhängigkeiten. Ganz zu schweigen von aufgestautem Druck, Spannungen, Wutausbrüchen und vermehrter Gewalt.

Aber Gott sei Dank ist das nur die eine Seite der Medaille. Die Prüfung hat uns zwar unsere Schwächen vor Augen geführt, hat aber auch unsere Tugenden zum Vorschein gebracht, darunter unsere Veranlagung zur

Solidarität. Überall auf der Welt haben wir viele Menschen gesehen, darunter auch viele junge Menschen, die für das Leben kämpfen, Hoffnung säen, für Freiheit und Gerechtigkeit eintreten, Friedensstifter und Brückenbauer sind.

Wenn ein junger Mensch fällt, fällt in gewisser Weise auch die Menschheit. Aber es ist auch wahr, dass, wenn ein junger Mensch aufsteht, es so ist, als würde die ganze Welt wieder aufstehen. Liebe junge Menschen, welch großes Potenzial liegt in euren Händen! Welche Kraft tragt ihr in euren Herzen!

So sagt Gott heute noch einmal zu jedem von euch: „Steh auf!". Ich hoffe von ganzem Herzen, dass diese Botschaft uns helfen möge, uns auf neue Zeiten vorzubereiten, auf ein neues Kapitel in der Menschheitsgeschichte. Aber ohne euch, liebe Jugendliche, gibt es keine Chance für einen Neuanfang. Um aufzustehen, braucht die Welt eure Kraft, eure Begeisterung und eure Leidenschaft. In diesem Sinne möchte ich zusammen mit euch die Stelle aus der Apostelgeschichte betrachten, in der Jesus zu Paulus sagt: „Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast" (vgl. Apg 26, 16).

Paulus als Zeuge vor dem König

Der Vers, der das Motto des Weltjugendtags 2021 angeregt hat, stammt aus dem Zeugnis des Paulus vor König Agrippa während der Zeit seiner Gefangenschaft. Er, der einst ein Feind und Verfolger der Christen war, wird nun für seinen Glauben an Christus verurteilt. Etwa fünfundzwanzig Jahre später erzählt der Apostel seine Geschichte und das grundlegende Ereignis seiner Begegnung mit Christus.

Paulus bekennt, dass er in der Vergangenheit die Christen verfolgt hatte, bis er eines Tages, während er unterwegs nach Damaskus war, um einige von ihnen zu verhaften, von einem Licht „heller als die Sonne" umstrahlt wurde (vgl. Apg 26, 13); er allein aber hörte „eine Stimme": Jesus sprach zu ihm und rief ihn beim Namen.

„Saulus, Saulus!"

Vertiefen wir gemeinsam dieses Geschehnis. Indem der Herr ihn beim Namen nennt, macht er Saulus klar, dass er ihn persönlich kennt. Es ist, als würde er zu ihm sagen: „Ich weiß, wer du bist, ich weiß, was du im Schilde führst, aber trotzdem wende ich mich gerade an dich". Er ruft ihn zweimal, als Zeichen einer besonderen und sehr wichtigen Berufung, wie er es bei Mose (vgl. Ex 3, 4) und bei Samuel (vgl. 1 Sam 3, 10) getan hatte. Saulus stürzt zu Boden und erkennt, dass er Zeuge einer göttlichen Erscheinung, einer machtvollen Offenbarung ist, die ihn erschüttert, aber nicht auslöscht, sondern ihn sogar mit seinem Namen anspricht.

In der Tat verändert nur eine persönliche und nicht anonyme Begegnung mit Christus das Leben. Jesus zeigt, dass er Saulus gut kennt, dass er ihn innerlich kennt. Auch wenn Saulus ein Verfolger ist, auch wenn sein Herz voller Hass auf die Christen ist, so weiß Jesus doch, dass dies auf Unwissenheit beruht, und will an ihm sein Erbarmen bekunden. Gerade diese Gnade, diese unverdiente und bedingungslose Liebe wird das Licht sein, welches das Leben von Saulus radikal verändern sollte.

„Wer bist du, Herr?"

Angesichts dieser geheimnisvollen Präsenz, die ihn beim Namen ruft, fragt Saulus: „Wer bist du, Herr?" (Apg 26,15). Diese Frage ist äußerst wichtig und wir alle müssen sie uns irgendwann in unserem Leben stellen. Es reicht nicht aus, von anderen über Christus gehört zu haben, man muss mit ihm persönlich sprechen. Das bedeutet letztlich, zu beten. Es ist ein direktes Gespräch mit Jesus, auch wenn in unserem Herzen vielleicht noch Unordnung besteht, unser Geist von Zweifeln oder sogar von Geringschätzung für Christus und die Christen erfüllt ist. Ich wünsche mir, dass jeder junge Mensch aus tiefstem Herzen dazu kommt, diese Frage zu stellen: „Wer bist du, Herr?"

Wir können es nicht als selbstverständlich voraussetzen, dass alle Jesus kennen, selbst nicht im Zeitalter des Internets. Die Frage, die viele Menschen Jesus und der Kirche stellen, lautet genauso: „Wer bist du?". In der gesamten Erzählung über die Berufung des Paulus ist dies das einzige Mal, dass er etwas sagt. Und auf seine Frage antwortet der Herr umgehend: „Ich bin Jesus, den du verfolgst" (ebd.).

„Ich bin Jesus, den du verfolgst!"

Durch diese Antwort offenbart der Herr Jesus Saulus ein großes Geheimnis: dass er sich mit der Kirche, mit den Christen identifiziert. Bis dahin hatte Saulus nichts von Christus gesehen, außer den Gläubigen, die er ins Gefängnis gesperrt hatte (vgl. Apg 26, 10) und deren Todesurteil er selbst zugestimmt hatte (ebd.). Und er hatte gesehen, wie die Christen dem Bösen mit dem Gutem, dem Hass mit der Liebe antworteten und Ungerechtigkeit, Gewalt, Verleumdung und Verfolgung, die

sie um des Namens Christi willen erlitten hatten, in Kauf nahmen. Wenn wir also genau hinschauen, war Saulus auf gewisse Weise Christus unwissentlich begegnet: Er war ihm in den Christen begegnet!

Wie oft haben wir sagen hören: „Jesus ja, die Kirche nein", als ob das Eine eine Alternative zu dem Anderen sein könnte. Man kann Jesus nicht kennen, wenn man die Kirche nicht kennt. Man kann Jesus nicht kennenlernen, wenn nicht durch die Brüder und Schwestern seiner Gemeinschaft. Man kann sich nicht voll und ganz als Christ bezeichnen, wenn man nicht die kirchliche Dimension des Glaubens lebt.

„Es wird dir schwerfallen, gegen den Stachel auszuschlagen."

Dies sind die Worte, die der Herr an Saulus richtet, nachdem er zu Boden gefallen ist. Aber es ist, als hätte er schon seit einiger Zeit auf geheimnisvolle Weise zu ihm gesprochen und versucht, ihn an sich zu ziehen; Saulus jedoch widersetzte sich. Unser Herr richtet dieselbe sanfte „Zurechtweisung" an jeden jungen Menschen, der sich von ihm entfernt: „Wie lange willst du vor mir weglaufen? Warum hörst du nicht, dass ich dich rufe? Ich warte auf deine Rückkehr". Wie der Prophet Jeremia sagen wir zuweilen: „Ich will nicht mehr an ihn denken" (Jer 20, 9). Aber im Herzen eines jeden von uns brennt es wie ein Feuer: Auch wenn wir versuchen, es einzudämmen, können wir es nicht, denn es ist stärker als wir.

Der Herr erwählt einen, der ihn sogar verfolgt und ihm und den Seinen völlig feindselig ist. Aber es gibt keinen Menschen, der für Gott unwiederbringlich verloren ist. Durch eine persönliche Begegnung mit ihm ist es immer möglich, neu anzufangen. Kein junger Mensch ist außerhalb der Reichweite von Gottes Gnade und Barmherzigkeit. Über niemanden kann man sagen: Er ist zu weit weg … Es ist zu spät! Wie viele junge Menschen sind leidenschaftlich darin, sich zu widersetzen und gegen den Strom zu schwimmen, tragen aber in der Verborgenheit ihres Herzens das Bedürfnis, sich zu engagieren, mit aller Kraft zu lieben, sich mit einer Mission zu identifizieren! Jesus sieht genau das in dem jungen Saulus.

Die eigene Blindheit erkennen

Wir können uns vorstellen, dass Saulus vor seiner Begegnung mit Christus in gewisser Weise „von sich eingenommen" war und sich aufgrund seiner moralischen Integrität, seines Eifers, seiner Herkunft und seiner Kultur für „groß" hielt. Sicherlich war er überzeugt, im Recht zu sein. Doch als der Herr sich ihm offenbart, wird er „zu Boden geworfen" und findet sich blind wieder. Plötzlich stellt er fest, dass er nicht nur körperlich, sondern auch geistig nicht mehr sehen kann. Seine Gewissheiten geraten ins Schwanken. In seiner Seele spürt er, dass das, was ihn so leidenschaftlich angetrieben hatte – der Eifer, die Christen zu beseitigen – völlig falsch war. Er erkennt, dass er nicht der absolute Inhaber der Wahrheit ist, sondern vielmehr weit davon entfernt ist. Und zusammen mit seinen Gewissheiten fällt auch seine „Größe". Plötzlich entdeckt er sich als verloren, zerbrechlich, „klein".

Diese Demut – das Bewusstsein der eigenen Begrenztheit – ist grundlegend! Wer glaubt, alles über sich selbst, andere und sogar religiöse Wahrheiten zu wissen, wird es schwer haben, Christus zu begegnen. Saulus ist erblindet und hat seine Orientierungspunkte verloren. In der Dunkelheit allein gelassen, ist das Einzige, das ihm klar ist, das Licht, das er sah, und die Stimme, die er hörte. Welch ein Paradox: Gerade wenn man erkennt, dass man blind ist, beginnt man zu sehen!

Nach seiner blitzartigen Erleuchtung auf dem Weg nach Damaskus wird Saulus es vorziehen, Paulus genannt zu werden, was „der Kleine" bedeutet. Es handelt sich nicht um einen Spitznamen oder einen „Künstlernamen", wie er heute selbst unter gewöhnlichen Menschen sehr gebräuchlich geworden ist: Die Begegnung mit Christus hat ihn dies wirklich so empfinden lassen und die Mauer niedergerissen, die ihn daran hinderte, sich selbst in Wahrheit zu erkennen. Er sagt von sich selbst: „Denn ich bin der Geringste von den Aposteln; ich bin nicht wert, Apostel genannt zu werden, weil ich die Kirche Gottes verfolgt habe" (1 Kor 15, 9).

Die heilige Thérèse von Lisieux wiederholte wie andere Heilige gerne, dass Demut die Wahrheit sei. In der heutigen Zeit würzen vor allem in den sozialen Netzwerken so viele „Geschichten" (stories) unsere Tage, die oft kunstvoll mit Kulissen, Kameras und verschiedenen Hintergründen gestaltet sind. Die Menschen suchen zunehmend das Rampenlicht, um „Freunden" und Followers ein Bild von sich zu zeigen, das manchmal nicht der Wahrheit entspricht. Christus, das Mittagslicht, kommt, um uns zu erleuchten und uns in unserer Echtheit wiederherzustellen, indem er uns von allen Masken befreit. Er zeigt uns deutlich, was wir sind, denn er liebt uns so, wie wir sind.

Die Perspektive wechseln

Die Bekehrung des Paulus ist keine Rückwärtsbewegung, sondern ein Sich-öffnen für eine völlig neue Per-

spektive. In der Tat, er ist weiterhin unterwegs nach Damaskus, aber er ist nicht mehr der, der er vorher war, er ist ein anderer Mensch (vgl. Apg 22, 10). Man kann sich im alltäglichen Leben bekehren und erneuern und dabei die gewohnten Dinge tun wie vorher, aber mit einem verwandelten Herzen und einer anderen Motivation. Jesus bittet Paulus in diesem Fall ausdrücklich darum, nach Damaskus zu gehen, dorthin, wohin er schon unterwegs war. Paulus gehorcht, aber nun haben sich das Ziel und die Perspektive seiner Reise radikal verändert. Von nun an wird er die Realität mit anderen Augen sehen. Zuvor sah er alles mit den Augen des Verfolgers und Vollstreckers, nun mit denen des Jüngers und Zeugen. In Damaskus wurde er von Hananias getauft und in die christliche Gemeinschaft eingeführt. In der Stille und im Gebet vertieft Paulus seine eigene Erfahrung und die neue Identität, die ihm Jesus, der Herr, verliehen hat.

Die Kraft und Leidenschaft der jungen Menschen darf nicht vertan werden

Die Haltung des Paulus vor seiner Begegnung mit dem auferstandenen Jesus ist uns nicht ganz fremd. Wie viel Kraft und Leidenschaft steckt auch in euren Herzen, liebe junge Menschen! Aber wenn die Dunkelheit um euch herum und in euch selbst euch daran hindert, richtig zu sehen, riskiert ihr, euch in sinnlosen Kämpfen zu verlieren und sogar verletzend zu werden. Und leider gehört ihr und diejenigen, die euch nahestehen, zu den ersten Opfern. Es besteht auch die Gefahr, dass man für Dinge kämpft, die ursprünglich gerechte Werte verteidigen, die aber, wenn man sie auf die Spitze treibt, zu zerstörerischen Ideologien werden. Wie viele junge Menschen werden heute, vielleicht getrieben von ihren politischen oder religiösen Überzeugungen, zu Werkzeugen der Gewalt und der Zerstörung im Leben vieler Menschen! Einige Digital Natives sehen in der virtuellen Umgebung und in den sozialen Netzwerken ein neues Schlachtfeld und nutzen skrupellos die Waffe der Fake News, um Gift zu verbreiten und ihre Gegner zu vernichten.

Als der Herr in das Leben des Paulus einbricht, nimmt er ihm weder seine Persönlichkeit noch löscht er seinen Eifer und seine Leidenschaft aus, sondern er nutzt diese Gaben, um ihn zum großen Verkünder zu machen, der das Evangelium bis an die Grenzen der Erde brachte.

Apostel für die Heiden

Paulus sollte später als „Apostel der Heiden" bekannt werden, er, der zuvor ein gewissenhafter Pharisäer war, der das Gesetz befolgte! Hier gibt es ein weiteres Paradox: Der Herr setzt sein Vertrauen ausgerechnet in diese Person, die ihn verfolgte. Wie Paulus kann jeder von uns in der Tiefe seines Herzens diese Stimme hören, die zu ihm sagt: „Ich vertraue dir. Ich kenne deine Geschichte und nehme sie gemeinsam mit dir in meine Hände. Obwohl du dich oft gegen mich gestellt hast, erwähle ich dich und mache dich zu meinem Zeugen". Die göttliche Logik kann den schlimmsten Verfolger zu einem großen Zeugen machen.

Der Jünger Christi ist berufen, „Licht der Welt" zu sein (Mt 5, 14). Paulus muss bezeugen, was er gesehen hat, aber jetzt ist er blind. Hier sind wir beim nächsten Paradox! Aber gerade durch diese persönliche Erfahrung kann sich Paulus in diejenigen hineinversetzen, zu denen der Herr ihn sendet. Ja, er wird zum Zeugen bestellt, „um ihnen die Augen zu öffnen. Denn sie sollen sich von der Finsternis zum Licht" bekehren (Apg 26, 18).

„Steh auf und leg Zeugnis ab!"

Wenn wir das neue Leben annehmen, das uns in der Taufe geschenkt wird, erhalten wir auch einen Auftrag vom Herrn: „Du sollst mein Zeuge sein!". Dieser Aufgabe sollten wir nachkommen, sie verändert unser Leben.

Die Aufforderung Christi an Paulus richtet sich heute an jeden einzelnen von euch jungen Menschen: Steh auf! Du kannst nicht einfach am Boden liegenbleiben und dich selbst bemitleiden, es wartet eine Aufgabe auf dich! Auch du kannst ein Zeuge der Werke sein, die Jesus in dir begonnen hat. Deshalb sage ich dir im Namen Christi:

- Steh auf und gib Zeugnis von deiner Erfahrung als Blinder, der dem Licht begegnet ist, der die Güte und Schönheit Gottes in sich selbst, in den anderen und in der Gemeinschaft der Kirche gesehen hat, die alle Einsamkeit überwindet.
- Steh auf und lege Zeugnis ab von der Liebe und dem Respekt, die in menschlichen Beziehungen, im Familienleben, im Dialog zwischen Eltern und Kindern, zwischen Jung und Alt möglich sind.
- Steh auf und verteidige die soziale Gerechtigkeit, die Wahrheit und Rechtschaffenheit, die Menschenrechte, die Verfolgten, die Armen und Schwachen, die, die in der Gesellschaft keine Stimme haben, die Migranten.
- Erheb dich und lege Zeugnis ab von der neuen Sichtweise, die dich die Schöpfung mit staunenden

Augen sehen lässt, die dich die Erde als unser gemeinsames Haus erkennen lässt und dir den Mut gibt, die integrale Ökologie zu verteidigen.
- Steh auf und gib Zeugnis davon, dass gescheiterte Leben wiederaufgebaut werden können, dass Menschen, die im Geiste bereits tot sind, wieder auferstehen können, dass versklavte Menschen wieder frei werden können, dass von Traurigkeit belastete Herzen wieder Hoffnung finden können.
- Steh auf und bezeuge freudig, dass Christus lebt! Verbreite seine Botschaft der Liebe und des Heils unter Gleichaltrigen, in der Schule, an der Universität, am Arbeitsplatz, in der digitalen Welt, überall.

Der Herr, die Kirche, der Papst, vertrauen euch und setzen euch als Zeugen für die vielen anderen jungen Menschen, denen ihr auf den „Damaskus-Wegen" unserer Zeit begegnet. Vergesst nicht: „Wenn einer nämlich wirklich die ihn rettende Liebe Gottes erfahren hat, braucht er nicht viel Vorbereitungszeit, um sich aufzumachen und sie zu verkünden; er kann nicht darauf warten, dass ihm viele Lektionen erteilt oder lange Anweisungen gegeben werden. Jeder Christ ist in dem Maß Missionar, in dem er der Liebe Gottes in Jesus Christus begegnet ist" (Evangelii Gaudium, 120).

Steht auf und feiert den Weltjugendtag in den Teilkirchen!

Ich lade euch junge Menschen in aller Welt erneut ein, an dieser geistlichen Pilgerreise teilzunehmen, die uns im Jahr 2023 zur Feier des Weltjugendtags in Lissabon führen wird. Das nächste Treffen ist jedoch das in euren Teilkirchen, in den verschiedenen Diözesen und Eparchien der Welt, wo am Christkönigsfest auf lokaler Ebene der Weltjugendtag 2021 gefeiert wird.

Ich hoffe, dass wir alle diese Etappen als echte Pilger und nicht als „Glaubenstouristen" erleben können! Seien wir offen für die Überraschungen Gottes, der unseren Weg mit seinem Licht erleuchteten möchte. Sein wir offen für das, was er uns sagen möchte – auch durch unsere Brüder und unsere Schwestern. So helfen wir uns gegenseitig dabei aufzustehen und werden in diesem schwierigen Moment der Geschichte wir zu Propheten einer neuen, hoffnungsvollen Zeit! Die selige Jungfrau Maria sei unsere Fürsprecherin.

Rom, Sankt Johannes im Lateran Franziskus
am 14. September 2021,
Fest Kreuzerhöhung

Der Bischof von Limburg

Nr. 312 Ergänzung des Namens der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden

Aufgrund des Antrags des Leiters der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden vom 18. Juni 2021, den Namen der vorgenannten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (Missio cum cura animarum) um den heiligen Josef zu ergänzen, wird unter Bezugnahme auf das Errichtungsdekret der Italienischen Mission Wiesbaden vom 1. Juli 1966 (Amtsblatt 1966, Nr. 91, S. 45) hiermit Folgendes verfügt:

Mit Termin 01.12.2021 trägt die Italienische Katholische Gemeinde Wiesbaden folgenden Namen „Italienische Katholische Gemeinde St. Josef Wiesbaden". Die vorgenannte Gemeinde hat zu diesem Termin ein neues Dienstsiegel einzuführen, wobei die Vorschriften von Abschnitt III. der Siegelordnung für das Bistum Limburg (Amtsblatt 2017, 251–254) zu beachten sind.

Limburg, 16. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 225S/62066/21/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 313 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (vgl. Amtsblatt 2019, S. 684–692) sieht in Nr. 1 vor, dass die Förderungswürdigkeit von kirchlichen Rechtsträgern zukünftig nur dann anerkannt werden soll, wenn die vorgenannte Ordnung bis zum 30. Juni 2021 verbindlich in das Statut des Rechtsträgers übernommen wurde oder gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen wurden. Insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie haben sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Beschlüsse in den beschlussfassenden Gremien dieser Rechtsträger ergeben. Auf der Grundlage einer Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz wird diesem Umstand hiermit Rechnung getragen und Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 der genannten Ordnung wie folgt neu gefasst:

„Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen."

Limburg, 16. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 557O/64037/21/03/4 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 314 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz –KVVG)

I. Kirchengemeinden

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.

(2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2 Planungsrechnung und Jahresabschluss

(1) Der Verwaltungsrat beschließt eine Planungsrechnung für jedes Haushaltsjahr. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest.

(2) Die Planungsrechnung ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist sie dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie die Planungsrechnung öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Inventarverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
   a) dem Pfarrer oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Abs. 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden,
   b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.

(2) Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Generalvikars auf den Vorsitz des Verwaltungsrates und damit auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichten. Über seine Absicht zum Amtsverzicht informiert der Pfarrer den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat, die hierzu gegenüber dem Pfarrer und dem Generalvikar in angemessener Frist Stellungnahmen abgeben können. Der Pfarrer beantragt die Zustimmung zum Amtsverzicht vor Beginn oder während der Amtszeit des Verwaltungsrates beim Generalvikar.

   Mit dessen zustimmender Entscheidung wird der Amtsverzicht wirksam und ist die Zahl der gewählten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 um ein Mitglied zu erhöhen. Der Verwaltungsrat wählt sodann einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Verzicht bindet in der Regel auch einen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, sofern nicht der Generalvikar im Einzelfall einem neu berufenen Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz überträgt.

(3) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.

(4) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(5) Ein vom Pastoralteam entsandtes Mitglied sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie

nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 4 Mitgliederzahl

(1) Der Pfarrgemeinderat legt spätestens sechs Wochen vor jeder Neuwahl des Verwaltungsrats dessen Mitgliederzahl für die kommende Amtsperiode verbindlich anhand des in Absatz 2 vorgegebenen Korridors fest.

(2) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden

a)	bis 5.000 Katholiken	4 oder 6 Mitglieder
b)	bis 8.000 Katholiken	6 oder 8 Mitglieder
c)	über 8.000 Katholiken	8 oder 10 oder 12 oder 14 Mitglieder.

Hat der Pfarrer nach § 3 Absatz 2 auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um ein Mitglied. Diese Erhöhung besteht auch dann für den Rest der Amtszeit weiter, wenn der Generalvikar nach § 3 Absatz 2 Satz 6 einem Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz in der laufenden Amtszeit überträgt.

(3) Sollten nicht genügend Kandidaten für die geplante Mitgliederzahl aufgestellt werden, wählt der Pfarrgemeinderat in den Fällen a) und b) die Mindestmitgliederzahl, im Fall c) die jeweils nächst niedrigere Mitgliederzahl.

(4) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(6) Bei Gebietsveränderung der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den gemäß der Synodalordnung des Bistums Limburg gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar. An der Anhörung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 sind sie nicht zu beteiligen.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.

(5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das
   a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
   b) nach staatlichem Recht volljährig ist,
   c) das Sakrament der Firmung empfangen hat.

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

(3) Nicht wählbar ist,
   a) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat;
   b) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
   c) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
   d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
   e) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
   f) derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Kommt eine Wahl des Verwaltungsrates nicht zustande, endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates vier Monate nach dem letztmöglichen Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des Pfarrgemeinderates gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.

(3) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmenden Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Bevollmächtigte des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Bevollmächtigte für bestimmte Aufgabengebiete in der Kirchengemeinde einsetzen (z. B. Verwaltungsleiter und Kita-Koordinatoren).

(2) Sofern ein solcher Bevollmächtigter eingesetzt ist, überträgt der Verwaltungsrat im Wege einer Gattungsvollmacht Aufgaben auf diesen. Die Erteilung der Gattungsvollmacht ist genehmigungspflichtig nach § 20 Abs. 1 Buchst. l).

(3) Der Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keinen anderslautenden Beschluss fasst.

§ 11 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 12 Sitzungen

(1) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei dem ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.

(2) Rechtzeitig vor dem Beginn einer virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die Mitglieder die sie zur Teilnahme berechtigenden Zugangsdaten.

(3) Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen. Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.

§ 13 Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 14 Ausschüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und auflösen. In dem Bereich, für den ein solcher Ausschuss eingerichtet ist, bereitet der Ausschuss die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Sitzung des Verwaltungsrates Bericht zu erstatten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 13 Abs. 3. In Eilfällen können Beschlüsse ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. Wahlen sowie die Verabschiedung der Planungsrechnung und des Jahresabschlusses sind vom Umlaufverfahren ausgenommen.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 16 Protokollbuch

(1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken,

zu paginieren und jede Seite in der Form des Satzes 1 zu zeichnen.

(2) Ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern des Verwaltungsrates und denjenigen Personen überlassen werden, die nach § 3 Abs. 4 und 5 beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können. Die Beachtung der Verschwiegenheitsvorschrift des § 9 Abs. 2 ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 17 Verbindlichkeit der Willenserklärung

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

(2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.

§ 18 Benachrichtigungspflicht

Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung

a) an Verfahren der Bodenordnung (Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
b) an gerichtlichen Verfahren.

§ 19 Innerkirchliche Genehmigung von Beschlüssen

(1) Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über
   a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
   b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
   c) Festsetzung der Planungsrechnung.

(2) Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte sowie die Beteiligungsrechte des Pfarrgemeinderats bleiben unberührt.

§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit in den nachstehend aufgeführten Fällen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei:
   a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
   b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
   c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
   d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
   e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
   f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
   g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
   h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen,
   i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, soweit dadurch vermögensrechtliche Verpflichtungen begründet werden,
   j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn das Bauvolumen beträgt nicht mehr als 25.000 Euro, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,

k) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Abs. 1 Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
p) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; das Gleiche gilt für die übrigen in § 15 Abs. 3 genannten Personen,
q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt, im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Folgende Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
a) Schenkungen,
b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
c) Kauf- und Tauschverträge,
d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen, soweit er nicht über das zuständige Rentamt abgewickelt wird;
e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge
f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge und Treuhandverträge.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
   a) alle unter Abs. 1 Buchstabe a) bis g) und i) bis m) p) und q) genannten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
   b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst-, und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten; gleiches gilt für Gestellungsverträge für diesen Personenkreis,
   c) Belegarztverträge
2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro sind alle in Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte genehmigungspflichtig.
3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000 Euro übersteigt.
4. Abweichungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Bischofs möglich.

(5) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 21 Rechte des Bischofs

(1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 22 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 23 Einsichts- und Beanstandungsrechts des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelfen.

§ 24 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 25 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

II. Gesamtverbände

§ 26 Bildung von Gesamtverbänden

(1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

(2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Pfarreien erweitert werden.

§ 27 Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtverbänden

(1) Die Errichtung und Erweiterung eines Gesamtverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Gesamtverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

(2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Gesamtverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Gesamtverbandes.

§ 28 Aufgaben der Gesamtverbände

(1) Dem Verband kann übertragen werden
   a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
   b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtung überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

   Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.

(3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 29 Organe

(1) Organe des Gesamtverbandes sind:
   a) die Verbandsvertretung,

b) der Verbandsausschuss.

(2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über die Planungsrechnung und über den Jahresabschluss des Gesamtverbandes.

(3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr.

§ 30 Verbandsvertretung

(1) Jeder Verwaltungsrat der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bestimmt durch Wahl für die Dauer einer Wahlperiode eine Person als Mitglied der Verbandsvertretung. Diese Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums haben und im Übrigen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 erfüllen; eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht erforderlich. Die gewählte Person hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen zu berichten. Die Verwaltungsräte von Pfarreien, die nach dem 31.12.2011 neu errichtet oder durch Zupfarrung vergrößert worden sind, bestimmen abweichend von Satz 1 zwei Personen als Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

(2) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

§ 31 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

(2) In Gesamtverbänden mit bis zu 10 Mitgliedern werden die Aufgaben des Verbandsausschusses durch die Verbandsvertretung wahrgenommen. Ein eigenständiger Verbandsausschuss wird nicht gewählt.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 32 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 33 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied oder dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 34 Anzuwendende Bestimmungen

Die § 2 sowie §§ 9 bis 25 finden auf Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 26 bis 33 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Bistum und sonstige kirchliche juristische Personen

§ 35 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten.

§ 36 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen

oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen finden die § 8 sowie die §§ 18 bis 25 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

Limburg, 4. Oktober 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 603H/64065/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 315 Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

Präambel

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,
- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter

folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete), die in der Diözese Limburg inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Limburg eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts Anwendung finden.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck
a) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der Diözese tätig sind;
b) „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;
c) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;
d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;
e) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;
f) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;
g) „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

§ 4 Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

(1) Für jeden Bediensteten der Diözese Limburg ist eine Personalakte zu führen.

(2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinationsordinarius, für Kirchenbeamte die Diözese. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.

(3) Die Diözese ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

§ 5 Grundsätze der Personalaktenführung

(1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.

(2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung des Bediensteten vorliegt.

(4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.

(5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.

(6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in § 8 bis § 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

§ 6 Beihilfeakten

(1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.

(2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
   1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder
   2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

(5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 7 Inhalt der Personalakten allgemein

(1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere
   a) Aktueller Personalbogen
   b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika
   c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung
   d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen
   e) Dienstliche Beurteilungen
   f) Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten
   g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind
   h) Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung)
   i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
   j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.

   Die Unterlagen gem. lit. f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.

(3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere
   a) anonyme Schreiben
   b) Prüfungsarbeiten
   c) Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde
   d) Publikationen (z. B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge)
   e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z. B. Glückwunschschreiben, Dienstreiseberichte
   f) Presseausschnitte

(4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.

(5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des § 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

§ 8 Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

(1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.

(2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:
   a) Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe
   b) Zeitraum ab der Diakonenweihe
      - bis zum Tod des Klerikers oder
      - der Umkardination oder
      - der Entlassung aus dem Klerikerstand.

(3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

§ 9 Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über die in § 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:
   a) Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonat mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und ggf. Bewerbungsfotos
   b) Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat durch den Ortsordinarius oder den Regens
   c) Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs
   d) Referenzen und Beurteilungen, u. a. von Heimat- und Praktikumspfarrern, Schulmentoren etc.
   e) Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat
   f) Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe
   g) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt
   h) Urkunde zur Diakonenweihe

§ 10 Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

(1) Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regelmäßig zu aktualisierenden Personalbogen enthalten.

(2) Über die in den §§ 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:
   a) In- bzw. Exkardinationsurkunden
   b) Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika bzw. Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe
   c) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt
   d) Urkunde zur Priesterweihe
   e) Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden
   f) Ernennungsurkunden, ggf. mit Stellenbeschreibung
   g) Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher Art, Auszeichnungen usw.
   h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb der Diözese
   i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Ordinariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen
   j) Gesprächsprotokolle, ggf. auch von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden
   k) Gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien
   l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden, mit gesonderter Sicherung versehen

§ 11 Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 12 Anhörungspflicht

(1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschrif-

ten erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schriftlich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.

(2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 13 Recht auf Akteneinsicht

(1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrucke gefertigt werden.

§ 14 Vorlage und Weitergabe von Personalakten

(1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese bzw. einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.

(2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.

(3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese bzw. die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese bzw. in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs. 4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.

(4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst einer (Erz-)Diözese, bleibt die Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt dem auswärtigen Träger eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensobern vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Der auswärtige Träger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt der auswärtige Träger eine Kopie seiner geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden.

Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.

(7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

§ 15 Auskunft an Dritte

(1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist
   a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
   b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.

   Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

(3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

§ 16 Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 17 Aufbewahrungsfristen

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.

(2) Personalakten sind abgeschlossen
   a) bei Klerikern
      - mit Umkardination
      - mit dem Verlust des Klerikerstandes
      - mit Tod
   b) bei Kirchenbeamten
      - bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des
      - Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder
      - wenn der Bedienstete ohne versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
      - wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv der betreffenden (Erz-)Diözese gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.

(5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

§ 18 Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

(1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.

(2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

§ 19 Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 20 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.

(4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

§ 21 Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

§ 22 Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Regelungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.

(2) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den §§ 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.

(3) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtengesetzes Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.09.2021.

Limburg, 18. Oktober 2021
Az.: 012F/55911/2193/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 316 Dienstanweisung des Generalvikars vom 19. Oktober 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 19. Oktober 2021

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz sind die Teilnehmenden und Mitwirkenden namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Ebenfalls ist die Erfassung einer E-Mail-Adresse möglich. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen.

3. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden. Dabei darf in Hessen nur der Name aufgenommen werden. Die entsprechende Liste ist in Hessen unmittelbar nach dem Gottesdienst zu vernichten. In Rheinland-Pfalz sind die Daten aus dem Anmeldeverfahren Bestandteil der Kontaktdatenliste für eine eventuelle Nachverfolgung nach Nr. 2. Eine Erfassung von Daten ist auch über Web-Dienste wie z. B. Eveeno möglich. Die Verwendung der Luca-App ist datenschutzrechtlich problematisch, da die Daten dabei nicht durch die verantwortliche Pfarrei erfasst werden.

4. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.

5. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).

6. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht; diese entfällt jedoch am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können

7. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
   a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
   b. Für Hessen gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. zum Kommuniongang) ist jedoch eine Maske zu tragen.
   c. Für Rheinland-Pfalz gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass weniger als 26 nichtimmunisierte (nichtgenesene, nichtgeimpfte) Personen am Gottesdienst teilnehmen. Bei Warnstufe 2 verringert sich diese Zahl auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen. Diese Regel dürfte in der Regel bei Werktagsgottesdiensten Anwendung finden. Bei Sonntagsgottesdiensten ist von einer höheren Zahl nichtimmunisierter Personen auszugehen, sodass die Maskenpflicht auch am Sitzplatz besteht. Wo aufgrund dieser Regelungen die Maskenpflicht am Sitzplatz entfällt, besteht auch kein Abstandsgebot mehr.
   d. Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden, da beim Gesang der Aerosolausstoß deutlich höher ist. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.

8. In Rheinland-Pfalz ist die jeweils im Stadt-/Landkreis geltende Warnstufe zu beachten (siehe unter lua.rlp.de).

9. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

10. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

11. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

3. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

4. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

5. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

6. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

7. Da beim liturgischen Ein- und Auszug Maskenpflicht besteht, können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.

8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.

9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten und Diakone die Hände.

10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommu-

nion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.

e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.

f. Der Spendedialog „Der Leib Christi" wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.

g. Kelchkommunion ist nicht möglich.

h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.

i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) soll die Zahl der Konzelebranten zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten und eventuell mitwirkender Diakone erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten. Die Kelchkommunion erfolgt durch Intinktion.

j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 317 Dienstanweisung des Generalvikars vom 19. Oktober 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 19. Oktober 2021

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).

3. Für Veranstaltungen (zu denen beispielsweise auch Martinsumzüge zählen) gelten nachstehende Personenbegrenzungen:

   in Hessen (nach CoSchuV vom 14. Oktober 2021):

   für Veranstaltungen im Innenraum: bis 500 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener); genehmigungsfrei. Es gilt bei den Veranstaltungen Abstandsgebot oder Maskenpflicht am Sitzplatz.

   für Veranstaltungen im Freien: bis 1000 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener); genehmigungsfrei.

   Bei mehr als 1000 Teilnehmenden besteht Testpflicht (3G-Regel). Bei Veranstaltungen unter 1000 Personen kann die 3G-Regel durch den Veranstalter generell angewandt werden. Dann entfallen Abstandsgebot und Maskenpflicht (gilt im Innenraum wie im Freien).

   in Rheinland-Pfalz (nach 26. CoBeLVO vom 8. September 2021)

   für Veranstaltungen im Innenraum:
   - bei Warnstufe 1: bis zu 250 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)

- bei Warnstufe 2: bis zu 100 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)
- bei Warnstufe 3: bis zu 50 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)

für Veranstaltungen im Freien:

- bei Warnstufe 1: bis 1000 Ungeimpfte (mit festem Sitzplatz) bzw. 500 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz), zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener,
- bei Warnstufe 2: bis 400 Ungeimpfte (mit festem Sitzplatz) bzw. 200 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz),
- bei Warnstufe 3: bis 200 Ungeimpfte (bei festem Sitzplatz) bzw. 100 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz).

Bei Veranstaltungen im Innenraum wie im Freien entscheidet der Veranstalter zwischen Maskenpflicht oder Abstandspflicht. Bei Einhalten der Abstandspflicht entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Es gelten Kontakterfassung und Testpflicht und damit generell die 3G-Regel.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 26 nichtimmunisierten Personen (bei beliebig vielen Genesenen und Geimpften) entfallen sowohl Abstands- als auch Maskenpflicht. Kontakterfassung und 3G-Regel gelten allerdings. Bei Warnstufe 2 verringert sich die Zahl auf 10 und bei Warnstufe 3 auf 5 nichtimmunisierte Personen.

Über die jeweils geltende aktuelle Warnstufe informieren die Stadt-/Landkreise.

4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

6. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen.

7. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht bei Unterschreiten einer Teilnehmendenzahl je nach gesetzlicher Warnstufe. Die 2G-Regel kommt bei der Religionsausübung nicht zur Anwendung.

8. Sofern eine Teilnehmendenliste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen ist, muss dieses Name, Anschrift und Telefonnummer enthalten. Die Liste ist nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen keiner Kontaktnachverfolgungsliste mehr.

9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den Anforderungen für Veranstaltungen stattfinden. In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich, also auch ohne 3G-Regel. Ab 26 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz sind Chorproben bis 50 Personen möglich, wobei Geimpfte und Genese nicht mitgezählt wer-den. Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 3G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen:

Sofern die 2G-Regel Anwendung findet, gilt für nicht geimpfte bzw. genesene Kinder von 6 bis 12 Jahren die Testpflicht. Die geforderte Testung wird hier jedoch bereits durch das „Testheft" für Schülerinnen und Schüler nachgewiesen. Da in anderen Bundesländern ebenfalls Testkonzepte für Schüler/innen bestehen, genügt bei aus anderen Bundesländern kommenden Schüler/innen bei Veranstaltungen auf dem Gebiet von Hessen ein Schüler/innenausweis. Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Testpflicht.

zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte.
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes). Die 2G-Regel kann hier nicht gefordert werden.

D. Arbeitsplatz

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich weiterhin, die dienstlichen Büros möglichst nur mit einem Mitarbeitenden zu besetzen.

2. Wo Mitarbeitende eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.

3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.

4. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

5. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

6. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

8. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers darüber besteht nicht.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus" zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 nichtimmunisierten Personen möglich. Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung.

   In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des Hygienekonzeptes des Landes möglich. Dabei gilt als Grundregel die 3G-Regel.

2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de. Bitte beachten Sie, dass Stadt- und Landkreise, sowie Kommunen zusätzlich eigene Regelungen erlassen können, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 318 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Vertretung der Dienstgeberseite

In der Wahlversammlung vom 25. August 2021 ist Frau Ute Lehmann, Leiterin des Bereichs Recht der Katharina Kasper Holding Dernbach, zur Dienstgebervertreterin der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 gewählt worden.

Des Weiteren bestimmt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg Herrn Stephan Dümler, Leitung Bereich Personal im Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. gemäß § 6 Abs. 2 AK-Ordnung als weiteres Mitglied der Dienstgeberseite für die Regionalkommission Mitte.

Die Kontaktdaten der Vertreterin bzw. des Vertreters in der Regionalkommission Mitte lauten:

Ute Lehmann, Katharina Kaspar Holding GmbH, 56428 Dernbach, Tel.: 02602 9301-0, E-Mail: u.lehmann@katharian-kasper-gruppe.

Stephan Dümler, Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Über der Lahn 5, 65549 Limburg, Tel.: 06431 997-135, E-Mail: stephan.duemler@dicv-limburg.de.

Für den Wahlvorstand Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
Martin Ebach, Julia Kleine, Stephan Kloos

Nr. 319 Neuwahl der diözesanen Schwerbehindertenvertretung bei der Haupt-MAV/DiAG

Am 12. Oktober 2021 wurde die Diözesane Schwerbehindertenvertretung bei der Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg gewählt.

Als Vorsitzende wurde hierbei Frau Britta Schlößer von der SBV des Caritasverbandes Westerwald/Rhein-Lahn gewählt (E-Mail: schwerbehindertenvertretung@cv-ww-rl.de).

Als neue stellvertretenden Vorsitzenden wurden gewählt:
- Dieter Albrecht von der SBV des St. Josefs-Hospitals Rheingau, Rüdesheim (E-Mail: dalbrecht@joho-rheingau.de)
- Michael Jaschina von der SBV des St. Josefs-Hospitals Wiesbaden (E-Mail: sbv@joho.de)

Alle Schwerbehindertenvertretungen des Bistums Limburg können sich bei der Haupt-MAV/DiAG registrieren lassen, um fortlaufend in alle Informationen eingebunden zu werden. Dort, wo noch keine Schwerbehindertenvertretung gebildet ist, können beim Vorsitzenden der diözesanen Schwerbehindertenvertretung Informationen über die Bildung einer solchen eingeholt werden.

Nr. 320 Direktorium für das Kirchenjahr 2021/2022 und Kalender des Bistums für das Jahr 2022

Das Direktorium für das Kirchenjahr 2021/2022 steht unter https://rechtssammlung.bistumlimburg.de zum Abruf bereit. Die Auslieferung der gedruckten Exemplare erfolgt im Laufe des Monats November.

Der Bistumskalender für das kommende Jahr ist über die Formularsammlung, Bereich „Pfarrsekretariate", einsehbar: https://formularsammlung.bistumlimburg.de.

Nr. 321 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. August 2021 wurde der Gestellungsvertrag für P. Ivan GRUBISIC OFM als Kaplan in der kroatischen Gemeinde Frankfurt gekündigt.

Mit Termin 1. September 2021 wurde P. Frano MILANOVIĆ LITRE OFM als Kaplan in der kroatischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 19. September 2021 wurde Br. Stefan Maria HUPPERTZ OFMCap als Kooperator in der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt und als Kirchenrektor in Liebfrauen Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 20. September 2021 bis 14. November 2021 wurde Br. Paulus TERWITTE OFMCap zum Kirchenrektor in Liebfrauen Frankfurt ernannt.

Mit Termin 15. Oktober 2021 hat der Generalvikar für die Zeit der Abwesenheit des Pfarrers Pfarrer Jan Gerrit ENGELMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen ernannt.

Mit Termin 18. Oktober 2021 hat der Bischof Pfarrer Lic. iur. can. Ralf HUFSKY als Diözesanrichter entpflichtet.

Mit Termin 15. November 2021 wird Br. Bernd KOBER OFMCap zum Kooperator in der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt und als Kirchenrektor in Liebfrauen Frankfurt ernannt.

Mit Termin 27. November 2021 bis 8. Januar 2022 ernennt der Generalvikar Stadtdekan Dr. Johannes ZU ELTZ zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt.

Mit Termin 28. November 2021 überträgt der Bischof Pfarrer. Jan Gerrit ENGELMANN die Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn.

Mit Termin 31. Dezember 2021 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer Hans MAYER auf die Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn an.

Mit Termin 9. Januar 2022 überträgt der Bischof Pfarrer Hans MAYER die Pfarrei St. Franziskus Frankfurt.

Mit Termin 31. Januar 2022 wird der Gestellungsvertrag für P. Antonius SCHRÖERS SAC gekündigt. Zu diesen Zeitpunkt wird P. Schröers als Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Limburg entpflichtet.

Mit Termin 1. Februar 2022 wird Pfarrer Gereon REHBERG zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2022 wird P. Sagar MENNEKANTI SAC als priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Limburg mit Schwerpunkt in der Pfarrei St. Marien in Limburg eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Dezember 2021 hat die Generalpriorin der Dominikanerinnen von Bethanien den Gestellungsvertrag für Sr. Vera Noel HYUN OP gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2022 wird Pastoralreferentin Marlene WYNANDS aus der Katholischen Familienbildungsstätte Wiesbaden im Dezernat Kinder, Jugend und Familie in die Pfarrei St. Martin Idsteiner Land versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2022 wird Pastoralreferent Jody ANTONY aus der Jugendkirche crossover in Limburg in das Amt für Kath. Religionspädagogik Wiesbaden-Rheingau-Untertaunus in Wiesbaden als Leiter versetzt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12 Limburg, 1. Dezember 2021

Der Bischof von Limburg

Nr. 322	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion	447
Nr. 323	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	448
Nr. 324	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Dillenburg und St. Petrus Herborn	448
Nr. 325	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin Bad Ems/Nassau und St. Martin Lahnstein	449
Nr. 326	Dekret zur Ergänzung des Namens der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden	450
Nr. 327	Beschluss der KODA vom 30. September 2021: AVO § 5	450
Nr. 328	Beschluss der KODA vom 30. September 2021: AVO § 5c Führungszeugnisse	450
Nr. 329	Beschluss der KODA vom 30. September 2021: TVöD § 18a alternatives Entgeltanreizsystem, AVO § 16f, Anlage 6 sonstige Zulagen	451
Nr. 330	Beschluss der KODA vom 30. September 2021: Anlage 12 AVO – Reisekostenordnung	451
Nr. 331	Beschluss der KODA vom 30. September 2021: Anlage 22 AVO BEO 8 Kirchenmusik	451
Nr. 332	Beschluss der KODA vom 30. September 2021: Anlage 36 AVO – Leasing, Überlassung und Entgeltumwandlung bei dienstliche genutzten Fahrrädern	452

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 333	Dienstanweisung des Generalvikars vom 24. November 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 24. November 2021	452
Nr. 334	Dienstanweisung des Generalvikars vom 24. November 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 24. November 2021	455
Nr. 335	Information zur beabsichtigten Präsentation älterer Kirchenbücher im Internet	458
Nr. 336	Genehmigungspflicht für den Abdruck von Textpassagen aus liturgischen Büchern (Gebete, biblische Lesungen)	459
Nr. 337	Digitaler Bezug des Amtsblattes des Bistums Limburg	460
Nr. 338	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion	460
Nr. 339	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen	461
Nr. 340	Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)	462
Nr. 341	Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d)	462
Nr. 342	Veröffentlichung von freien Pastoralstellen	463
Nr. 343	Dienstnachrichten	463

Der Bischof von Limburg

Nr. 322 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und

kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten.

Die Weihnachtskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Fulda, 23. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Limburg, 3. November 2021 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/61036/21/03/1 Generalvikar

Nr. 323 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakatfoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91, 1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Fulda, 23. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Limburg, 3. November 2021 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18509/21/02/1 Generalvikar

Nr. 324 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Dillenburg und St. Petrus Herborn

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.

2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Herz Jesu Dillenburg und St. Petrus Herborn, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden" tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2022 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) trägt.

3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Herz Jesu Dillenburg und St. Petrus Herborn.

4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche Herz Jesu in Dillenburg. Die bisherige Pfarrkirche St. Petrus in Herborn und die weiteren Kirchen der bisherigen Pfarreien sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Dillenburg und St. Petrus Herborn wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2021 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg).

7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2022 wirksam.

Limburg, 8. November 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613 E/64952/21/01/5 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 325 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin Bad Ems/Nassau und St. Martin Lahnstein

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.

2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Martin Bad Ems/Nassau und St. Martin Lahnstein, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden" tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2022 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) trägt.

3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Martin Bad Ems/Nassau und St. Martin Lahnstein.

4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Martin in Bad Ems. Die bisherige Pfarrkirche St. Martin Lahnstein und die weiteren Kirchen der bisherigen Pfarreien sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin Bad Ems/Nassau und St. Martin Lahnstein wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2021 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchen-

gemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein).

7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2022 wirksam.

Limburg, 8. November 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613 E/64952/21/01/6 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 326 Dekret zur Ergänzung des Namens der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden

Aufgrund des Antrags des Leiters der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden vom 18. Juni 2021, den Namen der vorgenannten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (Missio cum cura animarum) um den heiligen Josef zu ergänzen, wird unter Bezugnahme auf das Errichtungsdekret der Italienischen Mission Wiesbaden vom 1. Juli 1966 (Amtsblatt 1966, Nr.91, S.45) hiermit Folgendes verfügt:

Mit Termin 28. November 2021 trägt die Italienische Katholische Gemeinde Wiesbaden folgenden Namen „Italienische Katholische Gemeinde St. Josef Wiesbaden". Die vorgenannte Gemeinde hat zu diesem Termin ein neues Dienstsiegel einzuführen, wobei die Vorschriften von Abschnitt III. der Siegelordnung für das Bistum Limburg (Amtsblatt 2017, 251–254) zu beachten sind.

Limburg, 16. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 2255/62066/21/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 327 Beschluss der KODA vom 30. September 2021: AVO § 5

A) § 5 AVO wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

   § 5 Allgemeine Regelungen (Dienstpflichten, Schweigepflicht und Arbeitsort)

b. Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

c. Die Sätze 3 und 4 werden zu Absatz 2.

d. Es wird eine neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   Mobiles Arbeiten ist möglich, sofern dies durch die Betriebsparteien für den einzelnen Rechtsträger durch eine Dienstvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO näher bestimmt ist.

B) Es wird eine Übergangsregelung zu Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Protokollerklärung:

Zum 30.09.2021 bestehende Regelungen zum mobilen Arbeiten ohne Dienstvereinbarung (etwa durch Dienstanweisungen) sind für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 weiter anwendbar.

C) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Limburg, 23. Oktober 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 328 Beschluss der KODA vom 30. September 2021: AVO § 5c Führungszeugnisse

A) § 5c AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 5c Führungszeugnisse

(1) Von allen Beschäftigten ist einmalig zu Beginn des Arbeitsverhältnisses auf ausdrückliches Verlangen des Arbeitgebers ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG mit aktuellem Datum zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG ist einmalig zu Beginn des Arbeitsverhältnisses auf ausdrückliches Verlangen des Arbeitgebers von Beschäftigten zur Einsichtnahme vorzulegen, für deren Tätigkeit ein solches Führungszeugnis nach § 30a BZRG Abs. 1 Ziff. 1 aufgrund gesetzlicher Regelung unter Bezugnahme auf § 30a BZRG, wie insbesondere § 72a SGB VIII, § 75 SGB XII oder § 124 SGB IX vorgeschrieben ist, oder wenn für eine Tätigkeit gemäß § 30a Abs. 1 Ziff. 2 BZRG die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses benötigt wird.

(3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von den Beschäftigten während des Bestandes des Ar-

beitsverhältnisses erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses nach §§ 30, 30a BZRG zur Einsichtnahme zu verlangen, wenn dies auf einer gesetzlichen Grundlage (z. B. § 124 Abs. 2 S. 4 SGB IX, HGBPAV) beruht oder aber aus begründetem Anlass erforderlich ist.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt und verpflichtet, bei Einsichtnahme in die von den Beschäftigten vorgelegten Führungszeugnisse zu dokumentieren, wer Einsicht genommen hat, wann Einsicht genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und ob in Bezug auf die vorlegende Person eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, die nach gesetzlichen Vorgaben für das Arbeitsverhältnis relevant ist, im Führungszeugnis festgehalten ist. Der Arbeitgeber darf diese Dokumentation nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Arbeitgeber wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Arbeitgeber zu vernichten bzw. zu löschen; sofern staatliche Gesetze andere Fristen normieren, sind diese zu beachten.

(5) Die Beschäftigten sind berechtigt, das Führungszeugnis gemäß Abs. 1 bis 3 nicht unmittelbar dem Arbeitgeber zur Einsicht vorzulegen, sondern einer von der MAV bzw. falls keine MAV bei dem konkreten Arbeitgeber gebildet ist, der Haupt-MAV/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen zu benennende neutralen Person, die im Kirchlichen Dienst im Bistum Limburg stehen muss, zur Einsicht vorlegen, die dann die Dokumentation gemäß Abs. 4 vornimmt.

(6) Für die erstmalige Vorlage eines Führungszeugnisses trägt der/die Beschäftigte die Kosten. Für die erneute Vorlage eines Führungszeugnisses trägt der Arbeitgeber die Kosten.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Limburg, 23. Oktober 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 329 Beschluss der KODA vom 30. September 2021: TVöD § 18a alternatives Entgeltanreizsystem, AVO § 16f, Anlage 6 sonstige Zulagen

A) § 18a TVöD:

Die Regelung des § 18a TVöD wird nicht in die AVO übernommen.

B) Anlage 3 zur AVO

§ 16f AVO und Anlage 6 zur AVO werden in Anlage 3 als Ausnahme vom Tarifautomatismus aufgenommen.

C) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Limburg, 23. Oktober 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 330 Beschluss der KODA vom 30. September 2021: Anlage 12 AVO – Reisekostenordnung

A) § 5a Reisekostenordnung wird wie folgt geändert:

a. In § 5a RKO wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2) Im Hinblick auf die Coronapandemie wird für das Jahr 2021 folgende Regelung getroffen:

Kosten für Bahncards, die in dem Jahr 2020 von Beschäftigten erworben wurden, aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem erwarteten Umfang dienstlich genutzt werden konnten, werden unabhängig von der tatsächlichen dienstlichen Nutzung erstattet.

Maßstab für die erwartete dienstliche Nutzung der Bahncards ist deren Nutzung im Jahr 2019.

b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Limburg, 23. Oktober 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 331 Beschluss der KODA vom 30. September 2021: Anlage 22 AVO BEO 8 Kirchenmusik

A) BEO 8 Kirchenmusik wird sie folgt geändert:

Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit einschlägiger, abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (z. B. A-Examen in Kirchenmusik, A-Diplom in Kirchenmusik, Master of Church Music, Master in Musikpädagogik)

   a) in Funktionsstellen mit multiplikatorischem Auftrag als
      - Bezirkskantor/in
      - Dozent/in in der kirchenmusikalischen Ausbildung des Bistums
      - Mitarbeitende in Fachkommissionen des Referates Kirchenmusik
   b) in Stellen mit herausgehobenem pastoral-liturgischem Auftrag über den Kirchort hinaus[1]

   sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Schulmusiker/in mit Master of Education und Diplom in Chorleitung oder Orgelspiel sind den Kirchenmusiker/innen nach Satz 1 gleichgestellt.

B) Es wird eine Fußnote 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Festlegung des herausgehobenen pastoral-liturgischen Auftrags erfolgt durch die bischöfliche Verwaltung.

C) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Limburg, 23. Oktober 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 332 Beschluss der KODA vom 30. September 2021: Anlage 36 AVO – Leasing, Überlassung und Entgeltumwandlung bei dienstliche genutzten Fahrrädern

A) Anlage 36 wird wie folgt geändert:

a. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Beschäftigte können dienstlich und/oder privat genutzte Fahrräder, Fahrräder mit Elektromotor oder Fahrräder mit Elektromotor und Versicherungskennzeichen – im Folgenden als Fahrräder bezeichnet – durch Entgeltumwandlung (Sachbezug) leasen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für
   - Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
   - Geringfügig Beschäftigte,
   - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

b. § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

[1]Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Vollkaskoversicherung, die er für die geleasten Fahrräder abschließt.
c. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

[2]Der Mindest- und Höchstpreis des Fahrrades soweit ein Limit richten sich nach dem Leasingvertrag (§ 2).

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.11.2021 in Kraft.

Limburg, 23. Oktober 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/4 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 333 Dienstanweisung des Generalvikars vom 24. November 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 24. November 2021

Die aktuelle Entwicklung der Pandemie fordert eine Aktualisierung der Dienstanweisung. Die wesentlichsten Änderungen beziehen sich auf die nun einheitliche Vorgabe einen Mund-Nasen-Schutz (Maske) zu tragen (A.7) und die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Gottesdienste auch mit der 2G- bzw. 2G+-Zutrittsregel anzubieten (A.7.d.).

Die Landesverordnung von Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO vom 23. November 2021) enthält für Gottesdienste die Pflicht zur generellen Anwendung der 3G-Zugangssregel bei Gottesdiensten. Dies ist als deutliche Beschränkung der Ausübung der Religion zu sehen. Die Bistümer auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz fordern derzeit die Herausnahme dieser Beschränkung bei der Landesregierung. Sobald sich hier eine Änderung ergibt, wird der Arbeitsstab kurzfristig darüber informieren.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz sind die Teilnehmenden und Mitwirkenden namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Die zusätzliche Erfassung einer eMail-Adresse ist möglich. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen.

3. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden. Dabei darf in Hessen nur der Name aufgenommen werden. Die entsprechende Liste ist in Hessen unmittelbar nach dem Gottesdienst zu vernichten, da sie nur für den Zugang zum Gottesdienst und nicht als Kontaktnachverfolgungsliste benötigt wird. In Rheinland-Pfalz sind die Daten aus dem Anmeldeverfahren automatisch Bestandteil der Kontaktdatenliste für eine eventuelle Nachverfolgung nach Nr. 2. Eine Erfassung von Daten ist auch über Web-Dienste wie z. B. Eveeno möglich. Die Verwendung der Luca-App ist datenschutzrechtlich problematisch, da die Daten dabei nicht durch die verantwortliche Pfarrei erfasst werden.

4. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen. In Hessen ist keine Kontaktdatenerfassung mehr vorgesehen und im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht.

5. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021, Nr. 245).

6. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht auf Wegstrecken (z. B. Zugang), diese entfällt jedoch am Sitzplatz, sofern die Abstandsregel eingehalten wird. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können

7. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
   a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
   b. Für Rheinland-Pfalz gilt: Für den Zutritt zum Gottesdienst ist die 3G-Regel anzuwenden. Beim Eintritt ist zu überprüfen, ob ein vollständiger Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder das Testergebnis eines Testcenters (nicht älter als 24 Stunden) vorgelegt wird. Über eine eventuelle Änderung dieser Vorgabe informiert der Arbeitsstab Corona kurzfristig.
   c. Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte dennoch moderat gewählt werden. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.
   d. Sofern für Gottesdienste die 2G-Zugangsregel (Genese, Geimpfte, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) angewendet werden soll, muss innerhalb der Pfarrei (am gleichen Tag bzw. Vorabend oder am gleichen Wochenende) mindestens ein Gottesdienst ohne eine Zugangsregel nach 2G angeboten werden. Auf die rechtzeitige Ankündigung dieser Regel und die Gewährleistung der Nachweiskontrolle am Eingang ist dabei besonders zu achten. Pfarreien sind nicht zum Angebot von Gottesdiensten nach der 2G-Zugangsregel verpflichtet.

      In Rheinland-Pfalz gilt bei Anwendung der 2G-Zugangsregel: Die Maskenpflicht wie die Abstandspflicht entfallen.

      In Hessen gilt bei Anwendung der 2G-Zugangsregel: Die Maskenpflicht entfällt, nicht jedoch das Abstandsgebot. Nur bei Anwendung des 2G+-Zugangsmodells (Genese, Ge-

impfte, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren plus zusätzlich jeweils getestet) entfällt auch das Abstandsgebot.

8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

3. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

4. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

5. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

6. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

7. Da beim liturgischen Ein- und Auszug Maskenpflicht besteht, können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.

8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.

9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten und Diakone die Hände.

10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.

d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
f. Der Spendedialog „Der Leib Christi" wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.
g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) soll die Zahl der Konzelebranten zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten und eventuell mitwirkender Diakone erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten. Die Kelchkommunion erfolgt durch Intinktion.
j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.
k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 334 Dienstanweisung des Generalvikars vom 24. November 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 24. November 2021

Die Aktualisierung der vorliegenden Dienstanweisung setzt die jüngst erfolgten Änderungen in den Landesverordnungen und im Infektionsschutzgesetz um.

Es ergeben sich Änderungen bei den einzuhaltenden Voraussetzungen für Veranstaltungen (B.3), im Bereich der Kirchenmusik (B.9), sowie hinsichtlich der 3G-Zugangsregel für Beschäftigte (D.4).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).

3. Für Veranstaltungen gelten nachstehende Auflagen:

   in Hessen (nach CoSchuV vom 24. November 2021):

   Für Veranstaltungen im Innenraum:
   - Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) ist anzuwenden. Es gelten Abstandsgebot, sowie Maskenpflicht bis zum Sitzplatz. Ab 1000 Personen ist eine Genehmigung der Veranstaltung einzuholen.

Für Veranstaltungen im Freien:
- ab 1000 Personen nur Personen mit Negativnachweis

in Rheinland-Pfalz (nach 28. CoBeLVO vom 23. November 2021)

für Veranstaltungen im Innenraum wie im Freien:
- Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Testnachweis) ist anzuwenden. Es gelten Abstandsgebot, sowie Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.
- Kinder bis 12 Jahre sind generell von der 2G-Zugangsregel ausgenommen. Kindern ab 12 Jahren benötigen bei der 2G-Zugangsregel einen aktuellen Testnachweis, der auch vor Ort erbracht werden kann. Die regelmäßige Schultestung ist nicht ausreichend.
- Kontaktnachverfolgungsliste

4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie zu den Zugangsbedingungen sind gut sichtbar anzubringen.

6. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz gilt für Sitzungen der Gremien das 3G-Zugangsmodell.

7. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht. Die 2G-Regel kommt bei dieser Religionsausübung (Katechese) nicht zur Anwendung. In Rheinland-Pfalz gilt das 3G-Zugangsmodell.

8. Sofern eine Teilnehmendenliste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen ist, muss diese Name, Anschrift und Telefonnummer enthalten. Die Liste ist nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.

9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den folgenden Anforderungen stattfinden: Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 2G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen: Bei Anwendung des 2G-Modells erfüllen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren die Testpflicht durch das „Testheft“ für Schülerinnen und Schüler. Da in anderen Bundesländern ebenfalls Testkonzepte für Schüler/innen bestehen, genügt bei aus anderen Bundesländern kommenden Schüler/innen bei Veranstaltungen auf dem Gebiet von Hessen ein Schüler/innenausweis. Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Testpflicht.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:
1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Frei-

en wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genesene nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 12 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Wo möglich, sollte die Möglichkeit von Videokonferenz wahrgenommen werden.

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeitende sind gemäß § 28b Abs. 4 IfSG zum häuslichen Arbeiten verpflichtet, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei dem Mitarbeitenden entgegenstehen.

2. Wo Mitarbeitende an der Dienststelle arbeiten und eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.

3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.

4. Nach §28b des Infektionsschutzgesetzes gilt beim Arbeiten am Arbeitsplatz die 3G-Zugangsregel. Sofern physische Kontakte von Mitarbeitenden untereinander oder zu Dritten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, dürfen die Arbeitsstätten grundsätzlich nur betreten werden, wenn
   a. ein Impfnachweis (mit vollständigem Impfschutz) oder
   b. ein Genesenennachweis oder
   c. täglich ein Testnachweis eines Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder der Nachweis eines PCR-Testes (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird. Der Testnachweis kann erfolgen durch den Nachweis einer anerkannten Teststelle. Ein allein durchgeführter Schnelltest ist nicht ausreichend. Die möglicherweise entstehenden Kosten für Testungen werden nicht durch den Dienstgeber getragen. Die Durchführung des Tests zum Zweck des Zutritts zur Dienststelle zählt nicht als Arbeitszeit.

   Der Dienstgeber hat die Pflicht der täglichen Überwachung und Dokumentierung (Führen einer Liste). Dabei gilt:
   a. Der Nachweis der vollständigen Impfung kann einmalig erfolgen.
   b. Der Nachweis einer Genesung kann einmalig erfolgen, zusätzlich unter Dokumentation des Enddatums des Genesenenstatus. Nach Ende des Genesenenstatus ist entweder ein Impfnachweis oder ein Testnachweis zu erbringen.
   c. Testungen sind täglich nachzuweisen und zu dokumentieren. Festzuhalten sind bei der Dokumentation der Name der Person und die Tatsache, dass der Test den Erfordernissen entspricht (Nachweis durch Testzentrum, gültiger Zeitraum). Den jeweiligen Dienstvorgesetzen obliegt die Organisation der Kontrolle. Sie können diese Aufgabe auch an einen Mitarbeitenden delegieren.

   Die Kontrolle und Dokumentation bei Mitarbeitenden, die beim Bistum angestellt und in der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde eingesetzt sind (z. B. Pastoralteam, Kirchenmusiker/in, Verwaltungsleitung, Kita-Koordination), erfolgt durch die/den unmittelbare/n Dienstvorgesetzte/n in der Pfarrei/Kirchengemeinde.

   Die Kontrolle und Dokumentation von Mitarbeitenden außerhalb des Pfarrbüros (z. B. Küster, Organisten) soll bei Personen, die unter die oben genannten Gruppe a. und b. fallen, einmalig im Pfarrbüro erfolgen. Bei Personen, die unter die genannte Gruppe c. fallen, haben diese den Testnachweis jeweils bei Antritt des Dienstes am Dienstort (z. B. Sakristei) zu hinterlegen (gegebenenfalls in Kopie). Der Nachweis ist dann zur Dokumentation an das Pfarrbüro weiterzuleiten. Die Kirchengemeinden müssen für diese Fälle die jeweils vor Ort praktikabelste Lösung finden.

   Ehrenamtliche fallen nicht unter die 3G-Zugangsregel für Beschäftigte. Wo aufgrund der Veranstaltungs- oder Gottesdienstregel jedoch eine Zugangsbeschränkung gilt, gilt diese inkl. der Nachweispflicht auch für Ehrenamtliche.

5. An den Eingängen zu den Arbeitsstätten sind Hinweise anzubringen, die auf die Gültigkeit der 3G-

Zugangsregel und die Nachweispflicht verweisen. Die 3G-Zutrittsregeglung gilt auch für Besucher.

6. Die Hygienevorschriften des Arbeitsstabes Corona (siehe: https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/) und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

7. Die Abstandsgebote sind in den Bürogebäuden und an anderen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

8. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Bei Zutritt von Besuchern zu Dienststellen gilt die 3G-Regel.

2. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

3. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 nichtimmunisierten Personen möglich. Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung. Darüber hinausgehende Selbsttests sind allenfalls als Empfehlung, nicht jedoch als Voraussetzung für Veranstaltungsteilnahme möglich. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des Hygienekonzeptes des Landes möglich. Es gilt Maskenpflicht und Kontakterfassung.

2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

2. Dienstvorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bekanntwerden eines Corona-Falls bisherige Kontaktpersonen des Erkrankten informiert werden, damit diese sich gegebenenfalls vorsorgehalber eines Schnelltests unterziehen.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 335 Information zur beabsichtigten Präsentation älterer Kirchenbücher im Internet

Seit den 1970er-Jahren werden die älteren Kirchenbücher unentgeltlich im Diözesanarchiv (DAL) verwahrt und gesichert. Dort können sie von interessierten Personen im Lesesaal des Archivs eingesehen werden.

Das Diözesanarchiv Limburg beabsichtigt nun, alle im DAL vorliegenden digitalisierten Kirchenbücher online zu stellen.

Damit erfüllen wir den weithin geäußerten Wunsch der Forscher nach freiem Zugriff zu den Daten. Auch in den Pfarreien wird es einfacher, ältere Kirchenbücher zu konsultieren. Das DAL wird weiterhin den Nutzern Beratung und Unterstützung anbieten, gleichzeitig werden Kapazitäten für andere Aufgaben des Archivs frei. Der mit den Pfarreien geschlossene Depositalvertrag ermöglicht uns unter § 4 die Weitergabe der Daten an Interessierte.

Die Onlinestellung erfolgt auf der Plattform Matricula, die Sie auf der Seite www.matricula-online.eu erreichen. Die Plattform wird durch das Diözesanarchiv St. Pölten, Österreich, betrieben und umfasst mittlerweile Kirchenbücher von mehr als 6.000 Kirchorten aus ganz Mitteleuropa, darunter die meisten aus Bistümern in Deutschland und Österreich, aber auch aus Luxemburg, Slowenien u. a.

Über Matricula stellen wir die Kirchenbücher für den Nutzer kostenfrei unter der Lizenz CC BY-NC-ND 2.0 zur Verfügung. Die Reihenfolge der Onlinestellung erfolgt alphabetisch nach den Namen der früheren Pfarreien.

Der Datenschutz wird durch die archivischen Schutzfristen von

- 120 Jahren bei Taufbüchern
- 100 Jahren bei Traubüchern
- 100 Jahren bei Sterbebüchern

sichergestellt (KAO, Amtsblatt 3/2014). Die Eintragungen der Taufbücher sind aktuell also nur bis zum Jahr 1901, die Einträge der Trauungs- und Sterbebücher bis zum Jahr 1921 online zugänglich. Es ist vorgesehen, neuere Einträge in einem regelmäßigen Turnus freizuschalten.

Rückfragen werden gerne per E-Mail an archiv@bistumlimburg.de oder telefonisch über den Projektleiter H. Papp Tel.: 06431 295-845 beantwortet.

Es gilt für die Eigentümer eine Widerspruchsfrist bis zum 30. Dezember 2021 nach Veröffentlichung im Amtsblatt vom 1. Dezember 2021. Bitte richten Sie Ihre schriftliche und begründete Ablehnung der Online-Stellung an archiv@bistumlimburg.de oder an Diözesanarchiv, Weilburger Str.16, 65549 Limburg.

Nr. 336 Genehmigungspflicht für den Abdruck von Textpassagen aus liturgischen Büchern (Gebete, biblische Lesungen)

(Merkblatt der Unterkommission Urheber-, Medien- und Verlagsrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands)

I. Genehmigungspflicht für liturgische Texte

Texte aus liturgischen Büchern sind urheberrechtlich geschützt! Für Texte oder Textpassagen aus liturgischen Büchern gelten die Vorschriften der Urheberrechtsgesetzes gleichermaßen wie für andere Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst. Dazu gehören einerseits die Gebete, Gesänge und liturgischen Anweisungen, andererseits auch die biblischen Lesungs- und Psalmentexte im gottesdienstlichen Zusammenhang, die in den offiziellen Bänden des Lektionars und des Stundenbuchs abgedruckt sind. Diese sind der Einheitsübersetzung der Hl. Schrift (1980/2016) entnommen und für den liturgischen Kontext entsprechend angepasst. Wenn Textpassagen aus liturgischen Büchern übernommen werden sollen, ist für Nutzung der jeweiligen Textpassage grundsätzlich die Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers erforderlich.

Mit der Wahrnehmung der Rechte an den liturgischen Büchern haben die (Erz-)Bischöfe als Herausgeber die „Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet" (StäKo) beauftragt. Um Genehmigung zum Abdruck von Gebets- und Bibel-Texten/Perikopen aus Liturgischen Büchern oder im gottesdienstlichen Zusammenhang in eigenen Veröffentlichungen ist bei der StäKo[1] anzufragen. Dasselbe gilt für digitale Rechte an den oben genannten Texten.

Unter gottesdienstlichem Zusammenhang ist zu verstehen:

1. Verwendung der Texte in Gottesdiensten und Andachten
2. Texte mit Bezug zur liturgischen Leseordnung (auch Zitatsammlungen, z. B. Kalender)
3. Verwendung der Texte in Büchern, die der Gestaltung und Vorbereitung eines Gottesdienstes dienen (z. B. Predigtsammlungen/Predigthilfen, Modellbücher mit Gottesdienstentwürfen etc.)
4. Verwendung von Schriftlesungen im Kontext liturgischer Bildung in Schule und Erwachsenenbildung
5. Zitatsammlungen im Zusammenhang mit Sakramenten und Sakramentalien (Taufe, Trauung, Begräbnis)

Unter gottesdienstlichem Zusammenhang werden nicht verstanden:

1. Biblische Impulsbücher ohne Bezug zur liturgischen Leseordnung

[1] Sekretariat der Ständigen Kommission, c/o Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: info@staeko.net, Fax: 0651 94808-33.

2. exegetische Bibelauslegung ohne Bezug zur liturgischen Leseordnung
3. Bibelkurse
4. Bibelpastorale Arbeitshilfen

Handelt es sich um Bibeltexte aus der Einheitsübersetzung, die nicht im gottesdienstlichen Zusammenhang stehen, ist für die (ebenfalls notwendige) Genehmigung für einen Abdruck bei der Katholischen Bibelanstalt in Stuttgart (KBA[2]) anzufragen.

II. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

a) Gemeinfreie liturgische Texte

Zu den gemeinfreien liturgischen Texten, die keine Rechteangabe benötigen, gehören insbesondere folgende Gebete: Kreuzzeichen, Vaterunser, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Großes Glaubensbekenntnis und das Gegrüßet seist du, Maria.

b) Kürzere Zitate

Zulässig ist die Nutzung einer einzelnen Textstelle zum Zwecke des Zitats. Nutzungen von Versen oder einzelnen Abschnitten aus den liturgischen Büchern in eigenen Veröffentlichungen sind auch ohne vorherige Genehmigung beim Rechteinhaber erlaubt, solange und soweit sie als Zitat verwendet werden. Diese Privilegierung dient dem Allgemeininteresse an freier geistiger Auseinandersetzung. Allerdings ist auch in diesem Fall an geeigneter Stelle die Quelle und der Inhaber der Rechte anzugeben.[3]

Nr. 337 Digitaler Bezug des Amtsblattes des Bistums Limburg

Der Bezug des Amtsblattes kann künftig auf ein digitales Abonnement umgestellt werden.

Senden Sie in diesem Fall bitte eine E-Mail an verlag@bistumlimburg.de. Bei Erscheinen einer neuen Ausgabe erhalten Sie eine Erinnerungsmail mit einem Link zum Download des Dokuments.

Alle Amtsblätter seit dem Jahr 1985 sowie die Register können unter https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/beitrag/amtsblaetter-des-bistums/ abgerufen werden.

Beachten Sie bitte, dass in jeder Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (cum cura animarum) weiterhin ein Exemplar in gedruckter Form aufzubewahren ist.

Nr. 338 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Adveniat-Partnerinnen und -Partnern aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt Adveniat unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“ die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnachtsgabe zu überweisen. Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigefügt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

[2] Katholische Bibelanstalt.
[3] Auf der Homepage der StäKo wird eine Übersicht aller liturgischen Bücher angeboten, die eine knappe Quellenangabe ermöglicht (staeko.net).

Am 3. Adventssonntag, 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V." zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1.Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und informieren über die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien gemäß Kollektenkonto an die Bistumskasse zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 339 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit."

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger" bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben" zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die „Gottesdienste" enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins", das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022 findet am 30. Dezember 2021 in Regensburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bja-regensburg.de/sternsinger.

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Kontakt: Kindermissionswerk „Die Sternsinger", Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 340 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Am 8. Januar 2022 wird in unserer Diözese die Kollekte für Afrika gehalten. Sie ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn" verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der weltweiten Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag. Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350 oder bestellungen@missio-hilft.de.

Nr. 341 Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d)

Die Interne Organisationsberatung & -entwicklung sucht zum nächst möglichen Termin Interessierte für die Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d).

Systemische Organisationsberatung und -entwicklung wendet sich an das Bischöfliche Ordinariat, an die Kirche in der Region und vor Ort, synodale Gremien sowie an kirchliche und caritativdiakonische Dienste. Sie vereint systemische Organisationsberatung mit dem Wissen um kirchliche Strukturen, Traditionen und Werte. So unterstützt sie kirchliche Einrichtungen, Führungskräfte und Mitarbeitende bei ihrer Aufgabe, in Zeiten zunehmender Komplexität ihre Entscheidungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zu steuern.

Beratung will so intervenieren, dass ihre Kundinnen und Kunden die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen angesichts sich stark verändernder Umwelten und Bedingungen weiter vorantreiben. Kirchliche Organisationsberatung kann so als Teil der strategischen Entwicklung eines Bistums verstanden werden. Eine spannende und spannungsreiche Aufgabe!

Seit den 70er-Jahren haben fast alle Diözesen in Deutschland das Instrument der kirchlichen Organisationsberatung als interne Beratung etabliert. Im Bistum Limburg arbeiten in der Fachgruppe der internen Organisationsberatung derzeit 12 Beraterinnen und Berater. Zur Verstärkung und Verjüngung der Fachgruppe werden an dem Arbeitsfeld Interessierte gesucht. Weitere Informationen zur Fachgruppe und ihrer Arbeit finden Sie unter https://organisationsentwicklung.bistumlimburg.de.

Voraussetzung:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

- Sie haben mindestens fünf Jahre Berufserfahrung und arbeiten im Bistum Limburg.
- Sie sind neugierig auf das Thema Organisationen und was sie bewegt.
- Sie haben Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Gruppen und Teams.
- Sie haben Interesse an einer Ausbildung, die zu einem Perspektivenwechsel und eigener Entwicklung einlädt.
- Sie haben Interesse daran, nach der Ausbildung 10 % Ihrer Arbeitszeit im Bereich der Organisationsberatung & -entwicklung auszufüllen.

Sollten wir Ihr Interesse für eine 2½ jährige Ausbildung, die mit einem Zertifikat abschließt, geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung mit einem Lebenslauf und Motivationsschreiben bitte bis 31. Januar 2022 an: Frau Alexandra Schmitz, Leiterin der internen kirchlichen Organisationsberatung im Dezernat Pastorale Dienste a.schmitz@bistumlimburg.de.

Die Ausbildung findet am Institut für Personalentwicklung, Organisationsberatung und Supervision (IPOS) der EKHN in Friedberg statt. Informationen zum Curriculum finden Sie hier: https://www.ipos-ekhn.de/ausbildung-oe-gb-details.

Detaillierte Informationen über Zeitaufwand, mögliche Kosten und Freistellungen werden wir im Gespräch mit Ihnen klären. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Alexandra Schmitz, 06431 295-741, E-Mail: a.schmitz@bistumlimburg.de.

Nr. 342 Veröffentlichung von freien Pastoralstellen

Stellen in der kategorialen und territorialen Pastoral zur Besetzung durch hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind künftig in der Stellenbörse unter https://stellenboerse.bistumlimburg.de/ veröffentlicht.

Nr. 343 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 22. November 2021 wurde Pfarrer Jan Gerrit ENGELMANN als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen entpflichtet.

Mit Termin 22. November 2021 bis auf Weiteres hat der Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Heinz-Walter Barthenheier zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2021 wird Pfr. Michael PAULY mit einem Beschäftigungsumfang von 10 % in der Gehörlosenseelsorge eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2022 ernennt der Generalvikar P. Paulose George CHATHELI ISch zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg).

Mit Termin 1. Januar 2022 ernennt der Generalvikar P. Jijo Thomas KACHAPPILY CMI zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein).

Mit Termin 1. Januar 2022 ernennt der Generalvikar Pfarrer Koku Julien KITA zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein).

Mit Termin 1. Januar 2022 setzt der Generalvikar mit Übertragung der allgemeinen Traubefugnis Herrn Diakon mit Zivilberuf Benno LUKITSCH als Diakon in der neu errichteten Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) ein.

Mit Termin 1. Januar 2022 ernennt der Generalvikar P. Joseph MATHEW OSS zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg).

Mit Termin 1. Januar 2022 ernennt der Generalvikar Pfarrer Simon SCHADE zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg).

Mit Termin 1. Januar 2022 ernennt der Generalvikar Pfarrer Michael SCHEUNGRABER zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein).

Mit Temin 1. Januar 2022 ernennt der Generalvikar mit Übertragung der allgemeinen Traubefugnis Herrn Kaplan Matthias THIEL zum Kaplan der neu errichteten Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg).

Mit Termin 23. Januar 2022 überträgt der Bischof Pfarrer Christian FAHL die neu errichtete Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg). Für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Fahl zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2022 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 30. Januar 2022 überträgt der Bischof Pfarrer Armin STURM die neu errichtete Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein). Für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Sturm zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2022 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 12. November 2021 hat der Bischof Frau Susanne WINNEKENS-UDOVIC auf ihre am 23. Oktober 2021 erfolgte Wahl hin zur Geistlichen Begleiterin im Diözesanverband der kfd im Bistum Limburg beauftragt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 13 Limburg, 15. Dezember 2021

Der Bischof von Limburg

Nr. 344	Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)	467
Nr. 345	Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Unabhängige Kommission und alle Aufarbeitungsprojekte der Diözese Limburg	473
Nr. 346	Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)	474
Nr. 347	Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)	477

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 348	Dienstanweisung des Generalvikars vom 6. Dezember 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 6. Dezember 2021	478
Nr. 349	Dienstanweisung des Generalvikars vom 6. Dezember 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 6. Dezember 2021	481
Nr. 350	Erhöhung der Sustentation	485
Nr. 351	Diakonenweihen	485
Nr. 352	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022	485
Nr. 353	Handreichung für die liturgische Gestaltung von Profanierungsgottesdiensten	485
Nr. 354	Druckschrift des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz	485
Nr. 355	Dienstnachrichten	486

Der Bischof von Limburg

Nr. 344 Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)

Auf der Grundlage der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (vgl. Amtsblatt 2019, S. 684–692; nachfolgend: Ordnung Missbrauch) werden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des Bistums Limburg bei kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung tätig sind, wie folgt geregelt.[1]

A. Erstansprache und Begleitung

1. Die beauftragten Ansprechpersonen (nachfolgend weiterhin: Beauftragte bei Missbrauchsverdacht) sind die originär zuständigen Personen zur Entgegennahme von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Beschäftigte.

2. Eine Meldungsentgegennahme kann auch durch die Präventionsbeauftragten geschehen, um die eingehenden Informationen zu sichern und Mehrfachschilderung durch Betroffene nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Präventionsbeauftragte infor-

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, es sei denn, zwingende Vorgaben bedingen etwas anderes.

miert nach Abschluss der Informationsaufnahme unverzüglich den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht und den Generalvikar; dem Meldenden teilen sie die zu erfolgende Weiterleitung der Informationen im Erstkontaktgespräch mit.

3. Andere kirchliche Beschäftigte haben gemäß Nr. 11 der Ordnung Missbrauch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht oder den Generalvikar, der hiermit als zuständige Person der Leitungsebene bestimmt wird, unverzüglich über einen Verdacht auf Handlungen nach Nr. 2 der Ordnung Missbrauch, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

4. Für das gesamte Verfahren nach dieser Ordnung sind die Rechte der Sorge- und Erziehungsberechtigen als Interessenvertreter der Minderjährigen zu beachten.

5. Ein Gespräch mit Minderjährigen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass eine gezielte Befragung Minderjähriger bei Verdacht eines sexuellen Missbrauchs ein hohes Maß an Wissen über Befragungstechniken, entwicklungspsychologische, sexualpädagogische und traumaspezifische Prozesse voraussetzt und muss daher speziell geschultem Personal vorbehalten werden. Die Abstimmung mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden dient auch der Vermeidung von Mehrfachbefragung Minderjähriger.

6. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht steht Betroffenen und deren Angehörigen als Begleiter während des gesamten Prozesses zur Verfügung. Er führt die Gespräche mit den Betroffenen sexuellen Missbrauchs (nachfolgend: Betroffene bzw. betroffene Personen).

7. Bei der Kontaktaufnahme des Beauftragten bei Missbrauchsverdacht mit einem Betroffenen geht es um ein erstes Kennenlernen, um das mögliche weitere Verfahren abzustimmen und über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Begleitung eines Betroffenen um ein dynamisches Geschehen handelt. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht hat den Betroffenen darüber zu informieren, dass alle seitens des Bistums mit dem Vorgang befassten Personen zur Wahrung der strikten Vertraulichkeit und des Datenschutzes verpflichtet sind (vgl. Nr. 46).

8. In der Regel ist von einem Gespräch im Sinne der Ordnung Missbrauch auszugehen, wenn es explizit als solches von beiden Seiten und unter Kenntnis der Rahmenbedingungen vereinbart wurde. Bei einem ersten Telefonat zur Terminabstimmung oder für Rückfragen ist nicht von einem Erstgespräch im Sinne der Ordnung Missbrauch, sondern nur von einer Kontaktaufnahme auszugehen.

9. Durch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht sollte darauf hingewirkt werden, dass Inhalte erst bei dem vereinbarten Termin übermittelt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder aufgrund der Verfassung des Betroffenen nicht zumutbar erscheint, sollte diese Vorgehensweise im Anschluss protokolliert werden. Zu den Informationen, die Betroffenen bzw. deren Angehörigen deshalb wenn möglich bei der ersten Kontaktaufnahme mitzuteilen sind, gehört die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die unabhängig und auf Wunsch anonym beraten kann und im Unterschied zu den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht keiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Bistum über den sexuellen Missbrauch unterliegt.

10. Es kann vorkommen, dass bei der Kontaktaufnahme Betroffene bereits viele Informationen darlegen wollen. In diesem Fall hat der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht bzw. der Präventionsbeauftragte den Betroffenen vorab darauf hinzuweisen, dass das, was ihr anvertraut wird, dokumentiert und an zuständige kirchliche Stellen weitergeleitet werden muss.

11. Der Betroffene hat das Recht, zu vereinbarten Gesprächen eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen, außerdem sind dem Betroffenen durch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht die Teilnehmer an Gesprächen im Sinne der Ordnung mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, dass Betroffene die Mitwirkung konkreter Personen ablehnen können. Auf diese Rechte muss von dem Beauftragten bei Missbrauchsverdacht ausdrücklich hingewiesen werden.

12. Bei Gesprächen im Sinne der Ordnung Missbrauch, die über die Kontaktaufnahme hinausgehen, muss der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht eine weitere Person hinzuziehen. Diese sollte vor allem Kenntnisse bei der Protokollierung von Gesprächen haben.

13. Das Protokoll ist gegenzulesen und sollte in der Regel von allen Beteiligten unterschrieben werden. Sollte die Unterschrift verweigert werden, ist der dafür mitgeteilte Grund zu dokumentieren.

14. Zur wirksamen Wahrnehmung seiner Interessen im staatlichen wie auch kirchlichen Verfahren kann dem Betroffenen durch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht die Finanzierung eines Rechtsbeistandes auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angeboten werden. Für das staatliche Verfahren endet die Zusage der Finanzierung des Rechtsbeistandes mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens, dem entspricht eine rechtskräftige abschlägige Entscheidung im Ermittlungserzwingungsverfahren.

15. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor. Hierbei wird er unterstützt durch den Koordinator des Interventionskreises. Das gilt sinngemäß für den Umgang mit anonymen Hinweisen (vgl. Nr. 12 Ordnung Missbrauch).

16. Bei dieser ersten Bewertung ist zu prüfen, ob es tatsächliche Anhaltspunkte für einen Übergriff nach dieser Ordnung Missbrauch gibt. Entscheidend bei der Plausibilitätskontrolle ist, ob es Tatsachen gibt, an die die staatlichen Ermittlungsbehörden wie auch zuständige kirchliche Stellen mit ihren Ermittlungen anknüpfen könnten. Für den Fall, dass der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht die Hinweise im Zuge dieser ersten Bewertung für nicht plausibel erachten sollte, stellt er dies schriftlich fest und berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Beraterstabes. Außerdem hat der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht den Betroffenen auf unabhängige Opferberatungsstellen und die Möglichkeit einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden aufmerksam zu machen.

17. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht (oder ggf. der Präventionsbeauftragte) erstellt mittels eines standardisierten Formulars ein schriftliches Erstanspracheprotokoll zu jedem Vorgang. Das Protokoll und weitere relevante Informationen sind unverzüglich an den Generalvikar weiterzuleiten, der hierbei und bei den anderen in dieser Ordnung genannten Verfahrensschritten gemäß c. 480 CIC in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof vorgeht. Die betroffene Person erhält ebenfalls ein Exemplar des Protokolls.

18. Der Betroffene wird zur Erstattung einer Strafanzeige vor den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Hierzu wird er auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich durch eine externe Fachberatungsstelle beraten zu lassen.

19. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemäß Nr. 17 auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen. Der Name einer beschuldigten Person und eine Sachverhaltsschilderung sind in jedem Fall weiterzuleiten. Für den Umgang mit anonymen Hinweisen vgl. Nr. 12 Ordnung Missbrauch.

20. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt auch solche Hinweise auf, in denen der Beschuldigte nicht im haupt- oder ehrenamtlichen Dienst des Bistums Limburg steht oder stand. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht vermittelt sodann den Kontakt zu den zuständigen Stellen.

B. Weitere Hilfen für Betroffene

21. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht berät die Betroffenen und ggf. deren Angehörige hinsichtlich seelsorgerlicher bzw. therapeutischer Unterstützung und hilft bei der Vermittlung.

22. Das Bistum Limburg stellt einen Seelsorger zur Verfügung, sofern ein Betroffener den Wunsch äußert, ein seelsorgerisches Gespräch zu führen. Auf Wunsch vermittelt das Bistum Limburg den Kontakt zu einem Seelsorger außerhalb des Bistums Limburg.

23. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht informiert den Betroffenen über das Anliegen des Bischofs, mit Betroffenen ein persönliches Gespräch zu führen. Wünscht ein Betroffener ein Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen, ist dem Rechnung zu tragen.

24. Spätestens sechs Monate nach dem Erstkontakt mit dem Bistum und in jedem Fall nochmals zum Ende des Verfahrens bittet der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht die betroffene Person um ein Feedback. Die Rückmeldung ist im Beraterstab transparent zu machen.

C. Einrichtung eines Interventionskreises

25. Für die Vorbereitung der gemäß der Ordnung Missbrauch durch den Ordinarius zu treffenden Entscheidungen wird ein „Interventionskreis für Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingerichtet (nachfolgend: Interventionskreis).

26. Darüber hinaus nimmt sich der Interventionskreis auch sonstiger im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt an und dient der hier notwendigen Absprache über das weitere Vorgehen. Die getroffene Absprache wird dokumentiert, worauf alle Mitglieder des Interventionskreises durch den Koordinator hinzuweisen sind. Außerdem erfolgt ein Bericht über die diesbezügliche Fallbehandlung im Beraterstab.

27. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören als ständige Mitglieder dem Interventionskreis an:

    - der Abteilungsleiter Kirchliches Recht, dem die Koordination des Interventionskreises obliegt (Koordinator), bei dessen Verhinderung beruft der Generalvikar ad hoc einen anderen Kanonisten und beauftragt ein anderes Mitglied des Interventionskreises mit der Aufgabe der Koordination;
    - der Justitiar (ggf. vertreten durch einen Juristen aus der Abteilung Weltliches Recht in der Zentralstelle);
    - der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt (ggf. vertreten durch einen Mitarbeiter der Koordinationsstelle)
    - der jeweilige Beauftragte bei Missbrauchsverdacht

    Je nach Tätigkeit des Beschuldigten wird der Interventionskreis ergänzt um:

Pastoraler Dienst	Dezernent Personal
Bischöfliches Ordinariat, Bischöfliches Offizialat, Domkapitel, Kirchengemeinden	Dezernent Personal und ggf. zuständiger Fachdezernent bzw. Offizial bzw. Domdekan sowie ggf. Trägervertreter
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie	Dezernent Kinder, Jugend und Familie oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter sowie ggf. Trägervertreter
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Schule und Bildung	Dezernent Schule und Bildung oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter, zzgl. Dezernent Personal bei gestellten Pastoralpersonal sowie ggf. Trägervertreter
Einrichtungen und Verbände im Bereich der Caritas	Diözesancaritasdirektor oder durch diesen delegierten Mitarbeiter sowie ggf. Verantwortliches des regionalen CV sowie Einrichtungsleiter/Trägervertreter.

    Weiter soll dem Interventionskreis ein externes, nicht im Bistumsdienst stehendes Mitglied des Beraterstabes angehören.

    Bei der Zusammenkunft des Interventionskreises sollte wenigstens eine Frau an der Sitzung teilnehmen.

    Zu den Beratungen des Interventionskreises kann weiter der Leiter der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Bischöflichen Ordinariates oder ein durch diesen delegierter Mitarbeiter hinzugezogen werden.

D. Information und Untersuchungsverfahren

28. Erhält der Generalvikar über die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht oder auf sonstige Weise die Nachricht über das Vorliegen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch einen im Dienst der Kirche stehende Person (vgl. Punkt 4), beauftragt er den Koordinator des Interventionskreises mit der Einberufung des Interventionskreises. Auf diese Weise ist auch vorzugehen, wenn der Generalvikar über sonstige im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt Kenntnis erhält.

29. Der Interventionskreis nimmt eine erste Sichtung des Sachverhaltes vor und berät – nach Möglichkeit über den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht in Abstimmung mit dem Betroffenen – darüber, welche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen sind.

30. Der Interventionskreis stimmt die Kommunikation der ergriffenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung an den Betroffenen, die in der Regel über den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht erfolgt (vgl. Nr. 45 Ordnung Missbrauch).

31. Weiter bedarf es einer Entscheidung darüber, ob eine Anhörung des Beschuldigten durchgeführt werden kann (vgl. Ordnung Missbrauch Nr. 26). Hierzu wird durch den Justitiar eine Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft gesucht.

32. Der Interventionskreis berät darüber, ob dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind sowie über die erforderlichen Informations- und Kommunikationsschritte. Hierzu wird zeitnah ein konkreter Ablaufplan für das Notfallmanagement erarbeitet, der die Steuerung der Situation vor Ort regelt. Soweit erforderlich, erfolgt die Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten (vgl. Nr. 56 Ordnung Missbrauch) ausschließlich über die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Vor der Veröffentlichung der Pressemeldung ist die betroffene Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

33. Um zum einen den Schutz möglicher Opfer zu gewährleisten und zum anderen die – auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs geltende – Unschuldsvermutung zu berücksichtigen, wird der Beschuldigte in der Regel bis zur Klärung der Vorwürfe bei voller Vergütung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche freigestellt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Kleriker, kann der Ordinarius gemäß Art. 10 SST/2021 konkrete, in c. 1722 CIC genannte Maßnahmen verfügen, wobei die dort genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

34. Dem Beschuldigten wird die Vermittlung eines Rechtsbeistandes angeboten. Weiter kann dem Beschuldigten die Übernahme der mit der Rechtsbeistandsschaft verbundenen Kosten bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angeboten werden. Im Falle der Schuldfeststellung werden die übernommenen Kosten zurückgefordert. In dieser Weise ist auch vorzugehen, wenn sich Vorwürfe auf den privaten Bereich des Beschuldigten beziehen.

35. Sofern eine Anhörung des Beschuldigten möglich ist (vgl. Nr. 31), legt der Interventionskreis fest, durch wen die Anhörung durchgeführt wird. Die Anhörung erfolgt unter Mitwirkung eines Protokollanten. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, ggf. den bestellten Rechtsbeistand, hinzuziehen. Die Anhörung wird protokolliert und ist nach Möglichkeit von allen Beteiligten zu unterschreiben. Sollte die Unterschrift verweigert werden, ist der dafür mitgeteilte Grund zu dokumentieren. Der Generalvikar und der Koordinator des Interventionskreises werden durch den mit der Anhörung Beauftragten über das Ergebnis des Gespräches informiert. Der in diesem Fall tätige Beauftragte bei Missbrauchsverdacht wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis ebenfalls informiert.

36. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet der Justitiar nach vorheriger Abstimmung im Interventionskreis die Informationen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie an andere zuständige Behörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von der betroffenen Person (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

37. Der Justitiar informiert – soweit rechtlich geboten – andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht). Er hält den Kontakt zu den staatlichen Stellen (Staatsanwaltschaft) während des Ermittlungsverfahrens.

38. Eine seelsorgerische und supervisorische Unterstützung des Beschuldigten kann auf Basis von Freiwilligkeit unabhängig von jeder Schuldfrage erfolgen. Dies gilt auch für die Nachsorge innerhalb der Einrichtung.

39. Der Interventionskreis berät den Ordinarius wie auch den zuständigen kirchlichen Rechtsträger hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes eines fälschlich Beschuldigten oder Verdächtigten (vgl. Nr. 44 Ordnung Missbrauch).

E. Der Koordinator des Interventionskreises

40. Der Koordinator des Interventionskreises koordiniert im Auftrag des Generalvikars die Intervention bei Missbrauchsfällen. Er verantwortet das Untersuchungsverfahren und die Anhörungsgespräche mit dem Beschuldigten.

41. Der Koordinator des Interventionskreises ist die zuständige Stelle für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch und informiert über die Verfahrenswege.

42. Der Koordinator des Interventionskreises wird in der Regel durch den Ordinarius zum Voruntersuchungsführer einer ggf. durchzuführenden kirchlichen Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC ernannt. Die Durchführung der Voruntersuchung und der sich anschließenden Schritte erfolgt unter Beachtung der hierzu erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

43. Der Koordinator des Interventionskreises ist für die vollständige Dokumentation verantwortlich. Die Ablage von Dokumenten erfolgt in einem hierzu eingerichteten und zugriffsbeschränkten Laufwerk. Die Weiterleitung von Dokumenten und personenbezogenen Daten per E-Mail soll nach Möglichkeit unterbleiben.

44. Der Koordinator des Interventionskreises informiert die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Rechtsträger über den Stand des laufenden Verfahrens.

45. Der Koordinator nimmt als geschäftsführendes Mitglied an den Sitzungen des Beraterstabes teil (vgl. Teil F). Er bereitet die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen im Auftrag des Generalvikars ein und führt das Protokoll.

F. Beraterstab sexueller Missbrauch

46. Der im Bistum Limburg errichte Beraterstab sexueller Missbrauch nimmt auf der Grundlage der Ordnung Missbrauch die in diesem Abschnitt aufgeführten Aufgaben wahr. Alle Mitglieder des Beraterstabes werden für diese Aufgabe zur Wahrung der strikten Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses verpflichtet.

47. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören dem Beraterstab an:
    - die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht,
    - psychiatrische-psychotherapeutische Sachverständige,
    - der Koordinator des Interventionskreises,
    - der Personaldezernent,
    - der Justitiar,
    - der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt,
    - ein vom Priesterrat benannter Priester,
    - ein vom Diakonenrat benannter Diakon,
    - eine von der Haupt-Mitarbeitervertretung benannte Person,
    - eine externe Fachberatung.

    Der Generalvikar kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Der Beraterstab soll geschlechtergerecht besetzt werden.

48. Der Beraterstab berät vertraulich

49. Unbeschadet der Mitwirkung eines externen, nicht im Bistumsdienst stehenden Mitglieds des Beraterstabes im Interventionskreis können einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabes für eine Konsultation des Interventionskreises herangezogen werden.

50. Es werden sämtliche Fälle, die dem Generalvikar nach Maßgabe der Interventionsordnung bekannt werden, im Beraterstab aufgerufen. Hierzu erfolgt eine Dokumentation der Fallgestaltungen.

51. Der Beraterstab hat die Aufgabe eines systematischen Reflexionsgremiums aller Strukturen und Abläufe bei der Prävention und Missbrauchsaufklärung im Bistum.

52. Weiter berät der Beraterstab den Ordinarius wie auch die Ansprechpersonen in konkreten Fällen.

53. Der Beraterstab kann dem Generalvikar eine Einschätzung im Zusammenhang der Plausibilitätsprüfung im Anerkennungsverfahren geben.

54. Der Beraterstab steht im regelmäßigen Austausch mit dem gemeinsamen Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz (vgl. Nr. 9 der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats). Der Austausch erfolgt insbesondere durch gemeinsame Sitzungen und durch die Einladung von Mitgliedern des gemeinsamen Betroffenenbeirats zu Sitzungen des Beraterstabes.

G. Inkrafttreten

55. Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der zuständigen arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

56. Die vorstehende Ordnung tritt zum 01. Januar 2022 ad experimentum bis zum 31. Juli 2023 in Kraft und tritt an die Stelle der „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“ v. 30.09.2016.

Limburg, 14. Dezember 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703A/36957/21/01/5 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 345 Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Unabhängige Kommission und alle Aufarbeitungsprojekte der Diözese Limburg

Auskünfte und Akteneinsicht

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2022

Limburg, 14. Dezember 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 012F/55911/21/03/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 346 Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 11 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil eigene Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst die Gewährleistung der Elternmitwirkungsrechte in ihrem Wesensgehalt.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Bereich der Diözese Limburg.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216–7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Der Träger kann in der Einladung zur Zusammenkunft der Elternversammlung die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen. Dazu teilt er in der Einladung zur Elternversammlung neben dem Ort und der Zeit der physischen Zusammenkunft auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme und die dazu erforderlichen Zugangsdaten mit.

§ 3 Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 4 Wahlgrundsätze und -verfahren

(1) Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden.

(2) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(3) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(4) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 5 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(5) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundenen

Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 5 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Wahl des Elternausschusses

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne oder im Rahmen einer Briefwahl durch Rücksendung der vom Träger der Kindertagesseinrichtung versandten Wahlunterlagen erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor, damit die Kandidaten einerseits als Ansprechpartner bekannt gemacht und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen bei einer Entscheidung der Zusammenkunft der Elternversammlung für die Urnen- oder Briefwahl vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung gefertigt werden können. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnen- oder Briefwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

(4) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternausschusses, also noch am gleichen Tage erfolgen.

§ 6 Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Kinderperspektive soll auch im Elternausschuss vertreten sein. Dazu darf die Leitung/Pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Auch sollen Kinder die Leitung/pädagogische Fachkraft punktuell zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Kindertageseinrichtung davon berichten dürfen.

(3) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(4) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt ge-

heim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 4 Abs. 6 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 7 Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt.

Im Bedarfsfall können digitale und/oder hybride Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

§ 8 Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von
1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Kreis- oder Stadtelternausschuss

Hinsichtlich des Kreis- oder Stadtelternausschuss wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 10 Landeselternausschuss

Hinsichtlich des Landeselternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 11 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:
   1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
   2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann
   1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
   2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Limburg, 7. Dezember 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228AD/64152/21/06/2 Bischof von Limburg

Nr. 347 Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 8 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil andersartige Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst neben einer vergleichbaren Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretungsgruppen auch die im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Bereich der Diözese Limburg.

§ 2 Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des KiTaG mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres

entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus.

Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Darüber hinaus soll die Perspektive der Kinder durch weitergehende, kindgerechte Partizipationsverfahren verstärkt berücksichtigt werden. Der Beirat hat die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, in angemessener Weise über den Prozess sowie die Ergebnisse der von diesen eingebrachten Anregungen, Fragen und Perspektiven zu informieren. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Kinder die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten erfahren, erleben und beeinflussen können.

§ 6 Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Limburg, 7. Dezember 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228AD/64152/21/06/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 348 Dienstanweisung des Generalvikars vom 6. Dezember 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 6. Dezember 2021

Aufgrund der neuen Verordnungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgt eine Aktualisierung dieser Dienstanweisung. Die 3G-Zugangsregel für Gottesdienste gilt nun im gesamten Gebiet des Bistums (A.7a). Dies führt jedoch nicht zum Wegfall von Abstands- oder Maskenpflicht. Ein 2G+-Zugangsmodell (geimpft, genesen und zusätzlich getestet) mit dem

Ziel des Wegfalls des Abstandsgebotes ist nicht mehr möglich.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz sind die Teilnehmenden und Mitwirkenden namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Die zusätzliche Erfassung einer E-Mail-Adresse ist möglich. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen.

3. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden. Dabei darf in Hessen nur der Name aufgenommen werden. Die entsprechende Liste ist in Hessen unmittelbar nach dem Gottesdienst zu vernichten, da sie nur für den Zugang zum Gottesdienst und nicht als Kontaktnachverfolgungsliste benötigt wird. In Rheinland-Pfalz sind die Daten aus dem Anmeldeverfahren automatisch Bestandteil der Kontaktdatenliste für eine eventuelle Nachverfolgung nach Nr. 2. Eine Erfassung von Daten ist auch über Web-Dienste wie z. B. Eveeno möglich. Die Verwendung der Luca-App ist datenschutzrechtlich problematisch, da die Daten dabei nicht durch die verantwortliche Pfarrei erfasst werden.

4. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen" finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.

5. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021, Nr. 245).

6. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Abstandspflicht, sowie Maskenpflicht auf Wegen (Zugang, Abgang, etc.). Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es besteht keine Zugangsbeschränkung. In Rheinland-Pfalz gilt die Maskenpflicht durchgehend.

7. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:

   a. Für den Zutritt zum Gottesdienst ist die 3G-Regel anzuwenden. Dafür ist beim Eintritt nachzuweisen und zu überprüfen, dass entweder ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz (Impfnachweis, Impfpass oder digitaler Nachweis), ein Genesenennachweis oder das Testergebnis eines Testcenters (nicht älter als 24 Stunden), alternativ ein PCR–Test nicht älter als 48 Stunden, vorliegt. Eine Dokumentation der Prüfung erfolgt nicht. Prüfungen im Vorfeld (z. B. bei der Anmeldung zum Gottesdienst) sind datenschutzrechtlich nicht möglich. Hinweis: Auch ohne Auffrischungsimpfung („Booster") verfügt eine Person gemäß gesetzlicher Maßgabe über den erforderlichen Impfschutz – insofern ist deren Vorliegen nicht Gegenstand der Prüfung. Kinder und Jugendliche gelten für Gottesdienste über die regelmäßige Schultestung als getestet. Aufgrund der geringeren Anzahl an Gottesdienstmitfeiernden bei Werktagsgottesdiensten kann auf dem Gebiet von Hessen bei diesen Gottesdiensten die Prüfung der Zugangsbeschränkung nach 3G entfallen. Dies begründet sich darin, dass das Land Hessen hier nur eine dringende Empfehlung und keine Verpflichtung ausgesprochen hat.

   b. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Kirche. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

c. Es besteht Abstandspflicht. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

d. Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden. Die Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollte grundsätzlich fortgeführt werden.

8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden bei der Einhaltung der Regelungen unterstützt, sowie die Einhaltung der Zugangsregeln überprüft. Kann eine Prüfung der Zugangsregeln nicht gewährleistet werden, so kann in der betreffenden Kirche kein Gottesdienst gefeiert werden.

3. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

4. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

5. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

6. Beim liturgischen Ein- und Auszug können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.

7. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.

8. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten und Diakone die Hände.

9. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

10. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. wei-

tere Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.

d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
f. Der Spendedialog „Der Leib Christi" wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.
g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) soll die Zahl der Konzelebranten zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten und eventuell mitwirkender Diakone erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten. Die Kelchkommunion erfolgt durch Intinktion.
j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.
k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 349 Dienstanweisung des Generalvikars vom 6. Dezember 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 6. Dezember 2021

Diese Dienstanweisung ist aufgrund der neuen Verordnungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz aktualisiert worden. Zu beachten ist insbesondere die Anwendung der 2G-Zugangsregel bei Veranstaltungen (B.3), die Änderung der Gruppengröße für Zusammenkünfte ohne Beschränkungen im Land Hessen (B.2), sowie Änderungen im Bereich der Jugendarbeit (G).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.

2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 10 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Ab 11 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).

3. Für Veranstaltungen gelten nachstehende Auflagen:

   in Hessen (nach CoSchuV ab 5. Dezember 2021):

   für Veranstaltungen im Innenraum: die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) ist anzuwenden. Es gelten Abstandsgebot sowie Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.

Bei mehr als 100 Teilnehmen-den gilt die Zugangsbeschränkung nach 2G+ (geimpft, genesen und zusätzlich getestet). Ab 250 Personen ist überdies eine Genehmigung der Veranstaltung einzuholen;

für Veranstaltungen im Freien: Ab 100 Personen gilt die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren). Unter 100 Personen ist die 3G-Regel anzuwenden.

Das Testheft der Schüler/innen gilt grundsätzlich als Nachweis einer tagesaktuellen Testung, auch am Wochenende. Dies gilt auch für die Ferienzeit, wenngleich die Landesregierung hier die Vornahme von Bürgertests empfiehlt. Bei Schüler/innen aus anderen Bundesländern genügt der Schülerausweis.

in Rheinland-Pfalz (nach 29. CoBeLVO vom 3. Dezember 2021)

für Veranstaltungen im Innenraum: Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Testnachweis) ist anzuwenden. Dies gilt nur dann, wenn gleichzeitig die Einhaltung der Maskenpflicht gewährleistet ist. Ansonsten gilt die Zugangsregelung nach 2G+ (Geimpfte und Genesene mit einem tagesaktuellen negativen Testergebnis). Geimpfte mit Auffrischungsimpfung („Booster“) benötigen keinen Testnachweis.

für Veranstaltungen im Freien: Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Testnachweis) ist anzuwenden. Es gilt Maskenpflicht.

Es gilt grundsätzlich für Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz:

- Kinder bis 12 Jahre sind generell von der 2G-Zugangsregel ausgenommen. Kindern ab 12 Jahren benötigen bei der 2G/2G+-Zugangsregel einen aktuellen Testnachweis, der auch vor Ort erbracht werden kann. Die regelmäßige Schultestung ist nicht ausreichend.
- Kontaktnachverfolgungsliste (aufzubewahren für vier Wochen, anschließend zu vernichten).

4. Für die Steuerung des Zutritts und der Kontrolle der jeweiligen Zugangsregel ist Sorge zu tragen.

5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie zu den Zugangsbedingungen sind gut sichtbar anzubringen.

6. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen.

   Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gilt die Abstandsregel, die Maskenpflicht bis zum Sitzplatz und in Rheinland-Pfalz zusätzlich die Kontaktnachverfolgung. Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz gilt jedoch für Sitzungen der Gremien das 3G-Zugangsmodell.

7. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht. Die 2G-Regel kommt bei dieser Religionsausübung (Katechese) nicht zur Anwendung. In Rheinland-Pfalz gilt das 3G-Zugangsmodell samt Maskenpflicht, Abstandsgebot sowie Kontaktverfolgung.

8. Sofern eine Teilnehmendenliste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen ist, muss diese Name, Anschrift und Telefonnummer enthalten. Die Liste ist nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.

9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den folgenden Anforderungen stattfinden: Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 2G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Sofern in Rheinland-Pfalz die Maskenpflicht nicht eingehalten wird, gilt die 2G+-Zugangsregel. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste. Damit

ist die 3G-Zugangsregel einzuhalten. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: (https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht (3G-Zugangsregel). Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 12 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Wo möglich, sollte die Möglichkeit von Videokonferenz wahrgenommen werden.

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeitende sind gemäß § 28b Abs. 4 IfSG zum häuslichen Arbeiten verpflichtet, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei dem Mitarbeitenden entgegenstehen.

2. Wo Mitarbeitende an der Dienststelle arbeiten und eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.

3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.

4. Nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes gilt beim Arbeiten am Arbeitsplatz die 3G-Zugangsregel. Sofern physische Kontakte von Mitarbeitenden untereinander oder zu Dritten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, dürfen die Arbeitsstätten grundsätzlich nur betreten werden, wenn

   a. ein Impfnachweis (mit vollständigem Impfschutz) oder

   b. ein Genesenennachweis oder

   c. täglich ein Testnachweis eines Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder der Nachweis eines PCR-Testes (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird. Der Testnachweis kann erfolgen durch den Nachweis einer anerkannten Teststelle. Ein allein durchgeführter Schnelltest ist nicht ausreichend. Die möglicherweise entstehenden Kosten für Testungen werden nicht durch den Dienstgeber getragen. Die Durchführung des Tests zum Zweck des Zutritts zur Dienststelle zählt nicht als Arbeitszeit.

   Der Dienstgeber hat die Pflicht der täglichen Überwachung und Dokumentierung (Führen einer Liste). Dabei gilt:

   a. Der Nachweis der vollständigen Impfung kann einmalig erfolgen.

   b. Der Nachweis einer Genesung kann einmalig erfolgen, zusätzlich unter Dokumentation des Enddatums des Genesenenstatus. Nach Ende des Genesenenstatus ist entweder ein Impfnachweis oder ein Testnachweis zu erbringen.

   c. Testungen sind täglich nachzuweisen und zu dokumentieren. Festzuhalten sind bei der Dokumentation der Name der Person und die Tatsache, dass der Test den Erfordernissen entspricht (Nachweis durch Testzentrum, gültiger Zeitraum). Den jeweiligen Dienstvorgesetzen obliegt die Organisation der Kontrolle. Sie können diese Aufgabe auch an einen Mitarbeitenden delegieren.

Die Kontrolle und Dokumentation bei Mitarbeitenden, die beim Bistum angestellt und in der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde eingesetzt sind (z. B. Pastoralteam, Kirchenmusiker/in, Verwaltungsleitung, Kita-Koordination), erfolgt durch die/den unmittelbare/n Dienstvorgesetzte/n in der Pfarrei/Kirchengemeinde.

Die Kontrolle und Dokumentation von Mitarbeitenden außerhalb des Pfarrbüros (z. B. Küster, Organisten) soll bei Personen, die unter die oben genannten Gruppe a. und b. fallen, einmalig im Pfarrbüro erfolgen. Bei Personen, die unter die genannte Gruppe c. fallen, haben diese den Testnachweis jeweils bei Antritt des Dienstes am Dienstort (z. B. Sakristei) zu hinterlegen (gegebenenfalls in Kopie). Der Nachweis ist dann zur Dokumentation an das Pfarrbüro weiterzuleiten. Die Kirchengemeinden müssen für diese Fälle die jeweils vor Ort praktikabelste Lösung finden.

Ehrenamtliche fallen nicht unter die 3G-Zugangsregel für Beschäftigte. Wo aufgrund der Veranstaltungs- oder Gottesdienstregel jedoch eine Zugangsbeschränkung gilt, gilt diese inkl. der Nachweispflicht auch für Ehrenamtliche.

5. An den Eingängen zu den Arbeitsstätten sind Hinweise anzubringen, die auf die Gültigkeit der 3G-Zugangsregel und die Nachweispflicht verweisen. Die 3G-Zugangsregelung gilt auch für Besucher.

6. Die Hygienevorschriften des Arbeitsstabes Corona (siehe: https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/) und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

7. Die Abstandsgebote sind in den Bürogebäuden und an anderen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

8. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Bei Zutritt von Besuchern zu Dienststellen wie dem Pfarrbüro gilt die 3G-Regel. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 nichtimmunisierten Personen möglich. Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung. Darüber hinausgehende Selbsttests sind allenfalls als Empfehlung, nicht jedoch als Voraussetzung für Veranstaltungsteilnahme möglich. Für Übernachtungen gilt die 2G-Regeln. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des Hygienekonzeptes des Landes möglich. Es gilt Maskenpflicht und Kontakterfassung.

2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht die Mailadresse corona@bdkj-limburg.de zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

2. Dienstvorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bekanntwerden eines Corona-Falls bisherige Kontaktpersonen des Erkrankten informiert werden, damit diese sich gegebenenfalls vorsorgehalber eines Schnelltests unterziehen.

Fragestellungen können Sie an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 350 Erhöhung der Sustentation

Aufgrund der Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2022 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab dem 1. Januar 2022 monatlich 690,57 Euro. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:
- Vollverpflegung: 476,80 Euro,
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung: 195,97 Euro,
- Strom: 17,80 Euro.

Nr. 351 Diakonenweihen

Am Samstag, 20. November 2021, wurden zwei Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht:

- Markus Dillmann, Pfarrei St. Johannes der Täufer – Elz
- Tomasz Kruszewski, Katholische Polnische Mission – Hamburg

Nr. 352 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn" im e-mipSystem eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 353 Handreichung für die liturgische Gestaltung von Profanierungsgottesdiensten

Die „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg" (Amtsblatt 2018, S. 405 ff.) weist in § 9 („Liturgische Feier zur Profanierung") aus, dass die liturgische Gestaltung gemäß dem von der Liturgiekommission des Bistums festgelegten Ritus erfolgt. In einer Fußnote wird darauf hingewiesen, dass die Liturgiekommission noch vom Bischof eingesetzt werden müsse, die dann den Ritus zu erarbeiten habe.

Mittlerweile hat die Liturgiekommission ihre Arbeit aufgenommen und im Jahr 2021 die Handreichung „Profanierung von Kirchen und Kapellen" erarbeitet. Sie steht als pdf-Datei unter https://pastoral.bistumlimburg.de/beitrag/broschueren-und-veroeffentlichungen/ zur Verfügung.

Nr. 354 Druckschrift des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Kehrt um, denkt neu! Zur Krise der Katholischen Kirche. Zwei Beiträge von Bischof Dr. Georg Bätzing (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 35)

Interessenten/Interessentinnen können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax unter 0228 103-330 oder E-Mail an broschueren@dbk.de. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 355 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 18. Oktober 2021 hat der Bischof Pfarrer Lic. iur. can. Ralf HUFSKY mit Ablauf der Ernennung ad quinquennium auf seine Bitte hin als Diözesanrichter entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2021 wurde P. Stephy GILBERT ISch als Kaplan in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2021 wurde P. Joy MADATHUMPEDY ISch als Kooperator in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt. Er übernimmt zudem priesterliche Dienste in den Helios Dr. Horst Schmidt-Kliniken, sowie im Paulinen-Stift und den Aukammkliniken in Wiesbaden.

Mit Termin 1. Januar 2022 bis zur Wiederbesetzung wird Bezirksdekan Andreas FUCHS zum Pfarrverwalter der Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn ernannt.

Diakone

Mit Termin 20. November 2021 wurde Diakon Markus DILLMANN als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum im Pastoralen Raum Main-Taunus Mitte eingesetzt.

Mit Termin 20. November 2021 wurde Diakon Tomasz KRUSZEWSKI als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2021 wurde Pastoralreferent Sebastian SCHWARZER aus der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt in das Refugium Hofheim als Leiter versetzt.

Mit Termin 1. Januar 2022 wird Gemeindereferentin Maria HORSEL mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Bezirksreferentin für den Bezirk Limburg eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2022 wird Pastoralreferentin Alexandra ROCHWALSKY mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Klinikseelsorgerin an den Universitätskliniken Frankfurt eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 ad triennium hat der Bischof Herrn Lic. iur. can. Benedict GLÄSER zum Promotor iustitiae im Bistum Limburg ernannt.

Bistum Limburg

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.